



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Stadt Koblenz

Az.: 6/5/2-P-7002-22-4/2013
Speyer, 22. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Wesentliches Ergebnis.....	3
2.1	Haushaltswirtschaft.....	3
2.2	Feststellungen zum Verwaltungshandeln.....	3
3	Haushaltswirtschaft.....	7
3.1	Kennzahlen	7
3.2	Ergebnishaushalt	9
3.2.1	Erträge	9
3.2.2	Steuern, Schlüsselzuweisungen.....	9
3.2.3	Aufwendungen.....	12
3.2.4	Haushaltsausgleich in Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	12
3.3	Finanzhaushalt und Finanzrechnung	13
3.4	Eröffnungsbilanz und Bilanzen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2014	14
3.5	Schulden	14
3.6	Bürgschaften.....	16
3.7	Wirtschaftliche Unternehmen und privatrechtliche Beteiligungen	16
3.8	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	16
4	Organisation	18
4.1	Verwaltungsgliederung	18
4.2	Organisationspläne.....	19
5	Personal und Stellenplan	20
5.1	Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich	20
5.2	Stellenausweisung.....	21
5.3	Stellenbewertung	22
6	Aufwand für Gremien	23
6.1	Allgemeines	23
6.2	Zahl der Ausschüsse	24
6.3	Größe der Ausschüsse	26
6.4	Mehrfachberatungen.....	27
6.5	Zuschüsse an die Fraktionen.....	28
6.5.1	Allgemeines	28
6.5.2	Zuschüsse zu den Personalkosten.....	30
6.5.3	Zuschüsse zu den Sachkosten.....	36
6.5.4	Veranschlagung.....	48
6.5.5	Prüfung der Verwendung von Fraktionszuschüssen	49

7	Festsetzung und Zahlung von Entgelten und Bezügen	51
7.1	Allgemeines	51
7.2	Festsetzung und Zahlung von tariflichen Entgelten	51
7.2.1	Stufenzuordnung bei Neueinstellungen.....	51
7.2.2	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	55
7.3	Unfälle von Beschäftigten	55
7.3.1	Schadensersatzansprüche bei Arbeitsunfällen	55
7.3.2	Schadensersatzansprüche nach fremdverschuldeten Unfällen im privaten Bereich	57
7.3.3	Abtretung von Schadensersatzansprüchen.....	58
7.3.4	Unfallmeldungen	58
7.4	Nebentätigkeiten der Beamten	59
7.4.1	Dozenten beim Kommunalen Studieninstitut (KSI)	59
7.4.2	Beamte als Geschäftsführer städtischer Gesellschaften.....	61
7.5	Dienstunfälle von Beamten.....	62
7.5.1	Allgemeines	62
7.5.2	Schadensersatzansprüche bei Dienstunfällen	63
7.5.3	Heilbehandlungskosten	63
7.6	Sonstige Feststellungen	64
7.6.1	Fehlerhafte Zulagenzahlungen.....	64
7.6.2	Personalaktenführung.....	64
8	Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz	65
8.1	Wirtschaftliches Ergebnis	65
8.2	Gewinnausschüttung	65
8.3	Finanzierungsanteil der Stadt.....	67
8.4	Dokumentation von Arbeitsaufträgen und Projekten	67
8.4.1	Helpdesk-System.....	67
8.4.2	Projektdokumentation	68
8.5	Abrechnung von Leistungen	69
8.6	Projektmanagement.....	71
8.7	Personalaufwand und Stellenausstattung	74
8.8	IT-Bestandsverzeichnis	77
9	Amt 20 - Kämmerei und Steueramt	
	- Beteiligungsverwaltung -	78
9.1	Organisation	78
9.2	Vertragliche Aufgabendelegation an die SWK	78
9.3	Aktenführung und Beteiligungssteuerung.....	80

9.4	Kommunalrechtliche Vorgaben	82
9.4.1	Gesellschaftsverträge	82
9.4.2	Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH.....	84
9.4.3	Stellenübersichten	85
9.4.4	Vorlage- und Beratungspflicht	85
9.5	Selbstentlastung	86
9.6	Bestellung der Geschäftsführung	87
9.7	Geschäftsführerverträge	88
9.7.1	Verfügbarkeit	88
9.7.2	Vertragsstandards	89
9.7.3	Schriftform.....	89
9.7.4	Befristung.....	90
9.7.5	Selbstkontrahierung	90
9.7.6	Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände.....	91
9.8	Konzerninterne Geschäftsbeziehungen	91
9.9	Kommunale Vertreter in Unternehmensgremien	92
9.9.1	Gremiengröße.....	92
9.9.2	Vergütung	94
9.10	Beteiligungsrichtlinie	97
10	Amt 21 - Stadtkasse.....	99
10.1	Vollstreckungsankündigungen.....	99
10.2	Mahnsperrn.....	99
10.3	Berechtigung zur Zahlungsabwicklung	100
11	Amt 42 - Stadtbibliothek.....	101
11.1	Wirtschaftliches Ergebnis	101
11.2	Öffnungszeiten.....	102
11.3	Personalbedarf	104
11.3.1	Nicht besetzte Stellen	104
11.3.2	Buchbinder.....	105
12	Amt 44 - Musikschule	107
12.1	Wirtschaftliches Ergebnis	107
12.2	Gebühren	108
12.2.1	Kalkulation	108
12.2.2	Gebührenhöhe	108
12.2.3	Ermäßigungen	109
12.3	Ferienüberhang	110
12.4	Honorarkräfte.....	111
12.5	Schulverwaltung	112
12.6	Zusammenfassung	112

13	Ludwig-Museum	113
13.1	Wirtschaftliches Ergebnis	113
13.2	Katalogerstellung	113
14	Amt 50 - Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.....	115
14.1	Organisation	115
14.1.1	Unterhaltsstelle	115
14.1.2	Kosten- und Widerspruchsstelle	116
14.1.3	IT-Verfahren.....	117
14.1.4	Hilfeplanung	119
14.1.5	Teilstationäre Leistungen.....	120
14.1.6	Krankenhilfe	121
14.2	Abteilung II - Leistungen nach dem SGB XII -	122
14.2.1	Antragsaufnahme und Aktenführung	122
14.2.2	Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	124
14.2.3	Hilfen zur Gesundheit und Übernahme von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung	126
14.2.4	Teilstationäre Eingliederungshilfe.....	135
14.2.5	Kindergeld	138
14.2.6	Überprüfung Unterhaltspflichtiger	139
14.2.7	Erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII	140
14.3	Leistungen für Asylbewerber	141
14.3.1	Aktenführung	141
14.3.2	Leistungsgewährung.....	142
14.3.3	Hilfen zur Gesundheit für Asylbewerber und geduldete Ausländer.....	147
14.3.4	Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsaufnahme	149
14.3.5	Erstattung von krankheitsbedingten Aufwendungen durch das Land	150
14.3.6	Zugriff auf das Ausländerzentralregister.....	150
14.4	Wirtschaftliche Jugendhilfe	151
14.4.1	Aktenführung	151
14.4.2	Betreutes Wohnen	151
14.4.3	Kolpinghaus Koblenz e. V.....	152
14.4.4	Kostenbeiträge von Eltern	153
14.4.5	Kostenbeiträge von volljährigen Leistungsberechtigten	157
14.4.6	Nebenforderungen.....	158
14.4.7	Einsatz zweckbestimmter Leistungen	159
14.4.8	Prüfung vorrangiger Ansprüche.....	162
14.4.9	Aufenthaltsermittlungen	165
14.4.10	Zuständigkeit und Kostenerstattung	166

14.5	Abteilung V - Kommunalen Sozialdienst / Betreuungsbehörde -	168
14.5.1	Informationen des ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe	168
14.5.2	Hilfeplankonferenzen	169
14.5.3	Stationäre Hilfen	170
15	Baudezernat	171
16	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	
	- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen -	172
16.1	Allgemeines	172
16.2	Kosten- und Finanzierungsübersichten	172
16.3	Sanierungsgebiet Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke	173
16.4	Sanierungsgebiete Koblenz-Ehrenbreitstein und Koblenz-Altstadt (Abschnitt A und B)	174
16.5	Ordnungsmaßnahmen	175
17	Amt 66 - Tiefbauamt	176
17.1	Erschließungsbeiträge	176
17.1.1	Kosten der Straßenoberflächenentwässerung (Systementscheidung)	176
17.1.2	Beitragsfähiger Erschließungsaufwand	177
17.1.3	Erlass der endgültigen Erschließungsbeitragsbescheide	178
17.1.4	Verbindungswege	179
17.2	Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen	180
17.2.1	Ausbaubeitragssatzung	180
17.2.2	Beitragsfähiger Ausbaaufwand	181
17.2.3	Ausbaumaßnahme Clemensplatz	183
17.2.4	Ausbaumaßnahme Regierungsstraße	184
17.2.5	Erlass der endgültigen Beitragsbescheide	185
17.2.6	Ausbau von Verkehrsanlagen in Sanierungsgebieten	186
17.3	Ausgleichsbeträge für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	186
17.3.1	Erhebung von Vorauszahlungen	186
17.3.2	Sanierungsgebiet Koblenz Altstadt Abschnitt D	188
17.4	Ablösung von Stellplatzverpflichtungen	189
17.4.1	Kalkulation des Ablösebetrags	189
17.4.2	Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Wohnungen	191
18	Kommunaler Servicebetrieb Koblenz	
	- Betriebszweig Abfallwirtschaft -	192
18.1	Allgemeines	192
18.2	Wirtschaftliche Verhältnisse des Betriebszweigs Abfallwirtschaft	192
18.3	Stellenübersicht	193
18.3.1	Stellenbedarf	193
18.3.2	Umwandlung von Stellen	194

18.4	Gebührenkalkulation	194
18.4.1	Allgemeines	194
18.4.2	Gebührenfähige Kosten	195
18.5	Ergebnisverwendung	196
18.6	Schadstoffannahmestelle	197
18.7	Erschwerniszuschläge	198

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Grundlagen der Finanzkraft
Anlage 2:	Finanzrechnungen und Finanzhaushalte der Jahre 2010 bis 2016
Anlage 3:	Beteiligungen der Stadt Koblenz
Anlage 4:	Finanzierung von Stadtteilzeitungen der SPD-Ortsvereine aus Fraktionsmitteln
Anlage 5:	Arbeitsunfälle mit Fremdverschulden seit 1. Januar 2008 - unterbliebene Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
Anlage 6:	Arbeitsunfälle mit Fremdverschulden seit 1. Januar 2008 - zu überprüfende Fälle
Anlage 7:	Gesellschaftsverträge und Satzungen
Anlage 8:	Hilfen zur Gesundheit bei nicht ausreichender Prüfung vorrangigen Versicherungsschutzes
Anlage 9:	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei nicht ausreichender Prüfung günstigeren Versicherungsschutzes
Anlage 10:	Nicht ausreichende Prüfung vorrangigen Versicherungsschutzes bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1 Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre ab 2010. Soweit erforderlich, wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf ausgewählte Bereiche und Stichproben in folgenden Organisationseinheiten:

- Amt 10 - Haupt- und Personalamt,
- Amt 17 - Eigenbetrieb „Kommunales Gebietsrechenzentrum“,
- Amt 20 - Kämmerei und Steueramt,
- Amt 21 - Stadtkasse,
- Amt 42 - Stadtbibliothek,
- Amt 44 - Musikschule,
- Amt 45 - Städtische Museen (nur Ludwig-Museum),
- Amt 50 - Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales,
- Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung,
- Amt 66 - Tiefbauamt sowie
- Amt 70 - Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ (nur Abfallwirtschaft).

Die Prüfung des Rechnungshofs war wie folgt organisiert:

Gegenstand	Allgemeine Haushalts- und Wirtschaftsführung	Beteiligungsverwaltung	Festsetzung und Zahlbarmachung von Entgelten und Bezügen
Leitung der Prüfung	Direktor beim Rechnungshof Utsch		Direktorin beim Rechnungshof Dr. Topp
Beauftragte	Ministerialrat Feigel, Oberregierungsrat Benß, Oberrechnungsräte Glöckner und Moritz sowie Rechnungsrat Schade	Oberregierungsrat Wagner, Regierungsamtfrau Bersch	Ministerialrätin Schrader, Oberrechnungsrätin Enzweiler, Oberrechnungsräte Schoor und Schäfer
Örtliche Erhebungen ¹	Februar bis Juli 2014	März bis Juli 2014	Oktober 2013 bis Februar 2014
Erörterung der Sachverhalte	18. November 2014	18. Dezember 2014	8. Mai 2014

Der Entwurf der Prüfungsmitteilungen wurde der Stadtverwaltung am 7. Oktober 2015 übersandt. Die Äußerungen der Verwaltung vom 11. April 2016 sind - soweit erforderlich - in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt. Zu den in Nr. 6.5 dargestellten Prüfungsfeststellungen zur Finanzierung der Fraktionen des Stadtrats aus Haushalts-

¹ Jeweils mit Unterbrechungen.

mitteln haben sich zum Teil die Fraktionen anstelle der Stadtverwaltung geäußert. Bei Bedarf wurden die Fraktionsäußerungen ebenfalls kursiv aufgenommen.

Zu dem Themenbereich „Baumaßnahmen“ (Vergaben sowie ausgewählte Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) wurde eine gesonderte Prüfungsmitteilung am 6. Januar 2016 übersandt.

Eine Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde nicht vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kasse zuletzt am 25. November 2015 geprüft.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2013 durchgeführt und die Entlastung durch den Stadtrat erteilt.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden für die Stadt geführt haben, ist in den Prüfungsmitteilungen in der Regel in vereinfachter Form auf die Notwendigkeit des Ausgleichs hingewiesen. In diesen Fällen sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (Eigenschadenversicherung, Rückforderung oder Haftung der Verantwortlichen) und Ansprüche der Stadt durchzusetzen.

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psm1>

2 Wesentliches Ergebnis

2.1 Haushaltswirtschaft

Die Ergebnisrechnungen der Jahre 2010 bis 2014² wiesen mit Ausnahme des Jahres 2013 Fehlbeträge aus. Die Planung der Jahre 2015 und 2016 war ebenfalls nicht ausgeglichen. Zuletzt fehlten voraussichtlich 28,1 Mio. € zum Haushaltsausgleich.

Gegenüber der Eröffnungsbilanz wies die Bilanz zum Jahresabschluss 2014 ein um 116 Mio. € (- 18 %) geringeres Eigenkapital aus.

Die Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten ist im Vergleich der Jahre 2009 und 2015 von 279,6 Mio. € auf 439,3 Mio. € gestiegen (+ 57 %). Dennoch lag die Pro-Kopf-Verschuldung Ende 2015 mit 3.937 € je Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (5.631 € je Einwohner). Allerdings nahm die Liquiditätskreditverschuldung 2015 im Vorjahresvergleich um 20,0 Mio. € zu.

Die Haushaltslage der Stadt ist nach wie vor sehr angespannt. Trotz guter konjunktureller Entwicklung wird der Haushaltsausgleich voraussichtlich mittelfristig nicht erreicht. In den Jahren 2017 bis 2019 werden Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten³ von insgesamt 55,0 Mio. € erwartet. Nach den Annahmen wird die Verschuldung bis 2019 um 72,5 Mio. € zunehmen. Die aus dem Schuldendienst erwachsenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen fortdauernd die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt (keine sog. freie Finanzspitze).

Die Stadt sollte ihre bisherigen umfangreichen Konsolidierungsbemühungen konsequent fortsetzen. In die Überlegungen zur Haushaltsverbesserung sollte auch die maßvolle Erhöhung der Realsteuerhebesätze einbezogen werden.

2.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Verwaltungsgliederung ließe sich durch Zusammenführung von Ämtern straffen. Durch Zusammenlegung der Ämter 40 und 52 könnte der Personalaufwand durch Wegfall einer Leitungsstelle um 95.000 € jährlich vermindert werden (Nr. 4.1).

Mehrere Stellen waren zu hoch bewertet. Bei sachgerechter Stellenausweisung könnten 70.000 € jährlich eingespart werden (Nr. 5.3).

Die Zahl und die Größe der Ausschüsse des Stadtrats verursachten einen im interkommunalen Vergleich hohen Aufwand (Nrn. 6.2 und 6.3).

Durch sachgerechte Begrenzung der städtischen Mittel zur Finanzierung von Personalkosten der Stadtratsfraktionen ließen sich Aufwendungen von 120.000 € jährlich einsparen (Nr. 6.5.2). In den Jahren 2012 und 2013 verwendeten die Fraktionen Sach-

² Für 2014 war der Jahresabschluss auf-, jedoch noch nicht festgestellt.

³ Ohne Vorträge aus Vorjahren.

kostenzuschüsse (zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit) von insgesamt 40.500 € für unzulässige Zwecke (Nr. 6.5.3).

Bei der Festsetzung von Bezügen und Entgelten für das Personal der Stadt kam es zu Überzahlungen (Nr. 7.2.1). Es war nicht ausreichend geprüft worden, ob bei fremdverschuldeten Unfällen städtischer Kräfte Ansprüche gegen Dritte bestanden (Nrn. 7.3.1 und 7.5.2).

Durch Gewinnausschüttungen des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ) an die Stadt oder entsprechend geringere Entgelte für IT-Dienstleistungen sind Haushaltsverbesserungen von überschlägig 50.000 € jährlich möglich (Nr. 8.2). Aus dem Rechnungswesen des KGRZ war es nicht möglich, Aufwendungen für IT-Leistungen der Stadt bzw. externen Vertragspartnern eindeutig zuzuordnen (Nr. 8.3). Die Abrechnung von Leistungen gegenüber der Stadt kann deutlich vereinfacht werden (Nr. 8.5). Die Projektsteuerung bei größeren IT-Maßnahmen war verbesserungsbedürftig (Nr. 8.6).

Der Beteiligungsverwaltung lagen nicht sämtliche zur Steuerung der kommunalen Unternehmen erforderlichen Unterlagen vor (Nr. 9.3). Die Gesellschaftsverträge und Satzungen einiger städtischer Beteiligungen entsprachen nicht den kommunalrechtlichen Anforderungen (Nr. 9.4.1). Geschäftsführer und Vorstände städtischer Gesellschaften wurden ohne vorherige Beteiligung des Stadtrats bestellt (Nr. 9.6). Die Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände war zum Teil überprüfungsbedürftig (Nr. 9.7.6). Die Zahl der Mitglieder von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten einiger Unternehmen war höher als erforderlich (Nr. 9.9.1). Vielfach bestanden Zweifel an der Angemessenheit der Vergütung von Gremienmitgliedern (Nr. 9.9.2).

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek waren großzügig bemessen (Nr. 11.2). Durch den Verzicht auf den Einsatz von Buchbindern ließe sich der Personalaufwand der Bibliothek um 10.000 € jährlich verringern (Nr. 11.3.2).

Die 2014 bei der Musikschule vorgenommene Gebührenerhöhung reichte nicht aus, um den Zuschussbedarf der Einrichtung zu verringern (Nr. 12.2.2). Bei der Arbeitszeit für die Musikschullehrer wurde der sog. Ferienüberhang nicht entsprechend den tariflichen Bestimmungen ausgeglichen. Dadurch entstanden vermeidbare Aufwendungen von wenigstens 40.000 € jährlich (Nr. 12.3). Der Personalaufwand für die Unterrichtserteilung an der Musikschule kann durch den Einsatz von Honorarkräften um mehr als 200.000 € jährlich gesenkt werden (Nr. 12.4). Die Personalausstattung der Musikschule mit Verwaltungskräften war überhöht. Bei sachgerechtem Personaleinsatz betragen die möglichen Aufwandminderungen 20.000 € jährlich (Nr. 12.5).

Die Sachbearbeitung bei Unterhaltsüberprüfungen sowie bei Kostenersatz und Rechtsbehelfen im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales war mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand verbunden (Nrn. 14.1.1 und 14.1.2). Die Hilfeplanung im Sachgebiet Eingliederungshilfe sollte sozialpädagogischen Fachkräften übertragen werden (Nr. 14.1.4).

Bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war nicht geprüft worden, ob vorrangige Wohngeldansprüche bestanden. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wurden unzutreffend im Rahmen der Grundsicherung bewilligt (Nr. 14.2.2).

Bei der Gewährung von Hilfen zur Gesundheit war nicht ausreichend geprüft, ob vorrangiger Versicherungsschutz bestand oder erlangt werden konnte. Daraus resultierten Überzahlungen von überschlägig 1,3 Mio. € (Nrn. 14.2.3 und 14.3.3).

Bei Leistungsberechtigten, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiteten, wurde nicht geprüft, ob Kostenbeiträge verlangt werden können (Nr. 14.2.4.3).

Die zur Überprüfung Unterhaltspflichtiger erforderlichen Angaben waren nicht immer vollständig (Nr. 14.2.6).

In einigen Fällen erhielten Asylbewerber Leistungen, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Soweit Erstattungsansprüche möglich waren, wurden diese nicht weiter verfolgt (Nr. 14.3.2). Krankheitsbedingte Aufwendungen für Asylbewerber von überschlägig 120.000 € wurden nicht mit dem Land abgerechnet (Nr. 14.3.5).

Die Akten des Jugendamts enthielten nicht alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen (Nr. 14.4.1).

Der Allgemeine Sozialdienst leitete die zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht von Eltern erforderlichen Angaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe häufig verspätet zu. Zum Teil wurden Kostenbeiträge von Eltern und volljährigen Leistungsberechtigten zu gering festgesetzt (Nrn. 14.4.4 und 14.4.5). Der Informationsaustausch zwischen Sozialdienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe war verbesserungsbedürftig (Nr. 14.5.1).

Gegenüber Jugendhilfeleistungen vorrangige Ansprüche wurden nicht immer geltend gemacht (Nr. 14.4.7). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhielten Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe, obwohl die mit einer höheren Landeserstattung verbundene Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorrangig in Betracht kam (Nr. 14.4.8).

Kostenerstattungsansprüche gegen andere Jugendhilfeträger wurden nicht immer geltend gemacht, mit der Folge dass in einem Fall Leistungen von überschlägig 260.000 € ohne Rechtsgrund übernommen wurden (Nr. 14.4.10).

Die Zahl der stationären Jugendhilfefälle war überdurchschnittlich hoch (Nr. 14.5.3).

Bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen fehlten Kosten- und Finanzierungsübersichten. Maßnahmen wurden nicht zeitnah abgerechnet. Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge sowie Ausgleichsbeträge wurden nicht oder vergleichsweise spät erhoben (Nrn. 16 und 17.3).

Bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen wurden nicht alle Kosten einbezogen (Nrn. 17.1.2, 17.2.2 bis 17.2.4). Die verspätete Erhebung von Beiträgen führte zu Einnahmeausfällen von überschlägig 58.000 € (Nrn. 17.1.3 und 17.2.5).

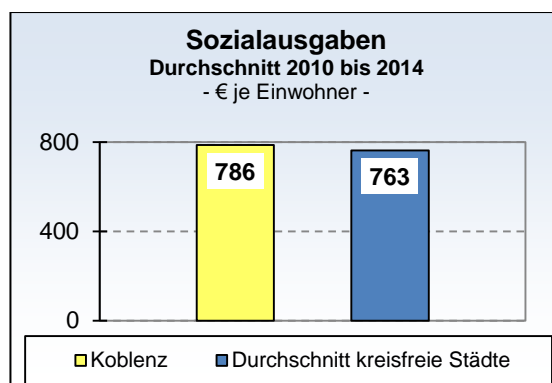
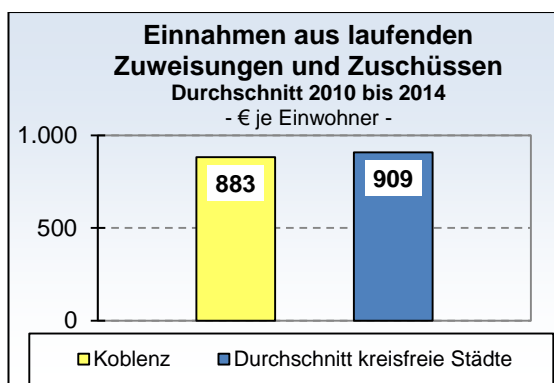
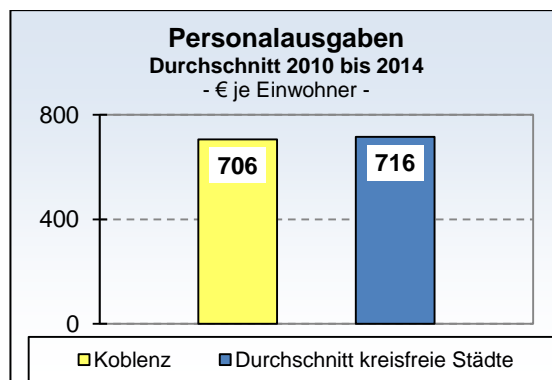
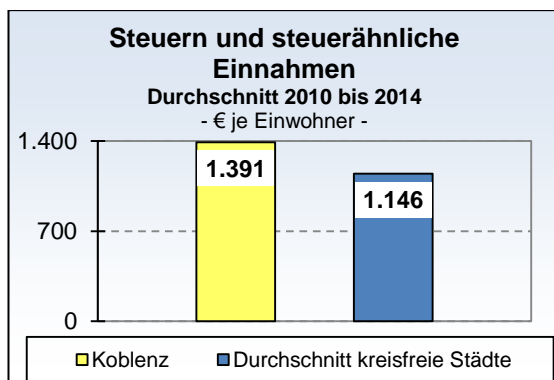
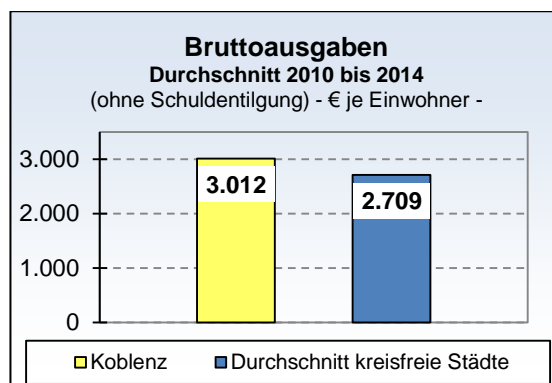
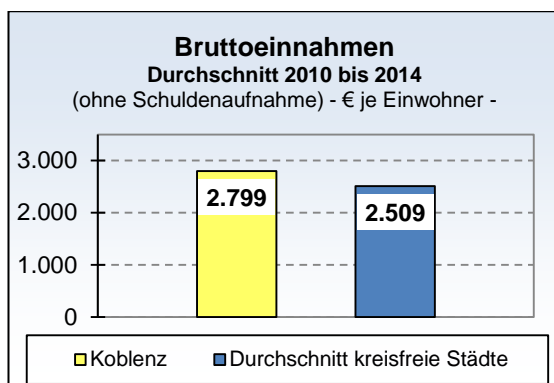
Die Kalkulation von Ablösebeträgen für Stellplätze war nicht mehr aktuell (Nr. 17.4.1).

Die in die Gebührenkalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtungen einbezogenen Eigenkapitalzinsen waren zu gering (Nr. 18.4.2). Bislang wurde davon abgesehen, einen Teil des Jahresgewinns der Einrichtung an die Stadt auszuschütten. Für Zwecke des Haushaltsausgleichs könnten bis zu 100.00 € jährlich zur Verfügung gestellt werden (Nr. 18.5). Für Beschäftigte des Abfallwirtschaftsbetriebs wurden Erschwerniszuschläge ohne Rechtsgrund gezahlt (Nr. 18.7).

3 Haushaltswirtschaft⁴

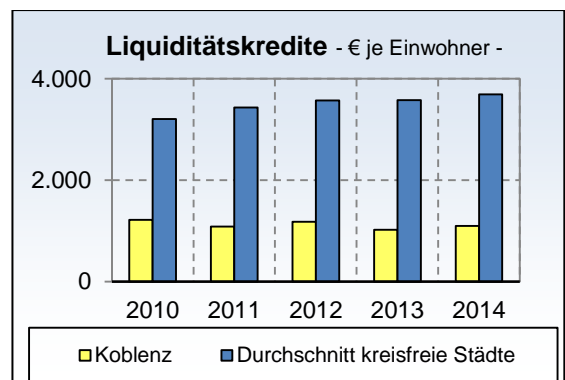
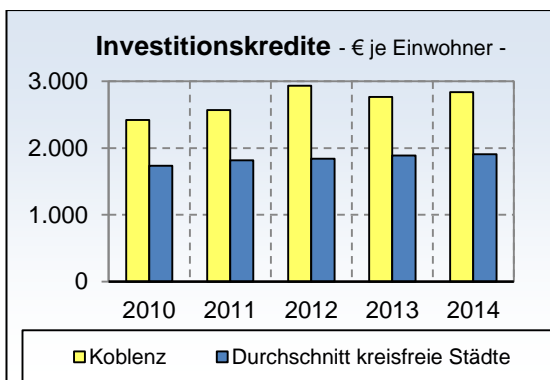
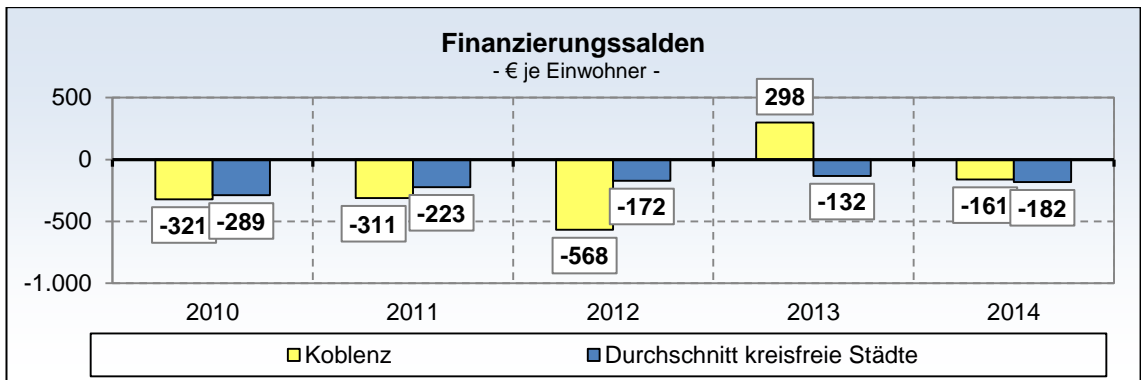
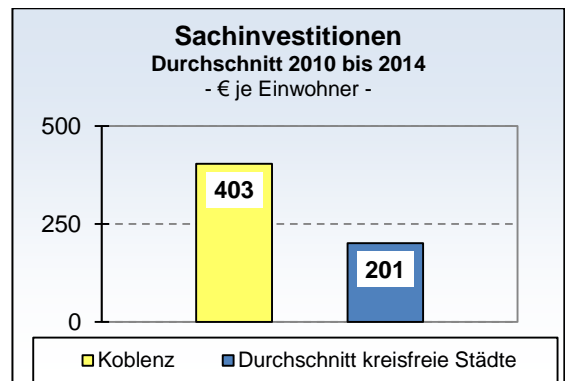
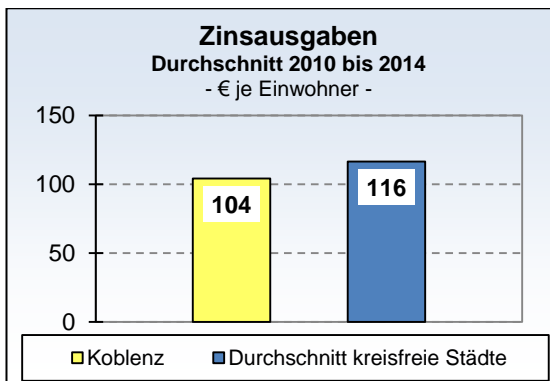
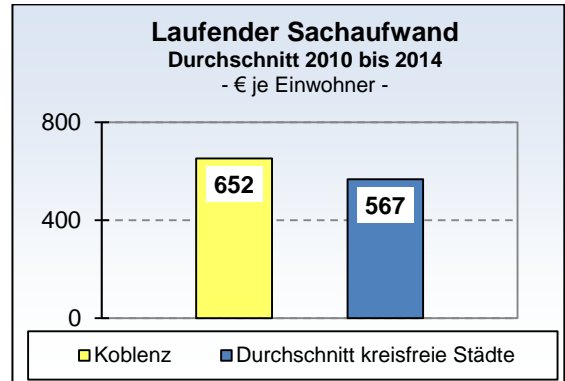
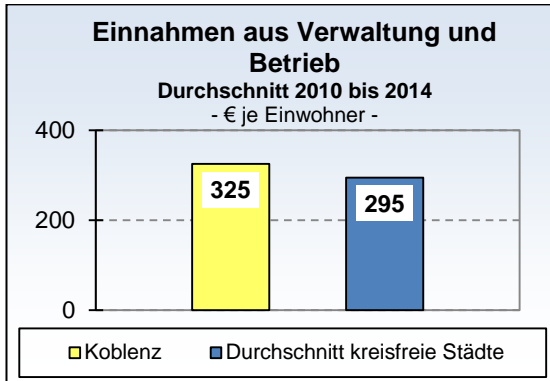
3.1 Kennzahlen

Nachfolgend sind einige Kennzahlen⁵ zur Beurteilung der Finanzlage der Stadt im Vergleich zum Durchschnitt der kreisfreien Städte zusammengefasst.



⁴ Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben sind in der Regel gerundet. Dadurch können in Tabellen dargestellte Summen geringfügig von den nachgewiesenen Beträgen abweichen.

⁵ Eigene Berechnungen aufgrund Daten der Kassen- und Schuldenstatistik und des Realsteuervergleichs des Statistischen Landesamts.



3.2 Ergebnishaushalt

3.2.1 Erträge

Ertragsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Rechnung					Plan	
	- 1.000 € -						
Steuern und ähnliche Abgaben	149.418	166.888	174.247	206.867	178.416	187.146	188.684
davon:							
- Grundsteuer B	17.403	17.825	18.060	19.276	19.652	20.000	19.900
- Gewerbesteuer	86.088	99.139	102.614	131.414	99.903	100.700	101.000
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40.236	43.776	46.749	39.670	41.783	46.900	47.900
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	25.909	32.902	28.760	31.039	35.452	45.447	55.335
Erträge der sozialen Sicherung	43.120	44.646	54.391	57.475	59.180	64.420	71.151
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.843	9.759	10.526	10.002	10.502	10.448	10.594
Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.883	5.415	5.267	5.954	6.249	5.469	5.453
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.827	8.192	7.816	8.112	7.149	8.000	13.269
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	155	- 109	- 34	- 4	- 21	-	-
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.851	1.745	1.766	1.549	1.135	1.177	1.899
Sonstige laufende Erträge	25.600	23.055	36.793	40.221	34.105	17.566	12.902
davon:							
- Konzessionsabgaben	7.361	7.748	7.675	7.593	7.571	7.554	7.062
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	269.607	292.494	319.533	361.215	332.168	339.673	359.288
Zins- und sonstige Finanzerträge	8.489	9.560	9.323	13.982	8.729	7.471	7.614
Außerordentliche Erträge	251	6.088	-	-	-	998	-
Insgesamt	278.347	308.142	328.856	375.197	340.897	348.142	366.902

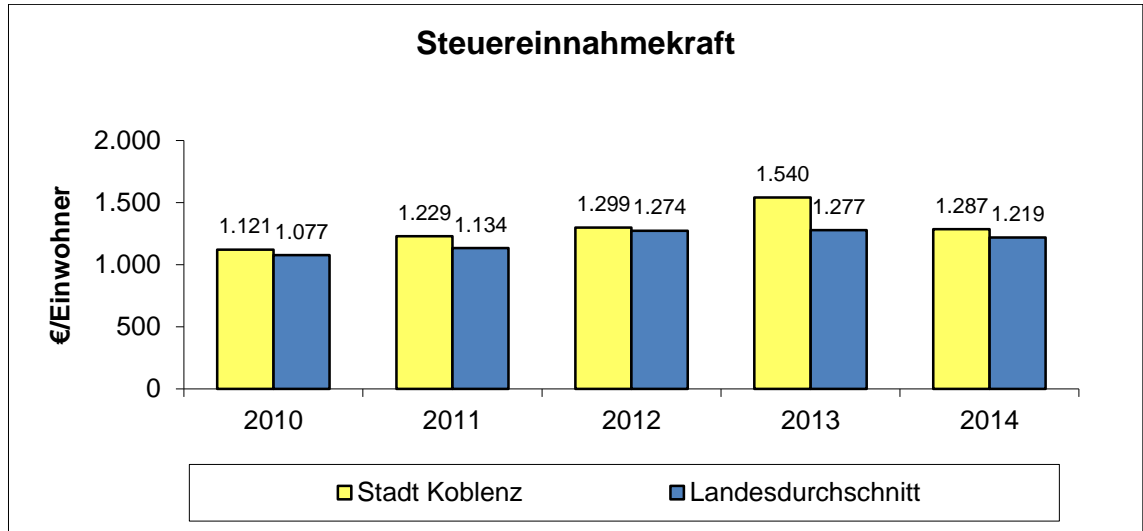
3.2.2 Steuern, Schlüsselzuweisungen

Die Steuereinnahmekraft⁶ lag in den Jahren 2010 bis 2014⁷ stets über dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte mit über 100.000 Einwohnern, zuletzt um 68 € je Einwohner.

⁶ Unter Zugrundelegung der gewogenen Landesdurchschnittshebesätze.

⁷ Aktuellere Angaben lagen nicht vor.

**Anlage 1
Buchst. a)**



Der deutlich höhere Wert im Jahr 2013 war auf größere Nachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen des Finanzamts zurückzuführen.

Die Realsteuerhebesätze haben sich im Vergleich zu den Durchschnittswerten wie folgt entwickelt:

**Anlage 1
Buchst. c)**

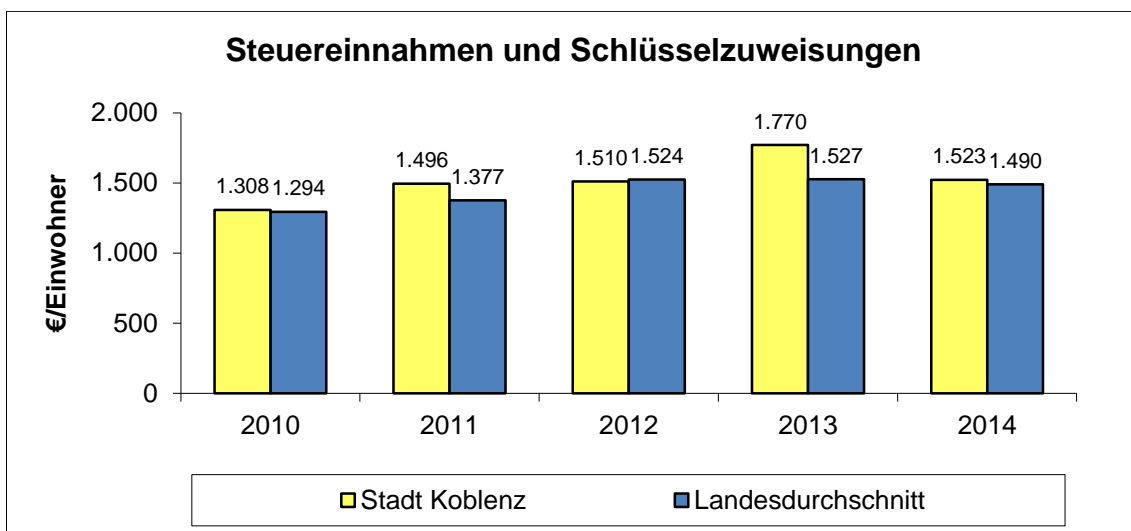
	2010	2011	2012	2013	2014
	Prozentpunkte mehr (+)/weniger (-)				
Grundsteuer A	- 1	+ 1	+ 34	+ 27	+ 27
Grundsteuer B	- 14	- 12	- 23	- 7	- 7
Gewerbsteuer	+ 6	+ 21	+ 9	+ 3	+ 6

Im Jahr 2015 wurde der Hebesatz der Gewerbsteuer auf 420 % angehoben. Die Hebesätze der Grundsteuer A (340 %) und der Grundsteuer B (420 %) blieben - auch 2016 - unverändert.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2010 bis 2014 stets unter den Vergleichswerten, zuletzt um 54 € je Einwohner.

Die Steuereinnahmen zusammen mit den Schlüsselzuweisungen übertrafen 2014 den Landesdurchschnitt um 33 € je Einwohner.

**Anlage 1
Buchst. f)**



Unter den kreisfreien Städten des Landes lag Koblenz 2014 mit den Steuereinnahmen (netto) und mit den Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen jeweils an zweiter Stelle⁸.

Kreisfreie Städte	Steuereinnahmen (netto)	Steuereinnahmen (netto) + Schlüsselzuweisungen	Platz
	- €/Einw. -		
1 Ludwigshafen am Rhein	1.558,47	1.702,20	1
2 Koblenz	1.398,78	1.523,28	2
3 Speyer	1.295,00	1.427,39	3
4 Mainz	1.229,95	1.383,63	5
5 Landau in der Pfalz	1.050,96	1.278,91	10
6 Zweibrücken	1.029,76	1.333,98	8
7 Worms	1.023,05	1.325,77	9
8 Kaiserslautern	1.021,07	1.372,99	6
9 Pirmasens	1.008,11	1.400,56	4
10 Trier	1.007,98	1.340,90	7
11 Frankenthal (Pfalz)	984,76	1.275,08	11
12 Neustadt an der Weinstraße	953,34	1.253,55	12

3.2.3 Aufwendungen

Aufwandsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Rechnung					Plan	
	- 1.000 € -						
Personalaufwendungen	72.999	83.703	73.057	74.349	76.882	81.516	87.277
Versorgungsaufwendungen	6.521	7.116	7.042	7.052	7.265	7.500	7.700
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.386	52.420	53.482	55.137	58.403	67.292	73.492
Bilanzielle Abschreibungen	19.452	20.934	21.899	23.386	24.942	25.736	26.516
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	21.132	23.480	25.524	30.520	24.278	23.956	24.827
Aufwendungen der sozialen Sicherung	102.845	105.304	112.552	116.395	122.391	130.230	137.169
Sonstige laufende Aufwendungen	17.727	17.468	28.549	39.968	23.517	20.796	23.528
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	295.063	310.425	322.105	346.806	337.677	357.027	380.507
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	11.313	13.210	14.580	15.370	15.450	15.284	14.588
Außerordentliche Aufwendungen	-	-	940	11	59	-	-
Insgesamt	306.376	323.635	336.668	362.187	353.186	372.312	395.095

3.2.4 Haushaltsausgleich in Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Rechnung					Plan	
	- 1.000 € -						
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	269.607	292.494	319.533	361.215	332.168	339.673	359.288
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	295.063	310.425	322.105	346.806	337.677	357.027	380.507
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	- 25.456	- 17.931	- 2.572	14.409	- 5.510	- 17.355	- 21.220
Finanzergebnis	- 2.824	- 3.650	- 5.258	- 1.387	- 6.721	- 7.813	- 6.974
Ordentliches Ergebnis	- 28.280	- 21.581	- 7.830	- 13.022	- 12.230	- 25.168	- 28.193
Außerordentliches Ergebnis	251	6.088	- 940	- 11	- 59	998	-
Jahresergebnis	- 28.029	- 15.494	- 8.770	13.010	- 12.290	- 24.169	- 28.193

2016 tragen nach der Planung das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit mit 75 % und das Finanzergebnis mit 25 % zum erwarteten Jahresfehlbetrag bei.

3.3 Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Anlage 2

Im Prüfungszeitraum konnten - unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren - weder die Finanzhaushalte noch die Finanzrechnungen ausgeglichen werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reichte nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Die Stadt verfügt demnach über keine freie Finanzspitze.

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Rechnung ⁹					Plan	
	- 1.000 € -						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 24.415	685	3.938	46.237	173	- 11.366	1.994
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.445	26.456	23.272	22.443	12.946	11.979	25.896
davon:							
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	24.272	21.774	18.632	16.380	9.859	7.131	19.864
- Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.415	2.066	1.089	1.006	569	1.637	4.102
- Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	56	-	-	-
- Einzahlungen für Sachanlagen	2.184	1.118	1.011	1.134	885	610	1.105
- Einzahlungen für Finanzanlagen	180	-	-	-	-	-	-
- Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	176	476	1.722	926	151	62	60
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten	217	1.021	818	2.941	1.483	2.502	764
- Sonstige Investitionseinzahlungen	-	-	-	-	-	37	-
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.640	48.472	81.825	32.270	24.712	27.598	58.131
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 38.195	- 22.017	- 58.553	- 9.827	- 11.765	- 15.618	- 32.235
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag¹⁰	- 62.610	- 21.332	- 54.615	36.410	- 11.592	- 26.984	- 30.241
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	63.639	43.532	64.867	12.937	39.916	16.618	33.080
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	20.234	23.952	21.802	27.947	30.234	16.652	15.940
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	43.405	19.580	43.064	- 15.011	9.682	- 34	17.141

⁹ Die Finanzrechnungen der Jahre 2009 bis 2012 enthielten unzutreffende Angaben. Die Verwaltung hat die Unstimmigkeiten aufgrund von Hinweisen des Rechnungshofs während der örtlichen Erhebungen aufgeklärt und im Jahresabschluss 2012 korrigiert. Korrekturen für die Jahre 2009 bis 2011 waren nicht mehr möglich.

¹⁰ Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die 2016 veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 58,1 Mio. € sollen mit 19,9 Mio. € (34,3 %) durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, mit 6,0 Mio. € (10,3 %) durch Eigenmittel (insbesondere Veräußerungserlöse und Beiträge), und mit 32,2 Mio. € (55,4 %) aus der Aufnahme von Investitionskrediten¹¹ finanziert werden.

3.4 Eröffnungsbilanz und Bilanzen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2014

Die wesentlichen Bilanzwerte und -kennzahlen¹² veränderten sich im Jahresvergleich wie folgt:

	Anlagevermögen	Anlagendeckungsgrad	Eigenkapital	Eigenkapitalquote	Sonderposten	Sonderpostenquote	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeitsquote
	- 1.000 € -	- % -	- 1.000 € -	- % -	- 1.000 € -	- % -	- 1.000 € -	- % -
Eröffnungsbilanz	1.204.296	53,7	646.534	52,5	159.101	12,9	280.283	22,8
Bilanz zum 31.12.2009	1.227.425	48,2	591.394	47,0	172.645	13,7	340.810	27,1
Bilanz zum 31.12.2010	1.292.938	44,5	575.080	43,1	193.423	14,5	417.671	31,3
Bilanz zum 31.12.2011	1.273.237	39,7	505.466	38,6	213.583	16,3	429.496	32,8
Bilanz zum 31.12.2012	1.328.726	39,6	525.816	38,4	197.333	14,4	481.864	35,2
Bilanz zum 31.12.2013	1.345.077	40,4	542.786	39,3	209.708	15,2	449.097	32,5
Bilanz zum 31.12.2014	1.364.625	38,9	530.513	37,7	216.074	15,4	480.396	34,2

Das Eigenkapital ging bis Ende 2014 gegenüber der Eröffnungsbilanz um rund 116 Mio. € (- 18 %) zurück.

3.5 Schulden

Die Verschuldung der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Vergleich der Jahre 2009 und 2015 um 83,7 Mio. € erhöht.

Schulden aus Investitionskrediten		
Schuldenstand am 31.12.	- 1.000 € -	€ je Einwohner
2009	214.285	2.018
2015	298.011	2.671

Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Investitionskrediten lag 2015 um 760 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte (1.911 €/Einw.).

¹¹ Der Betrag weicht um fast 1,0 Mio. € von der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Summe ab, da in diesem Umfang Erlöse aus Vermögensveräußerungen nicht zur Investitionsfinanzierung verwendet werden dürfen, sondern nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde zur Verringerung der Verschuldung aus Liquiditätskrediten eingesetzt werden müssen.

¹² Eigenkapitalanteil am Anlagevermögen (Anlagendeckungsgrad); Anteil des Eigenkapitals (Eigenkapitalquote), der Zuwendungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen (Sonderpostenquote) und der Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitsquote) jeweils an der Bilanzsumme.

Der Anstieg dieser Kredite ist zu einem Großteil auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2011 sowie die Herstellung des Kulturbaus auf dem Zentralplatz und die Umgestaltung der Platzfläche zurückzuführen.

Die Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung ist im Vergleich der Jahre 2009 und 2015 um 117 % gestiegen.

Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
Schuldenstand am 31.12.	- 1.000 € -	€ je Einwohner
2009	65.324	615
2015	141.585	1.269

Ende 2015 lag Koblenz im Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisfreien Städte aus Krediten zur Liquiditätssicherung an elfter Stelle¹³.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt aus Investitions- und Liquiditätskrediten war Ende 2015 insgesamt deutlich unterdurchschnittlich (3.937 € je Einwohner gegenüber 5.631 € je Einwohner im Durchschnitt der kreisfreien Städte). Bedenklich sind jedoch die hohen Zuwächse bei der Liquiditätskreditverschuldung von 20 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Zusammen mit den Schulden der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften, an denen die Stadt zu 100 % beteiligt war, betrug der Schuldenstand Ende 2015 insgesamt 608,4 Mio. € oder 5.453 €/Einw.

¹³

Verschuldung der kreisfreien Städte durch Liquiditätskredite am 31. Dezember 2015 (einschließlich Wertpapierschulden)

Kreisfreie Stadt	Bevölkerung 30.6.2015	Liquiditätskredite - 1.000 € -	Liquiditätskredite - € je Einwohner -	Platz
Pirmasens	40.052	317.239	7.921	1
Kaiserslautern	97.438	676.194	6.940	2
Zweibrücken	33.933	175.000	5.157	3
Ludwigshafen am Rhein	164.368	768.450	4.675	4
Trier	109.336	418.500	3.828	5
Worms	81.294	307.000	3.776	6
Mainz	208.006	709.000	3.409	7
Frankenthal (Pfalz)	47.988	144.500	3.011	8
Speyer	49.878	113.000	2.266	9
Landau in der Pfalz	44.796	75.674	1.689	10
Koblenz	111.560	141.585	1.269	11
Neustadt a. d. W.	52.606	22.000	418	12

3.6 Bürgschaften

Die Stadt hatte sich Ende 2014 für 32 Darlehen mit einer Restschuld von 31,3 Mio. € verbürgt:

Anzahl	Ausfallbürgschaft für	Ursprungsbetrag	Restschuld 31.12.2014
		- 1.000 € -	
2	Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH	3.157	1.176
7	Aufbaugesellschaft Koblenz mbH	10.372	7.115
18	Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH	28.543	21.971
3	Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH (Verbürgungsanteil der Stadt)	1.646	819
1	TuS Rot-Weiß Koblenz e. V.	200	120
1	Turn- und Sportverein Lay 1895/1919 e. V.	120	113
32		44.038	31.314

An Avalprovisionen wurden 2014 insgesamt 60.077 € vereinnahmt.

3.7 Wirtschaftliche Unternehmen und privatrechtliche Beteiligungen

Anlage 3

Die Stadt war Ende 2015 an insgesamt elf Unternehmen des Privatrechts unmittelbar und an 38 Unternehmen mittelbar beteiligt¹⁴.

An Gewinnausschüttungen waren 2016 insgesamt 6,4 Mio. €¹⁵ eingeplant. Nach Abzug der darauf entfallenden Kapitalertragsteuern von 1,0 Mio. € verblieben 5,3 Mio. € für den städtischen Haushalt.

Die Prüfungsmitteilungen enthalten Feststellungen zur Beteiligungsverwaltung (Nr. 9). Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung von fünf städtischen Beteiligungen gesondert geprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind in die Feststellungen zur Beteiligungsverwaltung eingeflossen.

3.8 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

In den Jahren 2017 bis 2019 werden - ohne Ergebnisvorträge - Fehlbeträge von insgesamt 55,3 Mio. € erwartet.

Insbesondere durch eine umfangreiche Investitionstätigkeit hat sich die Verschuldung seit 2010 stark erhöht. So hatte die Stadt Ende 2014 und 2015 jeweils die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aller kreisfreien Städte aus Investitionskrediten. Die überdurchschnittliche Verschuldung und der fehlende Haushaltsausgleich führen zu einer angespannten Haushaltsslage.

¹⁴ Ab einer Beteiligungsquote von 5 %.

¹⁵ Stadtwerke Koblenz GmbH 6.000.000 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH 350.000 €
EKO2 GmbH 435 €.

Bei nach wie vor hoher Investitionstätigkeit - 127,3 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2019 - wird ein Netto-Anstieg der investiven Schulden von 26,0 Mio. € erwartet. Neben Krediten sollen die Investitionen vor allem durch Investitionszuwendungen von 43,7 Mio. € finanziert werden. Deren Realisierung hängt jedoch maßgeblich von der weiteren Entwicklung der Haushaltslage der Zuwendungsgeber ab.

Die Zinsbelastungen für Kredite von etwa 16,1 Mio. € jährlich können bei wieder steigenden Zinsen die finanzielle Situation der Stadt verschärfen.

Zur Verbesserung der kommunalen Finanzlage hat das Land ab 2012 den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz eingerichtet, durch den bis Ende 2026 der Schuldendienst für zwei Drittel der am Jahresende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite getilgt werden soll. Die Stadt nimmt daran teil. Dadurch sollen die Verpflichtungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung um etwa 59,1 Mio. € verringert werden. Der von der Stadt jährlich zu erbringende Anteil beträgt 1,3 Mio. €. Positive Auswirkungen auf die Haushaltslage der Stadt sind aber nur dann zu erwarten, wenn nicht gleichzeitig neue Schulden aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten aufgebaut werden. Dementgegen wird bei den Krediten zur Liquiditätssicherung 2016 bis 2019 ein Zuwachs der Verschuldung um insgesamt 46,5 Mio. € erwartet.

Trotz der derzeit guten konjunkturellen Entwicklung und dem damit einhergehenden Zuwachs beim Steueraufkommen ist ein Haushaltsausgleich zumindest bis 2019 nicht absehbar.

Es muss daher vorrangiges Ziel sein, sich weiterhin um die Konsolidierung des Haushalts zu bemühen. Die Stadt hat 2011 eine Haushaltsstrukturkommission eingerichtet, die über 300 Vorschläge mit Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung erstellt hat. Die Maßnahmen sollten soweit als möglich zur Erzielung von Einsparpotenzialen umgesetzt werden. Es ist erforderlich, neben der Ausschöpfung aller Ertragsquellen, die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken und Investitionen, soweit vertretbar, zeitlich zu strecken. Zur Einnahmenverbesserung hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2016 auf die im Flächenländervergleich deutlich unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze der kreisfreien Städte hingewiesen. Dies betrifft auch die Stadt Koblenz:

Steuerart	Hebesatz 2016 Koblenz	Hebesatz Flächenländerdurchschnitt ¹⁶ 2014
Grundsteuer B	420 %	514 %
Gewerbsteuer	420 %	449 %

Bereits eine Anhebung beider Hebesätze auf 430 % wäre rein rechnerisch mit Mehreinnahmen (brutto) von überschlägig 3 Mio. € jährlich verbunden.

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse enthalten weitere Hinweise auf Möglichkeiten zur Ertragsteigerung und Aufwandminderung.

¹⁶ Kreisfreie Städte.

4 Organisation

4.1 Verwaltungsgliederung

Für die Aufgaben der Stadtkasse war ein eigenes Amt gebildet.

Ein eigenständiges Amt für die Kassengeschäfte ist nicht erforderlich. Die Stadtkasse sollte als Abteilung in das Amt 20 integriert werden.

Dem Kassenleiter war, wie allen Amtsleitungen, eine Vorzimmerkraft zugeordnet, die auch sachbearbeitend tätig war.

Wird die Stadtkasse wie vorgeschlagen als Abteilung geführt, ist die Stelle der Vorzimmerkraft des Kassenleiters zumindest zur Hälfte einsparbar.

Äußerung der Verwaltung:

Bei Eingliederung der Kasse in das Amt 20 würde dort die Leitungsspanne zu groß. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren durch organisatorische Maßnahmen in der Kasse Stellen entfallen seien.

Nach einer Zusammenlegung wären ausweislich des Stellenplans 2016 der Kämmerei insgesamt 71 Stellen zugeordnet. Anderen Ämtern der Stadtverwaltung sind im Stellenplan zum Teil vergleichbar viele oder mehr Stellen zugewiesen (zum Beispiel Ordnungsamt: 153 Stellen, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales: 99 Stellen¹⁷, Tiefbauamt: 71 Stellen), so dass der Verweis auf die Leitungsspanne nicht überzeugt. Von den anderen größeren kreisfreien Städten haben Mainz, Trier und Kaiserslautern die Kassen- und Kämmereiaufgaben entsprechend dem Organisationsvorschlag des Rechnungshofs gebündelt.

- 1 Bei Umsetzung des Organisationsvorschlags ist ein „kw“-Vermerk an einer halben Stelle der Entgeltgruppe 6 auszuweisen (Aufwandminderung bei Umsetzung des Stellenvermerks überschlägig 23.000 € jährlich).

Das Amt 52 (Sport- und Bäderamt) pflegte mit eigenem Personal und mit eigenen Gerätschaften die Sportplätze der Stadt. Wird die Sportplatzkolonne (zwölf Kräfte) dem Amt 67 - Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ - zugeordnet, lassen sich voraussichtlich Synergieeffekte beim Personal- und Geräteeinsatz erzielen.

Die Pflege der Sportplätze sollte alsbald dem Eigenbetrieb übertragen und die Auswirkungen auf den Personalbedarf untersucht werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde durch eine Organisationsuntersuchung überprüft.

- 2 Das Ergebnis der Untersuchung ist noch mitzuteilen.

¹⁷ Ohne Stellen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst („S-Entgeltgruppen“).

Ein großer Teil der Aufgaben und des Personals des Amts 40 - Kultur- und Schulverwaltungsamt - wurde zum 1. Januar 2014 ausgegliedert und im Zentralen Gebäudemanagement (Amt 65) gebündelt. Dies betraf etwa 50 Hausmeister- und Hausarbeiterstellen sowie weitere drei Stellen von Maschinisten der städtischen Bäder.

Mit der Entscheidung, das neue Hallenbad der Stadt von den Stadtwerken errichten und betreiben zu lassen, entfallen in absehbarer Zeit auch wesentliche Aufgaben des Sport- und Bäderamts. Gleiches gilt, wenn die Pflege der Sportplätze dem Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ übertragen wird (vgl. Randnummer 2).

Die verbleibenden Aufgaben der Schulverwaltung sowie des Sport- und Bäderamts sollten mittelfristig in einem Amt gebündelt werden. Der dann mögliche Wegfall einer Leitungsstelle würde den Personalaufwand um überschlägig 95.000 € jährlich mindern.

Äußerung der Verwaltung:

Über eine Zusammenlegung sei nach Umstrukturierung der städtischen Bäder noch zu entscheiden.

- 3 Das Ergebnis der Entscheidung ist mitzuteilen.

4.2 Organisationspläne

Der Aufgabengliederungsplan und der Geschäftsverteilungsplan der Stadt waren aus dem Jahr 1980 und somit fast 35 Jahre alt. Wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel die Einrichtung des zentralen Gebäudemanagements, waren noch nicht dokumentiert.

Der Aufgabengliederungsplan und der Geschäftsverteilungsplan dienen der Ordnung des Dienstbetriebs sowie der Unterrichtung der Einwohner (§ 15 Abs. 3 GemO). Dies setzt voraus, dass die Pläne aktualisiert werden.

Äußerung der Verwaltung:

Es werde der Aufbau eines digital unterstützten Ordnungssystems angestrebt, in dem Produkte und Aufgaben zusammengefasst werden. Die Umsetzung erfordere Zeit. Bis dahin sei eine Aktualisierung des Aufgabengliederungs- und des Geschäftsverteilungsplans nicht mehr vorgesehen.

5 Personal und Stellenplan

5.1 Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich

Im Vergleich der Jahre 2010 und 2016 hatte sich die Zahl der Stellen¹⁸ um 62 Stellen verringert:

Jahr	Beamte	Beschäftigte	Summe
2010	402,05	1.028,73	1.430,78
2016	420,20	948,84	1.369,04
Unterschied	+ 18,15	- 78,89	- 61,74

Stellenminderungen ergaben sich im Prüfungszeitraum im Wesentlichen aus der Verlagerung von etwa 50 Stellen zum Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“. Diesem sind im Rahmen der Einrichtung eines zentralen Betriebshofs im Jahr 2013 u. a. die Aufgaben der Straßenunterhaltung übertragen worden.

Weitere Stellenminderungen (17,5 Stellen) beruhen auf dem Übergang der Kindertagesstätten Rauental und Oberwerth auf freie Träger im Jahr 2013.

Darüber hinaus wurden Stellen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs beim Ordnungsamt (- 8,0 Stellen)¹⁹, beim Versicherungsamt (- 4,8 Stellen), beim gemeinsamen Ausgleichsamt (- 6,0 Stellen), das mittlerweile aufgelöst wurde, und beim Mittelrhein-Museum (- 4,7 Stellen) reduziert.

Zusätzliche Stellen wurden beispielsweise infolge der Ausweitung des Angebots bei der Kindertagesstätte Güls (+ 7,0 Stellen), beim Bürgeramt (+ 4,8 Stellen) und der Abteilung 10.10 „Organisationsentwicklung, Organisationsbetreuung“ des Haupt- und Personalamts (+ 4,0 Stellen) eingerichtet. Diese Stellenmehrungen wurden durch Stellenminderungen in anderen Organisationseinheiten aufgefangen.

Größere Stellenverlagerungen zwischen den Ämtern resultierten insbesondere aus der Bildung des Zentralen Gebäudemanagements zum Jahresbeginn 2014. Hier wurden im Wesentlichen das Reinigungspersonal und die Hausarbeiter des bisherigen Regiebetriebs Gebäudewirtschaft beim Haupt- und Personalamt (55,0 Stellen) und die Schulhausmeister und Hausarbeiter des Kultur- und Schulamts (50 Stellen) im Amt 65 zusammengefasst.

Im Stellenplan 2016 wurden 46 Stellen neu geschaffen, davon rund 40 Stellen befristet. 26 dieser befristet eingerichteten Stellen betreffen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Migranten.

¹⁸ Ohne die Stellen der fünf Eigenbetriebe (2014 insgesamt 528,3 Stellen), der Anwärter, Auszubildenden und Praktikanten, der Leerstellen wegen Beurlaubung und ohne die Ersatzplanstellen für Kräfte in Altersteilzeit.

¹⁹ Davon sind sieben Stellen nach Beendigung der Bundesgartenschau Ende 2011 entfallen.

Nach der Personalstandstatistik des Statistischen Landesamts beschäftigte die Stadt zum 30. Juni 2014 im Kernhaushalt 1.195 Vollzeit- und 413 Teilzeitkräfte mit der Gesamtarbeitszeit von 1.420 Vollzeitäquivalenten. Dies entsprach 12,8 Vollzeitkräften je 1.000 Einwohner. Der Durchschnitt der kreisfreien Städte lag bei 13,8 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner²⁰.

Die Vergleichbarkeit ist durch Unterschiede im Aufgabenumfang, durch die Ausgliederung von Aufgaben (insbesondere auf die Eigenbetriebe) sowie durch Auftragsvergaben (zum Beispiel bei Reinigungsleistungen) beeinträchtigt.

5.2 Stellenausweisung

In einer Reihe von Fällen wurden Kräfte im Stellenplan auf Stellen niedrigerer Entgelt- und Besoldungsgruppen geführt, als es ihrer Vergütung bzw. Besoldung entsprach²¹. Dies hatte zwei Ursachen: Zum einen wurden einige Stellen nach Inkrafttreten des TVöD neu bewertet und dabei niedrigeren Entgeltgruppen zugeordnet. Diese wurden im Stellenplan ausgewiesen und die tatsächliche höhere Entgeltgruppe in den Erläuterungen dargestellt²². Zum anderen wurden einzelne Kräfte nach Umsetzungen auf niedrigeren Stellen geführt²³.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Beschäftigten auszuweisen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Er ermächtigt die Verwaltung, im Rahmen der ausgebrachten Stellen Kräfte zu beschäftigen. Sofern auf Stellen höher vergütete Kräfte geführt werden, ist dadurch die Ermächtigung unzulässig überschritten.

Die Stellen sind daher nach der tatsächlichen Eingruppierung der Kräfte im Stellenplan auszuweisen und mit einem „ku“-Vermerk nach der niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe zu versehen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Frage der korrekten Ausweisung werde mit der Aufsichtsbehörde erörtert.

4 Hierüber ist noch zu berichten.

²⁰ Vgl. www.infothek.statistik.rlp.de.

²¹ Ohne Stellen, die im Bewährungsaufstieg erreicht wurden.

²² Zum Beispiel:
Entgeltgruppe 1, Stellenvermerk: Ist = 2 (a. T.),
Entgeltgruppe 5, Stellenvermerk: Ist = 6 (a. T.),
Entgeltgruppe S 11, Stellenvermerk: Ist = S 12 (a. T.).

²³ Zum Beispiel nach dem Stellenplan 2016:

Organisationseinheit	Stelle Nr.	Entgeltgruppe	Stellenvermerk
31.30.20	134	8	Ist = A 9 m. D.
50.41.40	268	S 6	Ist = S 8
61.30.40	031	Bes.Gr. A 10	Ist = A 11

5.3 Stellenbewertung

Der Rechnungshof hat stichprobenweise die Bewertung einzelner Stellen überprüft. Danach waren 12,5 Stellen²⁴ zu hoch bewertet. Das Ergebnis ist mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem Anhang²⁵ gesondert dargestellt.

Durch Umwandlung der entsprechenden Stellen lassen sich Personalaufwendungen von überschlägig 70.000 € jährlich einsparen.

- 5** Die stellenplanmäßigen Folgerungen („ku“-Vermerke) sind zu ziehen.

²⁴ Ohne Stellen für Reinigungskräfte.

²⁵ Anhang 1 zu den Prüfungsmitteilungen.

6 Aufwand für Gremien

6.1 Allgemeines

Die Arbeit und die Betreuung der Gremien (Produkt 1114) verursachte 2010 bis 2014 Fehlbeträge von durchschnittlich 1,2 Mio. € jährlich. Nach der Planung 2016 wird eine Unterdeckung von 1,4 Mio. € erwartet.

	Rechnungsergebnisse					Planung	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- € -						
Erträge²⁶	174.038	120.741	60.589	74.038	75.342	63.908	64.907
davon:							
<i>Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Eigenbetriebe)</i>	40.823	36.314	36.780	39.368	34.420	43.908	39.907
<i>Sonstige laufende Erträge (u. a. nicht verbrauchte Personal- und Sachkostenzuschüsse der Fraktionen)</i>	129.137 ²⁷	83.728 ²⁸	23.287	34.350	40.637	20.000	25.000
Aufwendungen²⁶	1.358.912	1.386.754	1.130.687	1.216.833	1.225.639	1.355.705	1.351.141
davon ²⁹ :							
<i>Aufwandsentschädigung</i>	309.334	317.152	309.091	353.118	316.627	341.900	334.450
<i>Fraktionsfinanzierung: Personalkosten</i>	192.717	203.876	197.503	220.073	284.041	330.000	334.950
<i>Fraktionsfinanzierung: Sachkosten</i>	130.607	125.259	85.995	97.657	119.727	130.450	130.500
Jahresfehlbeträge³⁰	1.205.181	1.277.261	1.114.892	1.192.734	1.204.113	1.420.058	1.382.531

Zusätzlich entstand für die Gremienbetreuung durch die Verwaltung 2013 Personal- und Sachaufwand von 470.000 €³¹.

Mit 2,61 € je Einwohner im Jahr 2013 war der Aufwand der Stadt für Aufwandsentschädigungen³² der höchste unter den rheinland-pfälzischen Städten mit mehr als

²⁶ Vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen.

²⁷ Einschließlich 70.000 € aus der Auflösung von Rückstellungen und 40.000 € aus der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen des Stadtvorstands.

²⁸ Einschließlich 46.000 € aus der Auflösung von Rückstellungen.

²⁹ Neben den dargestellten Positionen werden beim Produkt auch die Personalaufwendungen der Mitarbeiter des Ratsbüros ausgewiesen.

³⁰ Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen.

³¹ Der Betrag beruht auf Angaben der Verwaltung und setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand der Ämter für die Betreuung der Ausschüsse	224.200 €,
Personalaufwand für die Teilnahme von Verwaltungsmitarbeitern an den Gremiensitzungen (ohne Stadtvorstand)	164.700 €,
Sachaufwand (zum Beispiel Vervielfältigung und Zustellung von Sitzungsunterlagen)	80.000 €.

³² Für die Mitgliedschaft im Stadtrat, in Ausschüssen des Stadtrats und sonstigen Gremien.

90.000 Einwohnern. Mit 5.129 € je Ratsmitglied lag sie in der Vergleichsgruppe an zweiter Stelle:

Stadt	Aufwandsent- schädigung ³³ (Pauschalen)	Sitzungs- gelder ³⁴	Gesamt	Einwohner 30.06.2013	Zahl der Ratsmit- glieder	Aufwandsent- schädigung je	
						Ein- wohner	Rats- mit- glied
	- € -					- € -	
Koblenz	195.000	92.200	287.200	110.053	56	2,61	5.129
Kaiserslautern	220.330	17.188	237.518	96.849	52	2,45	4.568
Trier	196.596	51.690	248.286	106.303	56	2,34	4.434
Ludwigshafen am Rhein	274.477	70.024	344.501	160.741	60	2,14	5.742
Mainz	194.634	38.960	233.594	203.082	60	1,15	3.893

Der Aufwand wird u. a. durch Zahl und Größe der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse sowie deren Sitzungshäufigkeit bestimmt. Hierbei führte die Prüfung zu folgenden Feststellungen:

6.2 Zahl der Ausschüsse

Nach der Kommunalwahl 2014 reduzierte der Stadtrat auf Anregung des Rechnungshofs³⁵ die Zahl der Ausschüsse von bis dahin 30 auf nunmehr 22. So wurden die Aufgaben des Ausschusses für Bauleitpläne dem Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung, die Aufgaben des Ausschusses für Hochschulfragen dem Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen sowie die Aufgaben des Ausschusses für Demographie und Stadtentwicklung dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen. Auf die Bildung des Widerspruchsausschusses für Kriegsoferfürsorge wurde verzichtet. Der BUGA-Ausschuss, der Bauherrenausschuss „Zentralplatz und Forum Mittelrhein“ und der Vergabeausschuss Kulturgebäude / Zentralplatz wurden nach Beendigung der Maßnahmen nicht mehr neu gebildet. Mit Beschluss des Stadtrats vom 13. November 2014 entfiel auch der Widerspruchsausschuss in Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Von den verbliebenen Ausschüssen waren lediglich elf, davon fünf Werkausschüsse, aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzurichten³⁶. Auch im interkommunalen Vergleich war die Anzahl der Ausschüsse hoch. Sie lag bei den anderen Vergleichsstädten um bis zu zehn unter der von Koblenz (vgl. Nr. 6.3)³⁷.

³³ Nur für Ratsmitglieder.

³⁴ Zum Teil einschließlich Ortsbeiräte.

³⁵ Wegen der Kommunalwahlen im Mai 2014 hatte der Rechnungshof dem Oberbürgermeister vorab Empfehlungen zur Aufwandminderung im Bereich der Gremien unterbreitet. Diesen wurde zum Teil gefolgt (zum Beispiel Beschränkung der Niederschriften über Ratssitzungen auf den gesetzlichen Mindestinhalt).

³⁶ Rechnungsprüfungsausschuss, Schulträgerausschuss, Jugendhilfeausschuss, Gutachterausschuss, Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss sowie fünf Werkausschüsse.

³⁷ Bezogen auf die Ausschüsse nach § 44 GemO.

Einzelne der fortbestehenden Ausschüsse traten 2013 nur zwei Mal zusammen und berieten über vergleichsweise wenige Tagesordnungspunkte:

Gremium	Sitzungen 2013	Tagesord- nungspunkte	Sitzungsdauer (Minuten)
Fachausschuss Frauen	2	9	265
Forstausschuss	2	16	265
Sozialausschuss	2	17	150

Geringe Sitzungsfrequenzen und wenige Tagesordnungspunkte je Sitzung erfordern eine Überprüfung, ob die Zuständigkeiten den Aufwand für die Gremien rechtfertigen. So könnten zum Beispiel die Beratungsgegenstände des Fachausschusses Frauen dem Haupt- und Finanzausschuss sowie die Zuständigkeiten des Forstausschusses dem Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung zugewiesen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Sacharbeit in den Ausschüssen trage zu guten Entscheidungen bei. Beispiele hierfür seien der BUGA-Ausschuss, der Bauherrenausschuss Zentralplatz/Forum Confluentes und der Vergabeausschuss Zentralplatz/Forum Confluentes. Die Erfolge dieser Projekte hinsichtlich der Einhaltung von Budget und Bauzeiten würden die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Begleitung durch Fachgremien des Stadtrats belegen.

Die Zuweisung spezieller Fragestellungen an den Stadtrat ohne Vorberatung in den Ausschüssen würde zu einer deutlichen zeitlichen Ausweitung der Sitzungsdauer, die heute schon oft über vier Stunden liege, führen.

Die Anzahl der Sitzungen einzelner Ausschüsse oder die Anzahl der Tagesordnungspunkte seien keine geeigneten Kriterien für die Notwendigkeit eines Ausschusses. Davon unabhängig sei eine Auflösung einzelner Ausschüsse in der laufenden Wahlperiode nicht praktikabel.

Hierzu wird bemerkt:

- Die von der Verwaltung als Beleg notwendiger Ausschussarbeit aufgeführten Gremien waren projektgebunden in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen auf dem Zentralplatz gebildet worden. Die im Einzelfall durchaus sinnvolle zeitlich und thematisch begrenzte Einrichtung solcher Projektausschüsse rechtfertigt jedoch nicht die dauerhafte Existenz der vom Rechnungshof genannten drei Ausschüsse.
- Die Auflösung des Fachausschusses Frauen, des Forstausschusses sowie des Sozialausschusses führt nicht zwingend zu einer maßgeblichen Ausweitung der Sitzungsdauer des Stadtrats. Es wird übersehen, dass der Rechnungshof vorgeschlagen hat, die Aufgaben dieser Ausschüsse anderen Ausschüssen zuzuweisen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in kreisfreien Städten mit weniger Ausschüssen die Sitzungsdauer des Stadtrats nicht über derjenigen des Koblenzer Stadtrats liegt.
- Entgegen der Meinung der Verwaltung ist die Zahl der Sitzungen und der Tagesordnungspunkte sehr wohl ein Indiz, um zu beurteilen, ob Ausschüsse benötigt wer-

den. Darüber hinaus hat der Rechnungshof als weiteres Kriterium auf die Sitzungsdauer abgestellt.

- Ob in der laufenden Wahlperiode eine Verringerung der Zahl der Ausschüsse sinnvoll ist, kann nicht pauschal verneint werden. Dies bedarf vielmehr einer Beurteilung im Einzelfall.

- 6 Die Notwendigkeit von Ausschüssen mit nur vergleichsweise wenigen Sitzungen und Tagesordnungspunkten je Sitzung ist zu überprüfen. In geeigneten Fällen sollten zur Straffung der Gremienarbeit weitere Zuständigkeitsverlagerungen in Betracht gezogen werden.

6.3 Größe der Ausschüsse

Der 2014 neu gewählte Stadtrat verständigte sich auf eine Regelausschussgröße von 17 Mitgliedern, um durch Einbindung aller Ratsfraktionen in die Ausschussarbeit ein möglichst genaues Spiegelbild des Kommunalwahlergebnisses und dadurch einen breiten Konsens zu erreichen.

In allen Vergleichsstädten waren weniger Ausschüsse³⁸ mit so vielen Mitgliedern (Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder) besetzt:

Stadt	Zahl der Ausschüsse	Davon Ausschüsse mit 17 und mehr Mitgliedern ³⁹	%-Anteil
Koblenz	16	16	100
Kaiserslautern	9	0	0
Trier	6	4	66
Ludwigshafen am Rhein	10	3	30
Mainz	15	4	27

Eine möglichst geringe Zahl an Ausschussmitgliedern erleichtert die effektive Arbeit des jeweiligen Gremiums. Nach der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist die Größe von Ausschüssen angemessen, wenn sie ungefähr ein Viertel der Plenumsgröße beträgt, selbst wenn kleinere Fraktionen dann nicht mehr vertreten sind⁴⁰. Bei 56 gewählten Ratsmitgliedern wäre es somit möglich, die Ausschüsse mit höchstens 14 Mitgliedern zu besetzen⁴¹.

³⁸ Ausschüsse nach § 44 GemO einschließlich der Werkausschüsse (ohne Rechnungsprüfungsausschuss, Schulträgerausschuss, Jugendhilfeausschuss, Gutachterausschuss, Umlegungsausschuss sowie Stadtrechtsausschuss).

³⁹ Soweit Werkausschüsse: Ohne beratende Mitglieder nach § 90 LPersVG.

⁴⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15. Mai 2013 - 10 A 10229/13.OVG. Eine dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Mai 2014 - VGH B 22/13).

⁴¹ Diese Zahl kann in der Regel bei den Jugendhilfe- und den Schulträgerausschüssen aufgrund der Mitgliedschaft weiterer Personen nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung des Stadtrats verursacht gegenüber einer Regelgröße von 14 Mitgliedern in den Ausschüssen allein bei den Sitzungsgeldern Mehrkosten von überschlüssig 7.000 € jährlich⁴². Nach den Zuständigkeitsregelungen kann davon ausgegangen werden, dass einige Ausschüsse überwiegend Angelegenheiten für den Stadtrat bzw. den Haupt- und Finanzausschuss vorberaten oder Empfehlungen beschließen. Erwägungen der Repräsentanz aller politischen Gruppierungen in den Ausschüssen sind jedoch von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausschüsse nicht über abschließende Entscheidungsbefugnisse verfügen. Dem Informationsbedürfnis eventuell nicht im Ausschuss vertretener Gruppierungen wird dadurch Rechnung getragen, dass sie an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen können (§ 46 Abs. 4 Satz 3 GemO).

Äußerung der Verwaltung:

Der vom Rechnungshof zitierten Rechtsprechung sei nicht zu entnehmen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder in Koblenz unangemessen hoch sei. Derzeit könnten sich Vertreter aller Fraktionen an den Debatten in den Ausschüssen beteiligen. Eine Teilnahme lediglich als Zuhörer werde dem nicht gerecht. Es sei daher wahrscheinlich, dass ohne die Möglichkeit der Mitwirkung in den Ausschüssen Wortmeldungen in den Stadtrat verlagert würden mit der Folge wesentlich längerer Sitzungen. An der Größe der Ausschüsse werde daher in der laufenden Wahlperiode festgehalten.

Auch bei der Festlegung von Ausschussgrößen ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Die Kräfteverhältnisse im Stadtrat müssen sich nicht unverändert in den Ausschüssen widerspiegeln. Auch bei verkleinerten Ausschüssen können daher alle Fraktionen vertreten sein, wenn die Mitgliederzahl der größeren Fraktionen zugunsten kleinerer reduziert wird. Dies wäre zumindest bei Ausschüssen mit überwiegend beratender Funktion sachgerecht. Die Vergleichsstädte kommen bei gleicher oder größerer Fraktionszahl mit zum Teil deutlich kleineren Ausschüssen aus.

- 7 Die Ausschussgröße sollte - insbesondere unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage der Stadt - bei nächster Gelegenheit nochmals im Stadtrat erörtert werden.

6.4 Mehrfachberatungen

Der Stadtrat befasste sich mit in Fachausschüssen behandelten Angelegenheiten grundsätzlich erst nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss⁴³.

Eine dreifache Gremienbefassung ist regelmäßig nicht erforderlich. Sie verzögert die Entscheidungsfindung unangemessen. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse sollten daher nur ausnahmsweise im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten werden. Dementsprechend werden etwa in Kaiserslautern und Trier von Fachausschüssen vor-

⁴² Bei etwa 90 Ausschusssitzungen pro Jahr, einem Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung und einer Ausschussgröße von 14 Mitgliedern.

⁴³ Vgl. Handbuch des Stadtrats (Stand 13. Juli 2015), S. 45.

beratene Angelegenheiten grundsätzlich unmittelbar dem Stadtrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Äußerung der Verwaltung:

Das Verfahren habe sich bewährt. In den Fachausschüssen stünden ganz überwiegend fachliche Aspekte im Vordergrund. Durch eine weitere Beratung im Haupt- und Finanzausschuss würden zusätzlich übergeordnete städtische Interessen, wie zum Beispiel finanzielle Aspekte, in den Willensbildungsprozess eingebracht. Dem Haupt- und Finanzausschuss komme insoweit eine kanalisierende und filternde Funktion zu.

Die Begründung für die obligatorische Befassung des Haupt- und Finanzausschusses mit allen in Fachausschüssen beratenen Angelegenheiten überzeugt nicht. Ungeachtet der beschriebenen Praxis in anderen Kommunen finden sich auch in den Geschäftsordnungen von Bundes- und Landtag keine Regelungen, die eine Vorberatung aller in den Fachausschüssen behandelten Angelegenheiten durch den jeweiligen Haushaltsausschuss vorsehen. Demnach entscheiden die Parlamente in vielen Fällen über Beschlussempfehlungen ihrer Fachausschüsse, ohne dass zuvor der Haushaltsausschuss befasst wird. Dass dies generell zu einer unangemessenen Vernachlässigung übergreifender, insbesondere finanzieller Aspekte gegenüber fachpolitischen Erwägungen führt, scheint in der Staatspraxis nicht befürchtet zu werden. Warum dies ausgerechnet in Koblenz anders sein sollte, erschließt sich nicht.

- 8 Die Aufgabenstellung des Haupt- und Finanzausschusses sollte überdacht werden.

6.5 Zuschüsse an die Fraktionen⁴⁴

6.5.1 Allgemeines

Die Gewährung und Verwendung von Zuschüssen an die Fraktionen war dem Grunde nach in einer „Richtlinie über die Verwendung von städtischen Zuschüssen aus dem Haushalt an die Stadtratsfraktionen“ geregelt. Diese sah Zuschüsse zu den Kosten für Schreibkräfte der Fraktionen sowie zum Verwaltungsaufwand nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans vor. Zudem regelte sie u. a. Form und Inhalt von Verwendungsnachweisen sowie Aufbewahrungsfristen für Belege.

Die Richtlinie war vom Ältestenrat des Stadtrats am 20. März 2006 beschlossen worden.

Der nach § 2 a der Hauptsatzung i. V. m. 34 a GemO gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrats zu beraten⁴⁵. Ferner soll er die Wahl des Oberbürgermeisters,

⁴⁴ Bei den zur Fraktionsfinanzierung im Haushalt bereitgestellten Mitteln handelt es sich nicht um Zuschüsse im Rechtsinne, da die Mittel nicht an Dritte, sondern an Untergliederungen des Stadtrats gewährt werden. Im Einklang mit dem Sprachgebrauch in der Richtlinie des Ältestenrats zur Verwendung von Fraktionszuschüssen wird der Begriff dennoch nachfolgend verwendet.

⁴⁵ Vgl. § 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 31. Oktober 2013. Die Geschäftsordnung, die zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses galt, enthielt keine anderslautenden Regelungen.

der Beigeordneten sowie die Zusammensetzung der Gemeinde- und Sonderausschüsse vorbereiten (§ 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung). Weitere Aufgaben waren dem Ältestenrat nicht übertragen.

Daher war der Ältestenrat nicht zum Erlass der Richtlinien autorisiert.

Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung, Verwendung und die Prüfung der gezahlten Zuschüsse sollten durch den Rat oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss getroffen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei vorgesehen, nach vorheriger Ermächtigung durch den Stadtrat im Haupt- und Finanzausschuss eine Richtlinie über die Verwendung von Zuschüssen durch die Fraktionen zu erlassen.

In den Jahren 2010 bis 2014 erhielten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen folgende Zuschüsse von der Stadt:

Personalkostenzuschuss netto ⁴⁶	2010	2011	2012	2013	2014
	- € -				
CDU	62.820	68.534	68.055	72.442	90.198
SPD	41.445	44.293	51.199	52.536	58.367
FDP	19.496	19.724	20.692	21.112	20.321
Bündnis 90/Die Grünen	24.619	24.973	25.825	26.484	27.289
BIZ	18.045	18.740	19.004	20.298	22.972
FBG	21.948	21.401	21.768	22.376	24.283
Die Linke	-	-	-	-	6.332
AfD	-	-	-	-	0
Summe	188.373	197.665	206.543	215.248	249.762
Sachkostenzuschuss netto ⁴⁷					
CDU	40.101	38.685	30.407	37.798	41.190
SPD	29.733	25.175	28.859	27.513	27.760
FDP	13.052	6.297	7.727	12.400	8.641
Bündnis 90/Die Grünen	11.935	13.194	12.672	13.791	16.803
BIZ	9.492	9.500	11.451	16.439	11.438
FBG	10.974	4.054	4.468	5.057	5.936
Die Linke	-	-	-	-	2.227
AfD	-	-	-	-	2.231
Summe	115.287	96.905	95.585	112.998	116.226

⁴⁶ Nach Abzug der von den Fraktionen erstatteten, nicht verbrauchten Zuschüsse:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Zurückgezahlte Personalkostenzuschüsse (€)	4.344	6.274	7.386	4.140	34.514

⁴⁷ Nach Abzug der von den Fraktionen erstatteten, nicht verbrauchten Zuschüsse:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Zurückgezahlte Sachkostenzuschüsse (€)	15.320	29.893	28.492	11.078	7.850

Im Haushaltsplan 2016 waren insgesamt 465.000 € veranschlagt. Die deutliche Erhöhung gegenüber dem Jahr 2014 beruht insbesondere auf der Ausweitung des als zuschussfähig anerkannten Beschäftigungsumfangs des Fraktionspersonals (vgl. Nr. 6.5.2) sowie der wahlbedingten Erhöhung der Zahl der Fraktionen im Stadtrat.

Mit 2,98 € zahlte die Stadt 2013 je Einwohner den höchsten Betrag an Fraktionszuschüssen unter den kreisfreien Städten mit mehr als 90.000 Einwohnern. Mit 5.862 € je Ratsmitglied lag sie an zweiter Stelle in der Vergleichsgruppe.

Stadt	Zuschüsse für die Fraktionsarbeit	Zuschüsse für Personal der Fraktionen ⁴⁸	Gesamt	Einwohner 30.06.2013	Zahl der Ratsmitglieder	Zuschüsse je	
						Einwohner	Ratsmitglied
	- € -					- € -	
Mainz	57.740	397.023	454.763	203.082	60	2,24	7.579,38
Koblenz	112.998	215.248	328.246	110.053	56	2,98	5.861,54
Ludwigshafen am Rhein	207.861	-	207.861	160.741	60	1,29	3.464,35
Trier	177.761	-	177.761	106.303	56	1,67	3.174,30
Kaiserslautern	115.248	-	115.248	96.849	52	1,19	2.216,31

Zur Bestreitung ihrer notwendigen Geschäftsbedürfnisse können die kommunalen Gebietskörperschaften den Fraktionen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht⁴⁹. Die Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, die bei den Fraktionen als Gliederung des Stadtrats entstehen.

Nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge sind jährlich zurückzufordern. Ausgaben, die nicht unter die Zweckbestimmung fallen, sind aus Eigenmitteln der Fraktionen zu finanzieren. Verdeckte Parteienfinanzierung ist unzulässig.

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen für die Fraktionsarbeit der Jahre 2012 und 2013 stichprobenweise u. a. auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft.

6.5.2 Zuschüsse zu den Personalkosten

6.5.2.1 Zuschussfähiger Beschäftigungsumfang

Die Stadt bezuschusste nach Maßgabe entsprechender Ratsbeschlüsse im Prüfungszeitraum die Beschäftigung hauptamtlichen Fraktionspersonals in folgendem zeitlichen Umfang:

⁴⁸ Bei den mit „-“ gekennzeichneten Städten wurde bei der Fraktionsfinanzierung nicht zwischen Zuschüssen für Personal- und Sachkosten unterschieden.

⁴⁹ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Mai 2000 - 7 A 10184/00.OVG (GStB-Nachrichten Nr. 0378 vom 15. Juli 2000, Az.: 004 002/0 HB/sr).

Fraktion	2009 bis 2014 ⁵⁰			2014 bis 2019 ⁵¹		
	Mitglieder	Stellen (VZÄ)	Entgeltgruppe TVöD	Mitglieder	Stellen (VZÄ)	Entgeltgruppe TVöD
CDU	18	1,5	100 % E 9 50 % E 6	21	2,0	100 % E 9 100 % E 8
SPD	14	1,0	100 % E 9 ⁵²	14	1,5	100 % E 9 50 % E 6
Bündnis 90/ Die Grünen	6	0,5	50 % E 8	8	0,75	75 % E 8
BIZ	7	0,5	50 % E 8	4	0,5	50 % E 8
FBG	5	0,5	50 % E 8	4	0,5	50 % E 8
FDP	5	0,5	50 % E 8	2	0,5	50 % E 8
AfD	-	-	-	2	0,5	50 % E 8
Stellen gesamt		4,5			6,25	

Der als zuschussfähig anerkannte Beschäftigungsumfang lag damit bereits in der letzten Wahlperiode an zweiter Stelle unter den Vergleichsstädten.

Stadt	Beschäftigungsumfang 2013 des Personals von Ratsfraktionen	Anzahl der Ratsfraktionen 2013
	- Stunden je Woche -	
Mainz	374,50	7
Koblenz	175,50	6
Trier	120,00	6
Ludwigshafen am Rhein	87,00	6
Kaiserslautern	65,50	6

Nach den Kommunalwahlen 2014 wurde der zuschussfähige Beschäftigungsumfang für Fraktionspersonal auf insgesamt 243,75 Stunden je Woche⁵³ erweitert. Dies führt nach der Planung zu Mehraufwendungen von 105.000 € jährlich⁵⁴. Infolge der Erweiterung nahm bei der SPD-Fraktion trotz gleichgebliebener Mitgliederzahl der zuschussfähige Beschäftigungsumfang um 50 % zu; bei der FDP-Fraktion blieb er unverändert, obwohl sich deren Mitgliederzahl mehr als halbierte.

⁵⁰ Beschluss des Stadtrats vom 15. Juli 2004.

⁵¹ Nach Beschluss des Stadtrats vom 27. Juni 2014 wurden die Personalkostenzuschüsse wie folgt festgesetzt:
 ab 2 Ratsmitgliedern 0,50 Stellen Entgeltgruppe 8,
 ab 8 Ratsmitgliedern 0,75 Stellen Entgeltgruppe 8,
 ab 14 Ratsmitgliedern 1,50 Stellen 100 % Entgeltgruppe 9,
 50 % Entgeltgruppe 6,
 ab 20 Ratsmitgliedern 2,00 Stellen 100 % Entgeltgruppe 9,
 100 % Entgeltgruppe 8.

⁵² Beschluss des Stadtrats vom 9. Juli 2009.

⁵³ Davon entfallen 19,5 Stunden auf die neu im Stadtrat vertretene Fraktion der AfD.

⁵⁴ Personalkostenzuschuss Haushaltsplan 2014 (ohne Nachtragshaushalt): 225.500 €, Personalkostenzuschuss Haushaltsplan 2015: 330.000 €.

Kommunale Zuschüsse zu Personalkosten von Ratsfraktionen haben

- die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Bedeutung der Fraktionsarbeit im Rat zu wahren,
- das Wirtschaftlichkeitsgebot und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune gebührend zu berücksichtigen⁵⁵ und
- sich auf einen Beschäftigungsumfang zu beschränken, der am tatsächlichen oder zu erwartenden Bedarf für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen orientiert ist⁵⁶ und eine verfassungswidrige Parteienfinanzierung unter Einsatz des Fraktionspersonals für Parteiarbeit mit hinreichender Sicherheit ausschließt⁵⁷. Dies verbietet auch die Finanzierung von Fraktionspersonal, das nicht (nur) für die büromäßige Abwicklung des Informationsaustauschs unter den Fraktionsmitgliedern erforderlich ist (sog. „Fraktionsassistenten“)⁵⁸.

Diesen Anforderungen wird zumindest der in der laufenden Wahlperiode zuschussfähige Beschäftigungsumfang nicht gerecht:

- Soweit bei Fraktionsstärken von zwei bis sieben Mitgliedern einheitlich ein Beschäftigungsumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten zuschussfähig ist, steht dies jedenfalls hinsichtlich der Fraktionen mit zwei oder drei Mitgliedern nicht im Einklang mit dem tatsächlichen oder zu erwartenden Bedarf für die Aufgabenerfüllung⁵⁹. Der legitimerweise abzudeckende Bedarf an büromäßiger Koordination kann bei solch kleinen Fraktionen keinesfalls eine Halbtagskraft auslasten. Stundenweise beschäftigte Kräfte reichen in diesen Fällen aus⁶⁰. Vor diesem Hintergrund vermag der Personalschlüssel bei solchen Fraktionen auch den Einsatz kommunal finanzierten Fraktionspersonals für Parteiarbeit nicht hinreichend sicher auszuschließen.
- Der fünfzigprozentige Anstieg des Beschäftigungsumfangs bei (annähernd) gleichbleibender Mitgliederzahl einer Fraktion bzw. dessen Beibehaltung auch bei mehr als halbiertes Mitgliederzahl beweist ebenfalls die fehlende Orientierung der Personalkostenerstattung am Bedarf. Denn es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass für die letzte Wahlperiode bei den betroffenen Fraktionen Bedarfsdeckungsdefizite ermittelt worden wären, die den nunmehrigen Beschäftigungsumfang legitimieren könnten.
- Die erhebliche Ausweitung des erstattungsfähigen Beschäftigungsumfangs lässt auch eine Ausrichtung am Wirtschaftlichkeitsgebot und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt vermissen. Denn sie resultiert weder ausschließlich noch

⁵⁵ Vgl. Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. Dezember 1984 - Az.: 310-06/7 (Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz 1985, Heft 1, Seite 6).

⁵⁶ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. Juli 2012 - 8 C 22.11.

⁵⁷ Vgl. zum Beispiel OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Juni 2002 -15 A 1958/01 (juris Rn 42).

⁵⁸ Vgl. VG Mainz, Beschluss vom 21. März 2002 - 6 L 202/02.MZ, S. 3 BA und auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Mai 2000 - 7 A 10184/00.OVG, S. 5 BA.

⁵⁹ Hierauf hatte der Rechnungshof bereits in den letzten Prüfungsmitteilungen vom 23. August 2005 (Az. 6-7202, S. 33) hingewiesen.

⁶⁰ So wird zum Beispiel bei den Stadtratsfraktionen in Ludwigshafen am Rhein, Trier und Kaiserslautern verfahren.

überwiegend aus der wahlbedingten Mehrung der Fraktionszahl von sechs auf sieben. Unter Beibehaltung der in der letzten Wahlperiode geltenden Erstattungsregelungen hätte sich lediglich ein zusätzlicher Beschäftigungsumfang von 19,5 Stunden je Woche für eine weitere Fraktion ergeben. Der tatsächliche Zuwachs des erstattungsfähigen Beschäftigungsumfangs beläuft sich aber auf 68,25 Stunden. Somit wurde auf Kosten der defizitär wirtschaftenden Stadt die Personalausstattung von Ratsfraktionen weiter verbessert. Dies entbehrte einer zwingenden sachlichen Notwendigkeit schon deshalb, weil bereits in der letzten Wahlperiode drei von vier Vergleichsstädten einen wesentlich geringeren Beschäftigungsumfang als die Stadt finanzierten.

- 9** Der Rat sollte unter Berücksichtigung der rechtlichen Grenzen für die Finanzierung von hauptamtlichem Fraktionspersonal erneut über den zuschussfähigen Beschäftigungsumfang entscheiden. Die möglichen Aufwandminderungen werden auf 90.000 € jährlich⁶¹ geschätzt.

61

Fraktion	Geringerer Stellenbedarf	Entgeltgruppe
CDU	0,50	8
SPD	0,50	6
Bündnis90/Die Grünen	0,25	8
FBG, FDP, AfD	0,75	8

6.5.2.2 Zuschussfähige Entgeltgruppen

Abgesehen von einer Zweitkraft in Entgeltgruppe 6 bezuschusste die Stadt in der laufenden Wahlperiode Kosten des hauptamtlichen Fraktionspersonals, die bei dessen Eingruppierung in die Entgeltgruppen 8 und 9 entstünden (vgl. Nr. 6.5.2.1).

Nach Maßgabe vom Rechnungshof angeforderter Arbeitsplatzbeschreibungen des Fraktionspersonals stellten sich dessen Tätigkeiten im Wesentlichen wie folgt dar:

Tätigkeit	Zeitanteile (%) von - bis
Unterstützung und Beratung der/des Vorsitzenden (Terminorganisation intern und extern, Bearbeitung von Bürgeranliegen, Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden und den zuständigen Ratsmitgliedern, selbständige Briefgestaltung)	20 - 27
Informationsbereitstellung für Fraktionssprecher und -mitglieder	5 - 6
Sitzungsmanagement, selbständige Vorbereitung und Organisation der Fraktionsvorstandssitzungen (Terminplanung erstellen, Erstellung der Vorschlagslisten der Gremienbesetzungen, Sitzungsunterlagen selbständig zusammenstellen, Anwesenheitsliste führen und Sitzungsdienst melden, selbständig Protokoll führen, Aufgaben, die sich aus der Sitzung ergeben, nachverfolgen und selbständig erledigen)	20 - 21
Pressearbeit, Homepage und Fraktion direkt (Selbständiges Auswerten der Tageszeitungen und Wochenblätter, Pressemitteilungen verfassen, Presseartikel, Fotos, Anträge und Anfragen in vorbereiteter Form an Webmaster leiten)	10 - 16
Anträge und Anfragen verfassen, aufarbeiten und für Ratsinformationssystem bereitstellen	3
Selbständige Vorbereitung und Organisation der fraktionsinternen Haushaltsberatungen, Nachbereitung der Beratungsergebnisse und Klärung offener Fragen	1 - 2
Allgemeine Arbeiten (Organisation des Postein- und -ausgangs, Auswerten von Protokollen der Rats- sowie Ausschusssitzungen, Recherchearbeiten im Ratsinformationssystem, Sitzungsunterlagen, Presse, Internet, Abstimmung und Kommunikation mit dem Ratsbüro, Anlaufstelle für Ratsmitglieder, Führen von Adresslisten, Schriftverkehr, Terminvereinbarungen, Ablage für alle Vorstandsmitglieder)	32 - 51

Ungeachtet der Frage, ob diese Tätigkeiten tarifrechtlich die Merkmale der Entgeltgruppen 8 und 9 erfüllen, gehen sie deutlich über eine rein büromäßige Abwicklung des Informationsaustauschs hinaus. Damit weicht die kommunale Finanzierung nicht nur von der Richtlinie des Ältestenrats ab, die lediglich eine Bezuschussung von Fraktionsschreibkräften vorsieht (vgl. Nr. 6.5.1). Vielmehr überschreitet sie auch die Grenzen dessen, was nach der Rechtsprechung rheinland-pfälzischer Verwaltungsgerichte⁵⁸ rechtlich zulässig ist.

Bei Beachtung der Richtlinie des Ältestenrats sowie der rechtlichen Grenzen wären allenfalls Zuschüsse zu Personalkosten der Fraktionen zulässig, die bei Eingruppierung der Kräfte in Entgeltgruppe 6 entstünden. Dies entspräche der Eingruppierung vorwiegend mit Aufgaben der büromäßigen Koordination befasster Vorzimmerkräfte städtischer Amtsleiter. Bei rechtskonformer Begrenzung der Personalkostenzuschüsse

wären Aufwandminderungen von geschätzt 30.000 € jährlich⁶² möglich. Es bleibt den Fraktionen dabei unbenommen, höhere Entgelte ihres Personals aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

- 10** Die Zuschussfähigkeit von Entgeltgruppen des Fraktionspersonals sollte vom Rat rechtskonform begrenzt werden.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 9 und 10:

Der Fraktionsarbeit komme ein hoher Stellenwert zu. Hier würden gegebenenfalls unterschiedliche fachliche Interessen diskutiert, kanalisiert und gebündelt. Die Anforderungen hätten sich seit dem vom Rechnungshof zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz aus dem Jahr 2002 erheblich gewandelt. Zur Bewältigung der zunehmend komplexer werdenden vom Rat zu behandelnden Angelegenheiten sei eine gute Fraktionsarbeit unerlässlich. Hierzu sei nur auf die Fusion von Krankenhäusern im Raum Koblenz sowie die Neustrukturierung bedeutender kommunaler Beteiligungen verwiesen. Dadurch gingen die Anforderungen an die Fraktionsmitarbeiter über die büromäßige Abwicklung des Informationsaustauschs hinaus.

Unabhängig davon sei zu beachten, dass die mit den Fraktionsmitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Fürsorgepflicht während der laufenden Wahlperiode nicht verändert werden sollten.

Hierzu wird bemerkt:

- Möglicherweise gestiegene Anforderungen an die Fraktionsarbeit betreffen nicht nur die Fraktionen des Koblenzer Stadtrats, sondern auch diejenigen in anderen kreisfreien Städten. Dort hat man bislang jedoch von einer Ausweitung des im Vergleich zur Stadt Koblenz deutlich geringeren Beschäftigungsumfangs des Fraktionspersonals Abstand genommen, ohne dass nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.
 - Der Rat einer Stadt ist kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan (§ 28 Abs. 1 Satz 2 GemO). Daher ist es angebracht, dass die Fraktionen ihr Bedürfnis nach kompetenter fachlicher Unterstützung primär durch Inanspruchnahme der Stadtverwaltung und nicht durch eigenes hauptamtliches Personal abdecken⁶³.
 - Einer rechtskonformen Kürzung der Personalkostenzuschüsse stehen keine Gründe des Vertrauensschutzes der davon betroffenen Fraktionsmitarbeiter entgegen. Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge fällt in den Risikobereich der Fraktionen⁶⁴.
- 11** Eine Entscheidung des Stadtrats zu den in den Randnummern 9 und 10 getroffenen Feststellungen sollte herbeigeführt werden.

⁶² Unterschied zwischen den Personalaufwendungen für zwei Stellen der Entgeltgruppe 9 und 1,75 Stellen der Entgeltgruppe 8 jeweils zu den Aufwendungen von Stellen der Entgeltgruppe 6 (überschlägig ermittelt anhand der KGSt-Materialien Nr. 19/2014, Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2014/2015). Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die Stellenausstattung dem Stellenbedarf (vgl. Randnummer 9) angepasst wird.

⁶³ Dies ist nicht zwingend mit zusätzlichen Personalkosten der Verwaltung verbunden.

⁶⁴ Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27. Juli 2001 - 12 K 3337/00.

6.5.3 Zuschüsse zu den Sachkosten

Die Zuschüsse zu den Sachkosten der Fraktionen setzten sich aus einem Grundbetrag je Fraktion von rund 243 € monatlich und einem Betrag von 161,50 € monatlich je Fraktionsmitglied zusammen. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

6.5.3.1 Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren 2012 und 2013 bezuschusste die Stadt von den Fraktionen geltend gemachte Sachkosten für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit⁶⁵ wie folgt:

Fraktion	2012	2013
	- € -	
CDU	5.365,78	20.200,06
SPD ⁶⁶	10.352,40	11.433,70
FDP ⁶⁷	3.350,53	6.330,80
Bündnis 90/Die Grünen	3.709,15	5.430,48
BIZ	5.324,76	7.103,91
FBG	1.914,77	2.116,74
Insgesamt	30.017,39	52.615,69

Die Öffentlichkeitsarbeit der Ratsfraktionen darf aus Haushaltsmitteln nur finanziert werden, soweit sie den rechtlichen Anforderungen genügt. Die Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 30 a Abs. 3 GemO). Demnach muss die Öffentlichkeitsarbeit die Auffassung der Fraktion zu kommunalen Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Sie darf den Zuständigkeitsrahmen des Gemeinderats als Gemeindeorgan nicht überschreiten⁶⁸. Ferner muss sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse im Stadtrat beziehen⁶⁹. Allgemeinpolitische Äußerungen unabhängig von Stadtratsentscheidungen sind Sache der Parteien und dürfen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Über die sachliche Unterrichtung zur Ratsarbeit der Fraktion hinaus dürfen die Äußerungen keine parteipolitische Werbung enthalten. Diese ist immer dann gegeben, wenn der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurücktritt⁷⁰. Gleiches gilt für Anzeigen, die Glückwünsche zu Veranstaltungen, zum Beispiel von Vereinen, zum Gegenstand haben.

⁶⁵ Zum Beispiel Anzeigen in Printmedien sowie Beschaffungen von Werbematerialien.

⁶⁶ Die SPD-Fraktion hat gegenüber der Stadt keine Angaben zu ihren Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Die Beträge wurden aus den dem Rechnungshof zur Verfügung gestellten Kassenbüchern entnommen.

⁶⁷ Die FDP-Fraktion hat in beiden Jahren gegenüber der Stadt ihre Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit nicht separat aufgeführt. Die Beträge wurden aus den dem Rechnungshof zur Verfügung gestellten Buchungsunterlagen entnommen (Konto 4901 „Bürgerinformationen“).

⁶⁸ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Dezember 2010 - 15 A 1233/10.

⁶⁹ Vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 11. August 2011 - 3 K 1480/10.DA, juris Rn 32 zur gleichlautenden Vorschrift des § 36 a Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung.

⁷⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 2. März 1977 (BVerfGE 44, 125).

Die 2012 und 2013 bezuschussten Maßnahmen fraktioneller Öffentlichkeitsarbeit überschritten in vielen Fällen den Rahmen des rechtlich Zulässigen:

- Anzeigen in Tageszeitungen und Vereinsschriften -

Die Stadt zahlte den Fraktionen in den beiden Jahren insgesamt 14.862 €⁷¹ für Anzeigen, deren Inhalt keinen hinreichend konkreten Bezug zur Ratsarbeit aufwies und die deshalb keine zulässige Öffentlichkeitsarbeit darstellten. Einzelheiten sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt. Typisch waren nachfolgende Fallgruppen:

a) Erfolgs- und Glückwünsche ohne hinreichend konkreten Bezug zur Arbeit der Fraktionen im Stadtrat:



Stellungnahmen der Fraktionen:

Die Förderung der Tradition sei wichtiger Bestandteil der Fraktionsarbeit. Insofern sei ein Bezug zur Fraktionsarbeit durchaus gegeben. Insbesondere im Stadtrat setze man sich intensiv für den Bestand freiwilliger Leistungen, wie etwa der Brauchtumpflege ein. Es sei belegbar, dass sich die Fraktionen umfangreich mit diesem Thema befassen hätten.

In den Anzeigentexten kommt lediglich ein allgemeinpolitisches Bekenntnis zu Tradition und Brauchtumpflege zum Ausdruck, ohne dass konkret über die Fraktionsarbeit hierzu unterrichtet wird. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist jedoch nur zulässig, soweit sie sich auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat bezieht (§ 30 a Abs. 3 GemO). Daher hätte es sich nur dann um aus städtischen Mitteln zu

⁷¹ 2012: 6.240 €; 2013: 8.622 €.

finanzierende Öffentlichkeitsarbeit gehandelt, wenn - zwar plakativ, aber dennoch gegenständlich - dargelegt worden wäre, was die Fraktionen im Stadtrat zur Förderung der Brauchtumpflege unternommen haben oder veranlassen wollen. Daran fehlt es vorliegend. Außerdem steht erkennbar der Glückwunschcharakter der Anzeigen im Vordergrund.

- b) Allgemeinpolitische Bekundungen zu verschiedenen Lebensbereichen ohne hinreichend konkreten Bezug zur Arbeit der Fraktionen im Stadtrat:



Stellungnahmen der Fraktionen:

Die Forderung nach einem Kurswechsel in der Haushaltspolitik sei ein wichtiger Bestandteil der Fraktionsarbeit. Die FDP-Fraktion habe hierzu eine Vielzahl von Anträgen in die Ausschüsse und den Rat eingebracht. Insofern sei ein Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben.

Gleiches gelte u. a. für die Unterstützung gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

Der von den Fraktionen geltend gemachte Bezug zu ihrer Arbeit im Stadtrat und dessen Ausschüssen kommt in den Anzeigen nicht gesondert zum Ausdruck. Es fehlen jegliche inhaltliche Hinweise, welche Aktivitäten hierzu durch die Fraktionen entfaltet wurden oder beabsichtigt sind. Die Botschaften „Zeit für eine Korrektur der Haushaltspolitik“ und „Gleiche Liebe - gleiche Rechte“ sind allgemeinpolitischer Natur und somit regelmäßig den hinter den Fraktionen stehenden Parteien zuzuordnen.

- c) Reklamehafte Elemente und Werbeslogans ohne konkreten Informationsgehalt und ohne hinreichend konkreten Bezug zur Arbeit der Fraktionen im Stadtrat:



Stellungnahme der Fraktionen:

Eine kleine Anzeige, in der auf die Homepage einer Fraktion hingewiesen werde, verbunden mit der Bitte, sich dort über die konkreten Inhalte und Arbeitsschwerpunkte der Fraktion zu informieren, sei kostengünstiger, als wenn mit einer Vielzahl zulässiger „großer Anzeigen“ informiert würde.

Die vermeintliche Wirtschaftlichkeit einer Anzeige indiziert nicht, dass es sich dabei um zulässige Öffentlichkeitsarbeit handelt. Darüber hinaus trifft der Vergleich mit den höheren Kosten nicht zu, die entstanden wären, wenn durch eine Vielzahl größerer Anzeigen informiert worden wäre. Da die Zuschüsse zu den Sachkosten beschränkt sind,

könnten Anzeigen größeren Umfangs nicht beliebig beauftragt werden, da die Sachkostenzuschüsse ansonsten für andere Zwecke fehlen würden.

Davon unabhängig ist zu berücksichtigen, dass der Anzeige der FBG-Fraktion jeglicher Informationsgehalt zur konkreten Sacharbeit der Fraktion im Stadtrat fehlt. Sie beschränkt sich stattdessen auf die bildhafte Darstellung der Fraktionsmitglieder, die Fraktionsbezeichnung sowie die Angabe der Internetadresse. Dies genügt nicht den Anforderungen an eine aus Haushaltsmitteln förderfähige Öffentlichkeitsarbeit.

Die Anzeige der BIZ-Fraktion enthält zwar durch den Hinweis auf eine Internetadresse eine Angabe, wo Informationen über die inhaltliche Arbeit der Fraktion zu erlangen sind. Für sich betrachtet enthält die Anzeige jedoch keine Angabe zu den Auffassungen der Fraktion bezüglich Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat. Nur dazu sind die Fraktionen jedoch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit befugt. Die vorliegende Anzeige hat demgegenüber ausschließlich werbenden Charakter, sich des Informationsangebots der Fraktion zu bedienen.

- Fraktionsanzeigen in der Parteipresse -

Die SPD-Stadtratsfraktion schaltete in den unregelmäßig erscheinenden Stadtteilzeitungen⁷² der SPD-Ortsvereine Anzeigen. Je Anzeige zahlte sie an die Ortsvereine zwischen 165 € und 650 €. Diese Kosten (2012 und 2013 insgesamt 11.935 €⁷³) rechnete sie gegenüber der Stadt ab. Anzeigenpreislisten der Ortsvereine wurden nicht vorgelegt. Nach Angaben der Fraktion errechnete sich der Anzeigenpreis nach der Auflage⁷⁴. Eine Stadtteilzeitung⁷⁵ enthielt Angaben zur Preisgestaltung für Anzeigen (0,002 €/mm²). Danach hätte die in der Stadtteilzeitung veröffentlichte Fraktionsanzeige 45,60 € gekostet, gezahlt wurden 370 €. In der Mehrzahl der Fälle überstiegen die von der Fraktion gezahlten Anzeigenpreise die gesamten Druckkosten der Stadtteilzeitung⁷⁶, ansonsten deckten sie diese zum überwiegenden Teil. Einzelne Ortsvereine, denen die Fraktion 2012 und 2013 für Anzeigen insgesamt 3.145 € gezahlt hatte, verweigerten ihre Nachweise zu den Druckkosten. Einzelheiten sind in Anlage 4 dargestellt.

Ungeachtet der Frage, ob die Schaltung von Fraktionsanzeigen in der Parteipresse prinzipiell eine nicht zuschussfähige Form der Öffentlichkeitsarbeit darstellt⁷⁷, wird die Grenze zur unerlaubten Parteienfinanzierung jedenfalls dann überschritten, wenn die aus kommunalen Haushaltsmitteln bezuschusste Anzeigenschaltung letztlich die finan-

⁷² Diese wurden allen Haushalten im jeweiligen Stadtteil zugestellt.

⁷³ 2012: 5.375,00 €
2013: 6.560,00 €
11.935,00 €

⁷⁴ Für die ersten 2.000 Exemplare 0,15 € je Exemplar und für alle weiteren 0,10 € je Exemplar.

⁷⁵ „Hoschmer Käs“, Ausgabe Juli 2012.

⁷⁶ Zu den Druckkosten legte die Fraktion Rechnungen vor.

⁷⁷ So etwa Schröder, NVwZ 2005, 1282.

zielle Existenzgrundlage der Parteipresse darstellt. Dies war hier angesichts des Verhältnisses zwischen Druckkosten und Anzeigenpreis sowie der in einem Fall nachweisbaren erheblichen Abweichung zwischen „regulären“ Preisen und denen für die Fraktionsanzeige offenkundig der Fall. Soweit Ortsvereine Nachweise zu den Druckkosten verweigerten, konnte die Fraktion hinsichtlich der von ihr gezahlten Anzeigenpreise eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nicht belegen.

Stellungnahme der Fraktion:

Die Fraktionsanzeigen in den Parteipublikationen seien aufgrund der Hinweise des Rechnungshofs bis auf Weiteres eingestellt worden. Eine Regelung hierzu werde in die noch zu erlassende Richtlinie aufgenommen.

- Neujahrsempfänge -

Die Stadt finanzierte die Neujahrsempfänge 2012 und 2013 der BIZ-Fraktion mit 3.534 €⁷⁸.

Neujahrsempfänge sind keine zuschussfähigen Maßnahmen fraktioneller Öffentlichkeitsarbeit. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Fraktionen anlässlich solcher Veranstaltungen auch über ihre Arbeit informieren. Dies ist jedoch zumeist nicht vorrangig. Im Vordergrund stehen vielmehr die Interessen der Partei an einer die Wahlchancen fördernden Öffentlichkeitsarbeit. Daher werden als Gäste auch Personen eingeladen, die gerade nicht zur Fraktion gehören. Ziel eines Empfangs ist es, „ins Gespräch zu kommen“, also Meinungen aufzunehmen und im Gegenzug auch zu versuchen, Meinungen zu formen. Dieser allgemeine, von konkreten Verwaltungsentscheidungen losgelöste Gedankenaustausch, ist als politische Willensbildung nach Art. 21 Abs. 1 GG die ursprüngliche Aufgabe der Parteien. Auch in der Außenwirkung profitiert von der Finanzierung des Empfangs aus städtischen Mitteln daher insbesondere die Partei. Zudem gehören solche Empfänge nicht zum kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgabenbereich einer Fraktion. Die wesentliche Aufgabe der Fraktion, nämlich die interne Willensbildung zu konkreten Sachfragen, wird von den Fraktionsmitgliedern selbst, ggf. unter Teilnahme von sachkundigen Bürgern und Mitarbeitern der Stadt oder vergleichbaren Personen, geleistet. Sie ist bei einem Empfang nicht zu erfüllen. Dieser dient anderen Zwecken.

Die Finanzierung von Parteiöffentlichkeitsarbeit auf Kosten der Stadt ist nicht zulässig.

Stellungnahme der Fraktion:

Neujahrsempfänge fänden seit 2014 nicht mehr statt.

⁷⁸ 2012: 2.744,10 € (davon 914,00 € als Abschlagszahlung für die Raummiete beim Neujahrsempfang 2013),
2013: 790,37 € (567,77 € für Partybrötchen und 222,60 € für Fahrtkosten des Gastreferenten).

- Flyer -

Der FBG Freie Bürgergruppe Koblenz e. V. ließ 2013 insgesamt 5.000 Flyer für 312 € drucken⁷⁹. Die Druckkosten rechnete die FBG-Stadtratsfraktion gegenüber der Stadt ab.

Die Kosten waren nicht zuschussfähig. Es handelte sich um eine werbende Darstellung programmatischer Inhalte der Bürgergruppe für die nächste Kommunalwahl. Insofern betraf der Flyer die Öffentlichkeitsarbeit der Freien Bürgergruppe, nicht aber der Fraktion.

Stellungnahme der Fraktion:

Künftig werde hier auf eine klare Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion von Parteizwecken geachtet.

- Werbebanner -

Die Fraktionen der FDP sowie von Bündnis 90/Die Grünen erwarben 2012⁸⁰ und 2013⁸¹ insgesamt drei Werbebanner für 939 €.



Oberer Teil



Unterer Teil

⁷⁹ Rechnung vom 15. Mai 2013.

⁸⁰ Ein Banner der FDP zu Kosten von 499,80 € (Rechnung vom 21. Dezember 2012).

⁸¹ Zwei Banner von Bündnis 90/Die Grünen zu Kosten von 439,18 € (Rechnung vom 16. August 2013).



Banner 200 cm x 200 cm



Banner 80 cm x 200 cm

Die Anschaffungskosten finanzierten sie aus Fraktionszuschüssen.

Die inhaltsleeren Banner informieren allenfalls über die Existenz der Fraktionen und der hinter ihnen stehenden Parteien, nicht aber über konkrete Inhalte von Ratsarbeit. Es handelt sich daher um eine nicht zuschussfähige Maßnahme der Parteiwerbung.

Äußerung der Fraktionen:

Der Werbebanner der FDP-Ratsfraktion werde ausschließlich von der Fraktion genutzt und diene als Wegweiser zu den regelmäßig stattfindenden Fraktionssprechstunden in den Ortsteilen der Stadt. Die Banner der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würden als Wegweiser und zur Hintergrunddekoration bei Fraktionsveranstaltungen verwendet.

Die angegebenen Verwendungszwecke rechtfertigten keine Finanzierung der Banner aus Haushaltsmitteln der Stadt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Auch hier fehlen jegliche Informationen zur Ratsarbeit der beiden Fraktionen.

- Werbeartikel -

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP beschafften 2012 und 2013 Werbeartikel für 576 €⁸². Die Kosten finanzierten sie aus Fraktionszuschüssen der Stadt.

⁸² Bündnis 90/Die Grünen:

- U. a. 20 „Der Fraueneuro“-Bierdeckel, 20 „Frauen haben Feuer“-Feuerzeuge, 50 Päckchen Sonnenblumensamen, 30 „Nazis Nein Danke“-Ballone, 50 Gemüsekaler, 30 „Atomkraft Nein Danke“-Ballone, 50 Brillenputztücher, 20 Kühlschrankschilde.
- Zwei größere Schirme mit Parteilogo
- Weihnachtskarten und weitere Werbeartikel.

FDP:

- 10 Buttons „FDP“. 100 Einkaufswagenchips, 50 Kugelschreiber, 25 Parkscheiben und 100 Stück Traubenzucker
- 6 Tischbanner „FDP“ 15 cm x 25 cm.

Die Beschaffung und Verteilung von Werbeartikeln stellt keine zuschussfähige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen dar, weil die erforderliche inhaltliche Information über die Ratsarbeit fehlt. Es handelt sich letztlich um bloße Sympathiewerbung für die hinter den Fraktionen stehenden Parteien⁸³, deren staatliche Finanzierung unzulässig ist.

Stellungnahme der Fraktionen:

Seit den Hinweisen des Rechnungshofs würde davon abgesehen, Ausgaben für Werbemittel in den Verwendungsnachweis der Fraktionsmittel einzubeziehen.

Die von den Fraktionen eingereichten Stellungnahmen können die Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen aus Haushaltsmitteln der Stadt nicht legitimieren. In den Jahren 2012 und 2013 sind demnach städtische Zuschüsse zu fraktioneller Öffentlichkeitsarbeit von insgesamt 32.159 € unzulässig geleistet worden. Deren Rückforderung oder Verrechnung mit Zuschüssen der Folgejahre scheidet jedoch am sog. Grundsatz der Diskontinuität, da die nach der Kommunalwahl 2014 neu gebildeten Fraktionen insoweit keine Rechtsnachfolger der früheren Fraktionen sind.

Äußerung der Verwaltung:

Anlässlich der Überarbeitung der bestehenden Richtlinien sei vorgesehen, die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit zu konkretisieren, um so eine größere Rechtssicherheit für die Fraktionen zu schaffen.

- 12 Darüber hinaus sind die Verwendungsnachweise künftig rechtzeitig vor Kommunalwahlen zu überprüfen, um mögliche Ansprüche der Stadt zu sichern.

6.5.3.2 Bewirtungskosten bei Fraktionstagungen

Die Fraktionen von CDU und SPD nahmen zur Finanzierung von ein- oder mehrtägigen Fraktionstagungen (Klausurtagungen⁸⁴, „Strategiesitzung“) vollumfänglich städtische Fraktionszuschüsse in Anspruch. Dies galt auch, soweit in den Tagungskosten größere Mengen alkoholischer Getränke oder Menüs für die Sitzungsteilnehmer enthalten waren.

Zwar können Kosten derartiger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen anberaumter Tagungen wegen ihrer Bedeutung für die Ratsarbeit der Fraktionen grundsätzlich aus städtischen Mitteln finanziert werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die Kosten für die mit der Tagung verfolgten ratspezifischen Zwecke erforderlich sind. Daher können etwa während der Beratungen gereichte Erfrischungsgetränke sowie Kleingebäck o. ä. abrechnungsfähig sein.

Stellungnahme der Fraktionen:

Diese einmal jährlich stattfindenden Haushaltsklausurtagungen der Fraktionen dienen dazu, in effizienter und komprimierter Beratungsform den Etatentwurf des Folgejahrs

⁸³ Vgl. Schröder, NVwZ 2005, 1280, 1283.

⁸⁴ Für eine Klausurtagung der CDU-Fraktion im November 2013 fielen Kosten (Übernachtung, Verpflegung, Getränke) von rund 2.900 €, für eine Tagung der SPD-Fraktion rund 4.000 € an. Dies entsprach Aufwendungen zwischen 150 € und 250 € je Teilnehmer.

zu diskutieren und die Fraktionspositionen zu formulieren. Wegen der immensen Fülle der zu erörternden Themen sei es sinnvoll, zeitsparend und wirtschaftlich, diese Klausurtagungen ganztätig zu organisieren. Hierfür würden keine Sitzungsgelder abgerechnet. Insofern sei es angemessen, eine entsprechende Verpflegung bereitzustellen, die über Kleingebäck o. ä. und Erfrischungsgetränke hinausreiche.

Dem wird entgegnet:

- Bei einer Fraktion wurden anlässlich einer Klausurtagung Restaurantkosten von 950 € am ersten Tag berechnet. Von diesem Betrag entfielen fast 39 % auf alkoholische Getränke. Dem kann jedoch eine Erforderlichkeit zur Verfolgung ratspezifischer Zwecke nicht ohne Weiteres beigemessen werden, zumal in der Rechnung Getränkepauschalen verzeichnet sind, mit denen die üblicherweise während Tagungen zur Erfrischung gereichten Getränke abgegolten werden.
 - Dieselbe Fraktion rechnete für ihre Strategiesitzung am 16. Dezember 2013 Menüs zum Preis von 51 € je Teilnehmer ab. Insgesamt wurden 951 € verausgabt⁸⁵. Auch hier bestehen zumindest Zweifel, ob in diesem Umfang Aufwendungen notwendig waren, um die Sitzung bewältigen zu können. Sofern für diese Sitzung den 12 teilnehmenden Fraktionsmitgliedern Sitzungsgeld gewährt worden wäre, hätte der Aufwand für die Stadt hierfür 300 € betragen und somit die Hälfte des Betrags, der nach der Abrechnung auf die Fraktionsmitglieder entfiel⁸⁶.
 - Der Verzicht auf Sitzungsgeld rechtfertigt nicht die Übernahme sämtlicher Kosten der Klausurtagungen und Strategiesitzungen durch die Stadt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt werden kann, ist begrenzt. Wäre für die Tagungen Sitzungsgeld beantragt worden, hätte möglicherweise für andere Fraktionssitzungen kein Sitzungsgeldanspruch bestanden.
- 13** Um sicherzustellen, dass nur die notwendigen Kosten von der Stadt getragen werden, sollten sich die Fraktionen auf einen angemessenen Eigenanteil der Teilnehmer bei Fraktionstagungen verständigen.

6.5.3.3 Sonstige Sachkosten

Auch außerhalb von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanzierten die Fraktionen 2012 und 2013 Aufwendungen aus städtischen Zuschüssen, die keinen ausreichenden Bezug zu ihren gesetzlichen Aufgaben hatten oder aus sonstigen Gründen nicht zuschussfähig waren:

- Die BIZ-Fraktion nahm 2013 städtische Zuschüsse zur Begleichung von Anwalts- und Gerichtskosten (4.517 €⁸⁷) in Anspruch. Diese waren ihrem Vorsitzenden entstanden, weil er in einem gegen den Vorsitzenden einer anderen Ratsfraktion

⁸⁵ Einschließlich der Getränke.

⁸⁶ Neben den 12 Fraktionsmitgliedern nahmen an der Sitzung noch ein Fraktionsmitarbeiter und zwei Vertreter der Stadt teil.

⁸⁷ Gerichtskosten: 2.647,37 €,
Anwaltskosten: 1.869,36 €.

geführten Zivilrechtsstreit unterlegen war⁸⁸. Mit dem Rechtsstreit wollte sich der Fraktionsvorsitzende gegen Äußerungen des Beklagten im Rahmen eines Leserbriefs⁸⁹ zur Wehr zu setzen.

Ein Fraktionsbezug der Kosten fehlte.

Stellungnahme der Fraktion:

Die Anwalts- und Gerichtskosten seien ausschließlich deswegen entstanden, weil ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender nach Auffassung der Fraktion diffamiert und beleidigt worden sei. Von dem Leserbrief sei die gesamte Fraktion betroffen und kritischen Betrachtungen der Öffentlichkeit ausgesetzt gewesen.

Die Ausführungen der Fraktion führen zu keiner anderen Bewertung. Partei des Rechtsstreits war nicht die BIZ-Fraktion, sondern deren Vorsitzender als Privatperson. Ein Fraktionsbezug wird auch nicht dadurch hergestellt, dass von den Äußerungen möglicherweise die gesamte Fraktion betroffen war. Der Leserbrief bezog sich nur auf den Fraktionsvorsitzenden, so dass die Betroffenheit der Fraktion zwar nicht auszuschließen, jedoch allenfalls als mittelbare Folgewirkung zu bezeichnen ist.

- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen setzte städtische Fraktionszuschüsse ein, um ihrer Bürokratie entstandene Kosten für den Erwerb von Jahreskarten der örtlichen Verkehrsgesellschaft (1.796 € für 2012 und 2013) zu finanzieren. Die Bürokratie nutzte die Jahreskarten für die tägliche Fahrt zur Arbeitsstelle.

Fahrtkosten des Fraktionspersonals für den täglichen Weg zur Arbeitsstelle stehen nicht in Zusammenhang mit der Ratsarbeit einer Fraktion. Sie sind - anders als Reisekosten - grundsätzlich vom Personal zu tragen und können steuerlich geltend gemacht werden.

Stellungnahme der Fraktion:

Fraktionszuschüsse würden mittlerweile nicht mehr für diesen Zweck verwendet.

- Die Fraktionen von CDU und FDP erwarben 2012 und 2013 Sekt und Wein für 925 €⁹⁰. Sie verschenkten die Flaschen zum Jahreswechsel u. a. an den Stadtvorstand, leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Presse- und Medienvertreter. Zumindest die FDP-Fraktion verteilte Flaschen auch an eigene Fraktionsmitglieder. Die Kosten wurden aus Fraktionszuschüssen der Stadt bestritten.

⁸⁸ Landgericht Koblenz, Beschluss vom 12. Juli 2013 - 13 O 2/13.

⁸⁹ Erschienen in der Rhein-Zeitung vom 13. Februar 2013.

⁹⁰ CDU-Fraktion: Rechnung vom 5. Dezember 2012 über 114,00 € für 30 Flaschen Sekt, FDP-Fraktion: Rechnung vom 15. Dezember 2012 über 230,40 € für 48 Flaschen Wein, CDU-Fraktion: Rechnung vom 12. Dezember 2013 über 176,40 € für 36 Flaschen Wein, FDP-Fraktion: Rechnung vom 12. Dezember 2013 über 404,27 € für 57 Flaschen Wein .

Die Finanzierung von „Massenpräsenten“ überschreitet die Zweckbindung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ungeachtet der Frage, ob einzelne Präsente zu individuellen Anlässen Bestandteil einer vom Fraktionsvorsitzenden wahrzunehmenden externen Repräsentation sein können, weist die jahreszeitveranlasste Verteilung von Geschenken an einen größeren Personenkreis als Maßnahme bloßer Sympathiewerbung keinen hinreichenden Bezug mehr zu den gesetzlichen Aufgaben einer kommunalen Ratsfraktion auf. Die Finanzierung von Geschenken an die Mitglieder der jeweiligen Fraktion aus Haushaltsmitteln der Stadt ist per se unzulässig. Es handelt sich nicht um Maßnahmen der Außendarstellung.

Stellungnahme der Fraktionen:

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs würden mittlerweile keine Präsente mehr über Fraktionszuschüsse finanziert.

- Die FDP-Stadtratsfraktion verwendete 2012 und 2013 städtische Sachkostenzuschüsse, um ihrer Fraktionsvorsitzenden Aufwendungen für dienstlich veranlasste⁹¹ Fahrten innerhalb der Stadt (einschließlich Parkgebühren) zu erstatten (insgesamt 806 €).

Die fraglichen Aufwendungen sind durch die (erhöhte⁹²) Aufwandsentschädigung⁹³ für Fraktionsvorsitzende abgedeckt. Diese ist so zu bemessen, dass dadurch die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind⁹⁴. Zuschüsse zu Kosten einer Fraktion, die bereits durch anderweitige Regelungen abgedeckt sind, sind unzulässig⁹⁵. Demzufolge ist nach Nr. 1.2 der Richtlinien für die Verwendung von Zuschüssen aus dem städtischen Haushalt an die Stadtratsfraktionen vom 20. März 2006 zu Recht die Übernahme von Kosten ausgeschlossen, für die den Fraktionsmitgliedern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Stellungnahme der Fraktion:

Solche Aufwendungen würden mittlerweile nicht mehr aus Fraktionsmitteln erstattet.

- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen rechnete die Kosten ihres Weihnachtssessens vom 16. Dezember 2013 in Höhe von 250 € über die Fraktionszuschüsse ab.

Geselligen Veranstaltungen von Fraktionen mit Bewirtung der Fraktionsmitglieder und -mitarbeiter fehlt der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zur Willensbildung im Stadtrat. Sie dienen im Schwerpunkt privaten Zwecken und dürfen daher nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

⁹¹ Anlässe waren u. a. Rats-, Ausschuss- und sonstige Gremiensitzungen.

⁹² Vgl. § 3 der Hauptsatzung.

⁹³ Monatlich 500 € zuzüglich 25 € Sitzungsgeld.

⁹⁴ § 3 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

⁹⁵ Vgl. Brockmann, NWVBl. 2004, 449, 450 r. Sp m. w. N.

Stellungnahme der Fraktion:

Die Veranstaltung sei eine Strategiesitzung gewesen, die einen Jahresrückblick sowie einen Ausblick auf die Fraktionsarbeit des kommenden Jahres zum Gegenstand hatte.

Auf der Rechnung der Gaststätte ist als Bewirtungsanlass „Weihnachten“ vermerkt⁹⁶. Hinweise auf andere Sitzungszwecke fehlen. Die insoweit eindeutige Bezeichnung muss die Fraktion gegen sich gelten lassen, da ansonsten jede nicht aus städtischen Mitteln finanzierungsfähige Maßnahme nachträglich umdeklariert werden könnte.

- Verschiedene Fraktionen finanzierten aus den Fraktionszuschüssen Trinkgelder, Süßigkeiten und Mahnkosten der Stadtkasse für nicht rechtzeitig an die Stadt beglichene Forderungen.

Sämtliche Kostenpositionen waren nicht unmittelbar durch die Ratsarbeit der Fraktionen veranlasst und daher nicht abrechnungsfähig.

Stellungnahme der Fraktionen:

Dies werde künftig beachtet.

- 14** Für 2012 und 2013 wurden rechtswidrig Zuschüsse zu sonstigen Sachkosten der Fraktionen von 8.355 € geleistet.

Zusammenfassung

Durch sachgerechte Begrenzung der Zuschüsse zu den Personalkosten der Fraktionen ließen sich Aufwendungen von 120.000 € jährlich einsparen. Bei den Sachkosten wurden 2012 und 2013 insgesamt 40.500 € unzulässig bezuschusst.

6.5.4 Veranschlagung

Von den im jeweiligen Haushalt veranschlagten und an die Fraktionen ausgezahlten Sachkostenzuschüssen zahlten diese mangels Verbrauchs jährlich zwischen 11.100 € und 29.900 € an die Stadt zurück (vgl. Nr. 6.5.1). Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich zudem, dass in den Jahren 2012 und 2013 verbrauchte Sachkostenzuschüsse von durchschnittlich etwa 20.000 € jährlich unzulässig verwendet wurden.

Im Hinblick auf den Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung (§ 9 Abs. 2 GemHVO) sind bei der Haushaltsplanung die Aufwendungen und Auszahlungen sorgfältig zu schätzen. Stellt sich über mehrere Jahre heraus, dass über (den rechtmäßigen) Bedarf veranschlagt wurde, sind die Ansätze angemessen zu reduzieren, zum Beispiel durch Anpassung der den Fraktionen gewährten Grundbeträge (vgl. Nr. 6.5.3).

⁹⁶ Offenbar wurde die Bezeichnung handschriftlich von einem der Teilnehmer angebracht.

Äußerung der Verwaltung:

Die Fraktionen hätten sich für die Beibehaltung der Haushaltsansätze im bisherigen Umfang ausgesprochen.

Die ist mit dem Haushaltsrecht nicht vereinbar. Davon unabhängig müssten sich die Aufwendungen der Fraktionen aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs reduzieren, da nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche nicht zuschussfähige Maßnahmen umfänglich durch aus städtischen Mittel finanzierbare Verwendungszwecke ersetzt werden.

- 15** Sofern sich bei der Abrechnung der für 2015 gewährten Zuschüsse erneut zeigt, dass Mittel wie bisher zurückgezahlt werden, sollten die Haushaltsansätze für Fraktionszuschüsse - nicht zuletzt auch im Blick auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt - mit dem Ziel einer angemessenen Reduzierung überprüft werden.

6.5.5 Prüfung der Verwendung von Fraktionszuschüssen

Die Fraktionen wiesen die Verwendung der Fraktionszuschüsse auf einem Vordruck⁹⁷ nach. Dieser sah lediglich Angaben zur jeweiligen Summe der Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Personal- und Verwaltungskostenzuschüsse vor, die um eine Bestätigung der Fraktionsvorsitzenden zu ergänzen waren, wonach Zuschüsse zweckgebunden für die Fraktionsarbeit verwendet worden seien⁹⁸.

Das Ratsbüro glich die angegebenen Beträge mit den an die Fraktionen überwiesenen Beträgen ab. Weitere Prüfungen, insbesondere anhand der mindestens sechs Jahre aufzubewahrenden⁹⁹ Belege, fanden nicht statt.

Die Verwendung kommunaler Fraktionszuschüsse muss jederzeit einer Prüfung durch die Organe der örtlichen und überörtlichen Prüfung zugänglich sein¹⁰⁰. Dies setzt überprüfbare Verwendungsnachweise voraus. Diesen Anforderungen genügt der bei der Stadt verwendete Vordruck mangels Aufgliederung nach wesentlichen Ausgabearten¹⁰¹ nicht. Da die Fraktionszuschüsse - wie alle kommunalen Mittel - nur rechtmäßig und wirtschaftlich verwendet werden dürfen, ist es zudem geboten, sie nicht auf Dauer von der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss auszuschließen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Vermeidung einer unzulässigen Parteienfinanzierung, der besonderes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt¹⁰². Insoweit ist auch eine gelegentliche, zumindest stichprobenweise Beleg-

⁹⁷ Gemäß Anlage zur Richtlinie des Ältestenrats vom 20. März 2006.

⁹⁸ Soweit einzelne Fraktionen die Angaben freiwillig nach Ausgabearten weiter untergliederten, ergab die Belegprüfung durch den Rechnungshof, dass die Zuordnung zu den aufgeführten Ausgabearten nicht immer zutreffend war.

⁹⁹ Vgl. Nr. 1.3 der Richtlinie vom 20. März 2006.

¹⁰⁰ Vgl. Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. Februar 1987 (Az.: 331-310-06/7).

¹⁰¹ Eine solche Aufgliederung fordert zum Beispiel die Stadt Frankenthal (Pfalz) beim Nachweis der Mittelverwendung durch die Fraktionen.

¹⁰² Im Hinblick auf § 31c Parteiengesetz dürfte dieser Aspekt auch ein Interesse der jeweils hinter den Fraktionen stehenden Parteien an einer kontinuierlichen örtlichen Prüfung der Verwendung von Fraktionszuschüssen begründen.

prüfung unverzichtbar, zumal eine solche Prüfung durch den Rechnungshof aufgezeigt hat, dass Mittel zweckwidrig verwendet wurden.

Der Vordruck für Verwendungsnachweise ist zur Herstellung der Prüffähigkeit zu überarbeiten. Die örtliche Prüfung sollte die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse zukünftig regelmäßig und unter geeigneter Einbeziehung der Belege kontrollieren.

Äußerung der Verwaltung:

Die Richtlinien und der Vordruck für die Verwendungsnachweise würden überarbeitet; eine regelmäßige Belegprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sei vorgesehen.

- 16** Um Vorlage der geänderten Richtlinien wird gebeten.

7 Festsetzung und Zahlung von Entgelten und Bezügen

7.1 Allgemeines

Die Stadt berechnete die Entgelte für ihre Beschäftigten sowie die Bezüge für ihre Beamten selbst. Zur Abrechnung setzte sie die Software „Fidelis“ ein. Zur Zeit der örtlichen Erhebungen waren 14 Kräfte¹⁰³ für die Personalbearbeitung von insgesamt 460 Beamten und Anwärtern sowie 1.837 Beschäftigten und Auszubildenden¹⁰⁴ zuständig. Hinzu kamen in der Zentralen Entgelt- und Besoldungsstelle (ZEB) sechs weitere Kräfte¹⁰⁵.

Der Rechnungshof hat die Festsetzung und Zahlung der Entgelte und Bezüge stichprobenweise geprüft. Schwerpunkte lagen bei den Stufenzuordnungen bei Neueinstellungen, der Unfallbearbeitung einschließlich der Geltendmachung übergegangener Schadensersatzansprüche und den Nebentätigkeiten.

7.2 Festsetzung und Zahlung von tariflichen Entgelten

7.2.1 Stufenzuordnung bei Neueinstellungen

Nach dem TVöD bestimmt sich das Entgelt nach der Entgeltgruppe und der sog. Erfahrungsstufe. Die Entgeltgruppe ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit, die Erfahrungsstufe von der vorhandenen beruflichen Erfahrung. Die Stufenzuordnung ist in den §§ 16 und 17 TVöD geregelt.

Neueinstellungen von Beschäftigten ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgen grundsätzlich in Stufe 1. Der weitere Aufstieg in den Stufen bestimmt sich nach den Stufenlaufzeiten des § 16 Abs. 3 TVöD. Diese Stufenlaufzeiten sind Zeiten, in denen eine Tätigkeit grundsätzlich ununterbrochen innerhalb derselben Entgeltgruppe ausgeübt wurde.

Die nachstehende Übersicht zeigt die für die Stufenzuordnung und den Stufenaufstieg benötigten Erfahrungszeiten:

Stufe	Für die Stufenzuordnung benötigte Berufserfahrung	Stufenlaufzeit
Stufe 1	Keine	
Stufe 2	1 Jahr	nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3	3 Jahre	nach zwei Jahren in Stufe 2
Stufe 4	6 Jahre	nach drei Jahren in Stufe 3
Stufe 5	10 Jahre	nach vier Jahren in Stufe 4
Stufe 6	15 Jahre	nach fünf Jahren in Stufe 5

¹⁰³ Zwei Sachgebietsleiter drittes Einstiegsamt, neun Sachbearbeiter drittes Einstiegsamt (davon zwei Halbtagskräfte) und drei Sachbearbeiter zweites Einstiegsamt (Stellenplan 2013 - Ist).

¹⁰⁴ Stand: 31. Dezember 2013.

¹⁰⁵ Ein Sachbearbeiter drittes Einstiegsamt und fünf Sachbearbeiter zweites Einstiegsamt (davon eine Teilzeitkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden (Stellenplan 2013 - Ist).

Vom Grundsatz der Neueinstellung in Stufe 1 kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TVöD abgewichen werden.

Verfügt der Beschäftigte über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, wird er in die Stufe 2 eingestellt¹⁰⁶. Beschäftigte mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung werden bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel in die Stufe 3 eingestellt¹⁰⁷. Seit 1. Januar 2008 kann außerdem bei Neueinstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe ganz oder teilweise berücksichtigt werden¹⁰⁸.

7.2.1.1 Stufenzuordnung bei einschlägiger Berufserfahrung

Verfügt ein Beschäftigter zum Zeitpunkt der Einstellung bereits über einschlägige Berufserfahrung, kann er einer höheren Stufe zugeordnet werden. Welcher Stufe er zugeordnet werden kann, bestimmt sich dabei nach den Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TVöD.

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit¹⁰⁹. Die vorherigen beruflichen Tätigkeiten müssen zwar nicht identisch mit der neu auszuübenden Tätigkeit sein, sie müssen aber nach Aufgabenzuschnitt und -niveau der neuen Tätigkeit zumindest gleichartig sein¹¹⁰. Dies muss durch geeignete Nachweise, insbesondere Zeugnisse, belegt sein.

Die einschlägige Berufserfahrung muss nicht zwingend im öffentlichen Dienst erworben worden sein. Auch Zeiten in der Privatwirtschaft oder im Rahmen freiberuflicher Tätigkeiten können berücksichtigt werden¹¹¹.

In einem Fall¹¹² wurde ein Beschäftigter bei Einstellung zum 1. Februar 2010 der Stufe 3 zugeordnet. Dies setzt nach § 16 Abs. 3 TVöD eine berücksichtigungsfähige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren voraus.

Der Mitarbeiter war zunächst von Februar 2003 bis Oktober 2006 als Volontär bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen tätig. Ausweislich des diesbezüglichen Zeugnisses vom 28. August 2008 handelte es sich hierbei um ein Ausbildungsverhältnis. Erfahrungen aus einem Ausbildungsverhältnis können jedoch bei der

¹⁰⁶ § 16 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz TVöD.

¹⁰⁷ § 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz TVöD.

¹⁰⁸ § 16 Abs. 2a TVöD.

¹⁰⁹ Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, Kommentar zum TVöD, Stand: November 2014, § 16 (VKA), Rn. 24.

¹¹⁰ Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, a. a. O., § 16 (VKA), Rn. 26 f.

¹¹¹ Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, a. a. O., § 16 (VKA), Rn. 28.

¹¹² Personalnummer 792700.

Stufenzuordnung nicht berücksichtigt werden¹¹³. Für die anschließende freiberufliche Tätigkeit wurde als Nachweis ein Werkvertrag vorgelegt. Danach war der Beschäftigte insgesamt zwei Jahre und fünf Monate für die Museumslandschaft Hessen-Kassel tätig. Da lediglich diese Zeiten berücksichtigt werden dürfen, war nur eine Einstellung in die Stufe 2 zulässig.

Die unzutreffende Stufenfestsetzung führte zu einer jährlichen Fehlzahlung von 1.544 €.

Äußerung der Verwaltung:

Für den Zeitraum der freiberuflichen Tätigkeit habe der Beschäftigte Dokumentationen vorgelegt, die als Nachweis der Berufserfahrung geeignet seien. Zusätzlich habe der Stelleninhaber für einen Verlag an einem Buchmanuskript zur Thematik der Gartenlandschaft in Kassel gearbeitet. Diese Unterlagen, die dem Rechnungshof vorgelegt worden seien, stützten die Einschätzung der Verwaltung, dass die Zuordnung zur Entgeltgruppe 9 Stufe 3 korrekt gewesen sei.

Dem wird entgegengehalten:

- Bei den vorgelegten Unterlagen handelte es sich zunächst um drei Artikel des Beschäftigten zum Thema „Deutsche Kaiser in Hessen“. Es waren geschichtliche Abhandlungen, die keinen Bezug zur Berufstätigkeit erkennen lassen.
 - Das Buch, an dem der Beschäftigte mitgewirkt hat, ist 2007 erschienen. Ausweislich der Übersicht über die Zeiten als Volontär war die Vorbereitung dieses Buchs bereits Inhalt des Volontariats (Februar 2003 bis September 2006). Aus dem Verlagsvertrag ergibt sich, dass zumindest der vom Beschäftigten zu erstellende Teil bereits im November 2006 vorlag. Deshalb kann die Mitarbeit am Buch nicht den Erwerb einschlägiger Berufserfahrung für die Zeit von Oktober 2006 bis Mai 2007 begründen.
 - Die darüber hinaus vorgelegten Unterlagen über die Tätigkeiten für die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten Hessen sowie für verschiedene Privatpersonen sind lediglich Zeitaufstellungen des Beschäftigten selbst, die ohne konkrete und von dritter Seite bestätigte Nachweise den Erwerb einschlägiger Berufserfahrung im genannten Zeitraum nicht nachprüfbar belegen können.
- 17** Die fehlerhafte Stufenfestsetzung ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren.

7.2.1.2 Stufenzuordnung unter Anrechnung von Zeiten förderlicher Tätigkeit

Unabhängig davon, ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, können - zur Deckung eines Personalbedarfs - Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Zeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. Die konkrete Stufenzuordnung bestimmt sich auch hierbei nach den Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TVöD.

¹¹³ Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, a .a. O., § 16 (VKA), Rn. 29.

Förderliche Zeiten liegen in der Regel dann vor, wenn die vorherige Tätigkeit mit der neu auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt, die für die Ausübung der neuen Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. Auch dies muss durch geeignete Nachweise, insbesondere Zeugnisse, belegt sein. Ausbildungszeiten können auch hier grundsätzlich nicht berücksichtigt werden¹¹⁴.

Das besondere Personalgewinnungsinteresse muss nachvollziehbar begründet und aktenkundig dokumentiert sein.

Die Berücksichtigung förderlicher Zeiten steht im Ermessen des Arbeitgebers. Da diese zu einer höheren Stufenzuordnung und damit zu Mehrausgaben führt, sind die Entscheidungsgründe zu dokumentieren¹¹⁵. Die Verpflichtung öffentlicher Arbeitgeber, Leistungsbewertungen und die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich niederzulegen, gilt sowohl für Beamte als auch für tariflich Beschäftigte¹¹⁶.

Insbesondere ist im Rahmen des Personalauswahlverfahrens festzuhalten,

- wie viele geeignete Bewerber zur Verfügung standen,
- welche Gründe zu der Auswahl des eingestellten Bewerbers führten und
- ob der Bewerber ein bestimmtes Einkommen zur Einstellungsvoraussetzung gemacht hat.

In mehreren Fällen¹¹⁷ wurden bei der Stufenzuordnung förderliche Zeiten berücksichtigt, ohne dass Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung dokumentiert waren. Es fanden sich in den geprüften Unterlagen auch keine Hinweise auf entsprechende Forderungen der Bewerber. Erst auf Nachfrage des Rechnungshofs wurde ein Vermerk¹¹⁸ vorgelegt, wonach die Stadt bei Vorstellungsgesprächen grundsätzlich maximal die Stufe 3 anbiete. Eine darüber hinaus gehende Stufenzuordnung werde nur aufgrund einer konkreten Forderung des Bewerbers vorgenommen.

Bei jedem Stellenbesetzungsverfahren ist ausreichend zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen für eine höhere Stufenzuordnung vorliegen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man künftig Rechnung tragen.

¹¹⁴ Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, a. a. O., § 16 (VKA), Rn. 42.

¹¹⁵ Vgl. Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Juli 2013, Erläuterung zu § 95 BHO, Rn. 3.

¹¹⁶ BAG, Urteil vom 21. Januar 2003 - 9 AZR 72/02 (juris Rn. 42).

¹¹⁷ Personalnummern 849900, 824600, 803400, 877700 und 797800.

¹¹⁸ Vermerk vom 20. Januar 2014, Az.: D.O.B. 10.2.1 Jo.

7.2.2 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit muss der Arbeitgeber das Entgelt für sechs Wochen weiterzahlen¹¹⁹. Danach setzt die Zahlung von Krankengeld durch die zuständige Krankenkasse ein. Der Arbeitgeber gewährt nur noch einen Zuschuss hierzu¹²⁰. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit steht nur einmal für insgesamt sechs Wochen (42 Kalendertage) das Entgelt zu. Wenn zwischen diesen Krankheitszeiträumen jedoch mindestens sechs Monate liegen oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit zwölf Monate vergangen sind, besteht der Entgeltanspruch für weitere sechs Wochen¹²¹.

Beim Auftreten einer erneuten Arbeitsunfähigkeit ist daher zu prüfen, ob diese in Zusammenhang mit einer vorherigen Erkrankung steht. Die Frage, ob diese medizinisch auf der gleichen Ursache beruht - d. h. dieselbe Krankheit vorliegt - wird von der zuständigen Krankenkasse beantwortet.

Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung eingeführt, derartige Anfragen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen¹²² (EEL) elektronisch abzuwickeln. Die technischen Möglichkeiten hierzu wurden im Rahmen des Abrechnungssystems Fidelis geschaffen.

In einer Vielzahl der geprüften Fälle¹²³ war aus den Personalakten bzw. ab Juli 2011 aus dem Abrechnungssystem Fidelis nicht ersichtlich, ob der Frage nach einer entgeltfortzahlungsrelevanten Vorerkrankung nachgegangen worden war. In diesen Fällen war daher nicht nachprüfbar, ob die Entgeltfortzahlung rechtmäßig war.

Äußerung der Verwaltung:

Das EEL-Verfahren werde inzwischen konsequent genutzt.

7.3 Unfälle von Beschäftigten

7.3.1 Schadensersatzansprüche bei **Arbeitsunfällen**

Erleidet ein Beschäftigter der Stadt einen durch einen Dritten verschuldeten Arbeitsunfall, so geht nach § 6 EntgFG ein Schadensersatzanspruch wegen des Verdienstausfalls insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Beschäftigten während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt hat. Die Kosten der medizinischen Rehabilitation werden bei Arbeitsunfällen von der Unfallkasse getragen. Schadensersatzansprüche des Beschäftigten gegen den Unfallverursacher gehen insoweit nach § 116 SGB X auf den Unfallversicherungsträger über.

¹¹⁹ § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD.

¹²⁰ § 22 Abs. 2 TVöD.

¹²¹ § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz - EntgFG).

¹²² § 23c Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

¹²³ Beispiel: Personalnummern 048297, 544195 und 814700.

Die Stadt ist verpflichtet, Unfälle von Beschäftigten an die Unfallkasse zu melden, wenn der Beschäftigte wegen der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird (§ 193 SGB VII).

Ein vom Rechnungshof durchgeführter Datenabgleich der seit 2008 eingetretenen Arbeitsunfälle bei der Stadt mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass die Stadt solche Unfälle häufig zwar an die Unfallkasse meldete, ihre eigenen Schadensersatzansprüche als Arbeitgeber nach § 6 EntgFG jedoch nicht geltend machte.

Für die Meldung an die Unfallkasse und für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind verschiedene Organisationseinheiten der Stadt zuständig. Es war nicht sichergestellt, dass die für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche zuständige Stelle Kenntnis von dem Arbeitsunfall erlangte.

Der Ablauf des Verfahrens war im Wesentlichen wie folgt vorgesehen:

- Das **Fachamt** erhält Kenntnis von einer Arbeitsunfähigkeit und einem evtl. Arbeitsunfall des Beschäftigten. Es hat die Arbeitsunfälle mit Personenschaden unverzüglich an das Haupt- und Personalamt zu melden (§ 17 Abs. 1 DuGO¹²⁴).
- Das **Sachgebiet 10.20.30** „Tarifrechtliche Grundsatzangelegenheiten sowie ZEB“ des Haupt- und Personalamts ist für die Meldung des Unfalls an die Unfallkasse zuständig. Ergeben sich aus der Unfallmeldung Hinweise auf ein Fremdverschulden, informiert es das **Sachgebiet 10.20.10** „Beamtenrecht/Arbeitsrechtliche Maßnahmen/Ausbildungsangelegenheiten“ des Haupt- und Personalamts.
- Das **Sachgebiet „Versicherungsamt“**¹²⁵ im Haupt- und Personalamt ist für die Geltendmachung eines Schadensersatzes beim Unfallverursacher nach § 6 EntgFG zuständig.
- Dem **Sachgebiet 10.20.10** obliegt es, die Unfallanzeige (bei fremdverschuldeten Unfällen) innerhalb des Haupt- und Personalamts auch an das Versicherungsamt weiterzuleiten.

Abweichend von diesem Verfahren wurden Unfallanzeigen teilweise zwar an das Sachgebiet 10.20.30 übermittelt, von dort jedoch nur der Unfallkasse gemeldet. Eine Weiterleitung an das Sachgebiet 10.20.10 (und nachfolgend an das Versicherungsamt) unterblieb dagegen häufig. Der vom Sachgebiet 10.20.30 verwendete Verfügungsvordruck „Unfallanzeige“ sieht auch keine Ausfertigung für das Sachgebiet 10.20.10 oder das Versicherungsamt bei drittverschuldeten Arbeitsunfällen vor.

Teilweise leitete das Fachamt Unfallanzeigen direkt an die Unfallkasse weiter, ohne das Haupt- und Personalamt hierüber zu unterrichten. In einigen Fällen fertigten die Fachämter (nach Auskunft der Stadt) abweichend von § 17 DuGO keine Unfallanzen-

¹²⁴ Dienst- und Geschäftsordnung (DuGO) der Stadtverwaltung Koblenz (Stand: 1. Januar 2011).

¹²⁵ Das Versicherungsamt ist seit 2012 in das Haupt- und Personalamt integriert.

gen, weil keine Pflicht zur Meldung an die Unfallkasse bestand (Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten nicht mehr als drei Tage). Auch in diesen Fällen erhielt das Versicherungsamt keine Kenntnis vom Unfall.

Anlage 5

Die fehlende Information des Versicherungsamts führte in 26 Fällen dazu, dass Schadensersatzansprüche in einer Gesamthöhe von etwa 34.000 € zunächst nicht geltend gemacht wurden. Die Stadtverwaltung hat hierzu inzwischen mitgeteilt, dass in 19 Fällen Schadensersatzansprüche von insgesamt 19.500 € realisiert worden seien. Dabei seien die Schadenssummen von den Haftpflichtversicherern um ersparte Aufwendungen der jeweiligen Beschäftigten gemindert worden. Zwei Fälle befänden sich aktuell noch in der Zwangsvollstreckung (insgesamt 6.900 €). In fünf Fällen kämen Schadensersatzansprüche nicht in Betracht.

Anlage 6

In weiteren 12 Fällen¹²⁶ sei überprüft worden, ob der Stadt Schäden durch fremdverschuldete Arbeitsunfälle entstanden sind. In einem Fall seien Schadensersatzansprüche realisiert worden. In den anderen Fällen sei dieses aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen.

- 18** Es ist sicherzustellen, dass Schadensersatzansprüche nach fremdverschuldeten Arbeitsunfällen geltend gemacht werden. Der Rechnungshof regt an, den Verfügungsvordruck „Unfallanzeige“ zu ergänzen und die Fachämter nochmals auf § 17 DuGO hinzuweisen.

7.3.2 Schadensersatzansprüche nach fremdverschuldeten Unfällen im privaten Bereich

Wie bei fremdverschuldeten Arbeitsunfällen geht auch bei fremdverschuldeten Unfällen im privaten Bereich ein Schadensersatzanspruch wegen des Verdienstausfalls nach § 6 EntgFG insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Beschäftigten während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt hat.

Nach § 6 Abs. 2 EntgFG ist der Arbeitnehmer im Falle eines fremdverschuldeten Unfalls verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen. Ohne die Mitwirkung des Beschäftigten erlangt der Arbeitgeber von Unfällen im privaten Bereich keine Kenntnis.

Für die 1.837 Beschäftigten der Stadt wurden in den geprüften Jahren 2008 bis 2013 nur zwei fremdverschuldete Unfälle im privaten Bereich gemeldet (= 0,11 %). Bei den 460 Beamten waren es im gleichen Zeitraum vier Unfälle (= 0,87 %). Eine vergleichbare Prüfung des Rechnungshofs im staatlichen Bereich hat ergeben, dass dort für 1,88 % der Landesbeamten ein privater Unfall bekannt geworden ist. Bei Übertragung der Beamtenwerte auf die Beschäftigten der Stadt käme man auf 15 (0,87 %) bis 34 (1,88 %) Privatunfälle.

¹²⁶ Stand: 4. Dezember 2015.

Dies legt den Schluss nahe, dass Ansprüche wegen fehlender Kenntnis der Stadt nicht in jedem Fall geltend gemacht wurden. Ursache hierfür dürfte die fehlende Kenntnis der Beschäftigten von ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 EntgFG sein¹²⁷.

- 19 Es ist sicherzustellen, dass Schadensersatzansprüche nach fremdverschuldeten Privatunfällen geltend gemacht werden. Hierzu sollten die Beschäftigten über ihre Verpflichtung zur Meldung von Unfällen im privaten Bereich in geeigneter Form informiert werden. Auch die Dienststelle sollte verstärkt darauf achten, ob eine Arbeitsunfähigkeit durch einen fremdverschuldeten Unfall verursacht wurde¹²⁸.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 18 und 19:

Auf Anregung des Rechnungshofs sei vorgesehen, die Mitarbeiter jährlich im Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung über ihre Pflichten zu informieren. Durch eine Dienstanweisung seien Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Personalverwaltung inzwischen geregelt worden.

7.3.3 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Der TVöD enthält - anders als der frühere BAT - keine Regelung zum Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Arbeitgeber, wenn ein Dritter den krankheitsbedingten Ausfall eines Beschäftigten verursacht hat. Auch der gesetzliche Forderungsübergang nach § 6 EntgFG gilt nur für die Entgeltfortzahlung in den ersten sechs Wochen, aber nicht für den danach zu zahlenden Krankengeldzuschuss. Für den Übergang des Krankengeldzuschusses bedarf es einer ausdrücklichen Abtretungserklärung des Beschäftigten. Diese könnte in die jeweilige Unfallmeldung oder bereits in die Arbeitsverträge der Beschäftigten aufgenommen werden. Bislang lässt sich die Stadt die Forderungen nicht abtreten.

- 20 Der Rechnungshof regt an, bei fremdverschuldeten Unfällen (Arbeits- und Privatunfälle) eine Abtretung der Ansprüche des Beschäftigten an die Stadt sicherzustellen.

7.3.4 Unfallmeldungen

Für die Meldung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie von Unfällen im privaten Bereich, die Schadensersatzansprüche des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers auslösen können, sind nach § 17 DuGO die Vordrucke der zuständigen Berufsgenossenschaften (zum Beispiel Unfallkasse Rheinland-Pfalz) zu verwenden.

¹²⁷ Im Mitteilungsblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz Nr. 26/2014 vom 1. August 2014 wurde zwischenzeitlich eine Handlungsanweisung zum Verfahren bei Dienst- und Arbeitsunfällen sowie Unfällen im privaten Bereich veröffentlicht.

¹²⁸ Mögliche finanzielle Auswirkung:
Durchschnittlicher Schadensersatz bei Arbeitsunfällen nach Nr. 7.3.1 ca. 1.300 € (34.000 € : 26 Fälle)
Mehrbetrag Schadensersatz bei Übertragung des Erfahrungswerts der städtischen Beamten = 16.900 €
(13 mögliche zusätzliche Unfälle x 1.300 €),
Mehrbetrag Schadensersatz bei Übertragung des Erfahrungswertes der Landesbeamten = 41.600 € (32 mögliche zusätzliche Unfälle x 1.300 €).

Bei den stichprobenweise geprüften Fällen verwendeten die Mitarbeiter zur Unfallmeldung jeweils das „Basis“-Formular der Unfallkasse „Unfallanzeige für Beschäftigte“. Dieses enthält keine Angaben zum Unfallverursacher und zur Schuldfrage. Derartige Angaben (zum Beispiel im „Wegefragebogen“) wurden erst auf Anforderung der Unfallkasse gemacht. Damit fehlen bei fremdverschuldeten Unfällen zunächst wichtige Angaben, um mögliche Schadensersatzansprüche der Stadt zu beurteilen.

Überdies besteht die Gefahr, dass Ansprüche nicht erkannt werden. Dies gilt insbesondere bei Unfällen im privaten Bereich, bei Arbeitsunfällen von Beschäftigten, die der Unfallkasse aufgrund der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht anzuzeigen sind, und bei Dienstunfällen von Beamten, weil hier Sachverhaltsermittlungen durch die Unfallkasse nicht stattfinden.

- 21** Es wird empfohlen, eigene Vordrucke für die Beschäftigten (und Beamten) zu erstellen, die insbesondere auch Angaben zur Unfallverursachung und zum Verschulden enthalten.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 20 und 21:

Um Schadensersatzansprüche besser prüfen zu können, werde inzwischen ein Fragebogen verwendet, der neben Angaben zum Unfallverursacher sowie zur Schuldfrage eine Abtretungserklärung enthalte.

7.4 Nebentätigkeiten der Beamten

7.4.1 Dozenten beim Kommunalen Studieninstitut (KSI)

7.4.1.1 Unzureichende Genehmigungsverfahren

Im Jahr 2013 waren insgesamt 19 Beamte der Stadt im Wege der Nebentätigkeit als Dozenten beim KSI tätig.

Für die Unterrichtung von Anwärtern des dritten und zweiten Einstiegsamtes erhielten sie 19 € je Unterrichtsstunde¹²⁹. Für die Dozenten lag lediglich eine Nebentätigkeitsgenehmigung aus dem Jahr 2009 vor¹³⁰. Unter Nr. 1 der Nebentätigkeitsverordnung waren alle am 26. Juni 2009 am KSI unterrichtenden Beamten aufgeführt. Unter Nr. 3 der Verordnung wurde der Oberbürgermeister um Erteilung der Nebentätigkeitserlaubnis gebeten. Die wöchentliche Inanspruchnahme sollte hierbei in der Regel vier Doppelstunden nicht überschreiten. Unter dem 29. Juni 2009 erklärte der Oberbürgermeister sein Einverständnis.

¹²⁹ Die Vergütung orientierte sich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien „Vergütungen von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen“ vom 7. Mai 2012.

¹³⁰ Von den in dieser Genehmigung aufgelisteten Beamten unterrichteten zur Zeit der örtlichen Erhebungen nur noch 15 beim KSI.

Für vier Beamte, die nach Juni 2009 eine Unterrichtstätigkeit beim KSI aufgenommen haben, fehlte die Genehmigung.

Beamte bedürfen zur Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten grundsätzlich der vorherigen Genehmigung (§ 83 Abs. 1 Satz 1 LBG).

Es ist darauf hinzuwirken, dass für jede entgeltliche Nebentätigkeit eine vorherige Genehmigung beantragt wird.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig sichergestellt.*

Nach Angaben der Stadt unterrichteten die Dozenten am KSI überwiegend während der Arbeitszeit. Die ausgefallene Arbeitszeit war nur dann vor- oder nachzuarbeiten, wenn das in der Genehmigung aus 2009 bestimmte Kontingent von vier Doppelstunden überschritten wurde. Ob eine Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgte, konnte nicht nachvollzogen werden. Eine Dokumentation fehlte.

In der Nebentätigkeitsgenehmigung aus dem Jahr 2009 fehlten darüber hinaus weitere erforderliche Regelungen. Insbesondere war nicht bestimmt,

- ob eine Erlaubnis zur Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit bestand und
- ob sich die Erlaubnis auf die reinen Unterrichtsstunden beschränkte oder ob sie auch die Vor- und Nachbereitungsaufgaben umfasste.

Aus den Akten war ferner nicht eindeutig ersichtlich, ob ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit bestand.

Anträge bzw. Genehmigungen von Nebentätigkeiten müssen die für die Ausübung der Nebentätigkeit erforderlichen Angaben und Entscheidungen enthalten. In der Genehmigung ist insbesondere zu regeln, ob die Nebentätigkeit außerhalb oder - ggf. mit Nacharbeitspflicht - innerhalb der Arbeitszeit auszuüben ist. Nur bei dienstlichem Interesse darf die Ausübung unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zugelassen werden (§ 82 Abs. 4 LBG). Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 LBG).

Auch für die Nebentätigkeiten beim KSI sollte der Verwaltungsvordruck für den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit verwendet werden. Dieser enthält alle für die Entscheidung über die Nebentätigkeit benötigten Angaben.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man folgen.*

7.4.1.2 Doppelte Alimentation für Unterricht am KSI

Die Dozenten beim KSI erhielten Unterrichtsvergütungen in Anlehnung an die landesrechtlichen Vorschriften je erteilter Unterrichtsstunde. Nach Nr. 3.3 der ministeriellen Verwaltungsvorschrift ist mit der Unterrichtsvergütung auch der Zeitaufwand für die

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Beaufsichtigung von Aufsichtsarbeiten abgegolten.

Da die Beamten ihre Nebentätigkeiten beim KSI für die Stadt als Dienstherrn ausüben, dürfen sie hierfür grundsätzlich nicht alimentiert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NebVO). Ob Ausnahmen hiervon nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 6 NebVO in Betracht kommen, kann dahinstehen, soweit das Vergütungsverbot wegen Entlastung im Hauptamt eingreift (§ 7 Abs. 3 NebVO). Eine Entlastung liegt bereits dann vor, wenn die Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit genehmigt wird¹³¹.

Da die Dozenten den Unterricht unter Anrechnung auf die Arbeitszeit hielten, liegt insoweit eine unzulässige Doppelalimentation vor¹³².

Äußerung der Verwaltung:

Eine Entlastung im Hauptamt liege nur dann vor, wenn eine tatsächliche organisatorische Entscheidung vorausgegangen sei, wonach der betroffene Mitarbeiter konkret von einzelnen Aufgaben in seinem Hauptamt entlastet werde.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Entlastung im Hauptamt ist arbeitszeit- und nicht arbeitsmengenbezogen zu verstehen. Bei Nebentätigkeiten innerhalb der Arbeitszeit ohne Nachleistungspflicht wird ein Beamter daher immer im Hauptamt entlastet. In diesem Sinne führen u. a. Plog/Wiedow, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Stand: Juni 2016, § 69 BBG - alt - Rn. 5 aus:

„Insbesondere kommt nach dem Alimentationsgrundsatz keine Gewährung oder Belassung einer Vergütung für eine vom Dienstherrn veranlasste oder anerkannte Nebentätigkeit dann in Betracht, wenn der Beamte im Hauptamt für diese Nebentätigkeit zeitlich entlastet worden ist, er sie also ganz während der Arbeitszeit ausüben kann oder entsprechende Dienstbefreiung im Hauptamt erhält. Denn hier erfüllt der Beamte mit der Nebentätigkeit den auch zeitlich normalen Umfang seiner Dienstleistungspflicht, was jedenfalls durch die Dienstbezüge abgegolten ist (vgl. BVerwGE 49, 184, 192).“

- 22** Soweit Nebentätigkeiten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit ausgeübt werden, sind diese nicht zu vergüten. Der Umfang der Nebentätigkeit ist zu dokumentieren und die Nachleistung ausgefallener Arbeitszeit anhand geeigneter Aufzeichnungen - zum Beispiel durch die Zeiterfassung - nachzuweisen.

7.4.2 Beamte als Geschäftsführer städtischer Gesellschaften

Zwei Beamte der Stadt verrichteten im Wege der Nebentätigkeit Aufgaben als Geschäftsführer von Eigengesellschaften der Stadt. Die Nebentätigkeiten standen Neben-

¹³¹ BVerwGE 49, 184, 189 ff.

¹³² Vgl. auch Schreiben des Rechnungshofs an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 20. Dezember 2013.

tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleich, weil sich das Kapital der Unternehmen ganz in öffentlicher Hand befand (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 NebVO).

Die Bestellung zum Geschäftsführer durch die Stadt ergab sich bei einem Beamten¹³³ aus den vorgelegten Personalakten¹³⁴. Nähere Regelungen zur Nebentätigkeit waren nicht getroffen. Nach Angaben der Stadt wurde die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit im Umfang von 3,5 Stunden monatlich ausgeübt. Die GmbH erstattete der Stadt die anteilige Besoldung. Eine Vergütung für die Nebentätigkeit wurde dem Beamten nicht gezahlt.

Bei dem anderen Beamten¹³⁵ enthielten die Personalakten weder Angaben zur Bestellung als Geschäftsführer noch über eine Genehmigung oder eine Verpflichtung zur Ausübung der Nebentätigkeit. Nach Angaben der Stadt wurde die Nebentätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt.

Die Nebentätigkeit muss auf Antrag vor ihrem Beginn genehmigt werden (§ 83 Abs. 1 LBG) oder die Beamten sind zur Übernahme der Nebentätigkeit zu verpflichten (§ 82 Abs. 1 LBG). Verpflichtung und Genehmigung müssen die für die Ausübung der Nebentätigkeit erforderlichen Bestimmungen enthalten. Dabei ist insbesondere zu regeln, ob die Nebentätigkeit außerhalb oder - ggf. mit Nacharbeitspflicht - innerhalb der Arbeitszeit auszuüben ist. Nur bei dienstlichem Interesse darf die Ausübung unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zugelassen werden. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zur Übernahme sowie Anträge und Genehmigungen von Nebentätigkeiten bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Antrag, die Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit auszuüben (§ 85 Abs. 2 Satz 1 LBG)¹³⁶.

Äußerung der Verwaltung:

Für die beiden Beamten seien inzwischen Nebentätigkeitsgenehmigungen unter Beachtung der vom Rechnungshof aufgezeigten Erfordernisse erteilt worden.

7.5 Dienstunfälle von Beamten

7.5.1 Allgemeines

Erleidet ein Beamter einen Dienstunfall, hat er im Rahmen der Unfallfürsorge u. a. Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 41 LBeamtVG). Das Heilverfahren umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten, zum Beispiel für die ärztliche oder Krankenhausbehandlung (§ 43 LBeamtVG).

Nach Angaben der Stadt wurden seit 2008 insgesamt 91 Dienstunfälle anerkannt. Zehn Dienstunfälle wurden geprüft. In einigen Fällen war die Bearbeitung fehlerhaft.

¹³³ Personalnummer 361105.

¹³⁴ Schreiben vom 13. Oktober 2004.

¹³⁵ Personalnummer 555009.

¹³⁶ Die Stadt hat inzwischen die Geschäftsführertätigkeit der beiden Beamten mit Schreiben vom 6. Juni 2014 als Nebentätigkeit genehmigt (vgl. Schreiben der Stadt vom 11. September 2014).

7.5.2 Schadensersatzansprüche bei Dienstunfällen

Gesetzliche Schadensersatzansprüche eines Beamten gegen Dritte gehen bei Dienstunfällen insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser zu Leistungen verpflichtet ist (§ 72 LBG). Der Dienstherr ist u. a. zur Zahlung von Dienstbezügen während einer unfallbedingten Dienstunfähigkeit und von Heilbehandlungskosten infolge der unfallbedingten gesundheitlichen Schädigung verpflichtet.

In drei der geprüften Fälle war aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb die Stadt Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht nicht geltend gemacht hat:

- Eine Beamtin¹³⁷ wurde von einem Auto angefahren. Hierbei wurde der rechte Fuß überrollt. Die Versicherung lehnte den Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt ohne Erläuterung als unbegründet ab. Eine Rückfrage der Stadt im Hinblick auf die Haftung des Kfz-Halters nach § 7 Abs. 1 StVG war aus der Akte nicht ersichtlich.
- Ein anderer Beamter¹³⁸ wurde von einem Dritten verletzt. Schadensersatzansprüche wurden nicht geprüft.
- Eine weitere Beamtin¹³⁹ erlitt im Januar 2009 einen Glätteisunfall. Aus der Akte waren zwar Ermittlungen wegen eines Drittverschuldens ersichtlich, jedoch nicht, mit welchem Ergebnis die Ermittlungen abgeschlossen wurden.

Auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche sind geltend zu machen. Die Prüfung der Ansprüche ist zu dokumentieren.

Äußerung der Verwaltung:

Dem wolle man nachkommen.

7.5.3 Heilbehandlungskosten

Das Heilverfahren ist in der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) geregelt¹⁴⁰. Kosten für ein Heilverfahren (Heilbehandlungskosten) werden erstattet, wenn sie notwendig und angemessen sind¹⁴¹.

In einigen Fällen fehlte der für eine Erstattung erforderliche Zusammenhang mit dem Dienstunfall. Zwei Beamten wurden Kosten für Behandlungen erstattet, bei denen nicht erkennbar war, ob sie durch den Dienstunfall verursacht wurden. Bei einem Beamten¹⁴² kam es durch den Dienstunfall zur Fraktur einer Rippe. Als Heilbehandlungskosten wur-

¹³⁷ Personalnummer 669080, Dienstunfall vom 10. September 2007.

¹³⁸ Personalnummer 0145245, Dienstunfall vom 14. Mai 2008.

¹³⁹ Personalnummer 01231067, Dienstunfall vom 14. Januar 2009.

¹⁴⁰ § 43 Abs. 6 LBeamtVG.

¹⁴¹ § 1 Abs. 1 HeilvFV.

¹⁴² Personalnummer 01231069, Rechnung Nr. 2009275 vom 4. Mai 2009.

den auch Kosten für die chronische Erkrankung Morbus Crohn erstattet. Der andere Beamte¹⁴³ erlitt durch den Dienstunfall eine Verstauchung des Sprunggelenks. Als Heilbehandlungskosten wurden auch die Behandlungskosten eines Ekzems anerkannt.

Bei der Erstattung von Heilbehandlungskosten sind die Begrenzungen der HeilvV zu beachten. Heilbehandlungskosten dürfen nur übernommen werden, wenn sie in kausalem Zusammenhang mit den festgestellten Unfallfolgen stehen. Dies ist zu dokumentieren. In Zweifelsfällen ist der Kausalzusammenhang ärztlich (zum Beispiel Amtsarzt) zu bescheinigen.

Äußerung der Verwaltung:

Soweit die übernommenen Behandlungskosten offensichtlich in keinem Kausalzusammenhang mit den Unfallfolgen standen, werde versucht, diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern.

7.6 Sonstige Feststellungen

7.6.1 Fehlerhafte Zulagenzahlungen

In einem Fall¹⁴⁴ war ein Beamter ab 15. Mai 2003 zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand anderweitig verwendet worden. Dadurch entfiel eine Stellenzulage. Zur Kompensation erhielt er eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BBesG von 127,38 € monatlich.

Die Zulage hätte bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrags vermindert werden müssen¹⁴⁵. Dies ist jedoch unterblieben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Fehlzahlung werde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert.

7.6.2 Personalaktenführung

Ein Beamter muss sich bei Zweifeln an seiner Dienstfähigkeit auf Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen lassen (§ 44 Abs. 1 LBG). Mittelbare Landesbeamte werden in der Regel durch das Gesundheitsamt untersucht (§ 47 Abs. 1 LBG).

Die ärztlichen Gutachten des Gesundheitsamts waren in den geprüften Fällen unversiegelt in den Personalakten abgeheftet¹⁴⁶. Dies verstieß gegen § 47 Abs. 3 Satz 2 LBG, der eine Versiegelung vorschreibt.

Äußerung der Verwaltung:

Die Vorschrift werde mittlerweile beachtet.

¹⁴³ Personalnummer 01201065, Rechnung Nr. 8975 vom 4. März 2013.

¹⁴⁴ Personalnummer 675050.

¹⁴⁵ § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG in der Fassung vom 6. August 2002.

¹⁴⁶ Zum Beispiel Personalnummer 669080.

8 Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz

8.1 Wirtschaftliches Ergebnis

Das 1995 als Eigenbetrieb eingerichtete Kommunale Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ) übernimmt für die Stadt sowie für Dritte gegen Entgelt Aufgaben der Informatik, insbesondere die Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren. Für die Stadt wurden fast 1.700 IT-Arbeitsplätze an 24 Standorten betreut. Darüber hinaus hatte das KGRZ mit über 60 externen Kunden¹⁴⁷ insgesamt 190 Verträge über IT-Dienstleistungen¹⁴⁸ abgeschlossen. In den Jahren 2010 bis 2015 erwirtschaftete das KGRZ Jahresgewinne zwischen 122.000 € und 249.000 €. Für 2016 wurde ein Gewinn von 105.000 € erwartet.

	Gewinn- und Verlustrechnung						Planung
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- 1.000 € -						
Erträge	4.533	4.667	4.753	5.700	5.226	5.329	5.625
davon:							
Umsatzerlöse	4.504	4.610	4.725	5.634	5.074	5.260	5.606
Aufwendungen	4.354	4.505	4.565	5.504	5.104	5.080	5.520
davon:							
Materialaufwand	1.259	1.220	1.220	1.850	1.834	1.793	1.669
Personalaufwand	1.789	1.859	2.003	2.275	2.254	2.354	2.476
Abschreibungen	953	1.092	1.047	1.097	757	650	1.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	337	333	295	282	259	282	376
Jahresgewinn	179	162	188	196	122	249	105
Deckungsgrad	104,1 %	103,6 %	104,1 %	103,6 %	102,4 %	104,9 %	101,9 %
Personalaufwandsquote	41,1 %	41,3 %	43,9 %	41,3 %	44,2 %	46,3 %	44,9 %

8.2 Gewinnausschüttung

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete seit seiner Gründung Jahresgewinne, in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 1,1 Mio. €. Gewinnausschüttungen an die Stadt wurden nicht vorgenommen und waren nach der Finanzplanung bis 2019 nicht vorgesehen. Die Überschüsse der Jahre 2010 bis 2014 wurden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Deren Bestand erreichte Ende 2015 insgesamt 4,3 Mio. €. Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs erhöhten sich von 1,3 Mio. € Ende 2009 auf 1,9 Mio. € Ende 2015. Die Eigenkapitalquote lag im Prüfzeitraum zwischen 86 % und 92 %. Für 2017 bis 2019 wurden Jahresgewinne von 200.000 € jährlich angenommen.

Das KGRZ hat in einem ehemaligen Bunker unter einer Schule ein erhöhten Sicherheitsanforderungen genügendes Rechenzentrum errichtet. Die Investitionsausgaben des Eigenbetriebs hierfür betragen voraussichtlich 3,5 Mio. €, davon 0,9 Mio. € im Jahr

¹⁴⁷ Überwiegend andere Gemeinden und Gemeindeverbände.

¹⁴⁸ Diese reichten vom Bereitstellen eines Netzzuganges über den Betrieb einzelner oder mehrerer Verfahren (Stadt Lahnstein) bis hin zu einer kompletten Betriebsumgebung für Verbandsgemeinden (Verbandsgemeinde Mendig).

2015. Die Ausgaben wurden ohne Kreditaufnahme finanziert¹⁴⁹. Zur Finanzierung sollten die Erlöse durch Entgelterhöhungen soweit angepasst werden, dass die Gewinnerwartung nicht geschmälert wird. Etwa 86 % der Umsatzerlöse des Jahres 2014 von 5,1 Mio. € entfielen auf Dienstleistungen für die Stadt Koblenz.

Im Wesentlichen konnte der Eigenbetrieb bisher sämtliche Aufwendungen sowie Investitionen aus seinen Erträgen finanzieren, ohne dafür Rücklagen und Kredite in Anspruch nehmen zu müssen. Stattdessen gelang es, die Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zuzuführen und Liquiditätsreserven aufzubauen. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren fortsetzen. Der Eigenbetrieb ist zwar gehalten, zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung Rücklagen zu bilden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO). Allerdings ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, dass der Eigenbetrieb zur Finanzierung nicht benötigte Rücklagenbestände und Guthaben aufbaut, während die Stadt, die den mit Abstand größten Anteil an der Finanzierung des KGRZ trägt, zugleich durch hohe Defizite belastet ist.

Äußerung der Verwaltung:

Die allgemeine Rücklage sei inzwischen aufgrund der Baumaßnahme „sicheres Rechenzentrum“ weitgehend erschöpft und müsse erst wieder aufgebaut werden. Sie werde für künftige Investitionen benötigt. Außerdem sei eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sicherzustellen.

Nach der Wirtschafts- und Finanzplanung des Eigenbetriebs wird eine Zunahme der liquiden Mittel um 1,3 Mio. € bis 2019 erwartet, obwohl in diesem Zeitraum insgesamt 3,4 Mio. € für Investitionen vorgesehen sind. Offensichtlich wird es dem Eigenbetrieb auch weiterhin gelingen, Guthabenbestände anzusammeln und gleichzeitig Investitionen durchzuführen, ohne dass dafür Kreditaufnahmen erforderlich werden. Die Verpflichtung zur Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung steht einer Ausschüttung an die Stadt nicht entgegen, zumal ein Großteil des Eigenkapitals aus städtischen Mitteln stammt.

- 23** Die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs nach Abschluss der umfangreichen Investitionen für den Neubau eines Rechenzentrums erlaubt es, die Stadt am wirtschaftlichen Erfolg des Eigenbetriebs zu beteiligen. Denkbar wäre eine Absenkung der von der Stadt zu zahlenden Entgelte oder eine - teilweise - Ausschüttung der Gewinne des Eigenbetriebs. Dabei sind Einnahmen von schätzungsweise 50.000 € jährlich für die Stadt möglich.

¹⁴⁹ Im Jahr 2015 sollte lediglich ein Liquiditätskredit aufgenommen werden, der zur Überbrückung bis zum Zahlungseingang von Landeszuweisungen diene.

8.3 Finanzierungsteil der Stadt

Die Aufwendungen der städtischen Ämter für Dienstleistungen des Eigenbetriebs erreichten nach der Haushaltsplanung 2015 insgesamt 4,2 Mio. €. Damit trägt die Stadt den weitaus überwiegenden Anteil der Umsatzerlöse des Eigenbetriebs¹⁵⁰. Allerdings war nicht belegt, ob die Stadt in vergleichbarem Umfang auch Aufwendungen beim Eigenbetrieb verursachte. Im Rechnungswesen des Eigenbetriebs war es zwar möglich, die Erlöse sog. Partnernummern und damit den Kunden zuzuordnen, nicht jedoch die Aufwendungen. Auch die sonstigen Aufzeichnungen reichten hierfür nicht aus.

Die Leistungen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt sind angemessen zu vergüten (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EigAnVO). Das setzt voraus, dass die Kosten, die durch die Übernahme des IT-Betriebs der Stadt entstehen, ermittelt und verursachungsgerecht verteilt werden.

Im Rechnungswesen des Eigenbetriebs ist sicherzustellen, dass Kosten sachgerecht den jeweiligen Kunden zugeordnet werden. Insbesondere bei größeren Abweichungen zwischen dem hohen Finanzierungsteil und den auf die Stadt tatsächlich entfallenden Kosten wären die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde aufgegriffen. Die Zuordnung der Kosten werde verfeinert.

- 24 Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Überprüfung zu einem geringeren Finanzierungsteil der Stadt geführt hat.

8.4 Dokumentation von Arbeitsaufträgen und Projekten

Der Rechnungshof hat die zu Arbeitsaufträgen und Projekten geführten Aufzeichnungen stichprobenweise geprüft. Dabei zeigte sich, dass diese zum Teil unzureichend und fehlerhaft sowie für Steuerungszwecke wenig geeignet waren. Beispiele:

8.4.1 Helpdesk-System

Zur Supportunterstützung und für die Abrechnung von Dienstleistungen unterhält das KGRZ seit Juni 2010 ein sog. Helpdesk-System¹⁵¹. Mit diesem sollen Supportaufträge und Störungsmeldungen erfasst, strukturiert und deren Erledigung überwacht werden. Die Software verursachte jährliche Aufwendungen zwischen 40.000 € und 50.000 €.

Bis März 2014 waren in dem Verfahren insgesamt 11.244 Anfragen, Meldungen und Arbeitsaufträge, sog. Tickets, als erledigt gekennzeichnet. Davon konnten fast 4.200 Tickets bereits am Tag ihrer Meldung abgeschlossen werden. Dagegen wurden nach den Aufzeichnungen 3.815 Tickets erst nach mehr als einer Woche, davon 1.470 sogar erst nach mehr als einem Monat bearbeitet. Nach der Auswertung beanspruchte

¹⁵⁰ Etwa 86 % im Jahr 2014 (vgl. Nr. 8.2).

¹⁵¹ Numara FootPrints.

die überwiegende Zahl dieser Fälle (rund 2.000 Tickets) jedoch allenfalls eine Stunde Bearbeitungszeit. Dies zeigen folgende Beispiele:

Ticket-Nr.	Gegenstand	Wartezeit bis zum Abschluss des Tickets	Dokumentierte Bearbeitungszeit
1183	Austausch eines PC	217 Tage	5 Minuten
1447	Ändern einer Buchungsmaske	364 Tage	2 Minuten
1514	Anpassung eines Formulars	357 Tage	2 Minuten
6305	E-Mail-Blockierung beseitigen	128 Tage	7 Minuten
8892	Softwareinstallation	202 Tage	6 Minuten

Nach Auffassung der Werkleitung waren die erheblichen Unterschiede zwischen Warte- und Bearbeitungszeiten in den meisten Fällen auf unvollständige Eintragungen zurückzuführen, d. h., es sei versäumt worden, bearbeitete Aufträge zeitnah als erledigt zu kennzeichnen.

Sinn eines Helpdesk-Systems ist es u. a., den Prozess der Erledigung von Arbeitsaufträgen zu steuern und zu dokumentieren. Nach Auskunft werden die Helpdesk-Daten beim KGRZ auch für die Abrechnung von Leistungen gegenüber den Kunden verwendet. Dies setzt jedoch voraus, dass die Daten im Verfahren richtig und vollständig erfasst werden.

Im Hinblick auf die nicht unbeträchtlichen Aufwendungen des Helpdesk-Systems sowie die Nachteile einer nicht ausreichenden Datenerfassung sollte die Datenpflege im Verfahren verbessert werden. Dazu ist es erforderlich, die Nutzer zu sachgerechten Eintragungen zu verpflichten und offensichtlich unplausible Angaben umgehend zu korrigieren.

Äußerung der Verwaltung:

Der Helpdesk solle durch eine neue Version ersetzt werden. Im Rahmen der Anpassungen dieses Verfahrens würden die Feststellungen des Rechnungshofs berücksichtigt.

8.4.2 Projektdokumentation

Die Beschäftigten des KGRZ nutzten die Helpdesk-Software auch, um Tätigkeiten und Arbeitszeitaufwand für (größere) Projekte zu erfassen. Dies betraf zum Beispiel Aufzeichnungen im Rahmen der informationstechnischen Ausstattung der städtischen Einrichtungen im Forum Confluentes.

15 % der Einträge¹⁵² in den Projektaufzeichnungen enthielten keine Angaben zur Bearbeitungsdauer. Zum Teil waren die Ticket-Bezeichnungen wenig aussagekräftig; sie

¹⁵² 173 von 1.172.

enthielten zum Beispiel Formulierungen wie „Hallo Welt“, „heute“ und „Grütze“¹⁵³ anlässlich von Arbeiten für die Informationstechnik im Forum Confluentes. Welche Vorgänge sich hinter den Bezeichnungen verbargen, konnte während der Erhebungen vom KGRZ nicht aufgeklärt werden.

Aus den vorgelegten Aufzeichnungen ließ sich oftmals nicht auf den jeweiligen Kunden schließen, der die Leistung in Anspruch nahm. Daher führte die Stadt im Helpdesk-System eine Ortskennziffer zur Kundenidentifizierung ein. Im Jahr 2013 war jedoch in 1.035 Fällen¹⁵⁴ dieses Zuordnungsmerkmal nicht hinterlegt und damit der Kunde nicht unmittelbar zu erkennen. Eine Auswertung der Daten nach Ortskennziffern ergab, dass 2013 vermeintlich Arbeiten für lediglich 13 der insgesamt über 60 Kunden angefallen sind. Dieses Ergebnis war auch nach Auffassung des Eigenbetriebs nicht plausibel.

Die mangelhaften Aufzeichnungen erschwerten das Projektmanagement und ließen keine eindeutige Zuordnung von Projektkosten zu den Projektkunden zu. Dies ist jedoch im Interesse einer sachgerechten Verteilung des Aufwands erforderlich.

Auf Nummer 8.4.1 wird verwiesen.

*Äußerung der Verwaltung:
Den Hinweisen werde Rechnung getragen.*

8.5 Abrechnung von Leistungen

Das KGRZ forderte seine Entgelte grundsätzlich monatlich an. Eine stichprobenweise Auswertung zeigte, dass hierzu umfangreiche Abrechnungen erstellt wurden. So erhielt allein das Hauptamt der Stadtverwaltung beispielsweise im Dezember 2013 insgesamt fünf Rechnungen¹⁵⁵, die einschließlich der Anlagen 60 Seiten umfassten. Die Abrechnungen führten für jeden Arbeitsplatz detaillierte Angaben zur Hard- und Softwareausstattung, zu den bereitgestellten Diensten¹⁵⁶, den Kosten einzelner Komponenten¹⁵⁷ sowie zu den Gesamtkosten je Arbeitsplatz auf. Beispiel:

¹⁵³ 21 Eintragungen.

¹⁵⁴ Diese führten zu einem Aufwand, der einer Arbeitszeit von 5,7 Stellen entsprach.

¹⁵⁵ Rechnungssumme insgesamt 23.408 €.

¹⁵⁶ Zum Beispiel technischer Support und Netz-/Serverdienste.

¹⁵⁷ Dabei wurden auch geringe Beträge einzeln ausgewiesen, zum Beispiel monatliche Kosten von 1 € für eine Tastatur oder einen Virenschanner.

EB17 (KGRZ Koblenz)		Anlage Mieten und Nutzungsentgelte							KGRZ	
Berechnungszeitraum: 01.02.2014-28.02.2014										
Amt/EB: 11 KSt: K100102E02										
Position 1:										
Arbeitsplatz: NRA11049		Mitarbeiter: K117102			Raum: 226 RH2					
ID	Bezeichnung	IDRZ	SerienNr	LFS-Nummer	ber.Monate	LfZ	Zeitr.Monate	Miete/Monat	Gesamtmiete	
PC	TERRA PC M Celeron 1,8MHz 1GB	08020615	R1796214	2008/000094	36	36	0	17,25 €	0,00 €	
DR	HP LaserJet 1200	02082622	CNC2150243	2002/2285	36	36	0	13,75 €	0,00 €	
MO	22" TFT LG E2210 P-SN	13010915	211NDFV65275	2013/000380	4	36	1	5,50 €	5,50 €	
TA	Cherry-Tastatur G80-3000	08060220	001381	2008/000418	1	1	0	41,75 €	0,00 €	
CA	Client-Access				--	--	1	7,50 €	7,50 €	
LN	Lotus Notes / Intranet				--	--	1	27,00 €	27,00 €	
OF	Office Professional				--	--	1	19,50 €	19,50 €	
ND	Netz-/Serverdienste				--	--	1	35,00 €	35,00 €	
IN	Internetzugang				--	--	1	9,00 €	9,00 €	
SU	Technischer Support				--	--	1	32,00 €	32,00 €	
VS	Virens Scanner				--	--	1	1,00 €	1,00 €	
								Arbeitsplatz gesamt:	136,50 €	
Position 2:										
Arbeitsplatz: NRA11053		Mitarbeiter: K117202			Raum: 225 RH2					
ID	Bezeichnung	IDRZ	SerienNr	LFS-Nummer	ber.Monate	LfZ	Zeitr.Monate	Miete/Monat	Gesamtmiete	
PC	TERRA PC M Celeron 1,8MHz 1GB	08020552	R1796167	2008/000093	36	36	0	17,25 €	0,00 €	
DR	HP LaserJet 1200	02082620	CNC2150235	2002/2285	36	36	0	13,75 €	0,00 €	
MO	Samsung 19" TFT SM 943B	08120228	MY19HMAQ907321	2008/000483	36	36	0	5,75 €	0,00 €	
CA	Client-Access				--	--	1	7,50 €	7,50 €	
SI	Session Sitzungsmanagement				--	--	1	18,75 €	18,75 €	
LN	Lotus Notes / Intranet				--	--	1	27,00 €	27,00 €	
OF	Office Professional				--	--	1	19,50 €	19,50 €	
ND	Netz-/Serverdienste				--	--	1	35,00 €	35,00 €	
IN	Internetzugang				--	--	1	9,00 €	9,00 €	
SU	Technischer Support				--	--	1	32,00 €	32,00 €	
VS	Virens Scanner				--	--	1	1,00 €	1,00 €	
								Arbeitsplatz gesamt:	149,75 €	
Steuernummer der Stadt Koblenz: 22/650/0459/3										
Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz -Eigenbetrieb der Stadt Koblenz- Rathauspassage 2 55068 Koblenz										
								Seite 1		

Die Rechnungen wurden softwareunterstützt von einer Vollzeitkraft gefertigt, die hierfür nach eigenen Angaben den überwiegenden Anteil ihrer Arbeitszeit aufwandte.

Trotz Informationsunterstützung war das Verfahren aufwändig. So mussten Veränderungen in der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze im Verfahren umfassend nachgehalten werden. Dies gelang nicht immer¹⁵⁸, was des Öfteren zu Rückfragen der Rechnungsempfänger in der Stadtverwaltung und zu Korrekturbedarf an den Abrechnungen führte.

Der Aufwand der Rechnungsstellung kann deutlich verringert werden. Hierzu bietet es sich beispielsweise an, die Kosten eines durchschnittlich ausgestatteten IT-Arbeitsplatzes zu erfassen und die Abrechnung arbeitsplatzbezogener Kosten auf dieser Grundlage mehr als bisher zu pauschalieren. Dann kann die aufwändige und auch fehleranfällige Abrechnung der Kosten von Einzelkomponenten entfallen.

Es wird empfohlen, zumindest die Abrechnung gegenüber der Stadt Koblenz deutlich zu vereinfachen. Die dabei entstehenden Arbeitszeitreserven können u. a. für eine verbesserte Projektkontrolle verwendet werden (vgl. nachfolgend Nr. 8.6).

Äußerung der Verwaltung:

Der Vorschlag sei in Umsetzung. Die IT-Arbeitsplätze der Stadtverwaltung würden pauschaliert abgerechnet.

¹⁵⁸ Zum Beispiel beim Austausch von PCs oder Monitoren.

8.6 Projektmanagement

Nach dem Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2015 befanden sich beim KGRZ mehr als 50 Projekte in der Abwicklung. Die Projekte wurden offensichtlich erstmals anlässlich der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs priorisiert.

Eine Kontrolle, ob die geplanten Projektlaufzeiten und die voraussichtlichen Projektkosten eingehalten werden, fand nicht in allen Fällen statt. Dies zeigte sich zumindest am nachfolgenden Beispiel des Projekts „Schulnetz“:

Im Januar 2005 erteilte der Stadtrat der Verwaltung den Auftrag, ein schulübergreifendes, auch den pädagogischen Bereich betreffendes Datennetz aufzubauen. An das Netz sollten sukzessive alle städtischen Schulen angebunden werden. Das mehrstufige Projekt hatte folgende Ziele:

- Realisierung eines gemeinsamen Internetzugangs mit gemeinsamem Virenschutz und Content-Filter,
- Einrichtung einer zentralen Benutzer- und Ressourcenverwaltung sowie zentraler E-Mail Dienste,
- Vereinheitlichung der pädagogischen Anwendungen, Zusammenfassung in einer zentral zu verwaltenden pädagogischen Oberfläche, Installation bzw. Verteilung von Programmen, gegebenenfalls als virtuelle Services und
- gemeinsame Druck- und Dateiablagedienste.

Die mit der Zentralisierung verbundenen Effekte sollten einerseits den Betreuungsaufwand im KGRZ verringern und auch das pädagogische Personal an den Schulen entlasten.

Im Mai 2008 - und damit mehr als drei Jahre nach Auftragserteilung durch den Stadtrat¹⁵⁹ - veranlasste das KGRZ die Ausschreibung der pädagogischen Oberfläche. Die zeitliche Verzögerung von mehr als drei Jahren zwischen Beschlussfassung und Ausschreibung begründete das KGRZ mit einem hohen Evaluierungs- bzw. Vorbereitungsaufwand. Die Software¹⁶⁰, die den Zuschlag erhielt, benötigte ein spezifisches Server-Betriebssystem, für das Lizenzkosten und Dienstleistungen von überschlägig 90.000 € anfielen.

Zur Sicherstellung der Vergaberechtskonformität weiterer Vergaben wurde 2010 eine auf IT-Recht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beratend hinzugezogen¹⁶¹.

¹⁵⁹ Vgl. Leistungsbeschreibung vom 29. Mai 2008 und Verdingungsverhandlung vom 24. Juli 2008, Vergabenummer 2008-17-0183-B.

¹⁶⁰ campusLan.

¹⁶¹ Beratungsvertrag vom 22. März 2010. Nach den Belegen sind hierfür Aufwendungen von rund 3.500 € angefallen.

Das Rechenzentrum schätzte den Kostenaufwand einer nicht integrierten Lösung¹⁶² auf 190.000 €, eines integrierten Schulnetzes auf Basis der vom Land bereitgestellten Systemlösung¹⁶³ auf 425.000 €¹⁶⁴ und auf Grundlage des ausgewählten Verfahrens auf 475.000 € jährlich. Die technisch-organisatorischen Vorteile dieses Verfahrens sollten den finanziellen Mehraufwand kompensieren.

Ein für das Projektmanagement zuständiger Projektleiter wurde nicht bestellt¹⁶⁵.

Im August 2009 wurde in einem Sachstandsbericht dargestellt, dass

- nach einer Pilotphase mit fünf Schulen weitere acht Schulen eingebunden würden,
- die übrigen 33 Schulen in den Jahren 2011 und 2012 integriert werden sollten und
- für den Betrieb des Schulnetzes durch das KGRZ zwei Mitarbeiter vorgesehen seien, denen, soweit die Integration der technischen Assistenten der Gymnasien scheitere, noch eine weitere Kraft hinzutreten müsse.

Nach einem erneuten Sachstandsbericht vom März 2011 waren zehn Schulen¹⁶⁶ an das Unterrichtsnetz angebunden. Dabei waren im Wesentlichen folgende Module realisiert:

- Gemeinsamer Internetzugang, Firewall und Contentfilter¹⁶⁷,
- teilweise Bereitstellung von virtualisierten Anwendungen¹⁶⁸,
- eine einheitliche Datensicherung und
- die Lernplattform Moodle.

Bis Mitte 2012¹⁶⁹ hätten die Projektziele für alle weiterführenden Schulen erreicht sein und mit der Integration der 25 Grundschulen begonnen werden sollen.

Zur Zeit des Sachstandsberichts (März 2011) waren, abweichend von der Prognose des Jahres 2009, drei Kräfte des KGRZ mit der Betreuung des Schulnetzes befasst. Im Stellenplan war eine weitere vierte Stelle eingerichtet¹⁷⁰.

¹⁶² Einzellösung für jede Schule.

¹⁶³ Verfahren MNS+.

¹⁶⁴ Nach einer Präsentation der Werkleitung vom 25. November 2009.

¹⁶⁵ Noch während der örtlichen Erhebungen fehlte ein Projektverantwortlicher. Ein Mitarbeiter des Eigenbetriebs wurde lediglich als „Verantwortlicher im operativen Sinne“ bezeichnet.

¹⁶⁶ Die zuvor noch projektierte Anbindung von 13 Schulen wurde demnach nicht erreicht.

¹⁶⁷ Der Content-Filter konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht alle Anforderungen abdecken, wie zum Beispiel zentrale Konfigurierbarkeit, automatisches Rücksetzen.

¹⁶⁸ Ein vollständiges Verzeichnis aller verfügbaren Anwendungen war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht fertiggestellt.

¹⁶⁹ Der vorgelegte Projektplan sah den Abschluss dieser Arbeiten bis September 2011 vor.

¹⁷⁰ Stellen Nummern: 015, 018, 027, 036.

Seit dem Auftrag des Stadtrats aus dem Jahr 2005 waren zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im Juni 2014 von 42 Schulen¹⁷¹ lediglich 22 im Schulnetz, wovon elf über die 2008 ausgeschriebene Software verfügten. Mit der Integration der Grundschulen war begonnen worden. Anfang September 2015 waren noch zwölf Grundschulen nicht an das Schulnetz angebunden.

Noch immer setzten sieben Schulen andere als das zentral beschaffte IT-Verfahren ein und wollten voraussichtlich auch dabei verbleiben¹⁷². Diese sieben Schulen würden mittelfristig nicht in die pädagogische Lösung eingebunden. Es war nicht mehr feststellbar, ob vor Projektbeginn die Einführung eines einheitlichen zentralen Verfahrens mit allen Schulleitungen abgestimmt worden war.

Mangels ausreichender Netzwerkbandbreiten waren auch in angebundenen Schulen teilweise noch immer lokale Server erforderlich, um die notwendigen Anwendungen bereit zu stellen. Für den Einsatz spezieller Novell-Server fehlten den für das Schulnetz zuständigen Mitarbeitern des KGRZ zunächst tiefergehende Kenntnisse, so dass verstärkt auf die Unterstützung eines Dienstleisters zurückgegriffen werden musste.

Eine Dokumentation über die tatsächliche Kostenentwicklung des Projekts im Vergleich zur Projektplanung wurde bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht vorgelegt. Nach einer inzwischen übersandten Übersicht des Eigenbetriebs wurden 2006 bis 2014 insgesamt 2,5 Mio. € für das Projekt aufgewandt. Bis 2018 werden weitere 2,2 Mio. € erwartet.

Personelle Vorteile durch eine erleichterte Administration waren im KGRZ nicht erkennbar. Stattdessen waren bei Abschluss der örtlichen Erhebungen vier Kräfte mit der Arbeitszeit von 350 % einer Vollzeitkraft¹⁷³ mit dem Schulnetz und dessen Einrichtung befasst.

Trotz mittlerweile neunjähriger Projektdauer waren die Ziele nur teilweise erreicht. Die angestrebte umfängliche Konsolidierung der pädagogischen Software war nicht realisiert. Dabei wird nicht bestritten, dass aufgrund des Projektumfangs ein angemessener Zeitbedarf zur Umsetzung benötigt wird. Vor Projektbeginn war jedoch nicht umfassend geprüft worden, inwieweit die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die angestrebten Projektziele vorliegen bzw. hergestellt werden können und welche Projektabsprachen zwischen den Beteiligten zu treffen sind.

Für solch umfangreiche Projekte müssen frühzeitig Projektverantwortliche bestimmt werden. Ferner ist ein wirksames Projektcontrolling einzuführen, das den Projektfortschritt hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben überwacht und die Kostenentwicklung laufend überprüft. Die dafür eventuell benötigten Arbeitszeitreserven stehen zur Verfügung, wenn dem Vorschlag zur Erleichterung der monatlichen Abrechnung von Entgelten (vgl. Nr. 8.5) gefolgt wird.

¹⁷¹ Die Zahl der Schulen hat sich gegenüber dem Projektbeginn durch Bildung von Realschulen plus verringert.

¹⁷² Sachstand zum Abschluss der örtlichen Erhebungen.

¹⁷³ Jeweils Entgeltgruppe 9.

Die Kontrolle von Projekten sollte verbessert werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellungen würden aufgegriffen; an verbesserten Prozessen und Strukturen werde gearbeitet. In einer neuen Dienstanweisung für das IT- Management sei beabsichtigt, den Projektprozess klarer zu beschreiben und die erforderlichen Berichts- und Kontrollpunkte im Rahmen der Projektbegleitung eindeutig festzulegen.

- 25 Es wird um Mitteilung gebeten, welche konkreten Verbesserungen für das Projekt „Schulnetz“ erreicht wurden.

8.7 Personalaufwand und Stellenausstattung

Der Personalaufwand des Eigenbetriebs stieg von 1,8 Mio. € im Jahr 2010 auf 2,4 Mio. € im Jahr 2015 (+ 33 %). Nach der Planung wurden 2016 Personalaufwendungen von fast 2,5 Mio. € erwartet. Die Zahl der besetzten Stellen hatte sich 2014 gegenüber 2010 um fünf, gegenüber 2008 sogar um zehn erhöht¹⁷⁴. 2016 waren in der Stellenübersicht insgesamt 38,65 Stellen ausgewiesen, von denen am 30. Juni des Jahres 34 Stellen besetzt waren¹⁷⁵.

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden insgesamt fast 291.000 € an Vergütungen für Überstunden ausgezahlt¹⁷⁶. Ende 2013 hatten die Bediensteten des Eigenbetriebs Arbeitszeitguthaben von 1.912 Stunden angesammelt¹⁷⁷. In welchem Umfang darin Zeitsalden aus angeordneten Überstunden enthalten waren, war nach Angaben der Stadt nicht mehr ermittelbar. Im Dezember 2012 hatten Beschäftigte des Eigenbetriebs Überlastungsanzeigen gestellt. Hierzu wird bemerkt:

- Die Arbeitssituation des Eigenbetriebs war insbesondere durch einige größere Projekte geprägt. Dies betraf u. a. den Aufbau des Schulnetzes (vgl. Nr. 8.6), die Umsetzung höherer Sicherheitsstufen für den Betrieb des Rechenzentrums sowie die informationstechnische Ausstattung des Forum Confluentes.

Der damit verbundene temporär höhere Aufwand kann einen vorübergehenden, jedoch keinen dauerhaften Mehrbedarf begründen.

- Für die Konzeption, die Einführung und den Betrieb der Informationstechnik hat die Stadtverwaltung seit 2001 Leitlinien für die technikunterstützte Informationsverarbeitung erstellt und eine „Zentrale IV/IT-Steuerung“ eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehören u. a. die Entscheidung über Projekte sowie die Kontrolle über den Projektablauf. Tatsächlich wurden diese Befugnisse nicht immer genutzt mit der Folge einer zum Teil unzureichenden Steuerung von Projekten.

¹⁷⁴ Zahl der am 30. Juni des jeweiligen Jahres besetzten Stellen.

¹⁷⁵ Nach den Angaben des KGRZ (ohne Stellen für Auszubildende).

¹⁷⁶ Jahr	2010	2011	2012	2013
Betrag (€)	70.409	63.493	65.650	91.287

¹⁷⁷ Ohne Arbeitszeitguthaben von 1.403 Stunden des Werkleiters.

Die bisherigen Mängel im Projektmanagement sollten zum Anlass genommen werden, dass die „Zentrale IV/IT-Steuerung“ entsprechend den Leitlinien IT-Projekte begleitet. Dabei sollte die Durchführung von Projekten mehr als bisher an den personellen Ressourcen des KGRZ ausgerichtet werden. Dadurch lassen sich dann zumindest die hohen Aufwendungen für Überstunden zurückführen.

Äußerung der Verwaltung:

Durch eine verbesserte Steuerung solle sichergestellt werden, dass sich die Projektabwicklung mehr als bisher an den vorhandenen Ressourcen orientiere.

- Die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit sah vor, dass Zeitguthaben von mehr als 40 Stunden nur dann in das Folgejahr übertragen werden können, wenn ein Ausgleich wegen dringender dienstlicher Gründe nicht möglich war (zum Beispiel bei angeordneten Überstunden)¹⁷⁸. In den ausgewiesenen Zeitsalden der Beschäftigten des KGRZ waren auch Arbeitszeitguthaben aus der Inanspruchnahme von Gleitzeit enthalten. Neun Mitarbeiter hatten am Jahresende 2013 Arbeitszeitguthaben von über 80 Stunden¹⁷⁹. Demnach wurde von Kappungen bei den zu übertragenden Zeitsalden abgesehen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Zeitguthaben über die Kappungsgrenze hinaus seien entsprechend der Dienstvereinbarung aufgrund dringender dienstlicher Erfordernisse übertragen worden. Ein Abbau durch Zeitausgleich sei vielfach an der hohen Arbeitsverdichtung gescheitert.

Gleitzeiten sind Arbeitszeiten, die in gewissem Umfang durch die Mitarbeiter frei regelbar sind¹⁸⁰. Es ist daher nicht sachgerecht, von einer Kappung gänzlich abzusehen. Insoweit können die hohen Zeitguthaben nur begrenzt herangezogen werden, um einen zusätzlichen Personalbedarf zu begründen.

26 Arbeitszeitguthaben sind entsprechend der Dienstvereinbarung zu handhaben.

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung Kennzahlen zum IT-Einsatz bei kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen ermittelt. Danach werden in diesen Gebietskörperschaftsgruppen von einem Sachbearbeiter der zentralen IT-Verwaltung durchschnittlich 84 automationsunterstützte Arbeitsplätze betreut¹⁸¹. Unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten¹⁸² kann dieser Vergleichswert auch zur Stellenbemessung beim KGRZ herangezogen werden, soweit es die IT-Betreuung der Stadtverwaltung betrifft. Hierfür ergibt sich überschlägig folgender Personalbedarf:

¹⁷⁸ Nr. 3 Dienstvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit bei der Stadtverwaltung Koblenz.

¹⁷⁹ Ohne den Werkleiter.

¹⁸⁰ Vgl. Nr. 2.1 Dienstvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit.

¹⁸¹ Kommunalbericht 2015, Nr. 4 Tz. 8.

¹⁸² Zum Beispiel Eigenbetriebsorganisation und Übernahme von Aufgaben für Dritte.

Personalbedarf für die IT-Betreuung der Stadtverwaltung	
Zahl der zu betreuenden IT-Arbeitsplätze der Stadtverwaltung	1.681
Stellen für IT-Betreuung	
Besetzte Stellen (30. Juni 2016)	34,00
abzüglich Stellen	
- für die Betreuung des Schulnetzes	3,5
- mit Aufgaben für Dritte	5,60 ¹⁸³
- der Buchhaltung	2,50
- der Werkleitung	1,00
- für die Leitung von Projekten	1,00
- für Bestandsverwaltung (Lager) und Beschaffung	0,50
- wegen erhöhten Aufwands für die Betreuung selbst programmierter Verfahren	0,90
Für Vergleich anrechenbare Stellen	19,0
Bedarf	
Tatsächliche Betreuungsquote (1.681/19,0)	89 ¹⁸⁴
Stellenbedarf bei Ansatz des Vergleichswerts (1.681/84)	20,0

Die sich aus der Personalbesetzung und der IT-Ausstattung ergebende Betreuungsquote von 89 Arbeitsplätzen je Vollzeitkraft liegt über dem Anhaltswert des Rechnungshofs. Unter Zugrundelegung des Anhaltswerts bestehen gegen eine um eine Vollzeitkraft höhere Personalausstattung keine Bedenken. Von den nicht besetzten 4,65 Stellen¹⁸⁵ wären somit 3,65 Stellen für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich.

Äußerung der Verwaltung:

Die Annahmen des Rechnungshofs würden der zunehmenden Komplexität der Informationstechnik, den deutlich höheren Verfügbarkeitsanforderungen und dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen. Hinzu komme insbesondere der wachsende Betreuungsbedarf durch den verstärkten Einsatz mobiler Endgeräte und die it-gestützte Gebäudetechnik. Die zeitliche Entlastung im Bereich der Projektarbeit werde benötigt, um den Grundaufgaben nachzukommen, Überstunden zu vermeiden und um Dokumentationspflichten zu genügen. Es sei daher bereits fraglich, ob die vorstehenden zusätzlichen Belastungen mit dem vorhandenen Personal zu erfüllen seien.

Diese Ausführungen sind zu pauschal, um den Bestand nicht besetzter Stellen zu rechtfertigen. So führt beispielsweise die zunehmende Ausstattung mit mobilen Endgeräten nur zu einem spürbaren Mehraufwand, wenn diese Geräte umfassend in das IT-Netzwerk eingebunden würden und gleichermaßen wie ein Arbeitsplatzrechner zu betreuen wären. Selbst dann ließe sich der Aufwand durch die Verwendung entsprechender Mobile Device Management-Verfahren begrenzen. Zu den Zeitguthaben wurde bereits angemerkt, dass diese allenfalls zum Teil als bedarfsbegründend angesehen wer-

¹⁸³ Einschließlich 1,4 Stellen mit Aufgaben der Betreuung des Personalverfahrens für Dritte.

¹⁸⁴ Gerundeter Wert.

¹⁸⁵ 38,65 Stellen - 34,00 besetzte Stellen = 4,65 nicht besetzte Stellen.

den können. Die geltend gemachten steigenden Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen müssen nicht zwangsweise mit einem zusätzlichen Personalbedarf verbunden sein, wenn die erforderlichen Maßnahmen anhand klarer zeitlicher Prioritäten unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalausstattung umgesetzt werden.

27 Sofern es gelingt,

- die Steuerung von Projekten zu verbessern und dabei insbesondere die Umsetzung von Projekten mehr als bisher an den Personalressourcen auszurichten sowie
- den Aufwand für die Abrechnung von Leistungen sachgerecht zu verringern,

müsste spätestens mit der Errichtung des neuen Rechenzentrums sowie der Einrichtung des Schulnetzes der vorhandene Personalbestand ausreichen und dürften Mehrarbeitszeiten nur noch in geringerem Umfang anfallen. Davon unabhängig können 3,65 nicht besetzte Stellen im nächsten Stellenplan entfallen.

Sofern die Verwaltung daran festhält, dass die nicht besetzten Stellen auf Dauer zur Aufgabenerledigung benötigt werden, ist der Personalbedarf anhand einer Organisationsuntersuchung zu ermitteln.

8.8 IT-Bestandsverzeichnis

Das IT Bestandsverzeichnis des KGRZ wies zum 9. Mai 2014 im Lager 63 Drucker, 127 Monitore, 360 PCs und 41 Notebooks aus. Eine Ist-Aufnahme am 2. Juni 2014 zeigte demgegenüber erhebliche Differenzen. Tatsächlich waren 20 Drucker, 129 Monitore, 147 PCs und ein Notebook¹⁸⁶ gelagert. Daneben wies das Verzeichnis 49 ungeklärte Inventurdifferenzen aus Vorjahren aus. Insgesamt waren im Verzeichnis 2.651 PCs dokumentiert¹⁸⁷, obwohl nach den Angaben der Verwaltung nur 1.250 PCs tatsächlich im Einsatz waren.

Die Inventurdifferenzen konnten ebenso wie der Verbleib der im Lager nicht vorhandenen Geräte überwiegend aufgeklärt werden. Ein größerer Teil der PCs war im Schulnetz eingebunden oder bei Schulen eingelagert. Allerdings verblieben noch Abweichungen.

Die mit der Inventarisierung verfolgten Dokumentationszwecke setzen voraus, dass Bestandsveränderungen zeitnah erfasst werden

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Hardware ist sicherzustellen.

Äußerung der Verwaltung:

Das Bestandsverzeichnis sei inzwischen bereinigt und die Inventurdifferenzen seien geklärt worden.

¹⁸⁶ Die Differenz bei den Notebooks war auf die kurzfristige Verwendung anlässlich der Kommunalwahlen zurückzuführen.

¹⁸⁷ Ohne den Bestand in den Schulen.

9 Amt 20 - Kämmerei und Steueramt Beteiligungsverwaltung

9.1 Organisation

Die Verwaltung der städtischen Beteiligungen ressortierte beim Amt 20 - Kämmerei und Steueramt, das hierfür 0,4 Vollzeitäquivalente einsetzte¹⁸⁸.

Kraft vertraglicher Delegation¹⁸⁹ war der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) mit zuletzt 1,63 Vollzeitäquivalenten¹⁹⁰ die Beteiligungsverwaltung sowie das Wirtschaftlichkeits- und Zielcontrolling für

- zwölf unmittelbare städtische Beteiligungen in privater Rechtsform¹⁹¹,
- fünf Eigenbetriebe,
- sieben Zweckverbände,
- die Sparkasse Koblenz,
- die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sowie
- die Strukturentwicklungsgemeinschaft Mittelrhein GmbH zugewiesen¹⁹².

Das Amt 20 verwaltete insbesondere die Beteiligung der Stadt an der SWK, bereitete Berichtsvorlagen für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten auf, fertigte Vorlagen für städtische Gremien und erfüllte gesetzliche Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Rechnungshof.

9.2 Vertragliche Aufgabendelegation an die SWK

Der Geltungsbereich des Grundvertrags zur Beteiligungsverwaltung vom 22. Januar 2003 war zuletzt 2012 angepasst worden¹⁹³. Spätere Änderungen im städtischen Beteiligungsportfolio, wie die

- Gründung der EKO2 GmbH zum 19. Dezember 2012,

¹⁸⁸ Nach Angaben der Verwaltung waren die Amtsleitung (0,15 VZÄ) und ein Stellvertreter (0,25 VZÄ) mit Aufgaben der Beteiligungsverwaltung befasst.

¹⁸⁹ Grundvertrag vom 22. Januar 2003 sowie Nachträge vom 19. Februar 2003, 21. Juli 2005, 2. August 2010, 2. Februar 2011, 4. November 2011 und 7. November 2012.

¹⁹⁰ Angabe der SWK (Kosten- und Leistungsrechnung).

¹⁹¹ Eine davon, die Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, ist mittlerweile im Handelsregister gelöscht (Eintragung vom 31. August 2015). Zur Zeit der örtlichen Erhebungen befand sie sich in Liquidation und wird daher nachfolgend noch berücksichtigt.

¹⁹² Hierzu zählte beispielsweise die Dokumentation wesentlicher Unterlagen (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Wirtschaftspläne, Vorlagen und Protokolle), die Erstellung von Quartalsberichten und des jährlichen Beteiligungsberichts, die Sitzungsvorbereitung und Beschlusskontrolle sowie die Überwachung der Wirtschaftspläne.

¹⁹³ Zum 1. November 2012 wurde die Anlage 1 des Vertrags um den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) ergänzt.

- Fusion von KEVAG¹⁹⁴ und EVM GmbH zur evm AG ab 1. Juli 2014 sowie die
- Gründung der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH am 19. Juli 2005 und die Fusion zum Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH,

waren noch nicht im Vertrag berücksichtigt.

Es dient der Rechtssicherheit und Transparenz, wenn wesentliche Veränderungen im städtischen Beteiligungsportfolio zeitnah im Vertrag zur Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die drei genannten Änderungen seien nicht wesentlich, sondern lediglich redaktioneller Art gewesen. So betreibe die EKO2 GmbH kein operatives Geschäft. In den beiden anderen Fällen hätten lediglich Namensänderungen im Vordergrund gestanden.

Die dargestellten Veränderungen waren entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht ausschließlich als redaktionelle Maßnahmen einzustufen:

- Unabhängig vom fehlenden operativen Geschäft verfügte die EKO2 GmbH als Erwerbsgesellschaft über eine Bilanzsumme von 360 Mio. € und einen Jahresgewinn von 34,6 Mio. €¹⁹⁵. Dies zeigt die Bedeutung der Gesellschaftsgründung für die Stadt.
- Von der Fusion zur evm AG war nicht nur die KEVAG, sondern auch die Energieversorgung Mittelrhein GmbH betroffen. Dieses Unternehmen war nicht Gegenstand des Grundvertrags. Daher kann nicht von einer bloßen Namensänderung ausgegangen werden.
- Beim Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH hielten die Stadt Koblenz und der Landkreis Mayen-Koblenz jeweils 50 % der Gesellschaftsanteile. Durch die Fusion zum Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH reduzierten sich diese Anteile auf jeweils 25 % bei nunmehr insgesamt sechs Gesellschaftern. Diese Verringerung des städtischen Anteils ist nicht lediglich redaktioneller Art.

Es ist daher sicherzustellen, dass solche Änderungen zeitnah im Grundvertrag Eingang finden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Änderungen würden bei der nächsten Anpassung des Vertrags berücksichtigt.

¹⁹⁴ Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft.

¹⁹⁵ Angaben für 2014 aus dem Beteiligungsbericht 2015 der Stadt.

9.3 Aktenführung und Beteiligungssteuerung

Der Beteiligungsverwaltung lagen nicht alle wesentlichen und steuerungsrelevanten Unterlagen der Beteiligungsunternehmen vor. Beispielsweise fehlten insgesamt oder zum Teil Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne¹⁹⁶, Prüfberichte¹⁹⁷, Geschäftsführer- und Prokuristenverträge, wichtige Unternehmensverträge¹⁹⁸ sowie Sitzungsprotokolle der Gesellschaftsorgane verschiedener Beteiligungen¹⁹⁹.

Äußerung der Verwaltung:

Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne würden künftig angefordert. Die Prüfberichte des Sparkassenverbands lägen der Beteiligungsverwaltung vor. Die als fehlend monierten Kooperations-, Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge seien dem laufenden operativen Geschäft zuzuordnen. Dagegen sei sichergestellt, dass sämtliche Unternehmensverträge im Sinne von § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a GemO bei der Beteiligungsverwaltung dokumentiert würden.

Die Niederschriften zu den Verbandsversammlungen des Zweckverbands der Sparkasse Koblenz würden erstellt, aber nicht an die Mitglieder versendet, sondern bei der Sparkasse zur Einsichtnahme durch die Gremienmitglieder hinterlegt. Die Sitzungsunterlagen und Niederschriften des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal lägen vollständig vor.

Hierzu wird bemerkt:

- Die als fehlend aufgeführten Unterlagen konnten anlässlich der örtlichen Erhebungen durch die Beteiligungsverwaltung nicht vorgelegt werden. Sofern sie mittlerweile bei der Beteiligungsverwaltung vorgehalten werden, ist insoweit den Anforderungen Rechnung getragen.
- Die für die Steuerung von Beteiligungen relevanten Verträge sind nicht nur solche nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a GemO. So können zum Beispiel Betriebsführungsverträge von erheblicher wirtschaftlicher Relevanz sein. Auch solche Vereinbarungen sollten daher durch die Beteiligungsverwaltung dokumentiert werden.
- Die den Gremiumsmitgliedern eröffnete Möglichkeit, Niederschriften der Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbands dort einzusehen, führt nicht dazu, dass auf diese Unterlagen bei der Beteiligungsverwaltung verzichtet werden sollte.

¹⁹⁶ Einschließlich der vollständigen Stellenübersichten. Diese lagen nicht von allen Beteiligungen vor.

¹⁹⁷ Zum Beispiel Prüfberichte des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz für die Jahre 2009, 2010 und 2012.

¹⁹⁸ So etwa Kooperationsvertrag zwischen BuGa Koblenz 2011 GmbH i. L. und Seilbahnen GmbH, Betriebsführungsverträge der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit Röhr Parkservice Koblenz bzw. der Katholischen Klinikum gGmbH Koblenz, Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der Stadt Koblenz.

¹⁹⁹ Beispielsweise fehlten grundsätzlich die Sitzungsunterlagen sowie Niederschriften zu den Verbandsversammlungen des Zweckverbands der Sparkasse Koblenz. Lediglich die Einladungen zu den Sitzungen am 25. August 2009, 29. Juni 2010 und 14. Dezember 2010 lagen der Beteiligungsverwaltung vor. Entsprechende Fehlanzeige bestand für Unterlagen zum Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.

Eine Mandatsträgerbetreuung für die in Gesellschaftsorgane entsandten Ratsmitglieder fand nicht statt²⁰⁰.

Äußerung der Verwaltung:

Die Beteiligungsverwaltung übe die Mandatsträgerbetreuung gegenüber der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Gesellschaftsgremiums aus. Dies werde als ausreichend erachtet. Schulungen der Mandatsträger über ihre Rechte und Pflichten in den Gremien kommunaler Unternehmen hätten bereits 2007 für alle Stadtratsmitglieder, 2009 anlässlich der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH sowie 2010 im Rahmen des Arbeitskreises Energieunternehmen stattgefunden. 2015 seien die Stadtratsmitglieder ebenfalls geschult worden. Dies sei auch weiterhin vorgesehen, zumindest im Anschluss an Kommunalwahlen.

Die ehrenamtlichen Ratsmitglieder bedürfen in der Regel einer stärkeren fachlichen Unterstützung durch die Beteiligungsverwaltung als die jeweiligen Vorsitzenden der Gesellschaftsorgane, die entweder dem Stadtvorstand angehören oder sonst hauptamtliche Kräfte der Stadt sind. Daher reicht eine Mandatsbetreuung in der bisher praktizierten Form nicht aus. Eine entsprechende Betreuung wird nicht dadurch entbehrlich, dass in zeitlichen Abständen Mandatsträgerschulungen durchgeführt werden. So kann zum Beispiel durch eine über die allgemeinen Schulungstermine hinausgehende Betreuung verstärkt auf spartenspezifische Aspekte eingegangen werden.

Unterjährige Quartalsberichte der Beteiligungen waren nicht standardisiert und wurden nicht zeitnah²⁰¹ erstattet. Sie beschränkten sich überwiegend auf Angaben zur Ertrags- und Aufwandslage. Darüber hinausgehende Finanzierungs-, Liquiditäts- und Leistungskennzahlen lagen der Beteiligungsverwaltung nicht vor. Steuerungsrelevante Auswertungen unterblieben daher weitgehend²⁰².

Der Nutzen der Berichte für die Entscheidungsträger hängt erfahrungsgemäß vom Analysegehalt und der Art der Präsentation ab. Die bisherigen textlichen Ausführungen sollten daher um Tabellen und grafische Darstellungen ergänzt werden, um eine schnelle Erfassung der wesentlichen Aussagen zu ermöglichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die unterjährigen Quartalsberichte würden grundsätzlich turnusgemäß erstattet. Lediglich in Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund von Erkrankungen, könne es zu Verzögerungen kommen. In einer Beteiligungsrichtlinie solle die Berichterstattung anhand von Kennzahlen geregelt werden.

Die Stadt hat Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche

²⁰⁰ Sitzungsunterlagen wurden durch die Beteiligungsverwaltung ausschließlich für den Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten gesichtet, kontrolliert und ggf. kommentiert. Zum Abschluss der örtlichen Erhebungen beabsichtigte die Verwaltung, eine Informationsveranstaltung für Mandatsträger in kommunalen Unternehmen durchzuführen.

²⁰¹ Die Berichte wurden teilweise bis zu zwölf Wochen nach Ablauf des betreffenden Quartals erstellt.

²⁰² In der Regel beschränkten sich die Auswertungen auf Soll-Ist-Vergleiche.

Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird (§ 87 Abs. 4 GemO). Bei einer geringeren Beteiligung hat sie darauf hinzuwirken²⁰³. Dies gilt nach § 91 Abs. 2 GemO auch für mittelbare Beteiligungen der Gemeinde.

Um eine ausreichende Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen sicherzustellen, muss die Beteiligungsverwaltung

- die gesellschaftsrechtlichen, satzungsmäßigen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen überwachen,
- die Beteiligungsziele in zeitlichen Abständen überprüfen, deren Notwendigkeit hinterfragen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten,
- die entsandten kommunalen Vertreter betreuen und beraten,
- alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschaftsorgane sowie deren Niederschriften zeitnah erhalten und auswerten sowie
- zur Verbesserung des Informationsflusses eine zeitnahe und standardisierte unterjährige Berichtspflicht zur Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der einzelnen Unternehmen anstreben und dies in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen festschreiben.

Die Stadt sollte eine den vorstehenden Anforderungen genügende Beteiligungsverwaltung sicherstellen.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei beabsichtigt, in einer Beteiligungsrichtlinie die wesentlichen Punkte für die Beteiligungsverwaltung zu regeln und dabei auch den Geschäftsbesorgungsvertrag anzupassen.

28 Um Vorlage der Richtlinie wird gebeten.

9.4 Kommunalrechtliche Vorgaben

9.4.1 Gesellschaftsverträge

Die Gesellschaftsverträge und Satzungen der städtischen Beteiligungen entsprachen teilweise nicht den seit April 1998 geltenden kommunalrechtlichen Anforderungen²⁰⁴. So fehlten zum Beispiel Regelungen über

Anlage 7

- die Einräumung des Rechts zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Beschlüsse, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind,
- die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte,

²⁰³ Vgl. § 87 Abs. 4 Satz 1 zweiter HS GemO.

²⁰⁴ Viertes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108).

- das Weisungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und
- die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung sowie deren Übersendung an die Stadt.

Dies führte im Hinblick auf die neuen Gesellschaftsverträge der evm AG, der EKO2 GmbH und der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH zu kommunalaufsichtlichen Beanstandungen²⁰⁵.

Die kommunalrechtlichen Vorschriften sollen der Stadt gegenüber ihren Beteiligungen eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion hinsichtlich einer ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Unternehmensführung ermöglichen. Daher sind die Gesellschaftsverträge und Satzungen an die kommunalrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtmarketing GmbH befinde sich in der Abstimmung zwischen den Gesellschaftern. Die Anpassung sei vor dem Hintergrund der möglicherweise anstehenden Neustrukturierung der Gesellschaft vorerst ausgesetzt worden. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der TechnologieZentrum Koblenz GmbH sei bislang an der fehlenden Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz als Mehrheitsgesellschafter gescheitert.

Bei der Satzung der evm AG sowie dem Gesellschaftsvertrag der EKO2 GmbH seien Änderungen an den erforderlichen Mehrheiten gescheitert. Zum Gesellschaftsvertrag der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH habe der Stadtrat am 14. Juli 2016 einer Änderung des Gesellschaftsvertrags zugestimmt, wonach das Recht zur überörtlichen Prüfung eingeräumt werde.

Hierzu wird bemerkt:

- Die kommunalrechtlichen Defizite im Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing GmbH waren bereits Gegenstand der Prüfungsmitteilungen vom August 2005. Daher ist der Hinweis, vor einer Anpassung des Vertrags erst eine mögliche Neustrukturierung der Gesellschaft abwarten zu wollen, nicht überzeugend.
- Bezüglich der TechnologieZentrum Koblenz GmbH bitten wir um Nachweise (zum Beispiel Protokollauszüge der entsprechenden Gesellschafterversammlungen), aus denen sich ergibt, dass sich das Land einer Vertragsanpassung an das Kommunalrecht entgegengestellt hat.
- Bezüglich der evm AG bitten wir um Darlegung, weshalb eine Satzungsanpassung an die kommunalrechtlichen Bestimmungen an fehlenden Mehrheiten gescheitert ist.

29 Hierzu wird um Äußerung gebeten.

²⁰⁵ Vgl. Schreiben der ADD vom 12. Dezember 2012, 10. Januar 2013, 23. August 2013, 5. Juni 2014 und 30. Juni 2014.

9.4.2 Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadt wurde in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH allein durch den Oberbürgermeister vertreten²⁰⁶. Nach dem Dezernatsverteilungsplan umfasste der Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters insbesondere Ämter mit Querschnittsfunktionen²⁰⁷. Das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, das Zentrale Gebäudemanagement sowie soziale Angelegenheiten gehörten hingegen zu den Geschäftsbereichen von Beigeordneten der Stadt.

Der öffentliche Zweck des Wohnungsbauunternehmens lag nach dem Gesellschaftsvertrag vorrangig in der sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung breiter Schichten der Gesellschaft. Hierzu errichtet, betreibt und verwaltet das Unternehmen Bauten in allen Nutzungsformen und kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Grundsätzlich wird die Stadt durch den Oberbürgermeister in den Organen der Gesellschaft vertreten (§ 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GemO). Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt derjenige Beigeordnete die Stadt in den Organen der Gesellschaft, dessen Geschäftsbereich der Gesellschaftszweck zuzuordnen ist (§ 88 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ist der öffentliche Zweck mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, entscheidet der Oberbürgermeister über die Vertretung der Stadt (§ 88 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Da der öffentliche Zweck der Gesellschaft nicht dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters zuzuordnen ist, ist auch die Vertretung durch den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung nicht gerechtfertigt. Selbst wenn eine eindeutige Zweckzuordnung zwischen den Geschäftsbereichen der Beigeordneten nicht möglich ist, kann sich die aus § 88 Abs. 1 Satz 3 GemO erwachsende Entscheidungsbefugnis über die Vertretung nur auf eine Auswahl zwischen den Beigeordneten beschränken²⁰⁸.

Insoweit war die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß besetzt. Das kann sich möglicherweise auf die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen auswirken, da das Organ ausschließlich aus dem Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt besteht.

Eine dem Gemeinderecht entsprechende Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ist sicherzustellen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung werde künftig dem Baudezernenten zugewiesen. Dieser könne sich seinerseits vertreten lassen.

²⁰⁶ Vgl. Handbuch des Stadtrats (Stand: 26. November 2013). Die Vertretung im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft obliegt der Bürgermeisterin (Dezernat II).

²⁰⁷ Zum Beispiel Haupt- und Personalamt, Rechtsamt, Kämmerei und Steueramt sowie Rechnungsprüfungsamt.

²⁰⁸ Vgl. auch Praxis der Kommunalverwaltung, B 1 RhPf, Erläuterungen zu § 88 GemO.

9.4.3 Stellenübersichten

Die Wirtschaftspläne von Gesellschaften²⁰⁹ enthielten entweder keine Stellenübersichten oder in den Übersichten fehlten Angaben über

- die erforderlichen Stellen²¹⁰,
- die künftig wegfallenden (kw) sowie künftig umzuwandelnden (ku) Stellen,
- die tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Vorjahrs,
- die Stellenanteile und den Umfang von Teilzeitstellen,
- die Dauer von befristeten Stellenbesetzungen sowie
- höhere Eingruppierungen aufgrund der Anwendung von Überleitungsregelungen²¹¹.

Die Gesellschaften haben ihre Wirtschaftspläne in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen²¹². Auf die hiernach einen notwendigen Bestandteil des Wirtschaftsplans bildenden²¹³ Stellenübersichten sind § 18 EigAnVO sowie § 5 GemHVO und das dazu erlassene verbindliche Muster Nr. 12 anzuwenden²¹⁴. Danach sind die fehlenden Angaben erforderlich.

Die Stellenübersichten sind den rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies sei vorgesehen.

9.4.4 Vorlage- und Beratungspflicht

Die Beteiligungsverwaltung informierte die Aufsichtsbehörde nicht immer rechtzeitig über beabsichtigte Unternehmensgründungen.

So meldete sie die Gründung der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH sowie der EKO2 GmbH erst am 9. November 2012, obwohl diese bereits am 27. September 2012 bzw. 5. Oktober 2012 errichtet wurden.

Beabsichtigt die Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten

²⁰⁹ Zum Beispiel evm AG, Sporthalle Oberwerth GmbH, Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH.

²¹⁰ Zum Beispiel enthielt die Stellenübersicht der evm AG lediglich eine summarische Gesamtdarstellung. Auf einen Ausweis der einzelnen Stellen wurde verzichtet.

²¹¹ Zum Beispiel § 17 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

²¹² Vgl. zum Beispiel § 12 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Sporthalle Oberwerth GmbH sowie der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO.

²¹³ § 15 Abs. 1 EigAnVO.

²¹⁴ Vgl. die Erläuterungen zu § 19 EigAnVO a. F. im Rundschreiben des ehemaligen Ministeriums des Innern und für Sport „Vollzug der Eigenbetriebsverordnung“ vom 24. September 1992 (MinBl. S. 386, 392).

Rechts zu errichten oder sich daran zu beteiligen, so hat sie nach § 92 Abs. 1 GemO eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall zu erstellen. Die Analyse ist vor der Entscheidung unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

*Äußerung der Verwaltung:
Darauf werde künftig geachtet.*

9.5 Selbstentlastung

Der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten vertraten bei acht Gesellschaften die Stadt sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat als dessen Vorsitzende. Nach den Niederschriften der Gesellschafterversammlungen beschlossen sie in fünf Gesellschaften auch über die Entlastung des Aufsichtsrats²¹⁵.

Damit umfassten die Beschlüsse auch ihre eigene Entlastung als Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Abstimmung des Oberbürgermeisters bzw. der Beigeordneten verstieß gegen § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Ausübung von Stimmrechten durch zu entlastende Gesellschafter. Sie umfasst auch Fälle, in denen zwar nicht der vertretene Gesellschafter, aber der das Stimmrecht ausübende Vertreter, wäre er Gesellschafter, vom Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Ein zu Entlastender darf daher bei der Entlastung weder ein eigenes noch ein fremdes Stimmrecht ausüben²¹⁶. Dies gilt auch dann, wenn er gegenüber dem (nicht befangenen) Gesellschafter weisungsgebunden ist²¹⁷. Soweit § 47 Abs. 4 GmbHG Entlastungsfälle betrifft, ist er als Ausdruck des Prinzips „nemo iudex in sua causa“ auch nicht abdingbar²¹⁸.

§ 47 GmbHG wird auch nicht durch § 22 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GemO verdrängt. Die kommunalrechtlichen Befangenheitsvorschriften gelten nicht für die Tätigkeit in den Gesellschaftsorganen kommunaler Unternehmen²¹⁹. Die Vorschrift betrifft vielmehr kommunale Entscheidungen, an denen die juristische Person, deren Gremien eine der in § 22 Abs. 1 Satz 1 GemO genannten Personen angehört, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat.

Nach alledem muss bei einer kommunalen Eigengesellschaft im Rahmen der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der gesetzliche Vertreter des

²¹⁵ Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH i. L., Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH.

²¹⁶ Vgl. Zöllner in Baumbach/Hueck: GmbHG (18. Auflage 2006), § 47 Randnummer 95; Schmidt in Scholz: GmbHG, (7. Auflage 1988), § 47 Randnummern 155 und 133; Roth in Roth/Altmeppen: GmbHG (5. Aufl. 2005), § 47 Randnummer 79 und Koppensteiner in Rowedder/Schmidt-Leithoff: GmbHG (4. Aufl. 2002), § 47 Randnummer 55.

²¹⁷ Vgl. Zöllner a. a. O.; Koppensteiner a. a. O.

²¹⁸ BGH, Urteil vom 12. Juni 1989 - II ZR 246/88 (BGHZ 108, 21, 27 f.).

²¹⁹ Oebbecke in Hoppe/Uechtritz: Handbuch Kommunale Unternehmen (1. Auflage 2004), § 9 Randnummer 30.

öffentlichen Anteilseigners - im Regelfall der Oberbürgermeister - durch eine andere Person vertreten werden²²⁰. Dies entspricht auch der Verfahrensweise bei Landesbeteiligungen. Dort sollen Landesbedienstete, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, nicht gleichzeitig die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn - wie zum Beispiel bei der Entlastung - die Gefahr einer Interessenkollision besteht²²¹.

Die Stadt als kommunale Gesellschafterin sollte die Einhaltung des gesellschaftsrechtlichen Selbstentlastungsverbots sicherstellen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde gewährleistet.*

9.6 Bestellung der Geschäftsführung

Die zuständigen Organe der Gesellschaften bestellen Geschäftsführer und Vorstände in der Regel ohne Vorbefassung des Stadtrats²²².

*Äußerung der Verwaltung:
Von einer Beratung und ggf. Beschlussfassung im Stadtrat werde auch weiterhin abgesehen. Die ausschließliche Entscheidung durch die Gesellschaftsorgane habe sich bewährt.*

Wesentliche Entscheidungen sind nach § 88 Abs. 5 Satz 1 GemO²²³ vor der Beschlussfassung in dem zuständigen Organ des Unternehmens im Stadtrat zu beraten. Bei der Bestellung von Geschäftsführern handelt es sich um eine für das Unternehmen strategische Entscheidung, da die Geschäftsführung maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung des Unternehmens hat. Die Auswahl und Bindung guter Geschäftsführer spielt daher für die kommunale Beteiligungssteuerung eine wichtige Rolle²²⁴. Dementsprechend sehen Beteiligungsrichtlinien anderer Kommunen bereits verpflichtend vor, dass der Stadtrat vor der Bestellung zu beteiligen ist²²⁵.

- 30** Bei städtischen Gesellschaften - insbesondere mit Mehrheitsbeteiligung - sollte künftig die Bestellung der Geschäftsführungsorgane im Stadtrat vorberaten werden.

²²⁰ Vgl. Westermann in PricewaterhouseCoopers/WIBERA, Die Rechts- und Steuerpraxis kommunaler Unternehmen, Oktober 2010, Teil 8, S. 4. Die Kodizes zur Praxis der Unternehmensführung einer Vielzahl von Städten sehen entsprechende Vertretungsregelungen vor.

²²¹ Vgl. Randnummer 115 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Ministerium der Finanzen (2012).

²²² Ausnahme: Die Bestellung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH wurde in der Stadtratssitzung am 30. Januar 2014 beraten (BV/0679/2014).

²²³ Die Bestellung von Geschäftsführern ist zwar nicht ausdrücklich in § 88 Abs. 5 Satz 1 GemO genannt; die Norm enthält aber auch nur eine beispielhafte Aufzählung.

²²⁴ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 3/2012, Steuerung kommunaler Beteiligungen, S. 30 f.

²²⁵ Vgl. zum Beispiel den PCGK der Stadt Landau, Nr. 5.3.

9.7 Geschäftsführerverträge

9.7.1 Verfügbarkeit

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer und Vorstände²²⁶ lagen der Beteiligungsverwaltung nicht vor und wurden von ihr ungeachtet entsprechender Forderungen des Rechnungshofs während der örtlichen Erhebungen auch nicht beschafft²²⁷.

Die Kenntnis vom Inhalt der Geschäftsführerverträge ist für eine effektive Steuerung der Beteiligungen erforderlich²²⁸. Dies betrifft beispielsweise

- die Initiierung und inhaltliche Kommentierung von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern nebst Beratung der Entscheidungsträger bei diesbezüglichen Verhandlungen,
- den Einsatz städtischer Bediensteter als Geschäftsführer kommunaler Beteiligungen sowie daraus u. a. resultierende organisatorische und personalrechtliche Auswirkungen,
- die Angemessenheitsprüfung von Vergütungen,
- die Unterstützung der Entscheidungsträger bei Vertragsverhandlungen sowie
- Einwirkungsmöglichkeiten auf Vertragskonstellationen mit Geschäftsführern innerhalb verselbstständigter Holdingstrukturen.

Äußerung der Verwaltung:

Bei künftigen Bestellungen von Geschäftsführern werde auf eine Festlegung im jeweiligen Anstellungsvertrag hingewirkt, wonach diese Verträge der Beteiligungsverwaltung vorzulegen sind.

Unabhängig von eventuellen Festlegungen in den Anstellungsverträgen folgt das Recht der Beteiligungsverwaltung, sich die Verträge zu beschaffen, aus § 51a GmbHG. Bei Aktiengesellschaften kann der Vorstand berechtigten Auskunfts- und Informationsbedürfnissen von Aktionären auch über § 131 AktG hinaus entsprechen.

Zudem regelt § 394 AktG eine Berichtspflicht für die von einer Gebietskörperschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Als Adressat der Berichte bietet sich prozessorientiert die Beteiligungsverwaltung an²²⁹.

- 31** Die Akten der Beteiligungsverwaltung sind um die Verträge der Geschäftsführer und Vorstände zu vervollständigen²³⁰. Auf Festlegungen in den Anstellungsverträgen kommt es dabei nicht an.

²²⁶ Insbesondere wesentlicher Beteiligungen, wie zum Beispiel Stadtwerke Koblenz GmbH, evm AG und Sporthalle Oberwerth GmbH.

²²⁷ Die Unternehmen verweigerten die Herausgabe an die Beteiligungsverwaltung und stellten entsprechende Unterlagen nach Hinweis auf die Reichweite der Prüfungsrechte des Rechnungshofs nur diesem unmittelbar zur Verfügung.

²²⁸ Vgl. auch KGSt-Bericht Nr. 3/2012, S. 32.

²²⁹ Vgl. zum Beispiel auch Müller-Michaels in Hölter: AktG (1. Auflage 2011), § 394 AktG Randnummer 30.

²³⁰ Zumindest die der wesentlichen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.

9.7.2 Vertragsstandards

Gestaltungsrichtlinien für Anstellungsverträge gab es nicht.

Der Erlass von Richtlinien über nicht verhandelbare Mindeststandards (zum Beispiel Formerfordernisse, Vergütungsmaßstäbe, Pensionszusagen, Bestelldauer, Abfindungsansprüche und Kündigungsoptionen) sowie die Entwicklung darauf basierender Musterverträge tragen dazu bei, das Teilnehmungsmanagement zu erleichtern und rechtliche Risiken zu minimieren. Zudem werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit von Anstellungsbedingungen erhöht²³¹.

Äußerung der Verwaltung:

Aufgrund der Vielfalt an Unternehmen, die zudem unterschiedliche Zwecke verfolgen, sei die Festlegung einheitlicher Standards nicht praktikabel.

Den unternehmensspezifischen Besonderheiten lässt sich durch individuelle Regelungen in den Anstellungsverträgen Rechnung tragen. Gerade die erwähnte Vielfalt macht es jedoch sinnvoll, bestimmte Vertragsinhalte zu vereinheitlichen. So ist es zum Beispiel denkbar, unternehmensübergreifend Standards für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zu treffen.

- 32 Die Stadt sollte Standards für die Anstellungsverträge der Geschäftsführer definieren.

9.7.3 Schriftform

Mehrere Gesellschaften verzichteten neben der organschaftlichen Bestellung der Geschäftsführer auf einen schriftlichen Anstellungsvertrag²³².

Die Schriftform ist bei Anstellungsverträgen nicht vorgeschrieben; es dient jedoch der Rechtsklarheit, die schuldrechtlichen Rechte und Pflichten der Geschäftsführer schriftlich zu vereinbaren. Dies betrifft zum Beispiel Regelungen zu Bezügen, zur Gewährung von Urlaub sowie zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Es wird empfohlen, die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer schriftlich in einem Anstellungsvertrag festzulegen. Insbesondere vor dem Hintergrund von Drittbeteiligungen sollte die Stadt auf die Wahrung der Schriftform hinwirken.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde künftig Rechnung getragen.

²³¹ Vgl. zum Beispiel auch KGSt-Bericht Nr. 3/2012, S. 31.

²³² Zum Beispiel Kraftwagen-Verkehr Koblenz GmbH (KVG), Fernwärmeversorgung Mayen GmbH, Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH (WKW), Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH und Windpark Westwald GmbH.

9.7.4 Befristung

Die meisten städtischen Unternehmen hatten ihre Geschäftsführer befristet²³³ - überwiegend auf fünf Jahre - bestellt und angestellt, einige²³⁴ hingegen unbefristet.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre bestellt, wobei eine erneute Bestellung zulässig ist. Für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen mit Ausnahme der einer Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer unterliegenden Unternehmen keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen²³⁵.

Mit der Übertragung der Geschäftsführung auf Zeit wird sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter die getroffene Personalentscheidung nach einigen Jahren überprüfen und bei Bedarf ändern können. Das ist insoweit auch ein Steuerungsinstrument dereteiligungsverwaltung. Die Geschäftsführer der Landesbeteiligungen in Rheinland-Pfalz²³⁶ sowie der Beteiligungen des Bundes²³⁷ werden grundsätzlich nur befristet bestellt.

Zumindest bei neu angestellten Geschäftsführern wird empfohlen, zur Feststellung der Bewährung die Bestellung und die vertragliche Anstellung zunächst auf fünf Jahre zu befristen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Empfehlung wolle man bei neu abzuschließenden Verträgen nachkommen.

9.7.5 Selbstkontrahierung

Die Geschäftsführung und die Prokuristen von zwölf Gesellschaften waren von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit.

Der Personenkreis ist somit berechtigt, Rechtsgeschäfte zwischen sich selbst oder von ihnen vertretenen Dritten und der jeweiligen Gesellschaft sowohl im eigenen oder fremden Namen als auch als Vertreter der Gesellschaft vorzunehmen.

Der vertragliche Ausschluss des Selbstkontrahierungsverbots ist grundsätzlich zulässig. Er ist sogar sinnvoll bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Davon abgesehen birgt die Selbstkontrahierung die Gefahr von Interessenkonflikten. Wenn ein Geschäftsführer oder Prokurist rechtsgeschäftlich zugleich im eigenen und im fremden Namen auftritt, könnten Gesellschaftsinteressen möglicherweise in den Hintergrund rücken.

²³³ Mit der Möglichkeit der erneuten Bestellung.

²³⁴ Zum Beispiel Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH, Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH, Koblenz Stadtmarketing GmbH und Romantischer Rhein Tourismus GmbH.

²³⁵ Vgl. § 31 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). In solchen Unternehmen gilt die fünfjährige Höchstdauer einer Bestellung nach dem Aktiengesetz.

²³⁶ Randnummer 86 der Hinweise des Ministeriums der Finanzen für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes.

²³⁷ Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen vom 24. September 2001, Randnummer 92, im Internet abrufbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwvbund_24092001_II.htm.

Um dies auszuschließen, sollten Geschäftsführer und Prokuristen nur bei Vorliegen besonderer Gründe vom Selbstkontrahierungsverbot befreit werden. Dies kann durch Einzelfallentscheidung der zuständigen Unternehmensgremien festgelegt werden.

Die Stadt sollte darauf hinwirken, dass Geschäftsführer und Prokuristen nicht mehr generell vom Selbstkontrahierungsverbot befreit werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Problematik werde künftig individuell entschieden, wobei ggf. betragsmäßige Obergrenzen festgelegt würden.

9.7.6 Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände

Anhang 4

Der Rechnungshof hat stichprobenweise anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Vergütung von Geschäftsführern und Vorständen der Beteiligungsgesellschaften überprüft. Das Ergebnis ist mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem gesonderten Anhang dargestellt.

Äußerung der Verwaltung:

In bestehende Vertragsverhältnisse könne nicht eingegriffen werden. Die Dotierungsregelungen in neuen Verträgen würden von den Unternehmensgremien in Kenntnis der individuellen Gegebenheiten der Gesellschaften getroffen. Dabei seien die grundsätzlichen Anmerkungen des Rechnungshofs in geeigneter Weise in die Überlegungen einzubeziehen.

- 33** Es wird um Mitteilung gebeten, welche der Feststellungen des Rechnungshofs künftig bei der Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände umgesetzt werden sollen.

9.8 Konzerninterne Geschäftsbeziehungen

Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen bzw. den Beteiligungen untereinander waren häufig nicht schriftlich geregelt.

Dies betraf beispielsweise

- den ständigen Einsatz eines städtischen Mitarbeiters als Hallentechniker für die Sporthalle Oberwerth GmbH (jährlich 62.300 €),
- die Kostenerstattung der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH für die Aufgabenerledigung durch Mitarbeiter²³⁸ sowie die Inanspruchnahme von Fahrzeugen²³⁹ und Lagerflächen²⁴⁰ des Eigenbetriebs Kommunal Service Koblenz (jährlich 124.000 €),

²³⁸ Neun Mitarbeiter übernahmen Aufgaben für die GmbH (Geschäftsführung, Rechnungswesen, Personalverwaltung, Sekretariat).

²³⁹ Die Kommunale Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft nutzte einen Presswagen und einen Tonnenwagen.

²⁴⁰ Lager auf dem Gelände Schlachthofstraße.

- die Bestandspflege von Versicherungsverträgen und die Bearbeitung von Schadensfällen (jährlich 4.000 €)²⁴¹,
- Buchhaltungsaufgaben der SWK für die BuGa Koblenz 2011 GmbH i. L. (jährlich 7.700 €)²⁴² sowie
- die Zahlungsmodalitäten²⁴³ für unterjährige Betriebskostenzuschüsse der Stadt an die Sporthalle Oberwerth GmbH (jährlich 200.000 €).

Auch wenn Verträge grundsätzlich formfrei geschlossen werden können, ist insbesondere aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen die Schriftform erforderlich. Ohne Vertragsunterlagen kann gegebenenfalls nicht festgestellt werden, ob Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu Recht geleistet werden.

Steuerrechtlich bedarf jeder Einzelfall des Nachweises einer zivilrechtlich wirksamen, klaren und im Voraus getroffenen Vereinbarung und entsprechenden Durchführung²⁴⁴. Fehlende Nachweise können zum Beispiel zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung führen²⁴⁵.

Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns „Stadt Koblenz“ sollten durch schriftliche Verträge geregelt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dem wolle man nachkommen.

9.9 Kommunale Vertreter in Unternehmensgremien

9.9.1 Gremiengröße

Nach den Kommunalwahlen 2009 und 2014 wurde die Zahl der in die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat entsandten kommunalen Vertreter bei drei Eigenesellschaften²⁴⁶ jeweils um eine Person auf bis zu 13 Mitglieder²⁴⁷ erhöht. Dies führte zu jährlichen Mehraufwendungen von 9.500 €²⁴⁸.

Die Zahl der Gremienmitglieder kann durch Gesellschaftsvertrag bestimmt werden²⁴⁹ und liegt im Ermessen der Kommune. Dessen Ausübung unterliegt jedoch Grenzen,

²⁴¹ Das städtische Versicherungsamt erbrachte auch Leistungen für verschiedene Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Beispiele: SWK, VWM, WKW, FKW, ESG, WFG, BuGa Koblenz 2011 GmbH i. L. und VRM.

²⁴² Wirtschaftsjahr 2013. Für den Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2012 bestand eine schriftliche Vereinbarung.

²⁴³ Zeitpunkt, Abschläge, Betragshöhe usw.

²⁴⁴ Vgl. Abschnitt 36 KStR.

²⁴⁵ Ständige Rechtsprechung; vgl. BFH, Urteil vom 24. März 1999 - I R 20/98.

²⁴⁶ SWK und WFG (Gesellschafterversammlung von 9 auf 11 Mitglieder), Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH (Aufsichtsrat von 11 auf 13 Mitglieder).

²⁴⁷ Einschließlich Vorsitz.

²⁴⁸ Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen u. ä.

²⁴⁹ Vgl. § 52 GmbHG.

wenn beispielsweise im Verhältnis zur Bedeutung der Gesellschaft zu große Gremien gebildet wurden²⁵⁰.

Äußerung der Verwaltung:

Die dem Demokratieprinzip folgende Gremiengröße, mit der die Sitzverteilung im Stadtrat abgebildet werde, habe sich bewährt und werde beibehalten.

Dem wird entgegnet:

- Vor 2009 waren die Gremien mit weniger Mitgliedern funktionsfähig. Seither haben sich die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaften nicht wesentlich geändert. Der mit personeller Ausweitung der Gremien verbundene Zusatzaufwand ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, zumal das Gebot einheitlicher Stimmabgabe (§ 88 Abs. 2 Satz 1 GemO) seinen praktischen Auswirkungen enge Grenzen setzt.
- Auch Änderungen in der Zusammensetzung des Stadtrats legitimieren keine Vergrößerung von Gremien allein aus Proporzgründen. Das Kommunalrecht schreibt keine Vertretung aller Stadtratsfraktionen in den Gremien einer kommunalen Beteiligung vor²⁵¹. Somit verstößt eine geringere Zahl an Gremienmitgliedern nicht gegen das Demokratieprinzip. Bei der Festlegung der Gremiengröße stehen die Kontrollbefugnisse der Stadt sowie die Effektivität der Aufsichtsratsarbeit im Vordergrund²⁵², nicht hingegen die sich unter Umständen alle fünf Jahre ändernden Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat.
- Die SWK betreiben mit Ausnahme des Hafens im Wesentlichen kein operatives Geschäft, das einen aus elf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat rechtfertigt.
- Die Wohnungsbaugesellschaften der Städte Kaiserslautern, Ludwigshafen am Rhein und Mainz haben bei deutlichem größerem Wohnungsbestand Aufsichtsräte mit weniger Mitgliedern als die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Koblenz.

- 34** Die Beteiligungsverwaltung sollte im Rahmen ihrer Steuerungsaufgabe darauf hinwirken, dass die Zahl der Mitglieder der Unternehmensgremien an sachlichen Erfordernissen orientiert wird.

²⁵⁰ Vgl. Baumbach/Hueck: GmbHG (19. Auflage), § 52 Randnummer 32.

²⁵¹ Vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 4. Februar 2014 - 4 A 858/11; juris Rn 23; VG Köln, Urteil vom 2. Februar 2011 - 4 K 915/10, juris Rn 67 ff.

²⁵² Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2. Februar 2000 - 4 B 99.1377.

9.9.2 Vergütung

Nach einer Datenerhebung bei 21 städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften²⁵³ gewährten diese ihren Gremienmitgliedern²⁵⁴ 2013 Vergütungen²⁵⁵ von insgesamt 401.873 €²⁵⁶ (Vorjahr: 300.282 €)²⁵⁷:

Unternehmen ²⁵⁸	Sitzungsgeld	Aufwands- entschädigung	Dividendenab- hängige Zahlungen
- Anzahl -	- je Sitzung -	- jährlich -	
Neun			
Vier	25 € - 100 €		
Sechs	100 € - 130 €	600 € - 4.000 €	
Zwei	110 € - 200 €	1.030 € - 6.000 €	4.000 € - 17.680 € ²⁵⁹

Entsante Stadtratsmitglieder erhielten von den kommunalen Unternehmen 2013 im Einzelfall bis zu 31.770 € (Vorjahr: 27.720 €)²⁶⁰.

Die Beteiligungsverwaltung hatte die Angemessenheit der Gremienvergütung weder selbst geprüft noch lagen ihr hierzu anderweitige Erkenntnisse²⁶¹ vor. Es bestand jedoch Prüfungsbedarf:

- Nachvollziehbare Gründe für die erheblichen Vergütungsunterschiede waren von den Unternehmen weder dargelegt noch ohne Weiteres ersichtlich.
- Die jährliche Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder der SWK (4.000 € pro Person) stand in keinem Verhältnis zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die im Wesentlichen²⁶² aus der Verwaltung von Beteiligungen bestand.

²⁵³ Unmittelbare Beteiligungen der Stadt und der SWK, ohne die Beteiligungen der damaligen EVM GmbH, KEVAG sowie des Klinikums.

²⁵⁴ Zum Beispiel Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Beirat.

²⁵⁵ Zum Beispiel Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dividendenabhängige Zahlungen.

²⁵⁶ Einschließlich Oberbürgermeister, Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete.

²⁵⁷ Mittelwert 2010 bis 2013: 318.660 €.

²⁵⁸ Angaben basieren auf Rückmeldungen der Unternehmen und der Beteiligungsverwaltung für die Jahre 2010 bis 2013.

²⁵⁹ Im Zeitraum 2010 bis 2013 durchschnittlich 13.650 € im Jahr. Für den Vorsitz wurde das Doppelte gewährt.

²⁶⁰ Mittelwert 2010 bis 2013 auf Basis der jeweiligen Höchstvergütung: 27.790 €. Werden auch die Aufwandsentschädigungen aus der Mitgliedschaft im Stadtrat und dessen Ausschüssen berücksichtigt, erhielten Stadtratsmitglieder 2013 im Einzelfall insgesamt bis zu 40.070 €.

²⁶¹ Zum Beispiel unternehmensinterne Angemessenheitsprüfungen durch die Gesellschaften.

²⁶² Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurde 2012 und 2013 zu 98,6 % bzw. 99 % durch Erträge des Betriebsteils „Beteiligungen und gemeinsame Verwaltung“ erwirtschaftet. „Marktrelevante“ Aktivitäten in untergeordnetem Ausmaß entfaltete lediglich der Betriebsteil „Hafen und Bahnbetrieb“.

- Jährliche Aufwandsentschädigungen wurden teilweise auch dann vollumfänglich gezahlt, wenn der kommunale Vertreter in einem Jahr an keiner Sitzung des Gremiums teilnahm²⁶³.
- Die Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH und die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH zahlten ihren Aufsichtsratsmitgliedern neben Sitzungsgeldern von 105 € je Sitzung²⁶⁴ jährliche Aufwandspauschalen von 1.000 € bzw. 2.000 €, obwohl sich die jeweilige Unternehmenstätigkeit auf langfristig vertraglich geregelte Wasserlieferungen beschränkte und daher ein sehr geringes unternehmerisches Risiko aufwies.
- Bei unverändertem Gesellschaftszweck und im Wesentlichen gleichbleibender Geschäftstätigkeit erhöhte sich 2008 die jährliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH²⁶⁵ von 1.250 € auf 2.000 € sowie bei der SWK von 3.000 € auf 4.000 €. Die hierfür erstellte Bewertungsmatrix²⁶⁶ plausibilisierte die erheblichen Erhöhungen nicht, da sie weder alle Beteiligungen berücksichtigte²⁶⁷ noch die Bewertungskriterien und Gewichtungen zum Punkteschema dokumentierte²⁶⁸.

Wird Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung gewährt, soll sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen²⁶⁹. Für die Zahlung von Vergütungen an kommunale Vertreter in Gesellschafterversammlungen ergibt sich entsprechendes aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Bei der Beurteilung, ob die Gremienvergütung kommunaler Unternehmen den Aufgaben der Gremienmitglieder angemessen ist, muss zusätzlich deren Weisungsgebundenheit (§ 88 Abs. 1 Satz 6 GemO) und Haftungsfreistellung (§ 88 Abs. 6 GemO) gebührend berücksichtigt werden. Zudem können Zahl und Dauer der Sitzungen, Umfang und Inhalt der Tagesordnungen, Vor- und Nachbereitungsaufwand oder andere örtliche Besonderheiten maßgebend sein.

Äußerung der Verwaltung:

Die gezahlten Vergütungen seien als unternehmensadäquat und sachgerecht anzusehen. Die Entschädigungen würden nicht nur den Aufwand anlässlich von Sitzungen abdecken, sondern dem Grundsatz des „immer währenden Amts“ Rechnung tragen.

²⁶³ Zum Beispiel erhielt nach den Daten der Beteiligungsverwaltung ein Mitglied der Gesellschafterversammlung (SWK) 2013 eine Aufwandsentschädigung von 4.000 €, ohne in dem Wirtschaftsjahr an einer Sitzung teilzunehmen. Auch in anderen Fällen führte eine fehlende Anwesenheit bei Sitzungen nicht automatisch zu einer Reduzierung der jährlichen Aufwandspauschale.

²⁶⁴ In der Regel wurde zweimal im Jahr getagt.

²⁶⁵ Vormals Aufbaugesellschaft Koblenz mbH.

²⁶⁶ Vgl. TOP 7 der Sitzung des Stadtvorstands vom 25. August 2008 und des Ältestenrats vom 15. September 2008.

²⁶⁷ Insbesondere EVM GmbH und KEVAG wurden nicht berücksichtigt.

²⁶⁸ Eine Legende zu den Gewichtungen und Bewertungspunkten lag der Beteiligungsverwaltung nicht (mehr) vor. Sie konnten auch im Nachhinein durch die Verwaltung nicht mehr erläutert werden.

²⁶⁹ § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG (Geltung für Unternehmen in Rechtsform einer GmbH aufgrund § 52 Abs. 1 GmbHG).

Hierzu wird entgegnet:

- Die Äußerung lässt offen, welche Maßstäbe zur Annahme geführt haben, dass die Vergütungen adäquat seien.
- Der Rechnungshof ist nicht davon ausgegangen, dass die Entschädigungen lediglich den bei Sitzungen entstehenden Aufwand abdecken sollen. Allerdings ist es nur schwer nachvollziehbar, wenn Vergütungen ungeschmälert von der tatsächlichen Sitzungsteilnahme gewährt werden (vgl. Fußnote 263).
- Weder im Gesellschafts- noch im Kommunalrecht gibt es einen Grundsatz des „immer währenden Amtes“, der zur Begründung der Vergütungshöhe von Mandatsträgern in Gremien kommunaler Unternehmen herangezogen werden kann. Dies ergibt sich schon daraus, dass bei einem solchen Grundsatz allein die (dauerhafte) Ausübung eines Mandats eine (hohe) Vergütung rechtfertigen würde, ohne dass es auf den tatsächlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme ankäme. Es dürfte jedoch einleuchtend sein, dass der tatsächliche Umfang einer Gremiumstätigkeit bei der Bemessung der Vergütung nicht ausgeschaltet werden kann. Völlig verfehlt ist der Hinweis auf einen solchen Grundsatz für die im Sachverhalt aufgeführten Unternehmen mit nur äußerst eingeschränkter Geschäftstätigkeit und damit entsprechend geringem unternehmerischen Risiko. Die Gesamtvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH und der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH betrug 33.000 € jährlich. Hier gibt es schlichtweg nichts, was die Gremienmitglieder „immerwährend“ beschäftigt und eine solch hohe Vergütung rechtfertigt. Gleiches gilt für die nur in sehr geringem Umfang am Markt tätige SWK.

Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob Pauschalvergütungen von jährlich bis zu 6.000 € sowie zusätzlich gewährte dividendenabhängige Zahlungen von bis zu 17.680 €²⁷⁰ noch als angemessen gelten können, zumal beispielsweise Versorgungsunternehmen anderer kreisfreier Städte in Rheinland-Pfalz²⁷¹ ihren Gremienmitgliedern unter Verzicht auf sonstige Formen der Aufwandsentschädigung nur Sitzungsgelder von bis zu 100 € je Sitzung²⁷² zahlten.

- 35** Die Angemessenheit der Gremienvergütungen sollte dem Grunde und der Höhe nach überprüft und das Ergebnis dokumentiert werden.

²⁷⁰ Je Aufsichtsratsmitglied der KEVAG im Jahr 2013; durchschnittlich 13.650 € im Zeitraum 2010 bis 2013 (für den Oberbürgermeister verdoppeln sich diese Beträge).

²⁷¹ Zum Beispiel Stadtwerke Neustadt GmbH und Stadtwerke Zweibrücken GmbH.

²⁷² Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt ein Sitzungsgeld von bis zu 210 € je Sitzung.

9.10 Beteiligungsrichtlinie

Vereinzelte Regelungen zum Beteiligungsmanagement fanden sich in Schreiben des Oberbürgermeisters und der Beteiligungsverwaltung an die Geschäftsführer, Vorstände, Werkleiter und Verbandsvorsteher²⁷³. Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf die Festlegung von Schlussbesprechungen über Jahresabschlüsse, anlassbezogene Berichterstattungen bei Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie Vorlagefristen²⁷⁴.

Die Regelungen wurden nicht immer eingehalten und umfassten nicht alle wesentlichen Aspekte eines geordneten Beteiligungsmanagements. Beispiele:

- Beteiligungsunternehmen legten Sitzungsunterlagen und Niederschriften nicht²⁷⁵ oder nicht rechtzeitig²⁷⁶ vor, ignorierten Rückfragen zu Themen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt²⁷⁷ und kamen Informationsanordnungen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nicht kontinuierlich nach²⁷⁸. Sie versäumten Fristen zur Vorlage von Quartalsberichten²⁷⁹ und missachteten Vorgaben zur Hochrechnung²⁸⁰, sodass dem Oberbürgermeister quartalsbezogene Gesamtberichte regelmäßig erst acht bzw. in Einzelfällen zwölf Wochen²⁸¹ nach Ablauf des Berichtszeitraums vorlagen.

Die effektive Steuerung durch die Beteiligungsverwaltung setzt zeitnahe und vollständige Information durch die Beteiligungsunternehmen voraus.

- Auswertungen der unternehmensbezogenen Quartalsberichte beschränkten sich auf Soll-Ist-Vergleiche. Eine Verpflichtung der Beteiligungsverwaltung zur Durchführung eigenständiger Schwachstellenanalysen und Entwicklung von Optimierungsvorschlägen bestand nicht.

Entscheidungen zur Beteiligungssteuerung erfordern, dass sich das Beteiligungsmanagement inhaltlich positioniert.

²⁷³ Insbesondere Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Februar 2003, 2. April 2004 und 15. November 2011 sowie der SWK (Beteiligungsverwaltung) vom 10. Juli 2007 und 10. Januar 2014.

²⁷⁴ Zum Beispiel Übersendung der Niederschriften, Quartalsberichte und Wirtschaftspläne.

²⁷⁵ Beispielsweise fehlten alle Niederschriften zur Verbandsversammlung des Zweckverbands der Sparkasse Koblenz.

²⁷⁶ Vgl. zum Beispiel Schreiben der Beteiligungsverwaltung vom 10. Juli 2007. Entgegen der Fristvorgabe von sechs Wochen wurden Niederschriften teilweise erst nach Monaten mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt.

²⁷⁷ Vgl. zum Beispiel Schreiben der Beteiligungsverwaltung vom 26. Juni 2009 an die TechnologieZentrum Koblenz GmbH bezüglich des Verlustausgleichs der Geschäftsjahre 2008 und 2009.

²⁷⁸ Vgl. zum Beispiel Schreiben des Oberbürgermeisters vom 15. November 2011 an die Beteiligungsunternehmen.

²⁷⁹ Vgl. Schreiben der Beteiligungsverwaltung vom 27. November 2011. Die Unternehmen wurden aufgefordert, ihre Quartalsberichte bis zum 30. des Folgemonats vorzulegen.

²⁸⁰ Vgl. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 26. März 2014 und 26. Mai 2014 (Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH) sowie Schreiben vom 18. April 2008, 24. März 2009 und 7. Mai 2014 (Romantischer Rhein Tourismus GmbH).

²⁸¹ Betroffen waren zum Beispiel die Quartalsberichte zum 3. Quartal 2009 (10. Dezember 2009), 4. Quartal 2009 (22. März 2010) und zum 2. Quartal 2010 (13. September 2010).

- Einheitliche Vorgaben, u. a. zur formalen und inhaltlichen Gestaltung von Satzungen, Geschäftsführerverträgen (vgl. Nr. 9.7.2), Geschäftsordnungen, Berichten sowie Sitzungs- und Beschlussvorlagen, fehlten.

Die Standardisierung im Wesentlichen gleichförmiger Geschäftsvorgänge erhöht die Rechtssicherheit und verringert den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen. Zugleich erleichtert sie die Informationsauswertung durch die Beteiligungsverwaltung.

- Regelungen zur Mandatsbetreuung, zum Aufgaben- und Anforderungsprofil der Beteiligungsverwaltung sowie über Zielvorgaben für die einzelnen Beteiligungsunternehmen und das gesamte Beteiligungsportfolio der Stadt waren nicht erlassen.

Derartige Rahmenvorgaben sind für ein funktionierendes Beteiligungsmanagement erforderlich.

Kommunen, die wie die Stadt über ein umfangreiches und heterogenes Beteiligungsportfolio verfügen, bedürfen zur effektiven Steuerung ihrer Beteiligungen eines transparenten, rechtssicheren und aktuellen Regelwerks, das wesentliche Aufgaben, Rechte und Pflichten von Beteiligungsverwaltung und Beteiligungen bei ihrer Zusammenarbeit im „Konzern Stadt“ normiert.

Hierzu dienen bei anderen Kommunen üblicherweise Beteiligungsrichtlinien oder Public Corporate Governance Kodizes²⁸².

Der Stadt wird empfohlen, ein derartiges Regelwerk zu erlassen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies sei vorgesehen.*

²⁸² Vgl. die zahlreichen Nachweise unter <http://www.haushaltssteuerung.de/beteiligungsrichtlinien-public-corporate-governance-kodizes.html>.

10 Amt 21 - Stadtkasse

10.1 Vollstreckungsankündigungen

Nach einer Arbeitsanweisung waren Pfändungs- und Vollstreckungsversuche vor Ort beim Vollstreckungsschuldner mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen²⁸³.

Davon wurde grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Wurden die Vollstreckungsschuldner nicht angetroffen, hinterließen die Vollstreckungsbeamten eine „Zahlungsaufforderung/Vollstreckungsankündigung“.

Vollstreckungsankündigungen sind zwar rechtlich nicht geboten, jedoch im Sinne einer wirtschaftlichen Vollstreckung sinnvoll. Nach den Erfahrungen anderer Kommunen erledigen sich 20 % bis 30 % aller Vollstreckungsaufträge durch Zahlungseingang, nachdem die Vollstreckung zeitnah zur Mahnung schriftlich angekündigt wurde²⁸⁴.

Äußerung der Verwaltung:

Die Darstellung des Rechnungshofs entspreche nicht der aktuellen Verfahrensweise. Nach Eingang des Vollstreckungsauftrags werde eine Zahlungsaufforderung mit Androhung der Zwangsvollstreckung an den Schuldner versandt. Sofern die Zahlungen dennoch ausblieben, ergehe eine zweite Zahlungsaufforderung, die zugleich Vollstreckungsankündigung sei.

Die im Sachverhalt dargestellte Abweichung von der Arbeitsanweisung entsprach der Verfahrensweise zur Zeit der örtlichen Erhebungen. Wenn die Stadtkasse mittlerweile regelkonform verfährt, wurde damit der Forderung des Rechnungshofs entsprochen.

10.2 Mahnsperren

Nach Auskunft des Kassenleiters wurden Mahnsperren zeitlich nicht befristet.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass fällige Forderungen weder gemahnt, noch vollstreckt werden und ggf. verjähren.

Mahnsperren sollten nur mit einer angemessenen Befristung im Verfahren eingegeben werden können. Bei Bedarf sollte dies durch eine Softwareanpassung sichergestellt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mahnsperren seien systembedingt nicht mit einer Befristung erfassbar. Es reiche jedoch aus, wenn die Forderungen monatlich durch die Geschäftsbuchhaltung überwacht würden. Dies könne durch eine entsprechende Wiedervorlage bei den Fachämtern ergänzt werden. Bei ordnungsgemäßer Sachbearbeitung und regelmäßigem

²⁸³ Nr. 11.4 der „Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung zur Erledigung der Aufgaben im Sachgebiet Zahlungsabwicklung der Stadtkasse, der Vollstreckungsstelle sowie dem Bereich Insolvenzverwaltung“ in der Fassung vom 1. April 2014.

²⁸⁴ Vgl. Kommunalbericht 2011, Nr. 5 Tz. 3.3 (Landtagsdrucksache Nr. 16/30).

Abgleich zwischen Fachamt und Stadtkasse sollten dann keine Unregelmäßigkeiten auftreten.

Das von der Verwaltung vorgesehene Verfahren birgt Risiken, da erfahrungsgemäß die erforderlichen Abgleiche und Überprüfungen mit der Zeit vernachlässigt werden.

- 36** Sofern dennoch von einer Softwareanpassung abgesehen werden soll, wäre es angebracht, dass die eingerichteten Mahnsperren zusätzlich zu dem vorgesehenen Verfahren regelmäßig vom Rechnungsprüfungsamt überprüft werden.

10.3 Berechtigung zur Zahlungsabwicklung

Zum Datenaustausch und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Stadtkasse und Kreditinstituten waren sieben Bedienstete autorisiert. Um Daten mit den Banken austauschen zu können, war die Anmeldung von jeweils zwei Personen erforderlich (Vier-Augen-Prinzip). Die Kräfte meldeten sich jeweils mit ihrer Kennung und ihrem Passwort an. Einschränkungen bei den berechtigten personellen Kombinationen gab es nicht.

Die hohe Anzahl von autorisierten Personen ist aus Gründen der Kassensicherheit bedenklich. So sind bei sieben autorisierten Personen unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips insgesamt 21 Kombinationsmöglichkeiten gegeben. Der Zugriff auf das Programm zur Zahlungsabwicklung kann erfahrungsgemäß auf einen kleineren Personenkreis beschränkt werden. Zur Abdeckung von Urlaub, Krankheit und sonstiger Fehlzeiten dürfte es ausreichen, wenn allenfalls fünf Personen autorisiert werden (zehn Kombinationsmöglichkeiten).

Äußerung der Verwaltung:

Mittlerweile seien nur noch sechs Personen berechtigt. Eine weitere Reduzierung werde geprüft.

11 Amt 42 - Stadtbibliothek

11.1 Wirtschaftliches Ergebnis

Die Stadtbibliothek (Produkt 2721) erwirtschaftete 2010 bis 2014 Jahresfehlbeträge zwischen 1,8 Mio. € und 2,5 Mio. €. Nach der Planung 2016 wird eine Unterdeckung von 3,4 Mio. € erwartet.

	Rechnungsergebnisse					Planung	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- € -						
Erträge	164.436	165.468	167.550	286.083	346.019	462.252²⁸⁵	197.686
<i>davon:</i>							
Leistungsentgelte	98.732	92.545	92.904	160.934	191.353	117.285	167.285
Aufwendungen	1.981.489	2.100.311	1.982.954	2.444.644	2.873.697	4.344.540	3.562.867
<i>davon:</i>							
Personalaufwendungen	1.434.160	1.522.221	1.406.376	1.554.954	1.495.182	1.534.864	1.684.287
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	223.050	245.898	268.309	435.461	518.698	337.800	286.400
Abschreibungen	52.742	50.232	48.147	78.603	434.599	445.349	414.124
Sonstige laufende Aufwendungen	124.494	142.135	121.665	227.458	267.977	361.990	346.556
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	48.386	41.846	38.786	46.103	54.565	1.559.047	722.440
Jahresfehlbeträge²⁸⁶	1.817.053	1.934.843	1.815.404	2.158.560	2.527.678	3.882.288	3.365.181
Deckungsgrad	8,3 %	7,9 %	8,4 %	11,7 %	12,0 %	10,6 %	5,0 %

Die Bibliothek bezog im Sommer 2013 ihren neuen Standort am Zentralplatz (Forum Confluentes). Die neubaubedingten Steigerungen der Abschreibungen sowie der Bewirtschaftungskosten führten - bei gestiegenen Nutzerzahlen²⁸⁷ - zu einem deutlich höheren Zuschussbedarf.

Die Höhe des Defizits aus dem Betrieb der Bücherei und die stark angespannte Haushaltslage der Stadt machen es erforderlich, dass die Bibliothek sämtliche sich bietenden Maßnahmen ergreift, um die Verluste soweit als möglich zu verringern. Die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen enthalten Hinweise auf Konsolidierungsmöglichkeiten.

²⁸⁵ Davon 231.000 € an außerordentlichen Erträgen aus ausgekehrtem Vermögen nach Liquidation der Buga GmbH.

²⁸⁶ Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen.

²⁸⁷ In den Jahren 2013 und 2014 verzeichnete die Bücherei fast 5.600 bzw. 4.600 Neuanmeldungen gegenüber 2.100 bzw. 2.200 Neuanmeldungen in den beiden Jahren zuvor. 2015 fielen 4.203 Neuanmeldungen an.

11.2 Öffnungszeiten

Die Zentralbibliothek war an sechs Tagen wöchentlich 46 Stunden für den Besucher-verkehr geöffnet²⁸⁸. Die Öffnungszeiten waren vergleichsweise lang gegenüber denjenigen der anderen kreisfreien Städte. Bei diesen lagen die Öffnungszeiten 2015 zwischen 20 Stunden und 41 Stunden je Woche:

Kreisfreie Stadt	Wöchentliche Öffnungszeiten der Bücherei (Stunden)
Koblenz	46
Ludwigshafen am Rhein	41
Mainz	36
Kaiserslautern	33
Trier	32
Frankenthal (Pfalz)	31
Worms	31
Landau in der Pfalz	28
Speyer	27,5
Pirmasens	26
Neustadt an der Weinstraße	25
Zweibrücken	20

Die Öffnungszeiten bestimmen maßgeblich den Personalbedarf einer Bücherei. So war in Koblenz nach dem Ergebnis der örtlichen Erhebungen die Arbeitszeit von 9,5 Vollzeitäquivalenten an die Öffnungszeiten gebunden²⁸⁹.

Äußerung der Verwaltung:

Die Öffnungszeiten seien mit denen der anderen Einrichtungen im Forum Confluentes abgestimmt. Sie lägen zwar an der Spitze in Rheinland-Pfalz; allerdings hätten kommunale Bibliotheken in anderen Flächenländern durchaus vergleichbare Öffnungszeiten. Die Besucherzahlen seien von 144.745 (2012) auf 477.990 (2015) und die Zahl der Entleihungen sei von 468.587 (2012) auf 881.427 (2015) gestiegen. Dieser Erfolg resultiere auch aus den Öffnungszeiten. Zum Teil würden Kunden sogar Wünsche nach längerer Öffnung an Samstagen äußern. Aus Sicht der Bibliothek solle die sehr gute Nutzung der Einrichtung nicht durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet werden. Eine stichprobenweise Auswertung habe zudem gezeigt, dass derzeit keine Zeiträume erkennbar seien, in denen die Bibliothek nur unzureichend genutzt werde.

Hierzu wird bemerkt:

- Nach den Förderrichtlinien des Landes sollen größere Bibliotheken wenigstens 35 Stunden an mindestens fünf Wochentagen geöffnet haben²⁹⁰. Dieser Empfehlung

²⁸⁸ Montags, dienstags, mittwochs und freitags jeweils acht Stunden, donnerstags neun Stunden und samstags fünf Stunden.

²⁸⁹ Bestands- und Informationsvermittlung sowie Nutzerservice an den Theken.

²⁹⁰ Nr. 3.9 Verwaltungsvorschrift „Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz“ vom 9. Dezember 2011.

würde die Stadt auch bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten auf 40 Stunden wöchentlich noch ausreichend Rechnung tragen.

- Die großzügigen Öffnungszeiten lassen sich auch nicht durch den Hinweis auf die Öffnungszeiten der anderen Einrichtungen im Gebäude rechtfertigen. Sofern die Zentralbibliothek an 40 Stunden in der Woche geöffnet hätte²⁹¹, bestünden nach wie vor in ausreichendem Umfang Übereinstimmungen bei den Betriebszeiten.
- Die inzwischen eingeführte eBibliothek ermöglicht die elektronische Medienausleihe außerhalb von Öffnungszeiten.
- Die Medienrückgabe ist aufgrund technischer Vorrichtungen²⁹² nicht mehr zwingend an die Öffnungszeiten gebunden.
- Nach der Bibliotheksstatistik hatten 2015 in Deutschland insgesamt 36 von 192 kommunalen Büchereien in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern wöchentliche Öffnungszeiten von 46 oder mehr Stunden. Dies entsprach einem Anteil von lediglich 19 %. Von den 25 Büchereien in Städten zwischen 100.000 und 150.000 Einwohnern hatten - einschließlich Koblenz - sogar nur drei (12 %) solche Öffnungszeiten. Insoweit sprechen weder der Vergleich mit den Bibliotheken der anderen rheinland-pfälzischen Städte noch ein länderübergreifender Vergleich zwingend für die großzügigen Öffnungszeiten in Koblenz.
- Aus dem deutlichen Anstieg der Besucherzahlen lässt sich nicht ableiten, dass die Öffnungszeiten beibehalten werden müssen. Als Besucher gilt nach der Statistik jeder, der die Bibliothek - unabhängig aus welchen Gründen - betritt. Aufgrund der zentralen Lage sowie wegen der weiteren Einrichtungen im Forum Confluentes ist es wahrscheinlich, dass ein erheblicher Teil der Besucher die Bibliothek aus allgemeinem Interesse betritt, ohne dass damit Entleihvorgänge o. ä. verbunden sind.
- Der starke Zuwachs bei den Entleihungen spricht ebenfalls nicht zwingend für die Öffnungszeiten. So fielen in Koblenz 2015 rechnerisch 191 Entleihungen je Jahresöffnungsstunde an. In der Stadt Frankenthal in der Pfalz wurden 252 Entleihungen je Jahresöffnungsstunde erreicht, obwohl dort das Verfahren der Leihe und Rückgabe gegenüber der Stadtbibliothek Koblenz in deutlich geringerem Umfang automatisationsunterstützt ist.
- Ein möglichst hohes Angebot an Publikumszeiten mag zwar aus Gründen der Leseförderung und unter Serviceaspekten wünschenswert sein; allerdings kann die Entscheidung hierüber nicht unabhängig von der Haushaltslage getroffen werden.

Wird den Empfehlungen zur Reduzierung der Öffnungszeiten gefolgt, ließe sich die Stellenausstattung der Bücherei um wenigstens eine Stelle verringern (Aufwandminderung beim Wegfall einer Stelle - überschlägig - 50.000 € jährlich).

²⁹¹ Dies entspricht den Öffnungszeiten der Erwachsenenbibliothek vor Bezug des neuen Standorts.

²⁹² Im Gebäude befindet sich ein Selbstverbuchungssystem zur Rückgabe entliehener Medien, zu dem auch außerhalb der Öffnungsstunden ein Zugang besteht.

- 37 Es wird empfohlen, einen Stadtratsbeschluss zu den Öffnungszeiten herbeizuführen. Davon unabhängig wird um Vorlage der Aufzeichnungen aus der Stichprobenprüfung gebeten, aus denen sich die Verteilung des Besucheraufkommens ergibt.

11.3 Personalbedarf

11.3.1 Nicht besetzte Stellen

Der Stellenplan 2015 wies insgesamt 29 Stellen für Personal der Stadtbibliothek aus²⁹³. Insgesamt eine Stelle, davon jeweils 0,25 Stellenanteile von Stellen der Entgeltgruppen 8 und 5 sowie eine halbe Stelle der Entgeltgruppe 3, war nicht besetzt. Zwei Kräfte hatten aus persönlichen Gründen ihre Arbeitszeit reduziert und eine Stelle war aus Haushaltsgründen nur zur Hälfte besetzt.

Nach der Deutschen Bibliotheksstatistik 2015 fielen in der Stadtbibliothek Koblenz die zweithöchsten Personalausgaben im Vergleich der kreisfreien Städte an. Dem standen folgende Mengen- und Leistungswerte gegenüber:

Kreisfreie Stadt	Medienbestand	Platz	Medien je Vollzeitkraft	Platz	Entleihungen	Platz	Entleihungen je Vollzeitkraft	Platz
Ludwigshafen am Rhein	304.462	1	9.336	5	531.604	3	16.302	12
Koblenz	214.971	2	7.387	10	881.427	1	30.290	3
Mainz	186.662	3	6.279	11	709.211	2	23.855	10
Kaiserslautern	132.710	4	10.617	4	329.856	5	26.388	7
Trier	98.304	5	7.562	9	284.482	6	21.883	11
Pirmasens	91.481	6	15.855	1	166.480	11	28.853	5
Speyer	81.796	7	11.114	2	188.000	10	25.543	8
Frankenthal (Pfalz)	79.925	8	5.613	12	385.717	4	27.087	6
Worms	66.490	9	8.524	6	277.877	7	35.625	1
Landau in der Pfalz	65.622	10	7.803	7	251.782	8	29.938	4
Zweibrücken	53.280	11	11.100	3	117.482	12	24.475	9
Neustadt an der Weinstraße	49.162	12	7.563	8	198.243	9	30.499	2
Durchschnitt	118.739	-	9.063	-	360.180		26.728	-

Der Medienbestand ist gegenüber 2012 um 18 % und die Zahl der Entleihungen sogar um 88 % gestiegen. Bei beiden Werten nahm die Bücherei im Vergleich der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vordere Plätze ein. Dennoch wird es aus folgenden Gründen derzeit nicht als erforderlich erachtet, die freien Stellenanteile zu besetzen:

- Nach Bezug der Räume am neuen Standort der Zentralbibliothek wurde die technische Ausstattung für die Aus- und Rückgabe von Medien mit der Installation eines automatischen Verbuchungs- und Rückgabesystems erheblich verbessert. Dadurch

²⁹³ Ohne die nachrichtlich ausgewiesenen Stellen für Auszubildende.

ist es an vier Terminals möglich, Bücher zu entleihen, ohne Personal der Bibliothek in Anspruch nehmen zu müssen.

- Die auch außerhalb der Öffnungszeiten mögliche automationsunterstützte Rückgabe an Terminals entlastet ebenfalls das Personal.
- Über einen in das System integrierten Kassenautomaten werden sämtliche Gebühren abgewickelt.
- Für die Betreuung des Fachverfahrens sowie der neuen technischen Einrichtungen in der Bibliothek ist seit dem Umzug nicht mehr ein Mitarbeiter der Einrichtung, sondern das Kommunale Gebietsrechenzentrum zuständig.
- Die hohen Werte beim Medienbestand werden relativiert, wenn sie im Verhältnis zur Personalausstattung betrachtet werden. Mit 7.387 Medien je Vollzeitäquivalent nahm die Bibliothek 2015 den zehnten Platz im Vergleich der kreisfreien Städte ein.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Bezug der neuen Räumlichkeiten im Forum Confluentes die Arbeitsmenge in der Bibliothek deutlich gestiegen ist. Die technischen Verbesserungen sowie die im Vergleich nur durchschnittlichen personalbezogenen Kennzahlen lassen jedoch erwarten, dass die derzeitige Personalausstattung ausreicht.

Äußerung der Verwaltung:

Der enorme Anstieg der Entleihungen habe zu einer hohen Arbeitsbelastung der Kräfte geführt, die ohne die technischen Verbesserungen nicht hätte bewältigt werden können. Mit Blick auf die weiter steigenden Nutzungszahlen werde für den Stellenplan 2017 geprüft, ob die nicht besetzten Stellenanteile tatsächlich entfallen können.

38 Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen.

11.3.2 Buchbinder

In der Bibliothek waren ein Buchbindermeister (Entgeltgruppe 8) und ein Buchbinder (Entgeltgruppe 7) beschäftigt. Die beiden Stelleninhaber waren jeweils mit durchschnittlich 75 % der Arbeitszeit einer Kraft mit der technischen Bearbeitung von Medien befasst, indem sie zum Beispiel die Bücher mit Schutzumschlägen (Folien) versahen, Signaturaufkleber anbrachten und Codierungen etikettierten. In der verbleibenden Arbeitszeit sortierten sie Medien in den Bestand ein, korrigierten den Katalogbestand nach Aussonderung (Medienlöschung), betreuten Auszubildende und erledigten Transport- und Hilfsarbeiten. Restaurierungsarbeiten im historischen Buchbestand wurden in der Regel an externe Restauratoren vergeben.

Die den Stellen zugewiesenen Aufgaben bedürfen keiner Ausbildung als Buchbinder oder gar der Qualifikation als Buchbindermeister. Die stellenprägenden Tätigkeiten der Einarbeitung von Medien in den Bestand können stattdessen Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Bibliotheksassistenten) übertragen werden. Die Stellen solcher Kräfte sind üblicherweise der Entgeltgruppe 6 zugeordnet.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Personalfuktuation auf den Einsatz von Buchbindern zu verzichten und stattdessen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste zu

beschäftigen („ku“-Vermerke). Die dadurch mögliche Aufwandminderung wird mit überschlägig 10.000 € jährlich angenommen.

Äußerung der Verwaltung:

Bestimmte Tätigkeiten, wie das Reparieren von Medien sowie die kompetente Betreuung des historischen Altbestands, könnten nur unzureichend durch Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste erledigt werden. Dennoch werde geprüft, ob beim Ausscheiden von Personal auf Kräfte mit Buchbinderausbildung verzichtet werden könne.

Die Stellungnahme der Verwaltung erweckt den Eindruck, als ob die Buchbinder in maßgeblichem Umfang ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeiten verrichteten. Dies war jedoch nicht der Fall. Insoweit sind die von der Verwaltung befürchteten Nachteile beim Verzicht auf Kräfte mit Buchbinderausbildung nicht nachvollziehbar.

39 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

12 Amt 44 - Musikschule

12.1 Wirtschaftliches Ergebnis

Die Musikschule der Stadt (Produkt 2631) erwirtschaftete 2010 bis 2014 Fehlbeträge zwischen 0,8 Mio. € und 1,0 Mio. € jährlich. Nach der Planung 2016 wurde ein Jahresfehlbetrag von 1,2 Mio. € erwartet.

	Rechnungsergebnisse					Planung	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- € -						
Erträge	845.238	865.703	912.598	935.544	969.859	984.764	958.594
<i>davon:</i> Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	619.257	643.895	680.649	670.698	692.493	675.000	702.000
Aufwendungen	1.673.024	1.758.129	1.815.855	1.981.761	1.965.389	2.060.942	2.142.500
<i>davon:</i> Personalauf- wendungen	1.526.774	1.589.167	1.632.497	1.771.559	1.788.939	1.842.371	1.919.440
Jahresfehlbeträge²⁹⁴	827.785	892.425	903.257	1.046.217	995.530	1.076.178	1.183.906
Deckungsgrad	50,5 %	49,2 %	50,3 %	47,2 %	49,3 %	47,8 %	44,7 %
Deckungsgrad der Leistungsentgelte	37,0 %	36,6 %	37,5 %	33,8 %	35,2 %	32,8 %	32,8 %
Personalaufwands- quote	91,3 %	90,4 %	89,9 %	89,4 %	91,0 %	89,4 %	89,6 %

Äußerung der Verwaltung:

Die Übersicht vermittele den Eindruck, dass der Deckungsgrad der Leistungsentgelte (Gebühren) unter 40 % liege. Dies sei falsch, da alle Erträge, auch diejenigen aus Personalkostenerstattungen und Landeszuwendungen, berücksichtigt werden müssten, um den Deckungsgrad zu ermitteln.

Die genannten Erträge gehören eindeutig nicht zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten. Dass über die Gebühren hinaus weitere Erträge zur Finanzierung der Musikschule bereitstehen, wird in der vorstehenden Tabelle durch die Kennzahl „Deckungsgrad“ berücksichtigt. Zwar werden der Musikschule bei Kooperationen mit Ganztagschulen Fördermittel des Landes gewährt, die im Gegensatz zu Unterrichtsentgelten prinzipiell kostendeckend sind. Dennoch haben die Gebühren nach wie vor den größten Anteil an den Erträgen der Musikschule, was es rechtfertigt, den Deckungsgrad der Gebühren gesondert auszuweisen.

Gemessen an der Zahl der Schüler²⁹⁵ war die Musikschule die fünftgrößte kommunale Musikschule in Rheinland-Pfalz. Im interkommunalen Vergleich ergaben sich für die Jahre 2011 bis 2013²⁹⁶ folgende Kennzahlen:

²⁹⁴ Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen.

²⁹⁵ Nach den Berichtsbögen der Musikschulen für das Jahr 2013.

²⁹⁶ Aktuellere Vergleichsdaten lagen dem Rechnungshof noch nicht vor.

Kennzahl	Musikschule Koblenz			Mittelwert kommunale Musikschulen		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013 ²⁹⁷
Kosten je Jahreswochenstunde	2.235 €	2.310 €	2.478 €	1.651 €	1.711 €	1.806 €
Kosten je Schüler	736 €	768 €	780 €	831 €	885 €	682 €
Gebühren je Jahreswochenstunde	848 €	874 €	869 €	823 €	831 €	881 €
Gebühren je Schüler	279 €	291 €	273	415 €	433 €	332 €
Kostendeckungsgrad der Gebühren	38 %	38 %	35 %	53 %	52 %	52 %

12.2 Gebühren

12.2.1 Kalkulation

Den in der Gebührensatzung festgelegten Entgelten lag keine Kalkulation zugrunde.

Obwohl ein kostendeckender Betrieb der Musikschule nicht zu erwarten ist, sind die Entgelte dennoch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln²⁹⁸. Für die Gebührenkalkulation und für die effiziente Steuerung der Musikschule bedarf es einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die Voraussetzungen hierfür sollten geschaffen und anschließend die Gebühren kalkuliert werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde aufgegriffen.*

12.2.2 Gebührenhöhe

Die Erträge aus Gebühren deckten 2010 bis 2016²⁹⁹ die Aufwendungen nur zu etwa 33 % bis 38 %. Sie stiegen 2010 bis 2014 um insgesamt 11,8 %, der Zuschussbedarf hingegen um 20,3 %. Die Musikschulgebühren wurden ab August 2014 um durchschnittlich 2 % je Gebührensatz angehoben. Zuvor wurden die Gebühren 2011 angepasst.

Die Gebührenerhöhung 2014 sollte dazu beitragen, den Zuschussbedarf der Musikschule zu verringern³⁰⁰. Dementgegen werden nach den Darstellungen im Haushaltsplan sowohl 2016 als auch in den Folgejahren steigende Unterdeckungen erwartet.

²⁹⁷ Die Werte des Jahres 2013 sind aufgrund statistischer Veränderungen zum Teil nur eingeschränkt mit den Vorjahresangaben vergleichbar.

²⁹⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG und Nr. 1.1. VV hierzu.

²⁹⁹ 2010 bis 2014: Rechnungsergebnisse, 2015 und 2016: Planung.

³⁰⁰ Vgl. Beschlussvorlage BV/0516/2013/1 vom 20. November 2013 für die Sitzung des Stadtrats.

Insoweit wird das mit der Gebührenerhöhung verfolgte Ziel verfehlt. Auch bei Einrichtungen, die nicht kostendeckend betrieben werden können, sollte zumindest ein möglichst hoher Deckungsgrad aus Gebühren angestrebt werden. Der Deckungsgrad war in Koblenz im Vergleich zu den anderen kommunalen Musikschulen in Rheinland-Pfalz deutlich unterdurchschnittlich (vgl. Kennzahl „Kostendeckungsgrad der Gebühren“ unter Nr. 12.1).

Lediglich ein Drittel der Aufwendungen der Musikschulen werden durch Gebühren gedeckt. Sofern die Unterdeckung wie erwartet ansteigt, ist eine erneute Gebührenanpassung unumgänglich. Mittelfristig sollte eine nahezu hälftige Kostendeckung durch Gebühren angestrebt werden. Die dadurch mögliche Ergebnisverbesserung beträgt überschlägig 250.000 € jährlich.

Äußerung der Verwaltung:

Es werde eine Gebührenanpassung im Mittelwert aller großen Musikschulen angestrebt. Hierzu sei eine Überprüfung für das Schuljahr 2016/2017 vorgesehen.

- 40** Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

12.2.3 Ermäßigungen

Gebührenermäßigungen wurden für Familienmitglieder, für Mehrfachbelegungen bzw. aus sozialen Gründen gewährt. Im Jahr 2013 führten die Ermäßigungen zu Gebührenauffällen von 73.000 €.

Die Sozialermäßigung wurde auf Antrag gewährt. Sie betrug je nach Einkommen 30 %, 50 % oder 100 % (Erlass) des jeweiligen Gebührensatzes³⁰¹.

Ein vollständiger Erlass der Unterrichtsgebühren für einkommensschwache Schüler ist bei den anderen acht kreisfreien Städten mit Musikschulen unüblich. So lag die Ermäßigung bei fünf Musikschulen zwischen 25 % und 66 %. Zwei Musikschulen setzten die Höhe der Gebührenreduzierung im Einzelfall fest und lediglich noch eine weitere Musikschule sah eine Sozialermäßigung von bis zu 100 % der Gebühren vor.

Personen, die Sozialermäßigungen erhalten (2012: 78 Fälle und 2013: 64 Fälle), können in der Regel für die Teilnahme am Musikschulunterricht auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket von 10 € monatlich in Anspruch nehmen³⁰².

Es ist gerechtfertigt, die Sozialermäßigung zumindest um diesen Betrag zu reduzieren.

Äußerung der Verwaltung:

Die Regelungen zur Ermäßigung seien aufgrund der Empfehlung geändert worden. So betrage die Sozialermäßigung nunmehr höchstens 80 %.

³⁰¹ § 6 Abs. 3 Gebührensatzung.

³⁰² Hiervon haben nach dem Berichtsbogen 2013 insgesamt 47 Schüler Gebrauch gemacht.

12.3 Ferienüberhang

Bei der Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Musikschullehrer wurden die über den Urlaubsanspruch hinausgehenden Ferienzeiten bei Vollzeitkräften mit zwei-einhalb zusätzlichen Unterrichtsstunden und bei Teilzeitkräften mit einem entsprechenden Anteil berücksichtigt.

Zum Ausgleich des sog. Ferienüberhangs haben Musikschullehrer während der Unterrichtszeit grundsätzlich so viele Stunden zusätzlich zu leisten, wie bei einem im Zeitraum der Ferien durchgehenden Musikschulunterricht anfallen würden. Bei einem vollzeitbeschäftigten Musikschullehrer entspricht dies rund 4,5 Stunden wöchentlich.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Bewertung des Ferienüberhangs sei 1997/1998 vorgenommen worden. Dabei sei unter Berücksichtigung von zwölf Tagen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ein Ferienüberhang von 19 Tagen ermittelt worden, was 2,5 Stunden wöchentlich bei einer Vollzeitkraft entspräche. Bei mehr als 100 Konzerten und sonstigen Veranstaltungen jährlich sei ein weiterreichender Ausgleich des Ferienüberhangs nicht gerechtfertigt.

Zusätzliche Tätigkeiten der Lehrkräfte außerhalb der vertraglichen Arbeitszeiten rechtfertigen nicht immer einen Abschlag auf den Ferienüberhang. Sie gehören vielmehr zu den sog. Zusammenhangstätigkeiten und sind zu einem Großteil aufgrund tarifvertraglicher Regelungen bereits mit der gegenüber anderen Vollzeitbeschäftigten geringeren Arbeitszeit abgegolten³⁰³. So hat ein vollbeschäftigter Musikschullehrer grundsätzlich eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 30 Stunden à 45 Minuten. Dies entspricht 22,5 Stunden je Woche gegenüber der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden eines Beschäftigten mit üblichen Bürotätigkeiten. Die Differenz von 16,5 Stunden³⁰⁴ wöchentlich steht für die Zusammenhangstätigkeiten zur Verfügung. Eine Kürzung des Ferienausgleichs und damit eine zusätzliche Vergütung dieser Zeiten ist insoweit nicht angebracht.

Der pauschale Hinweis auf die zahlreichen Veranstaltungen der Musikschule begründet keinen Verzicht auf einen weitergehenden Ausgleich des Ferienüberhangs. Vielmehr muss hierzu für jede Lehrkraft ermittelt und dokumentiert werden, in welchem zeitlichen Umfang Verpflichtungen über die Unterrichtserteilung hinaus anfallen und ob dadurch der Rahmen der Zusammenhangstätigkeiten überschritten wird.

An der Musikschule der Stadt Kaiserslautern wird der Ferienüberhang für Vollzeitkräfte mit 4 Stunden wöchentlich ausgeglichen. Die Zahl der Veranstaltungen ist mit derjenigen der Musikschule der Stadt Koblenz vergleichbar.

³⁰³ Protokollerklärung zu § 52 Nr. 2 Abs. 1 TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V).

³⁰⁴ Bei teilzeitbeschäftigten Musikschullehrern in entsprechend geringerem Umfang.

- 41 Der Ferienüberhang ist neu zu ermitteln und bei Bedarf angemessen auszugleichen. Sofern dies durch die Erteilung von zusätzlichem Unterricht geschieht³⁰⁵, sind Mehrerträge von jährlich 40.000 € möglich. Bei einem Ausgleich durch Kürzung der Vergütung der Lehrkräfte wird die Aufwandminderung mit überschlägig 75.000 € jährlich angenommen³⁰⁶.

12.4 Honorarkräfte

Die Stadt beschäftigte zur Zeit der örtlichen Erhebungen 55 Musikschullehrer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zwanzig Lehrkräfte erteilten weniger als zehn Unterrichtsstunden wöchentlich³⁰⁷. Honorarkräfte wurden nicht eingesetzt.

Die Personalaufwendungen für tariflich beschäftigte Musikschullehrer sind erfahrungsgemäß deutlich höher gegenüber der Vergütung von Honorarkräften. Der Musikschulbetrieb erfordert nicht, dass sämtliche Lehrkräfte in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis stehen. So waren 2013 im Durchschnitt der 42 kommunalen Musikschulen 40 % der Musikschullehrer nach dem TVöD beschäftigt. Ohne die als Vereine geführten Musikschulen lag der Anteil der Tarifkräfte bei 50 %. Außer in Koblenz wurden nur noch in drei weiteren Musikschulen ausschließlich Tarifkräfte eingesetzt³⁰⁸. Dagegen beschäftigen die Städte Speyer, Neuwied und Germersheim in ihren Musikschulen sogar ausschließlich Honorarkräfte.

Äußerung der Verwaltung:

Musikschulen bräuchten ein gesichertes Konzept und qualitative Angebote. Dies erfordere weisungsgebundenes Arbeiten. Bei weisungsfreien Honorarkräften könne kein kontinuierlicher Unterricht angeboten werden. Nachteilige Auswirkungen seien insbesondere bei auf vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Kooperationen mit Ganztagschulen zu erwarten.

Dies wird vom Rechnungshof nicht verkannt. Insoweit wird auch nicht empfohlen, den Unterricht an Ganztagschulen Honorarkräften zu übertragen, zumal sich dies nachteilig auf die Landesförderung auswirken könnte. Es ist ebenfalls kein Anliegen des Rechnungshofs, ausschließlich Honorarkräfte einzusetzen. Allerdings werden weisungsgebundene Arbeitsverhältnisse insbesondere dann benötigt, wenn neben dem Unterricht noch weitere Aufgaben übertragen werden sollen. Ansonsten ist es pädagogisch vertretbar, den Unterricht zumindest teilweise auch Honorarkräften zu übertragen. Dies bietet sich vor allem für Lehrkräfte mit vergleichsweise geringem Stundendeputat an, die ihr Einkommen vorrangig durch Tätigkeiten außerhalb der Musikschule Koblenz sicherstellen. Zeitlich geringfügige Deputate hatten an der Musikschule Koblenz mehr als ein Drittel der Lehrkräfte.

³⁰⁵ Nach den Angaben im Berichtsbogen 2013 konnte 121 Schülern aus Kapazitätsgründen kein Unterrichtsplatz zugewiesen werden. Ende Juni 2014 befanden sich nach Auskunft der Musikschule 210 Interessenten auf der Warteliste.

³⁰⁶ Bei vollständigem Ausgleich mit 4,5 Stunden wöchentlich bei Vollzeitkräften und entsprechendem anteiligen Ausgleich bei Teilzeitkräften.

³⁰⁷ Zwischen 1,85 und 9,24 Stunden wöchentlich.

³⁰⁸ Musikschulen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, des Rhein-Pfalz-Kreises und des Westerwaldkreises.

Maßgebliche Aufwandminderungen beim Musikschulbetrieb sind nur erzielbar, wenn bedeutende Unterrichtsanteile von Honorarkräften erbracht werden.

- 42** Die Stadt sollte daher erwägen, im Rahmen der Personalfuktuation zunehmend Honorarkräfte als Musikschullehrer einzusetzen. Wenn etwa ein Drittel der Unterrichtsstunden auf Honorarkräfte entfallen würde, ließen sich dadurch Personalaufwendungen von überschlägig 240.000 € jährlich einsparen.

12.5 Schulverwaltung

Für Verwaltungsaufgaben der Musikschule waren drei Kräfte mit der Arbeitszeit von 2,53 Vollzeitkräften zuständig³⁰⁹. Je 100 Jahreswochenstunden Unterricht wurde damit die Arbeitszeit von 0,33 Vollzeitkräften aufgewandt³¹⁰.

Der Arbeitszeitaufwand für Verwaltungstätigkeiten war hoch. Nach den für 2013 vorliegenden Vergleichszahlen³¹¹ lag die Quote bei durchschnittlich 0,24 Vollzeitkräften je 100 Jahreswochenstunden. Legt man diesen Durchschnittswert zugrunde, wären für die Verwaltung der Musikschule zwei Vollzeitstellen ausreichend.

Äußerung der Verwaltung:

Die Zahl der Jahreswochenstunden an Unterricht sei zur Personalbemessung nicht geeignet, da sie nicht berücksichtige, dass bei weitgehend unverändertem Stundenumfang die Zahl der Schüler deutlich gestiegen sei.

Die gestiegene Schülerzahl rechtfertigt keine andere Beurteilung des Personalbedarfs. Im Jahr 2013 wurden an der Musikschule Koblenz rechnerisch 971 Schüler von einer Vollzeitkraft verwaltet. Im Durchschnitt der Vergleichsgruppe³¹¹ wurden 1.471 Schüler je Vollzeitkraft verwaltet. Demnach reichen auch unter Berücksichtigung der Schülerzahlen allenfalls zwei Vollzeitstellen für Verwaltungsaufgaben aus.

- 43** Eine halbe Stelle ist mit einem „kw“-Vermerk zu versehen. Bei dessen Vollzug lassen sich Personalaufwendungen von überschlägig 20.000 € jährlich einsparen.

12.6 Zusammenfassung

Durch Anpassung der Gebühren, einen sachgerechten Ausgleich des Ferienüberhangs, die Beschäftigung von Honorarkräften sowie eine Verringerung der Zahl an Verwaltungskräften ließe sich das Defizit der Musikschule um etwa 0,5 Mio. € jährlich verringern. Dies entspräche einer Halbierung der Unterdeckung.

³⁰⁹ Insgesamt 98,5 Stunden wöchentlicher Beschäftigungsumfang. Ohne Zeiteile der Musikschulleitung für Verwaltungsaufgaben.

³¹⁰ Bei 772 Jahreswochenstunden Unterricht.

³¹¹ Angaben des Jahres 2013 für insgesamt elf kommunale Musikschulen mit mehr als 1.500 Schülern und einem Beschäftigungsumfang von (gerundet) wenigstens einem Vollzeitäquivalent für Verwaltungskräfte.

13 Ludwig-Museum

13.1 Wirtschaftliches Ergebnis

Die Stadt betreibt im sog. Deutscherrenhaus das Ludwig-Museum, in dem schwerpunktmäßig im Rahmen von Schenkungen erworbene Exponate zeitgenössischer französischer Kunst ausgestellt werden.

Im Prüfungszeitraum waren mit dem Museumsbetrieb (Produkt 2512) Jahresfehlbeträge zwischen 715.000 € und 864.000 € jährlich verbunden. Für 2016 wurde ein Fehlbetrag von 906.000 € erwartet.

	Rechnungsergebnisse					Planung	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- € -						
Erträge	291.351	304.911	283.222	214.927	180.957	156.789	103.000
<i>davon:</i>							
Zuwendungen	158.724	191.948	152.993	128.642	124.029	45.000	45.000
Leistungsentgelte	54.656	28.811	56.800	67.185	50.203	58.000	58.000
Aufwendungen	1.091.927	1.100.949	998.130	1.063.774	1.044.966	983.227	1.009.429
<i>davon:</i>							
Personalaufwendungen	519.629	487.258	505.180	554.663	553.894	485.370	529.825
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	194.597	207.133	167.485	148.650	140.413	56.200	64.400
Abschreibungen	17.711	16.146	16.668	16.624	17.179	2.212	1.934
Sonstige laufende Aufwendungen	340.824	370.387	286.927	303.133	296.189	224.765	188.040
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.878	19.001	20.463	23.190	24.942	201.180	205.210
Jahresfehlbeträge³¹²	800.576	796.038	714.908	848.847	864.009	826.438	906.429
Deckungsgrad	26,7 %	27,7 %	28,4 %	20,2 %	17,3 %	15,9 %	10,2 %

13.2 Katalogerstellung

Die zu Wechselausstellungen herausgegebenen Kataloge waren zum Teil Eigenproduktionen des Museums. Dies betraf in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt sechs Kataloge. Für diese wurden anlässlich der örtlichen Erhebungen folgende Aufwendungen und Erträge ermittelt:

³¹² Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen.

Katalog	Auflage	Verkaufte Exemplare	Aufwand für die Herstellung ³¹³	Verkaufserlöse
Daniel Spoerri	600	2	11.123 €	50 €
Daniel Coulet	1.000	19	12.714 €	475 €
La Qualité	750	7	14.110 €	175 €
China's Revision Deutsch	468	2	1.404 €	58 €
China's Revision Englisch	250	1	1.250 €	40 €
DYBSKY Giotto Projekt	140	1	876 €	10 €
Insgesamt	3.208	32	41.477 €	808 €

Demnach wurde lediglich 1 % der Auflage veräußert, wobei die Einnahmen aus dem Verkauf nur 2 % der Aufwendungen für die Herstellung deckten.

Der Rechnungshof verkennt nicht die Bedeutung von Katalogen für die Öffentlichkeitsarbeit der Museen, für Zwecke der Besucherinformation sowie für die Dokumentation von Ausstellungen. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine offenkundig unwirtschaftliche Eigenerstellung von Katalogen.

- 44** Es ist daher erforderlich, vor einer erneuten Eigenproduktion Kosten und Nutzen stärker abzuwägen. Dabei bietet es sich beispielsweise an, die Auflage bedarfsgerechter einzuschätzen³¹⁴, bei hohen Gestehungskosten gegebenenfalls auf die Katalogerstellung zu verzichten oder Informationen in Form deutlich günstigerer Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Broschüren, bereitzustellen.

Ende 2013 waren im Museum noch 20.200 Kataloge vorrätig (Eigen- und Fremdproduktion). Nach einer Aufstellung der Verwaltung betrug deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 170.000 €. Die Vorratshaltung resultiert insbesondere aus der nicht bedarfsgerechten Katalogproduktion.

Zum Abbau der Bestände und um Einnahmen zu erzielen bietet es sich an, Exemplare dem Buchhandel, insbesondere dem antiquarischen Handel, anzubieten.

- 45** Dies sollte nachdrücklich versucht werden.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 44 und 45:

Den Hinweisen sei man nachgekommen. Die Zahl der Kataloge sei durch Verkauf an den antiquarischen Handel zum Teil erheblich reduziert worden. Von den 2015 produzierten Ausstellungskatalogen seien deutlich mehr als in den Vorjahren verkauft worden.

³¹³ Aufwand für Layout, Lektorat und Übersetzung, jedoch ohne Personalaufwand und ohne Umsatzsteuer.

³¹⁴ Sofern mit einer verringerten Auflage Kostensenkungen verbunden sind.

14 Amt 50 - Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

14.1 Organisation

Das Amt war in fünf Abteilungen untergliedert. Die Abteilung I war für Querschnittsaufgaben zuständig. Ihr waren u. a. die Kosten-, Unterhalts- und Widerspruchsstelle sowie die IT-Koordination zugewiesen. Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII war der Abteilung II zugeordnet, sonstige Sozialleistungen der Abteilung III und das Jugendamt bildete die Abteilung IV.

Aufgabenzuordnung und -erledigung, insbesondere in den Abteilungen I und II, waren teilweise ineffizient und verursachten vermeidbaren Verwaltungsaufwand:

14.1.1 Unterhaltsstelle

Nach Bewilligung der Sozialhilfe erstellten die Leistungssachbearbeiter für unterhaltspflichtige Personen ein Kassenzeichen und leiteten eine Kopie der Rechtswahrsamkeit mit Auskunftsersuchen zur Bearbeitung an die Unterhaltssachbearbeiter weiter. Diese legten für jeden Leistungsberechtigten eine Akte an.

Der Verwaltungsaufwand reduziert sich (weniger Kopien und Akten), wenn die Leistungssachbearbeiter die Rechtswahrsamkeit und ggf. eine erste Erinnerung verschicken, den Rücklauf mit den Auskünften über die wirtschaftlichen Verhältnisse überwachen und den Unterhaltssachbearbeitern nur die Fälle zuleiten, in denen eine weitere Bearbeitung erforderlich ist³¹⁵. Dies betrifft Fälle, in denen keine Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt wird und diese mit Androhung von Zwangsmitteln oder einer zivilrechtlichen Klage eingeholt werden muss, sowie Fälle, in denen nach Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse voraussichtlich ein Unterhaltsanspruch besteht, der Unterhalt berechnet und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden muss³¹⁶.

Die Unterhaltssachbearbeiter setzten auch den pauschalierten Unterhalt nach § 94 Abs. 2 SGB XII von Eltern behinderter oder pflegebedürftiger Kinder fest.

Der Unterhaltsanspruch gegen Eltern einer volljährigen Person, die behindert im Sinne von § 53 SGB XII oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 SGB XII ist, geht bis zu einem Betrag von 32,08 € wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel und bis zu einem Betrag von 24,68 € wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel über (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Eine Einzelprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ist in der Regel nicht vorzunehmen³¹⁷. Der pauschalierte Unterhalt kann von den Leistungssachbearbeitern bearbeitet und festgesetzt werden. Diese prüfen auch, ob die

³¹⁵ Nach den Angaben im Jahresbericht 2013 des Amtes 50 prüfte die Unterhaltsstelle in 1.422 Sozialhilfefällen Unterhaltsansprüche. In 1.004 Fällen (71 %) ergab sich kein festzusetzender Unterhalt.

³¹⁶ Vgl. Kommunalbericht 2013, Nr. 5 Tz. 2.2.2.

³¹⁷ Vgl. Sozialhilferichtlinien (SHR-RP) 94.08.

Abzweigung von Kindergeld zu beantragen ist, die u. a. vom gezahlten Unterhalt abhängt³¹⁸.

Äußerung der Verwaltung:

Eine neue Abgrenzung und Zuordnung der Aufgaben werde geprüft. Dabei gebe es Gründe, die derzeitige Organisation beizubehalten. So sei 2014 von den Unterhalts-sachbearbeitern in 446 von 1.400 bis 1.500 Sozialhilfefällen Unterhalt festgesetzt worden.

Die Ausführungen bestätigen, dass nach wie vor in rund 70 % der zu prüfenden Fälle keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich sind, die sinnvollerweise nur zentral vorgehalten werden können.

46 Das Ergebnis der Überprüfung ist mitzuteilen.

14.1.2 Kosten- und Widerspruchsstelle

Kostenerstattungen, Erstattungsansprüche, Kostenersätze, Rückforderungen von Darlehen sowie die Abhilfeprüfung bei Widersprüchen wurden zentral in der Kosten- und Widerspruchsstelle bearbeitet. Für die Aufgaben waren drei Kräfte mit einem Arbeitszeitaufwand von 275 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft zuständig. Sie erhielten auch einfach zu entscheidende Verwaltungsvorgänge. Es bestanden erhebliche Arbeitsrückstände.

Äußerung der Verwaltung:

Für die derzeitige zentrale Zuordnung sprächen insbesondere die Einheitlichkeit der Sachbearbeitung und dass vertiefte Rechtskenntnisse nicht von allen Sachbearbeitern vorgehalten werden müssten. Vorteilhaft sei auch, dass die Vertretung vor dem Stadtrechtsausschuss nur von einer Kraft anstatt von allen Leistungssachbearbeitern erfolge.

Dies vermag nicht zu überzeugen. Die Bündelung der Rückersatz-Sachbearbeitung ist sachgerecht, soweit zivilrechtliche Ansprüche (zum Beispiel aus Übergabeverträgen, Schadensersatz und Schenkungsrückforderungen) sowie schwierige Einzelfälle, in denen der Anspruch bestritten wird, zu prüfen sind. In allen anderen Fällen sollte der Rückersatz den Sachbearbeitern obliegen, die auch die Hilfen gewähren³¹⁹. Hierfür werden keine vertieften Rechtskenntnisse benötigt. Die Einheitlichkeit der Sachbearbeitung erfordert keine zentrale Kosten- und Widerspruchsstelle. Sie lässt sich durch entsprechende Anweisungen und ggf. stichprobenartige Kontrollen der Arbeitsergebnisse sicherstellen. Die Abhilfeprüfung von Widersprüchen obliegt bei anderen Sozialämtern üblicherweise den Leistungssachbearbeitern, ohne dass dadurch Nachteile erkennbar werden.

³¹⁸ Die Höhe des abzuweigenden Kindergelds für ein volljähriges, vollstationär untergebrachtes, behindertes Kind hängt u. a. von der Heranziehung des Kindergeldberechtigten zu den Kosten ab. Unterhaltsleistungen des Berechtigten sind zu berücksichtigen, vgl. Bundeszentralamt für Steuern, Nr. V 33.1 Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG), Stand 2014.

³¹⁹ Vgl. Kommunalbericht 2013, Nr. 5 Tz. 2.2.3.

Sofern die Vorschläge des Rechnungshofs befolgt werden, ließe sich der Verwaltungsaufwand innerhalb des Amts erheblich reduzieren, da sich nicht zwei Personen mit derselben Angelegenheit befassen müssen. Zeitaufwendige Einarbeitungen in Fälle, Abstimmungen und eine doppelte Aktenführung³²⁰ entfallen. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Arbeitsrückstände.

Die vorgebrachten Gründe stehen der Bearbeitung einfacher Kostenersatz- und Kostenerstattungsfälle sowie einer Abhilfeprüfung durch die Sachbearbeiter der Haupthilfe nicht entgegen. Schwierige Rückersatzfälle und die Bearbeitung zivilrechtlicher Ansprüche können den Unterhaltssachbearbeitern zugewiesen werden. Die Kosten- und Widerspruchsstelle wäre entbehrlich und die Arbeitszeitreserven wären anderweitig zu nutzen³²¹.

Äußerung der Verwaltung:

Auch hier werde eine Veränderung der Organisationsstruktur geprüft.

- 47** Das Ergebnis der Überprüfung ist mitzuteilen. Dabei sollte im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt werden, ob Stellenanteile auf Dauer entbehrlich sind.

14.1.3 IT-Verfahren

14.1.3.1 Schnittstelle zum Kassensprogramm

Zwischen der Fachanwendung „Care 4“ und dem Kassensprogramm bestand keine Schnittstelle, die eine automatisierte Buchung auf Personenkonten im Finanzwesen ermöglicht hätte. Im Finanzwesen wurden die Aufwendungen lediglich summarisch gebucht. Nachträgliche Änderungen im Fachverfahren konnten im Finanzwesen nicht nachvollzogen werden. Rückzahlungen und Erstattungen waren in „Care 4“ nicht abgebildet.

Damit ist es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die Höhe der Leistungen an einzelne Leistungsberechtigte zuverlässig zu ermitteln. Das Verfahren gewährleistet nicht die gebotene Kassensicherheit.

Äußerung der Verwaltung:

Von einer Schnittstelle zum Kassensprogramm sei bisher aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken sowie aus technischen und finanziellen Gründen abgesehen worden. Derzeit werde in Abstimmung mit Fachabteilungen und Kämmerei eine Einnahmeschnittstelle konzipiert. Damit wäre es möglich, Rückzahlungen und Erstattungen im Fachverfahren darzustellen.

³²⁰ Akten sind häufiger unterwegs, sodass mehr Ersatzakten angelegt werden, die für die laufende Bearbeitung meist auch nicht alle notwendigen Informationen enthalten.

³²¹ Zum Beispiel für einen eventuellen Mehrbedarf beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Aufgaben der Unterhaltsstelle.

- 48** Bis dahin sollten die Summen in Fach- und Finanzverfahren regelmäßig auf ihre Übereinstimmung überprüft werden. Über den Stand der Umsetzung der Einnahmeschnittstelle bitten wir zu berichten.

14.1.3.2 Nutzung des Fachverfahrens

Die Sachbearbeiter der Unterhaltsstelle nutzten seit mehreren Jahren als einziger Aufgabenbereich das Textverarbeitungsmodul von „Care 4“ nicht. Sie erstellten ihren fallbezogenen Schriftverkehr außerhalb des Fachverfahrens mittels MS-Word. Die Schreiben wurden nicht im Fachverfahren integriert.

Die Bescheiderstellung außerhalb des Fachverfahrens führt zu Doppelerfassungen, insbesondere der Adressdaten. Auf diese könnten die Unterhaltssachbearbeiter in „Care 4“ zugreifen und sie für den Schriftverkehr mit Unterhaltspflichtigen nutzen. Alle beteiligten Leistungssachbearbeiter hätten zudem die Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand der Unterhaltssachbearbeitung zu informieren.

Äußerung der Verwaltung:

Die Dateiverwaltung in der Software sei vom Hersteller an den Leistungsberechtigten und nicht an den Unterhaltungspflichtigen ausgerichtet. Daher sei die Textverarbeitung des Verfahrens für die Unterhaltsstelle nicht hilfreich. Im Zuge der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems werde nochmals geprüft, wie Schriftgut zweckmäßig erstellt und verwaltet werden könne.

- 49** Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

14.1.3.3 Zahlungsläufe

Die IT-Administratoren des Amtes (250 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft) waren für die Verfahrensbetreuung der Software, die Verwaltung von Nutzern und Berechtigungen im Verfahren sowie die Zahlbarmachung zuständig. Im Jahr 2013 verarbeiteten sie insgesamt 676 Monats- und Sofortzahlungsläufe des Jugend- und Sozialamts³²². Das entsprach durchschnittlich 2,7 Buchungsläufen je Arbeitstag. Der Anteil der Sofortzahlungsläufe betrug 83 %. Für jeden Zahlungslauf waren Listen zu erstellen, Unterschriften zu leisten, Kontierungen durch die Rechnungsstelle zu tätigen sowie Zahlungsdateien an die Stadtkasse weiterzuleiten. Während der Verarbeitung der Zahlungsläufe konnten die Leistungssachbearbeiter das jeweilige Fachverfahren nur eingeschränkt nutzen. Die Administratoren standen in dieser Zeit für die Anwender- und Verfahrensbetreuung regelmäßig nicht zur Verfügung.

Der zeitliche Aufwand für die häufigen Sofortzahlungsläufe war hoch. Vergleichbare Kommunen führen wesentlich weniger Zahlungsläufe durch. Ein wöchentlicher bis vierzehntägiger Zahlungsrhythmus dürfte grundsätzlich ausreichend sein. Die dann freiwerdenden Arbeitszeitreserven könnten zur Anwenderbetreuung, für Programmanpas-

³²² Für die Bereiche Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Krankenhilfe, Leistungen an Asylbewerber, wirtschaftliche Jugendhilfe, Elterngeld, Unterhaltsvorschüsse und Beistandschaften.

sungen, die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendungsmöglichkeiten (zum Beispiel Bescheidvordrucke) sowie Auswertungen (Kostencontrolling) genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Der Empfehlung sei bereits gefolgt worden.

14.1.4 Hilfeplanung

Im Sachgebiet Eingliederungshilfe war eine vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft für die Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII zuständig. Die eigentlichen Hilfepläne (Teilhabepläne) erstellten die Einrichtungsträger. Bei ambulanten und stationären Hilfen zum Wohnen in der Eingliederungshilfe sowie im Rahmen des Persönlichen Budgets prüfte die Fachkraft die Pläne auf Plausibilität; in einigen Zweifelsfällen machte sie Hausbesuche. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Verwaltungskraft prüfte sie die Unterlagen auf Vollständigkeit, lud zu Hilfeplankonferenzen ein, führte die Protokolle und prüfte anhand ärztlicher Atteste das Vorliegen einer Behinderung. In die Erstellung der Hilfepläne für

- teilstationäre Leistungen (zum Beispiel in integrativen Kindertagesstätten, Tagesstätten, Tagesförderstätten),
- Integrationshilfen,
- medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, heilpädagogische Frühförderung,
- ambulante und stationäre Suchthilfemaßnahmen sowie
- ambulante und stationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII)

war sie nicht eingebunden. Das Fallmanagement oblag in diesen Fällen fünf Verwaltungskräften mit Arbeitszeitanteilen von insgesamt 450 % einer Vollzeitkraft. Die Verwaltung ermittelte anlässlich einer Organisationuntersuchung im Verwaltungsbereich der Eingliederungshilfe einen Personalbedarf von vier Vollzeitkräften³²³.

Die Hilfeplanung ist das zentrale Steuerungselement in der Eingliederungshilfe. Werden die Hilfepläne primär von den Einrichtungsträgern erstellt, besteht die Gefahr, dass die Feststellungen und Empfehlungen von deren wirtschaftlichen Interessen beeinflusst werden.

Es ist Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe, festzustellen, ob der geltend gemachte Bedarf zutreffend ist und durch die beantragten Hilfen gedeckt werden kann, sowie die Wirtschaftlichkeit der Hilfen sicherzustellen. Wird die Hilfeplanung durch die Stadt selbst durchgeführt³²⁴, verbessern sich die Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der

³²³ Vgl. Bericht über die Organisationsprüfung des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales (Amt 50) vom 30. April 2014. Der Untersuchung lagen die Orientierungswerte des Rechnungshofs (vgl. Kommunalbericht 2013, Nr. 5 Anlage 1) zugrunde.

³²⁴ Ausgenommen Leistungen zum Besuch einer WfbM, bei denen das Hilfeplanverfahren durch das Verfahren im Fachausschuss ersetzt ist.

Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Hilfen. Dafür bedarf es sozialpädagogisch ausgebildeten Personals anstelle von Verwaltungskräften.

Die Hilfeplanung sollte künftig ausschließlich von sozialpädagogischen Fachkräften vorgenommen werden. Dies wird eine Personalverstärkung erforderlich machen. Im Verwaltungsbereich kann die Stellenausstattung um eine Teilzeitstelle (50 %) reduziert werden („kw“-Vermerk).

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde umgesetzt. So sei zur Plausibilitätsprüfung durch sozialpädagogisches Fachpersonal eine weitere Vollzeitstelle bewilligt und gleichzeitig im Verwaltungsbereich eine Teilzeitstelle (50%) mit einem „kw“-Vermerk versehen worden. Weiterhin sei im Stellenplan 2016 eine zusätzliche, zunächst auf zwei Jahre befristete, sozialpädagogische Vollzeitstelle eingerichtet worden, um für eine begrenzte Zahl von Neufällen Teilhabepläne zu erstellen.

14.1.5 Teilstationäre Leistungen

Bezogen Besucher einer WfbM gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen waren dafür zwei Sachbearbeiter (der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung) zuständig. Es wurden zwei Leistungsakten geführt.

Die Bearbeitung von teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen durch einen Sachbearbeiter ist vorteilhafter. Der Aufwand bei der Bearbeitung für diesen Personenkreis typischer Teilfragen (zum Beispiel beim Mittagessen in Werkstätten, Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente) verringert sich und den Leistungsberechtigten tritt nur ein Ansprechpartner gegenüber³²⁵.

Äußerung der Verwaltung:

Menschen mit Behinderungen, die eine WfbM besuchen, erhielten meist noch weitere Leistungen der Eingliederungshilfe, zum Beispiel ein Persönliches Budget für Betreutes Wohnen oder auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Die Verknüpfung der ambulanten Grundsicherung mit diesen Leistungen erscheine im Hinblick auf die Vorzüge einer Spezialisierung nicht sinnvoll.

Die Prüfungsfeststellung betrifft ausschließlich Fälle, in denen Besucher einer WfbM gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen erhalten. Die vergleichsweise einfach und mit geringem Zeitaufwand zu bearbeitenden WfbM-Leistungen können unproblematisch mit der Grundsicherung, aber auch mit anderen Leistungen der Eingliederungshilfe, zusammengefasst werden.

50 Die Zuordnung der Aufgaben für diesen Personenkreis sollte überdacht werden.

³²⁵ Vgl. Kommunalbericht 2013, Nr. 5 Tz. 2.2.8.

14.1.6 Krankenhilfe

Im Sachgebiet Krankenhilfe waren zwei Teilzeitkräfte im Umfang von 75 % und 78 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft tätig. Eine Sachbearbeiterin (Entgeltgruppe 8) war zuständig für

- die quartalsweise Abrechnung der nach § 264 SGB V angemeldeten Personen einschließlich der Abschlagszahlungen an die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (AOK),
- die Anforderung, den Einzug und die Weiterleitung der Versicherungskarte an die zuständige Krankenkasse nach Abmeldung,
- die Abrechnungen mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern u. a. bei Leistungsberechtigten, die Behandlungsscheine erhielten,
- Leistungen nach § 25 SGB XII (Nothelfer) und
- die Bearbeitung von Anträgen auf Kostenerstattungen nach § 102 ff. SGB X gegenüber den Krankenkassen.

Die andere Teilzeitkraft (Entgeltgruppe 5) erfasste die Abrechnungen der nach § 264 SGB V angemeldeten Personen in „Care 4“ und ordnete sie Kostenstellen und Sachkonten zu.

Damit waren abrechnungsbezogene Aufgaben der Krankenhilfe weitgehend zentralisiert. Dies traf jedoch nicht für die Entscheidung über die Hilfe zu:

Die Sachbearbeiter der Hilfen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII und dem AsylbLG (Haupthilfen) prüften auch die Voraussetzungen für die Bewilligung der Krankenhilfe (Zugangsprüfung), entschieden hierüber und über die Anmeldung nach § 264 SGB V bei der gewählten Krankenkasse. Sie waren auch für Folgeanmeldungen und Abmeldungen zuständig.

Teilweise fehlten den Sachbearbeitern der Haupthilfen die erforderlichen Rechtskenntnisse, um vorrangige Versicherungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten erkennen zu können. Sie achteten bei Neuansträgen und in der laufenden Fallbearbeitung nicht auf versicherungsrechtlich relevante Aspekte und Veränderungen.

Die Prüfung, ob Ansprüche auf Hilfen zur Gesundheit bestehen, erfordern spezielle Rechtskenntnisse³²⁶. Es ist daher sinnvoll, die Aufgaben an einer Stelle zu bündeln. Zumindest die grundsätzliche Entscheidung, ob Krankenhilfe zu gewähren ist, sollte von einer Kraft, die die Voraussetzungen des dritten Einstiegsamts der Einheitslaufbahn erfüllt oder durch einen Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation getroffen werden³²⁷. Bei Personen, die Hilfen zur Gesundheit erhalten, sollten in den Akten der anderen Leistungsarten Vermerke angebracht werden, damit - insbesondere bei Leistungsunterbrechungen und Rückforderungen, Änderungen des Aufenthaltstitels oder

³²⁶ Vgl. Kommunalbericht 2013, Nr. 5 Tz. 2.2.6.

³²⁷ Die Notwendigkeit einer qualifizierten Prüfung wird auch durch die im Folgenden dargestellten Feststellungen zur Sachbearbeitung der Krankenhilfe bestätigt.

Erteilung eines Schwerbehindertenausweises - die Sachbearbeiter der Hilfen zur Gesundheit umgehend über möglicherweise relevante Änderungen informiert werden.

Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Bewilligung von Krankenhilfe (Zugangsprüfung) sollten bei einer Stelle zusammengeführt werden³²⁸.

Äußerung der Verwaltung:

Dies sei umgesetzt worden. Alle betroffenen Mitarbeiter seien geschult, eine Checkliste erstellt und alle Hinweise des Rechnungshofs zum Thema Krankenversicherung in einer Dienstanweisung zusammengefasst worden. Sämtliche Fälle, in denen nach Ansicht der Sachbearbeiter der Haupthilfe keine vorrangigen Ansprüche auf Krankenversicherungsschutz bestünden, würden im Sachgebiet Krankenhilfe gesondert geprüft.

14.2 Abteilung II - Leistungen nach dem SGB XII -

14.2.1 Antragsaufnahme und Aktenführung

Die Leistungsakten enthielten vielfach nicht alle für die Entscheidung über die Sozialhilfegewährung relevanten Unterlagen. Zum Teil waren Angaben der Leistungsberechtigten nicht hinreichend belegt, Aktenvorblätter nur unvollständig ausgefüllt oder nicht aktualisiert sowie Entscheidungen der Sachbearbeiter und der Hilfeverlauf nur lückenhaft dokumentiert.

So fehlten insbesondere folgende Nachweise und Angaben:

- Art des Krankenversicherungsschutzes,
- Beantragung der freiwilligen Weiterversicherung,
- Vorversicherungszeiten in der Kranken- und Pflegeversicherung³²⁹,
- Gründe für die Beendigung einer früheren Versicherung und entsprechende Bescheide der Krankenkassen bei Leistungsberechtigten ohne Krankenversicherungsschutz,
- Anerkennungen als Vertriebener oder Spätaussiedler,
- ausländerrechtlicher Status,
- ärztliche Gutachten und Bescheide über die Feststellung einer Schwerbehinderung,
- Abgabe von Meldungen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V und deren Vollständigkeit,
- Grundlagenbescheide des Rentenversicherungsträgers sowie
- Renteninformation oder Rentenauskunft nach § 109 SGB VI³³⁰.

³²⁸ Für die laufende Sachbearbeitung sollte eine Checkliste erstellt werden.

³²⁹ Bescheinigungen über Vorversicherungszeiten von der Krankenkasse.

³³⁰ In Akten von Leistungsberechtigten, die keine Renten erhielten.

Es gab in den Akten keinen allgemeinen Teil mit grundlegenden Angaben, der in den jeweils aktuellen Band übernommen wurde. In Fällen mit längerem Leistungsbezug und entsprechend umfangreichen mehrbändigen Akten waren solche Unterlagen ggf. in der Registratur und damit für die laufende Sachbearbeitung nicht unmittelbar verfügbar. Auch war teilweise nicht ersichtlich, wie der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt bis zur Hilfestellung sichergestellt hatte.

Grundlage jeder Entscheidung über die Gewährung von Leistungen ist u. a. eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung. Im Vertretungsfall muss der Akteninhalt eine zügige Einarbeitung ermöglichen. Unvollständige Akten führen ggf. zu Fehlentscheidungen, insbesondere nach Sachbearbeiterwechseln.

Entscheidungsrelevante Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Leistungsberechtigten sind in den Akten zu dokumentieren. Anhand der Akte sollte auch nachvollziehbar sein, wie der Antragsteller bisher seinen Lebensunterhalt bestritten hat. Die verwendeten Aktenvorblätter sollten Angaben zu allen wesentlichen Falldaten, der Fundstelle der entscheidungserheblichen Unterlagen sowie dem aktuellen Bearbeitungsstand enthalten.

Äußerung der Verwaltung:

Der Hinweis werde umgesetzt. Derzeit erstelle eine abteilungsinterne Arbeitsgruppe auf der Basis der Feststellungen des Rechnungshofs eine Dienstanweisung für eine einheitliche Aktenführung und Antragsannahme.

51 Um Vorlage der Dienstanweisung wird gebeten.

Die Möglichkeiten des automatisierten Datenabgleichs innerhalb der Verwaltung und mit den wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt nach § 118 Abs. 4 SGB XII wurden nicht vollumfänglich genutzt³³¹. Daten wurden lediglich aus besonderem Anlass abgefragt.

Die rechtswidrige Inanspruchnahme von Leistungen kann ggf. vermieden werden, wenn regelmäßige Abfragen und automatisierte Datenabgleiche durchgeführt werden. Die Sozialverwaltung kann, soweit erforderlich, über das Bundeszentralamt für Steuern Kontenabrufe veranlassen. Die Möglichkeiten sollten genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Abgleiche zur Feststellung, ob Leistungsberechtigte Kraftfahrzeughalter sind, würden seit längerem durchgeführt. Die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines weitergehenden automatisierten Datenabgleichs nach § 118 Abs. 4 SGB XII würden geprüft.

52 Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

³³¹ Datenabgleiche innerhalb der Verwaltung aufgrund § 118 Abs. 4 SGB XII betreffen zum Beispiel Dauer und Kosten bezogener Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung sowie die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

14.2.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

14.2.2.1 Prüfung von Rentenansprüchen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente waren zum Teil nicht geprüft. Renteninformation und Rentenauskunft lagen nur vereinzelt vor. Die Leistungsberechtigten wurden selbst in Fällen, in denen die Unterlagen auf einen Rentenanspruch hinwiesen, nicht zur Rentenantragstellung aufgefordert³³².

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt ist und sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben (§ 43 Abs. 1 SGB VI). Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt (§ 109 Abs. 1 SGB VI). Renteninformation und Rentenauskunft haben auch Angaben über die Höhe einer Rente bei Eintritt einer Erwerbsminderung zu enthalten (§ 109 Abs. 3 und 4 SGB VI).

Eine Rente aus eigener Versicherung wird bei rechtzeitiger Antragstellung grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Frist hierfür endet mit dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Erstattungsansprüche der Stadt gegen den Träger der Rentenversicherung sind frühzeitig geltend zu machen, da die Erstattungspflicht ggf. auf den Zeitraum ab Kenntnis des Trägers der Rentenversicherung begrenzt ist³³³.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu prüfen³³⁴. Bestehen möglicherweise Rentenansprüche, ist die Rente unverzüglich zu beantragen. Bei verspätet gestellten Rentenanträgen mit Anspruch auf Rente ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Feststellung werde gefolgt. Die Hinweise würden in eine Dienstanweisung aufgenommen.

³³² Die Einzelfälle sind in den Anlagen 8 und 9 beschrieben.

³³³ Vgl. §§ 103 Abs. 1 und 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

³³⁴ Die Ergebnisse der Überprüfungen haben ggf. Auswirkungen auf die Krankenversicherung der Leistungsberechtigten.

14.2.2.2 Wohngeld

Das Sozialamt prüfte nicht, ob zusammenlebende Ehepartner, die beide als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit ihren Einzelansprüchen bedürftig waren, Anspruch auf Wohngeld hatten³³⁵.

Leistungsberechtigte der Grundsicherung erhalten grundsätzlich kein Wohngeld (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoGG). Wohngeldansprüche bestehen nur dann, wenn die Leistungen als Darlehen gewährt werden oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG). Dies gilt auch, wenn eine Person, die keine oder geringe Leistungen der Grundsicherung erhält, mit einer anderen Person zusammenlebt, die einen Anspruch auf Leistungen hat. Wohngeld ist dann vorrangig; insoweit besteht kein Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Bei entsprechendem Anspruch auf Wohngeld muss die Grundsicherung eingestellt oder im Falle von Einsatzgemeinschaften und der Leistungsgewährung in Form von Darlehen neu berechnet werden.

Die Fälle sind zu überprüfen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man nachkommen.*

- 53** Um Mitteilung des Ergebnisses der Fallprüfung wird gebeten.

14.2.2.3 Unzutreffende Hilfeart

Die Verwaltung übernahm in mehreren Fällen die Kosten für einen ambulanten Mahlzeitendienst (Essen auf Rädern) als Leistungen der Grundsicherung³³⁶. Zumeist erhielten die Leistungsberechtigten auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Andere waren einer Pflegestufe zugeordnet und das Sozialamt gewährte keine Hilfe zur Pflege. Nach Aktenlage war anzunehmen, dass Pflegegeld nach dem SGB XI bezogen wurde.

Alleinstehenden kranken und behinderten Menschen mit oder ohne pflegerischem Bedarf ist die hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten³³⁷. Dies wurde vom Bundessozialgericht mehrfach bestätigt³³⁸. Essen auf Rädern kommt anstelle der hauswirtschaftlichen Versorgung für Einkaufen, Kochen und Spülen in Betracht, wenn Leistungsberechtigte nicht in der Lage sind, diese Tätigkeiten selbst auszuführen.

Mit dem Pflegegeld haben die Leistungsberechtigten die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst sicherzustellen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Die

³³⁵ Zum Beispiel Az. 502407.1408, 502407.4006 und 502410.2737.

³³⁶ Az. 502401.1827, 502401.2972, 502403.1558, 502403.1666, 502405.2612, 502405.6506, 502407.1663 und 502409.2504.

³³⁷ Vgl. Kommunalbericht 2009, Tz. 5 Nr. 4.5.

³³⁸ BSG, Urteile vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 12/06 R und vom 26. August 2008 - B 8/9b SO 18/07 R.

Gewährung weiterer Leistungen, die der Hilfe zur Pflege zuzuordnen sind, kommt neben dem Pflegegeld nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Kosten für notwendige Einsätze von Pflegekräften über die in § 36 Abs. 3 SGB XI geregelten Höchstbeträge für Pflegesachleistungen hinausgehen³³⁹. In diesen Fällen sind Leistungen für Haushaltshilfen und Essen auf Rädern grundsätzlich rechtswidrig.

Die Zuordnung zur Hilfeart ist zu überprüfen. Beim Bezug von Pflegegeld nach dem SGB XI ist zu prüfen, ob die Leistungen einzustellen sind.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

- 54** Die Äußerung lässt offen, mit welchem Ergebnis die Fälle überprüft worden sind.

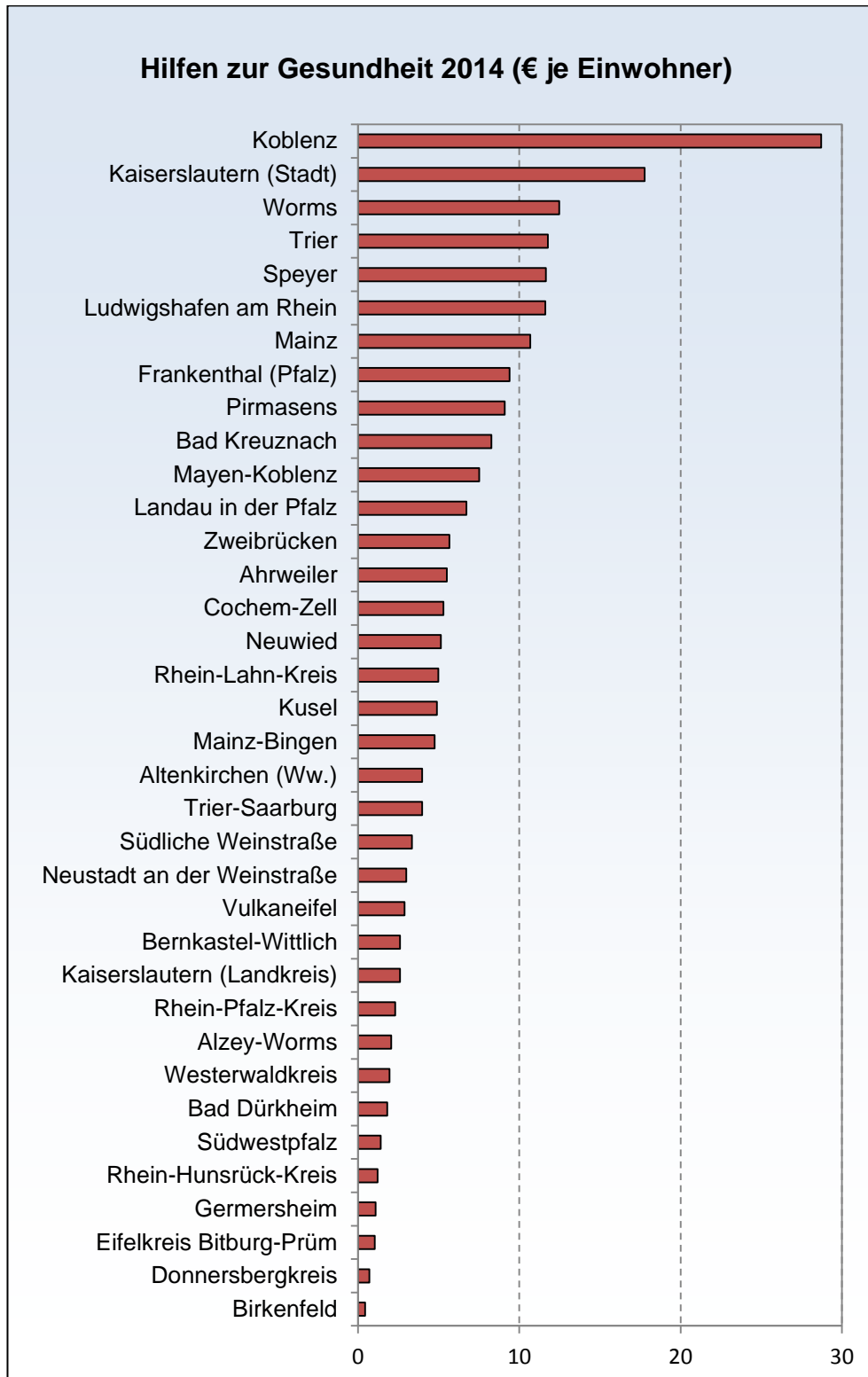
14.2.3 Hilfen zur Gesundheit und Übernahme von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung

Am Jahresende 2014 waren 403 Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V bei Krankenkassen angemeldet³⁴⁰. In diesem Jahr³⁴¹ hatte die Stadt - wie auch bereits zuvor - je Einwohner die höchsten Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz.

³³⁹ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. April 2008 - L 1 SO 23/07 -.

³⁴⁰ 2010: 495, 2011: 461, 2012: 443, 2013: 428 und 2014: 403. Die Angaben wurden den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamts, Kennziffer K I - j/10 bis j/14, entnommen.

³⁴¹ Angaben für 2015 lagen noch nicht vor.



Die Stadt übernahm 2013 für 522 Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen und 126 Leistungsberechtigte in Einrichtungen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII (Jahresaufwand 1,2 Mio. €).

Die stichprobenweise Prüfung führte zu den nachfolgenden Feststellungen.

14.2.3.1 Vorrangiger Versicherungsschutz

Die Stadt gewährte die Leistungen teilweise ohne ausreichende Prüfung, ob vorrangiger Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung³⁴² oder die Pflicht auf Abschluss eines Versicherungsvertrags in der privaten Krankenversicherung³⁴³ bestand oder möglich war. Beiträge übernahm sie ohne ausreichende Prüfung einer möglichen Familienversicherung oder der Mitgliedschaft in der (günstigeren) Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Festgestellt wurden Defizite in Fällen

- von Rentnern u. a. mit ungeklärten Vorversicherungszeiten hinsichtlich der Versicherungspflicht in der KVdR (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V),
- von Spätaussiedlern mit Rentenanspruch und Rentenantrag innerhalb von zehn Jahren nach der Einreise (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V),
- mit Unterbrechung³⁴⁴ oder Beendigung laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Abs. 8a SGB V; § 193 VVG),
- von Personen, die am 1. April 2007 oder bei Leistungsbeginn (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) keine sonstigen laufenden Leistungen nach dem SGB XII bezogen, zum Beispiel nach Haftentlassung,
- mit Vorversicherungszeiten aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II oder aus der Familienversicherung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V),
- mit schwerbehinderten Leistungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V),
- mit gesetzlich versicherten Ehegatten (§ 10 Abs. 1 SGB V),
- behinderter Kinder nach Vollendung des 23. bzw. 25. Lebensjahres (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V)³⁴⁵,
- mit laufenden Leistungen nach der Einreise nach Deutschland (§ 193 Abs. 3 VVG) sowie
- mit ausländischem Versicherungsschutz.

Vor Gewährung von Krankenhilfe und bei der Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist stets bestehender oder möglicher Versicherungsschutz zu prüfen, sowohl in der gesetzlichen als auch in einer privaten Krankenversicherung. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz bestand und dennoch Krankenhilfe oder Versicherungsbeiträge geleistet wurden, sind Kostenerstattungen durch die Krankenkassen geltend zu machen. In den Fällen, in denen Fristen nicht beachtet wurden, ist zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche geltend zu machen sind. Soweit kein anderer

Anlagen 8 und 9

³⁴² Versicherungspflicht (§ 5 SGB V), freiwillige Versicherung (§ 9 SGB V) und Familienversicherung (§ 10 SGB V).

³⁴³ Im Basistarif nach § 193 VVG.

³⁴⁴ Eine Unterbrechung des Sozialhilfebezugs von mindestens einem Monat führt grundsätzlich zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder zur Pflicht auf Abschluss eines Vertrags in der privaten Krankenversicherung.

³⁴⁵ Zum Beispiel Az. 502301.20642 und 502408.1005.

Ersatz zu erlangen ist, sind entstandene Schäden zu ermitteln und ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung anzustreben. Nach überschlägiger Ermittlung ist davon auszugehen, dass Überzahlungen von etwa 1,0 Mio. € entstanden sind.

In Anbetracht der Häufung von Bearbeitungsmängeln in den Fällen, die in die Erhebungen einbezogen waren, sowie im Hinblick auf die Schadenshöhe sollte die Verwaltung ihren restlichen Fallbestand selbst auf vergleichbare Mängel überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Hinweise des Rechnungshof würden umgesetzt.

- 55** Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang Überzahlungen durch Kostenerersatz, Schadensersatzleistungen und durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung ausgeglichen werden konnten.

14.2.3.2 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die Stadt leistete Krankenhilfe oder übernahm höhere Krankenversicherungsbeiträge, ohne dass sie ausreichend geprüft hatte, ob ein Versicherungsschutz in der KVdR bei Vervollständigung der anerkannten Vorversicherungszeiten erlangt werden kann³⁴⁶. Erleichterte Zugangsmöglichkeiten für anerkannte Vertriebene und Spätaussiedler blieben ungeprüft. Bei Leistungsberechtigten, die Rente beantragt hatten, war nicht dokumentiert, ob eine Meldung zur KVdR nach § 201 Abs. 1 SGB V abgegeben wurde und ob diese mit den erforderlichen Angaben versehen war. Rentenbescheide und Aufstellungen der Vorversicherungszeiten durch die Krankenkasse lagen nur in den wenigsten Fällen vor.

Anhand der vorliegenden Unterlagen war es der Verwaltung nicht möglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen der KVdR erfüllt waren. Rentner sind in der KVdR gesetzlich krankenversichert, wenn sie bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V), die sog. „Neun-Zehntel-Belegung“³⁴⁷. Nach den Angaben der Krankenkasse unbelegte Zeiten sind daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsberechtigten in diesen Zeiträumen versichert waren, zum Beispiel bei einer anderen Krankenversicherung, oder Versicherungszeiten im Ausland (EU-Länder und Länder mit Sozialversicherungsabkommen) zu berücksichtigen sind.

Anerkannte Vertriebene und Spätaussiedler können nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen der KVdR auch ohne Erfüllung von Vorversicherungszeiten beitreten. Der Nachweis der Neun-Zehntel-Belegung wird nur verlangt,

³⁴⁶ Zum Beispiel Az. 502101.3867, 502401.2200, 502405.10283, 502407.8858, 502407.11918 und 502408.1117. Weitere Fälle sind in der Anlage 9 geschildert.

³⁴⁷ Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, erreichen die Neun-Zehntel-Belegung, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder nach § 10 SGB V (Familienversicherung) versichert waren. Zur Berechnung vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2015 vom 2. Dezember 2014.

wenn die Wohnsitzverlegung länger als zehn Jahre zurückliegt; dann beginnt die Rahmenfrist mit dem Zuzug nach Deutschland.

Nach § 44 SGB X besteht die Möglichkeit, ohne Fristen einen Überprüfungsantrag bei der Krankenkasse zu stellen. Das betrifft auch Mitgliedszeiten, die nach §§ 5 und 10 SGB V kraft Gesetz bestanden, von der Krankenkasse aber nicht anerkannt waren.

Die Vorversicherungszeiten und weiteren Voraussetzungen der KVdR sind zu prüfen. Liegen diese vor, ist die Feststellung der KVdR zu betreiben.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man folgen.*

14.2.3.3 Freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V

Bei Umstellung der Leistungen vom SGB II auf das SGB XII (Drittes oder Viertes Kapitel) und bei Ausscheiden aus der Familienversicherung (zum Beispiel bei Scheidung) wurde teilweise die freiwillige Weiterversicherung bei der Krankenkasse versäumt. Einen möglichen Beitritt nach Feststellung einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX prüfte die Verwaltung nicht³⁴⁸.

Endet eine Pflichtmitgliedschaft, ist der Beitritt zur freiwilligen Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten der Krankenkasse anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 SGB V), wenn bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind. Gegebenenfalls können auch Vorversicherungszeiten angerechnet werden, die im Ausland (EU-Länder und Länder mit Sozialversicherungsabkommen) angefallen sind. Seit 1. August 2013 tritt bei Beendigung einer Familienversicherung grundsätzlich die sog. obligatorische Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) ein³⁴⁹.

Der Versicherung können schwerbehinderte Menschen beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 SGB V).

Die Verwaltung muss dafür Sorge tragen, dass die Anträge rechtzeitig gestellt werden. Die Versäumung der Frist kann durch vorsorgliche Anträge auf freiwillige Weiterversicherung vermieden werden.

³⁴⁸ Die Einzelfälle sind in den Anlagen 8 und 9 dargestellt.

³⁴⁹ Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob bzw. in welchen Fällen die Änderung des § 188 Abs. 4 SGB V ab August 2013 (obligatorische Anschlussversicherung) die Antragstellung entbehrlich macht. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, ist bei Leistungen nach dem SGB XII im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II innerhalb der Monatsfrist nach § 19 Abs. 2 SGB V die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V ausgeschlossen (Schreiben vom 25. Februar 2014). Der GKV-Spitzenverband (vgl. Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Fachkonferenz Beiträge am 17. Juni 2014) sieht in diesen Fällen den Ausschlussstatbestand einer anderweitigen Absicherung als erfüllt an. Daher ist davon auszugehen, dass es weiterhin des Beitritts zur freiwilligen Versicherung bedarf.

Bei Leistungsberechtigten, bei denen eine freiwillige Weiterversicherung in Betracht kommt, sollte der Antrag - wenn hierüber kein Nachweis vorliegt - aufgenommen und zur Fristwahrung an die Krankenkasse weitergeleitet werden. Nach Feststellung einer Behinderung ist bei fehlendem Versicherungsschutz die Möglichkeit des Beitritts zu prüfen. In Fällen, in denen die freiwillige Weiterversicherung versäumt wurde, sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Schäden zu prüfen. Neben der Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung kommen hierzu Kostenersatzansprüche bei schuldhaftem Verhalten, Schadensersatzansprüche gegen Betreuer und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch (vgl. Nrn. 14.2.3.6 bis 14.2.3.8) in Betracht.

Äußerung der Verwaltung:

Die Prüfungsfeststellung werde umgesetzt.

14.2.3.4 Familienversicherung behinderter Kinder

Für mehrere behinderte Personen übernahm die Stadt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder leistete Hilfen zur Gesundheit ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung vorlagen. Die Krankenkassen hatten die Familienversicherung insbesondere mit Vollendung des 23. Lebensjahres beendet oder beim Verlassen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht wieder aufgenommen³⁵⁰.

Kinder sind ohne Altersbegrenzung familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Die frühere Familienversicherung kann bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse und beim anderen Elternteil bestanden haben. Die Familienversicherung ist auch nach Zeiten einer Pflichtversicherung, zum Beispiel während der Beschäftigung in einer WfbM, nicht ausgeschlossen³⁵¹. Der Grad der Behinderung oder die Schwerbehinderteneigenschaft sind für die Anwendung von § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V ohne Belang.

Die Voraussetzungen zur Familienversicherung sind zu prüfen. Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen sind ggf. geltend zu machen³⁵². Werden Beiträge nicht erstattet, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man nachkommen.

³⁵⁰ Die Einzelfälle sind in den Anlagen 8 und 9 beschrieben.

³⁵¹ BSG, Urteil vom 18. Mai 2004 - B 1 KR 24/02 R.

³⁵² Eine freiwillige Versicherung hat grundsätzlich Vorrang vor einer Familienversicherung. Sie endet durch Kündigung. Die Kündigung sollte unter Vorbehalt der Feststellung der Familienversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigungsmodalitäten können die Krankenkassen in ihren Satzungen regeln (§ 191 Nr. 3 SGB V).

14.2.3.5 Versicherungsschutz in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Die Stadt gewährte Leistungsberechtigten³⁵³ Krankenhilfe, die vor dem 1. Januar 2009 keine laufenden Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII bezogen hatten. Dies betraf insbesondere Leistungsberechtigte ausländischer Herkunft. Sie ging davon aus, dass der spätere laufende Bezug der genannten Leistungen jegliche Möglichkeit einer Versicherung ausschließt und prüfte deshalb nicht, ob eine Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Versicherungsvertrags im Basistarif bestand.

Seit 2009 unterliegen Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht gesetzlich versichert, nicht gesetzlich versicherungspflichtig und auch nicht anderweitig abgesichert sind, der Pflicht zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung (§ 193 Abs. 3 VVG). Leistungsberechtigte, die am 1. Januar 2009 keine Leistungen bezogen, sind von den Auschlussstatbeständen nicht erfasst. Ein späterer Leistungsbezug schließt die Pflichtversicherung nicht aus.

Der Bundesgerichtshof³⁵⁴ stellt für die Frage einer möglichen Versicherungspflicht zunächst darauf ab, ob die Leistungsberechtigten dem Personenkreis der gesetzlichen oder dem der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Leistungsberechtigte, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Herkunftsland nach deutschem Recht dem Bereich der privaten Krankenversicherung zuzuordnen gewesen wären, haben ggf. Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif der privaten Krankenversicherung. Für die Zugehörigkeit zum System der privaten Krankenversicherung ist es nicht erforderlich, dass die selbstständige Tätigkeit aktuell - auch nicht kurz vor oder während des Leistungsbezugs - noch ausgeübt wird. Maßgeblich ist vielmehr der Status des Leistungsberechtigten, den er durch seine berufliche Tätigkeit erworben hat.

Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII, die unmittelbar zuvor Leistungen nach dem AsylbLG bezogen und ohne den Bezug der Sozialhilfe der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif der privaten Krankenversicherung.

Umstritten ist derzeit noch, welche weiteren Personenkreise (zum Beispiel Fälle mit einem Ausschluss der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 11 SGB V) von der Pflicht zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung erfasst sind. Die bisherige Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. Beim BGH sind mittlerweile mehrere Verfahren anhängig, die eine weitere Klärung erwarten lassen.

Die Leistungsberechtigten, die dem Personenkreis der privaten Krankenversicherung zuzuordnen und bisher nur wegen des Bezugs laufender Leistungen nach dem Stich-

³⁵³ Zum Beispiel Az. 502301.7380, 502301.10295 und 502301.19789.

³⁵⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 16. Juli 2014 - IV ZR 55/14.

tag (1. Januar 2009) nicht versichert sind, sind aufzufordern, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Versicherung im Basistarif (einschließlich Pflegeversicherung) abzuschließen. Die Krankenhilfe ist einzustellen, sobald Versicherungsschutz besteht. Bei Leistungsberechtigten, die nicht dem Personenkreis der üblicherweise privat Krankenversicherten zuzuordnen sind, aber vom Wortlaut des § 193 Abs. 3 VVG erfasst werden, wird empfohlen, auf die Stellung eines Antrags auf Abschluss einer Versicherung im Basistarif hinzuwirken. Soweit die Anträge von den privaten Krankenversicherungen abgelehnt werden, sollte mit diesen eine endgültige Klärung nach Abschluss der entsprechenden Verfahren beim BGH vereinbart werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde umgesetzt.*

14.2.3.6 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Teil wurden Krankenhilfeleistungen notwendig, weil Leistungsberechtigte ihren Versicherungsschutz in einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgaben, die freiwillige Weiterversicherung versäumten oder ihrer Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Versicherungsvertrags im Basistarif nicht nachkamen.

Geben Leistungsberechtigte ihren Versicherungsschutz in einer Krankenversicherung auf oder unterlassen es, sich zu versichern oder die Meldung zur Pflichtversicherung abzugeben, kommt Kostenersatz nach § 103 Abs. 1 SGB XII in Betracht. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in diesem Sinne kann vorliegen, wenn Personen es unterlassen, sich gegen Krankheit zu versichern (SHR 103.03.5). Beim Bezug laufender Leistungen für den Lebensunterhalt kann der Kostenersatz nicht durchgesetzt werden. Ggf. sind aber die Leistungen auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche einzuschränken (§ 26 SGB XII).

Ansprüche auf Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten sind zu prüfen und geltend zu machen. Ggf. ist die Einschränkung von Leistungen zu prüfen.

*Äußerung der Verwaltung:
Auch dieser Feststellung werde man Folge leisten.*

14.2.3.7 Versäumnisse von Betreuern

Betreuer versäumten in einigen Fällen, die freiwillige Weiterversicherung oder die Feststellung der Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zu beantragen³⁵⁵.

Versäumnisse von Betreuern bei der Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes können Schadensersatzansprüche des Betreuten nach §§ 1908i, 1833 BGB auslösen³⁵⁶. Die Ansprüche des Leistungsberechtigten gehen nach § 116 SGB X auf den Träger der Sozialhilfe über.

³⁵⁵ Die Einzelfälle sind in Anlage 9 dargestellt.

³⁵⁶ Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. Dezember 2012 - 4 U 2022/12.

Schadensersatzansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die erforderlichen Überprüfungen würden vorgenommen.

14.2.3.8 Ansprüche gegen Krankenkassen

Die Verwaltung prüfte nicht, ob die Krankenkassen die Leistungsberechtigten oder ihre Betreuer über das Ende der Pflicht- oder Familienversicherung, die daran anknüpfenden Folgen und eine mögliche freiwillige Weiterversicherung informierten.

Endet eine Versicherung, hat die Krankenkasse den Versicherten bzw. seinen Betreuer hierüber und über die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen, zu informieren. Sofern die Krankenkasse ihren Aufklärungspflichten nicht nachkommt, ist der Betroffene im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als ob die Frist gewahrt wäre³⁵⁷. Der Versicherungsträger muss bei konkretem Anlass auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen, die klar zutage getreten, also für ihn erkennbar geworden sind, und zweckmäßigerweise von Versicherten genutzt werden³⁵⁸. Demjenigen gegenüber, dem ein Leistungsträger zur Beratung verpflichtet ist, muss deutlich werden, welche Rechte ihm zustehen und wie er sich verhalten muss, um seine Ansprüche zu verwirklichen³⁵⁹. Ein unkonkretes Merkblatt (ohne Benennung der Frist und der sonst eintretenden Rechtsfolgen) in dem ein Versicherungsträger auf die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung hinweist, genügt der Aufklärungspflicht ggf. nicht³⁶⁰. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist neben der gesetzlichen Wiedereinsetzungsregelung (§ 27 SGB X) anwendbar³⁶¹. Sind Leistungsberechtigte ordnungsgemäß aufgeklärt worden, ist Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten zu prüfen (vgl. Nr. 14.2.3.6). Seit 1. August 2013 tritt nach § 188 Abs. 4 SGB V die freiwillige Weiterversicherung als sog. obligatorische Anschlussversicherung bei Beendigung einer Familienversicherung automatisch ein, wenn die Versicherung nicht gekündigt wird.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde umgesetzt und mögliche Ansprüche würden überprüft.

Sofern die Verwaltung, zum Beispiel aufgrund von Hinweisen während der örtlichen Erhebungen, feststellte, dass Leistungsberechtigte versichert sein müssten oder werden könnten, schrieb sie selbst die Krankenkassen an oder veranlasste die Leistungsberechtigten bzw. ihre Betreuer hierzu. Dabei machte sie nicht in allen Fällen Kostenersatzung dem Grunde nach geltend. Einige Krankenkassen, insbesondere die ortsan-

³⁵⁷ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. März 2011 - L 5 KR 108/10.

³⁵⁸ BSG, Urteil vom 25. April 1978 - 5 RJ 18/77.

³⁵⁹ BSG, Urteil vom 4. September 1979 - 7 RAr 115/78.

³⁶⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 4. September 2013 - B 12 AL 2/12 R.

³⁶¹ BSG, Urteil vom 2. Februar 2006 - B 10 EG 9/05 R.

sässige AOK, reagierten zum Teil auf die Schreiben auch nach Monaten oder über einem Jahr nicht³⁶².

Wenn Kostenerstattung erst bei der Anerkennung einer bestehenden Versicherung durch die Krankenkasse geltend gemacht wird, gehen aufgrund der Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) Ansprüche verloren. Im Übrigen sind Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Kommen Krankenkassen dieser Verpflichtung nicht nach, kann ggf. Untätigkeitsklage (§ 88 SGG) erhoben werden³⁶³.

Kostenerstattung ist dem Grunde nach zeitgleich mit dem Begehren auf Feststellung des Versicherungsschutzes geltend zu machen. Entscheiden Krankenkassen ohne erkennbaren Grund nicht in angemessener Zeit über Anträge, sollte - nach einem entsprechenden Hinweis an die Kassen - darauf hingewirkt werden, dass die Leistungsberechtigten ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzen.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde befolgt.*

14.2.4 Teilstationäre Eingliederungshilfe

14.2.4.1 Ansprüche auf Schadensersatz

Die Antragsvordrucke, die zumeist die Einrichtungsträger zur Verfügung stellten, enthielten u. a. Fragen, ob die Behinderung ursächlich auf einen Unfall, Verkehrsunfall oder einen Impfschaden zurückzuführen sei. Bei einem Teil der Fälle waren diese Fragen nicht beantwortet. In anderen Fällen³⁶⁴ war angegeben, bei der Behinderung handle es sich um einen frühkindlichen Hirnschaden oder sie bestehe seit Geburt. Die Verwaltung prüfte die Ursachen der Behinderung nicht weiter.

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf den selben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen (§ 116 Abs. 1 SGB X). Um mögliche Ansprüche zu ermitteln, bedarf es entsprechender Fragen im Antragsvordruck. Dieser erfasste bereits nicht sämtliche in Frage kommenden Fallkonstellationen, zum Beispiel Ansprüche aufgrund ärztlicher Behandlungsfehler, aus Tierhalterhaftung (§ 833 BGB), aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) und Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz (insbesondere für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz für Opfer von

³⁶² Teilweise waren ablehnende Bescheide der Krankenkassen offensichtlich falsch. Sie enthielten keine Rechtsgrundlagen oder bezogen sich auf Bestimmungen, die für den jeweiligen Fall gar nicht relevant waren. In solchen Fällen muss die Verwaltung auf die Beschreitung des Rechtswegs hinwirken.

³⁶³ In laufenden Widerspruchsverfahren kommt auch einstweiliger Rechtsschutz (§ 86b SGG) in Betracht.

³⁶⁴ Zum Beispiel Az. 502203.1822, 502204.1943 und 502205.2815.

Gewalttaten, zum Beispiel Kindesmisshandlungen). Sofern sich die Ursachen der Behinderung nicht aus den Unterlagen ergeben, sind die Leistungsberechtigten - soweit möglich - danach zu befragen.

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, zum Beispiel bei Unfällen oder Arzthaftung, gehen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Schädigung auf den Sozialhilfeträger über, wenn aufgrund der Schädigung mit dem späteren Eintritt des sozialhilferechtlichen Bedarfs zu rechnen ist. Eine spätere Abgeltung des Schadens an den Leistungsberechtigten hindert den Sozialhilfeträger nicht, die auf ihn übergegangenen Ansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen³⁶⁵. In Fällen, in denen mit befreiender Wirkung Schadensersatz geleistet wurde, kommen Erstattungsansprüche nach § 116 Abs. 7 SGB X gegen die Leistungsberechtigten in Betracht.

Die Antragsvordrucke sollten entsprechend ergänzt und detaillierte Angaben erhoben werden. Wurde die gesundheitliche Schädigung von einem Dritten verursacht, sind Regressansprüche zu prüfen und ggf. durchzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

- 56** Die Stellungnahme lässt offen, mit welchem Ergebnis die aufgelisteten Beispielfälle überprüft worden sind. Dies ist noch mitzuteilen.

14.2.4.2 Zuständigkeit

Ein Leistungsberechtigter (geboren 1958)³⁶⁶ besuchte seit Juni 2000 den Arbeitsbereich der Rhein-Mosel-Werkstatt in Koblenz. Nachdem er seit 1998 in einer Außenwohngruppe des Wohnheims St. Martin in Kastellaun (Rhein-Hunsrück-Kreis) untergebracht war, erhielt er ab 2007 Unterstützung durch betreutes Einzelwohnen. Die Betreuung hatte zunächst einen Umfang von sieben Stunden wöchentlich. Ab August 2011 reduzierte sich der Betreuungsumfang auf 2,5 Stunden, ab Juni 2013 auf eine Betreuungsstunde. Nach dem Teilhabeplan vom 16. Mai 2013 war der Leistungsberechtigte mittlerweile so weit stabilisiert, dass er nur noch im Bedarfsfall und nach Anforderung unterstützt und begleitet werden sollte. Die Stadt wandte von Juni 2013 bis Mai 2014 für die Eingliederungshilfe 18.000 € auf.

Die Zuständigkeit der Stadt für das Betreute Wohnen und die Werkstattkosten ergab sich zunächst aus § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, da der Leistungsberechtigte vor seiner stationären Unterbringung in Kastellaun seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz hatte. In ambulant betreuten Wohnformen erbringen fachlich geschulte Personen Betreuungsleistungen, die darauf gerichtet sind, dem Leistungsberechtigten Fähigkeiten und Kenntnisse zum selbstbestimmten Leben zu vermitteln. Es darf sich nicht nur um sporadische, situativ bedingte Betreuungsleistungen handeln, sondern diese müssen in einer regelmäßigen Form erbracht werden und in eine Gesamtkonzeption eingebunden

³⁶⁵ Vgl. zum Beispiel BGH, Urteil vom 12. April 2011 - VI ZR 158/10.

³⁶⁶ Az. 502203.3826.

sein, die auf die Verwirklichung einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung ausgerichtet sein muss³⁶⁷. Eine Betreuung im Bedarfsfall bzw. auf Abruf (mit einem wöchentlichen Umfang von maximal einer Stunde) dürfte regelmäßig nicht mehr als Betreutes Wohnen im Sinne von § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII zu qualifizieren sein. Die Stadt wäre demnach seit Juni 2013 nicht mehr zuständig und der Rhein-Hunsrück-Kreis nach § 98 Abs. 1 SGB XII zur Fallübernahme und Kostentragung verpflichtet gewesen.

- 57** Der Fall ist zu überprüfen und bei fehlender örtlicher Zuständigkeit an den zuständigen Träger abzugeben. Soweit Schäden entstanden sind, sind diese zu ermitteln und auszugleichen.

14.2.4.3 Kostenbeiträge

Bei Leistungsberechtigten, die keine Leistungen in Einrichtungen erhielten, fehlte die regelmäßige Prüfung, ob ein Kostenbeitrag zu zahlen war. In einigen Fällen war weder dokumentiert, ob die Werkstattbeschäftigten am Mittagessen teilnahmen, noch über welches Einkommen sie verfügten³⁶⁸.

Von den im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigten, die nicht zugleich stationäre Betreuung erhalten, ist ein Kostenbeitrag für den in der teilstationären Einrichtung gewährten Lebensunterhalt zu verlangen, wenn das anrechenbare Einkommen insgesamt einen Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 übersteigt (§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Satz 4 SGB XII). Eine häusliche Ersparnis tritt durch die von der Einrichtung zur Verfügung gestellte und in Anspruch genommene Verpflegung ein. Die Höhe des entsprechenden Kostenbeitrags ist auf täglich 2,50 € festgesetzt. Er fällt für die Kalendertage an, an denen die Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen wird³⁶⁹.

Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach §§ 82 bis 84 SGB XII. Hierzu zählen zum Beispiel auch Kapitalerträge und Mieteinnahmen. Bei Leistungsberechtigten, die keine Grundsicherung erhalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass neben dem Werkstatteinkommen noch weiteres Einkommen erzielt wird. Nehmen die Leistungsberechtigten am Mittagessen in der WfbM teil, ist deren Einkommen zu prüfen.

- 58** Die Fälle ohne Kostenbeitrag sind zu überprüfen und ggf. Kostenbeiträge festzusetzen. In den genannten Fällen ist über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

³⁶⁷ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 22. Mai 2014 - L 9 SO 202/12 und 17. Juni 2010 - L 9 SO 15/09.

³⁶⁸ Az. 502201.3931, 502202.2087, 502203.3826, 502204.1943, 502204.1948, 502205.2093, 502205.2815 und 502205.15463.

³⁶⁹ Rundschreiben Nr. 08/2005 vom 31. Januar 2005 des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung.

14.2.4.4 Kostenersatz durch Erben

Bei Leistungen in WfbM sowie in Tages- und Tagesförderstätten wurde nach dem Ableben des Leistungsberechtigten der Nachlass nicht ermittelt. Dies betraf auch Fälle, in denen die Sozialhilfe noch zu Lebzeiten des Hilfeempfängers beendet wurde. Es war nicht sichergestellt (zum Beispiel durch Wiedervorlagen), dass etwaige Ersatz- und Rückforderungsansprüche erkannt und geltend gemacht werden können.

Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in teilstationären Einrichtungen ist, mit Ausnahme eines evtl. Kostenbeitrags zum Mittagessen, ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Die Leistungsberechtigten hinterlassen in nicht wenigen Fällen Vermögenswerte. Ihre Erben oder die ihres Ehegatten oder Lebenspartners sind grundsätzlich³⁷⁰ zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet³⁷¹. Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, die Haftung ist auf den Wert des Nachlasses begrenzt. Ersatzpflichtig sind die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden. Dies gilt auch für bereits beendete Fälle. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt drei Jahre nach dem Tod (§ 102 SGB XII). Hierzu bedarf es bei bereits eingestellten Fällen turnusmäßiger Abfragen über das Einwohnermeldeinformationssystem und ggf. Anfragen bei der Erbschaftsteuerstelle und beim Nachlassgericht.

Ermittlungen zum Nachlass sind - auch bei bereits eingestellten Fällen - anzustellen und etwaige Ersatz- und Rückforderungsansprüche gegenüber den Erben durchzusetzen.

Äußerung der Verwaltung:

Inzwischen würden eingestellte Fälle in eine zentral geführte Wiedervorlageliste aufgenommen und regelmäßig überprüft. Sofern ein Betroffener verstorben sei, werde eine Nachlassermittlung vorgenommen und Ansprüche nach § 102 SGB XII geprüft.

14.2.5 Kindergeld

Bei einigen volljährigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung³⁷², die nicht im Haushalt ihrer Eltern lebten und für die Kindergeld nicht als Einkommen angerechnet wurde, war nicht geprüft, ob die Auszahlung des Kindergelds an das Kind oder den Träger der Sozialhilfe beantragt werden kann. Auch in mehreren Fällen der stationären Eingliederungshilfe machte die Verwaltung Ansprüche auf Kindergeld nicht oder erst nach Jahren³⁷³ geltend. Der Verwaltung war teilweise nicht bekannt, ob die Eltern Kindergeld bezogen.

³⁷⁰ Mit Ausnahme der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Für diese Leistungen kämen bei Falschangaben ggf. Rückforderungen nach §§ 45 und 50 SGB X in Betracht.

³⁷¹ Vgl. Rundschreiben Nr. 08/2012 des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung sowie Bayerisches LSG, Urteil vom 23. Februar 2012 - L 8 SO 113/09 und BSG, Urteil vom 23. März 2010 - B 8 SO 2/09 R.

³⁷² Die Einzelfälle sind in Anlage 9 dargestellt.

³⁷³ Zum Beispiel Az. 502201.1704, 502201.3325, 502201.3546, 502202.1993, 502204.1446 und 502204.3755. Weitere Fälle sind in Anlage 9 beschrieben.

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG besteht Anspruch auf Kindergeld ohne Altersgrenze, wenn Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kindergeld kann an das volljährige Kind oder an die für seinen Unterhalt aufkommende Stelle oder Person ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte zum Beispiel seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltsverpflichtet ist (§ 74 Abs. 1 EStG, SHR 82.12.8 f.). Die Festsetzungsfrist für Ansprüche auf Kindergeld beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO bzw. § 45 SGB I).

Die Leistungsberechtigten sollten dahingehend überprüft werden, ob Ansprüche auf Kindergeld bestehen und eine Abzweigung möglich ist. Ansprüche sind zeitnah geltend zu machen und zu verfolgen, auch rückwirkend, soweit sie noch nicht verjährt sind.

Äußerung der Verwaltung:

Die erforderlichen Prüfungen würden vorgenommen.

59 Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.

14.2.6 Überprüfung Unterhaltspflichtiger

Verschiedentlich enthielten Sozialhilfeanträge keine oder nur unvollständige Angaben zu unterhaltsverpflichteten Personen. So konnte teilweise nicht nachvollzogen werden, ob die Leistungsberechtigten verheiratet oder geschieden waren, Kinder hatten und ihre Eltern noch lebten.

Die vollständige Erfassung der unterhaltspflichtigen Angehörigen ist für die Prüfung der Unterhaltsansprüche unerlässlich. Angaben zu den Unterhaltspflichtigen, insbesondere deren gewöhnliche Aufenthalte, sind in den Akten zu dokumentieren. Soweit relevant, sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, Scheidungsurteile, Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft, Meldebescheinigungen) in die Akten aufzunehmen.

Auf die vollständige Angabe der Daten zu möglicherweise unterhaltspflichtigen Personen durch die Leistungsberechtigten ist zu achten.

In einigen Fällen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur häuslichen Pflege (Pflegesachleistungen) sowie ambulanter Eingliederungshilfen (als persönliches Budget oder im Betreuten Wohnen)³⁷⁴ unterließ die Verwaltung, Unterhaltspflichtige zu überprüfen und heranzuziehen. Teilweise übersandte die Verwaltung Unterhaltspflichtigen die rechtswahrende Mitteilung über ihre Unterhaltspflicht erst mehrere Jahre nach Beginn der Hilfe³⁷⁵.

³⁷⁴ Zum Beispiel Az. 502201.3281, 502204.1948 und 502205.2028. Weitere Fälle sind in den Anlagen 8 und 9 aufgelistet.

³⁷⁵ Zum Beispiel Az. 502201.3546 und 502203.3456. Weitere Einzelfälle sind in Anlage 9 dargestellt.

Hat die leistungsberechtigte Person nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser grundsätzlich bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 SGB XII). Ambulante Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX (u. a. Betreutes Wohnen) gehören zum Unterhaltsbedarf. Die Pauschalierung der Sozialhilfe durch die Gewährung eines Budgets führt nicht zu einer Befreiung von der Unterhaltspflicht. Auch die Kosten einer Pflegekraft gehören zum Unterhaltsbedarf³⁷⁶.

Bei der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe ist der Übergang des Unterhaltsanspruchs lediglich gegenüber Eltern der Leistungsempfänger eingeschränkt (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, aus Anlass einer Geburt (§ 1615I BGB) und gegen volljährige Kinder sind bei den genannten Hilfearten zu prüfen.

Die Unterhaltspflichtigen sind zu ermitteln und die erforderlichen Unterhaltsprüfungen durchzuführen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

60 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.

14.2.7 Erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII

Die Stadt bewilligte Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Bestattungskosten regelmäßig als erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII. Sie tat das, um bei im Nachhinein bekannt werdenden Tatsachen Aufwendungsersatz fordern zu können, ohne die Voraussetzungen der §§ 45 i. V. m. 50 SGB X prüfen zu müssen.

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind grundsätzlich bei Antragstellung aufzuklären. Bewilligungen nach § 19 Abs. 5 SGB XII kommen nur in Betracht, wenn eine solche Klärung nicht möglich ist. Der Träger der Sozialhilfe darf sich weder von seiner Pflicht zur genauen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch von den strengen Anforderungen an die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nach § 45 SGB X entbinden. Der Wunsch, sich vorsorglich die Möglichkeit eines Aufwendungsersatzes offen zu halten, rechtfertigt die Verfahrensweise der Stadt nicht³⁷⁷. Die Bewilligungsbescheide sind insoweit rechtswidrig.

Die Verfahrensweise ist umzustellen. Die notwendigen Prüfungen sind grundsätzlich bei Antragstellung und vor der Leistungsbewilligung vorzunehmen.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Hinweise des Rechnungshofs würden beachtet.*

³⁷⁶ BGH, Urteil vom 25. April 2006 - VI ZR 114/05 (juris Rn. 17 und 21).

³⁷⁷ SG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2009 - S 4 SO 5201/07 und SG Hamburg, Urteil vom 25. Juni 2007 - S 56 SO 440/06.

14.3 Leistungen für Asylbewerber

Die Sachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oblag der Abteilung III - Sonstige Sozialleistungen. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, der Leistungsberechtigten und die Ausgaben entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt:

Fallzahlen und Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG			
	2013	2014	2015
Bedarfsgemeinschaften	271	390	732
Einzelpersonen	399	563	1.167
	- € -		
Ausgaben (brutto)	3.003.000	4.123.000	6.994.000
Ausgaben (netto)	2.950.000	4.034.000	6.813.000
Ausgaben (netto) je Einwohner	27	36	61
Ausgaben (brutto) je Leistungsberechtigtem	7.526	7.323	5.993
Durchschnitt Rheinland-Pfalz	6.646	6.261	4.810
Ausgaben (brutto) für Krankenhilfe	714.000	743.000	1.275.000
Ausgaben (brutto) für Krankenhilfe je Leistungsberechtigtem	1.789	1.320	1.093
Durchschnitt Rheinland-Pfalz	1.437	1.383	824

Die Nettoausgaben stiegen von 2013 bis 2015 um 131 %. Die Ausgaben je Einwohner waren 2014 landesweit die höchsten und 2015 die zweithöchsten aller Landkreise und kreisfreien Städte³⁷⁸. Auf die Krankenhilfeausgaben (brutto) für Asylbewerber entfielen in Koblenz zwischen 0,7 Mio. € im Jahr 2013 und 1,3 Mio. € im Jahr 2015.

Die Ausgaben je Leistungsberechtigtem waren deutlich überdurchschnittlich. Dies galt auch für die Ausgaben der Krankenhilfe.

Die stichprobenweise Überprüfung der Leistungsgewährung führte zu den nachfolgenden Feststellungen.

14.3.1 Aktenführung

Die Akten waren unvollständig. Es fehlten zum Beispiel Einkommensnachweise, Nachweise über Statusänderungen, Unterlagen zum Krankenversicherungsschutz, Kindergeldbescheide, Geburts- und Heiratsurkunden, Vaterschaftsanerkennungen und Scheidungsurteile. Durch die ausschließlich chronologische Ordnung waren dauerhaft für die Leistungsgewährung relevante Unterlagen innerhalb der Akten verteilt. Die ausgestellten und abgerechneten Krankenscheine lagerten größtenteils seit mehreren Jahren

³⁷⁸ Mit Ausnahme der Stadt Trier. Die dortigen Ausgaben sind aufgrund der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende mit denjenigen der anderen Gebietskörperschaften nicht vergleichbar.

unsortiert in Kartons. Aktenvorblätter waren häufig veraltet und enthielten nicht alle relevanten Informationen.

Die Sachverhalte waren nur schwer nachzuvollziehen. Übersichtlich gegliederte und sortierte Akten erleichtern die Sachbearbeitung und ermöglichen einen schnellen und umfassenden Überblick über den Bearbeitungsstand. Der Suchaufwand innerhalb der Akte wird deutlich reduziert. Vollständig geführte, aktuelle Aktenvorblätter ermöglichen bei Bearbeiterwechseln oder im Vertretungsfall eine zügige Einarbeitung.

Dauerhaft benötigte Unterlagen sollten innerhalb der Akte in einer gesonderten Hefung abgelegt werden. Die Aktenvorblätter sollten vollständig ausgefüllt und potenziell entscheidungserhebliche Änderungen des Sachverhalts darin vermerkt werden. Abgerechnete Krankenscheine sollten in separaten Akten aufbewahrt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien auf eine sorgfältige Aktenführung hingewiesen worden. Unterlagen zur Krankenhilfe würden inzwischen in gesonderten Akten geführt.

14.3.2 Leistungsgewährung

14.3.2.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Zuständigkeit

Die Stadt gewährte in einigen Fällen Leistungen nach dem AsylbLG, obwohl die Personen - insbesondere nach Änderungen ihres aufenthaltsrechtlichen Status - nicht mehr dem Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zuzuordnen waren. Rückforderungs- und Kostenerstattungsansprüche (zum Beispiel gegen ein dann zuständiges Jobcenter) blieben teilweise ungeprüft oder wurden nicht weiterverfolgt. Beispiele:

- Zwei 2006 und 2009 in Deutschland geborene Kinder einer Leistungsberechtigten³⁷⁹ erhielten ab 12. Oktober 2010 aufeinanderfolgende Aufenthaltserlaubnisse nach § 33 AufenthG. Der Vater bezog Leistungen nach dem SGB II. Die Verwaltung prüfte zunächst nicht, ob aufgrund des geänderten Aufenthaltstitels eine Leistungsbeziehung nach dem SGB II oder SGB XII bestand und gewährte die Leistungen nach dem AsylbLG bis 30. Juni 2012. Ein weiteres Kind (geboren im März 2012) erhielt den Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG am 1. Juni 2012 befristet auf ein Jahr. Die Leistungen stellte die Verwaltung zum 31. August 2012 ein. Am 30. August 2012 machte sie für zwei Kinder Erstattungsansprüche beim Jobcenter geltend, verfolgte diese anschließend aber nicht weiter.

Die Leistungsbeziehung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Für die beiden älteren Kinder endete die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 AsylbLG mit Ablauf des Monats April 2011 (Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse von mehr als sechs Monaten), für das jüngste Kind mit Ablauf des Monats Juni 2012 (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten).

³⁷⁹ Az. 503501.3089.

- Ein nach dem AsylbLG Leistungsberechtigter³⁸⁰ bezog aufgrund seines Einkommens aus Erwerbstätigkeit keine Leistungen. Die Ehefrau und das im April 2011 geborene Kind erhielten zunächst Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter stellte die Leistungen wegen eines angeblichen Anspruchs auf Wohngeld ein. Daraufhin gewährte die Stadt von Dezember 2011 bis Mai 2012 Leistungen nach dem AsylbLG. Die Ehefrau hatte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, das Kind nach § 25 Abs. 4 AufenthG. Es war nicht angegeben, ob die Erlaubnis nach Satz 1 oder Satz 2 der Vorschrift erteilt worden war. Kindergeld rechnete die Verwaltung in diesem Zeitraum nicht an, obwohl die Familienkasse Kindergeld gezahlt hatte. Ab Juni 2012 bezog die Ehefrau wieder Leistungen nach dem SGB II, für das Kind wurden weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Ehefrau und vermutlich³⁸¹ auch das Kind gehörten nicht zum nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis.

Im November 2012 gebar die Ehefrau ein weiteres Kind. Für dieses gewährte die Stadt bis Mai 2013 Leistungen nach dem AsylbLG. Die Ausländerbehörde hatte dem Kind im Februar 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr erteilt. Welchen Aufenthaltstitel das Kind zuvor besaß, ergab sich nicht aus der Akte.

Die Anspruchsberechtigung des zweiten Kindes nach dem AsylbLG endete spätestens mit Ablauf des Monats Februar 2013 (§ 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AsylbLG).

- Nach rechtskräftig abgelehntem Asylantrag reisten eine Leistungsberechtigte³⁸² und ihr Sohn am 26. Dezember 2012 nach Mazedonien aus. Die Ausländerbehörde meldete die Asylbewerber am 9. Januar 2013 nach Erhalt der Grenzübertrittbescheinigung ab. Die Leistungen für Januar 2013 (675 €) waren bereits auf das Konto des Lebensgefährten ausgezahlt. Die Verwaltung stellte die Leistungen mit Bescheid vom 3. Mai 2013 an die ehemalige Adresse der ausgewanderten Asylbewerberin rückwirkend zum 31. Januar 2013 ein. Rückforderungsansprüche prüfte sie nicht.

Die Anspruchsberechtigung endete mit der Ausreise am 26. Dezember 2012. Überzahlungen, insbesondere Auszahlungen für bereits ausgewanderte oder sich andernorts aufhaltende Asylbewerber, können größtenteils vermieden werden, wenn Geldleistungen, wie nach § 3 Abs. 6 AsylbLG gesetzlich vorgesehen, bar ausgezahlt werden. Bescheide können Leistungsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort geändert haben, unter der alten Adresse nicht mehr bekanntgegeben werden. Ansprüche gegen den Lebensgefährten, der die Zahlungen empfangen hat, kommen in Betracht und sind zu prüfen.

³⁸⁰ Az. 503501.12538.

³⁸¹ Leistungsberechtig nach dem AsylbLG sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, nicht jedoch solche nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Sofern bei dem Kind nicht sowieso die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel (§ 33 AufenthG) vorgelegen haben, dürfte das jedenfalls für diejenigen nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gelten.

³⁸² Az. 503501.15911.

- Die Flüchtlingseigenschaft eines Leistungsberechtigten³⁸³ nach § 60 Abs. 1 AufenthG stellte das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 22. Februar 2012 fest. Er erhielt daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Die Verwaltung stellte die Leistungen nach dem AsylbLG zum 30. April 2012 ein. Krankenhilfe wurde noch bis Juni 2012 geleistet, u. a. für einen Krankenhausaufhalt vom 25. April bis 27. April 2012 (1.914 €). Erstattungsansprüche prüfte die Verwaltung nicht. Nach der Aktenlage ist anzunehmen, dass Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Ab Oktober 2012 leistete das Sozialamt Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Die Leistungsgewährung war zum 28. Februar 2012 einzustellen. Erstattungsansprüche gegen das Jobcenter und ggf. die Krankenkasse nach § 105 SGB X i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG - sofern Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V festgestellt wird - kommen in Betracht und sind zu prüfen.

Zukünftig sind Leistungen zeitnah bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen oder einem Wechsel der Zuständigkeit einzustellen. Werden sie über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum hinaus erbracht, sind Rückforderungs- und Kostenerstattungsansprüche zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde künftig beachtet.

61 Das Ergebnis der Überprüfung der dargestellten Fälle steht noch aus.

Eine Leistungsberechtigte (geboren 1956)³⁸⁴ hatte zunächst in Pirmasens Leistungen bezogen, und zwar von März 1999 bis Juli 2008 nach dem AsylbLG, anschließend drei Monate nach dem SGB II und im November 2008 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII³⁸⁵. Nach ihrem Umzug nach Koblenz erhielt sie hier ab Dezember 2008 Hilfe zum Lebensunterhalt und ab September 2009 Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Sie war im Besitz einer bis 31. Dezember 2009 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Ab August 2010 gewährte die Stadt wieder Leistungen nach dem AsylbLG (bis Juni 2014 insgesamt 35.500 €). Grund hierfür war, dass die Leistungsberechtigte zwischenzeitlich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erhalten hatte.

Ausländer mit einer solchen Fiktionsbescheinigung gehören nicht zu den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Die Bescheinigung ist weder mit einer Duldung nach § 60a AufenthG noch mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel vergleichbar³⁸⁶.

³⁸³ Az. 503501.9825.

³⁸⁴ Az. 503501.9737.

³⁸⁵ Der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit hatte eine Erwerbsminderung von voraussichtlich mehr als sechs Monaten festgestellt.

³⁸⁶ LSG Hessen, Beschluss vom 6. September 2011 - L 7 AS 334/11 B ER.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sind einzustellen. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Fallüberprüfung sei noch nicht abgeschlossen. Bei Bedarf werde eine Schadensregulierung durch die Eigenschadenversicherung angestrebt.

62 Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist noch mitzuteilen.

14.3.2.2 Einkommen und Vermögen

Die Einkommensverhältnisse von Leistungsberechtigten waren nicht oder nur unzureichend geprüft und ermittelt. Beispiele:

- Eine Asylbewerberin³⁸⁷ nahm am 21. Oktober 2013 eine auf ein Jahr befristete Tätigkeit als Reinigungskraft mit einem Monatsentgelt von 425 € auf. Sie legte ihren Arbeitsvertrag bereits am 22. Oktober 2013 vor. Ein halbes Jahr später hatte die Verwaltung weder Verdienstnachweise angefordert, noch rechnete sie Einkünfte auf die Leistungen an.
- Zwei verheiratete Leistungsberechtigte³⁸⁸ nahmen am 2. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung auf. Der Ehemann war nur einen Monat bis 31. Januar 2013 (Verdienst: 240 €), die Ehefrau bis 8. März 2013 (Verdienst im Januar 2013: 370 €) erwerbstätig. Nachweise über die Einkünfte der Ehefrau im Februar und März 2013 lagen nicht vor. Die Anrechnung von Einkommen unterblieb komplett.
- Ein weiterer Asylbewerber³⁸⁹ nahm am 16. Juli 2010 eine Aushilfstätigkeit an, die er bis 25. September 2010 ausübte. Der Verdienstbescheinigung für Juli 2010 war zu entnehmen, dass er für den halben Monat Einkünfte von 296 € erzielt hatte. Die Verwaltung rechnete im August und September 2010 unter Berücksichtigung eines Freibetrags jeweils 222 € als Einkommen an. Verdienstbescheinigungen für August und September 2010 forderte sie nicht, eine dritte Einkommensanrechnung im Oktober 2010 unterblieb.
- Ein Leistungsberechtigter³⁹⁰ begann im Juni 2008 zu arbeiten. Bis April 2009 verfügte er mit einer Unterbrechung über monatliche Nettoeinkünfte zwischen 800 € und 1.300 €. Es lagen nicht alle Einkommensnachweise vor. Die Verwaltung rechnete das niedrigere Einkommen (606 €) aus Juni 2008 auch in Folgemonaten an. Nach erneuter Arbeitsaufnahme ab 28. August 2010 forderte sie keine Verdienstnachweise und stellte die Leistungen erst zum November 2010 ein.

Die Leistungsberechtigten haben Einkommen und Vermögen einzusetzen (§ 7 Abs. 1 AsylbLG). Für die Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit gelten

³⁸⁷ Az. 503501.3089.

³⁸⁸ Az. 503501.9030.

³⁸⁹ Az. 503501.3574.

³⁹⁰ Az. 503501.3332.

Freibeträge (§ 7 Abs. 3 AsylbLG). Zur umfassenden und regelmäßigen Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden die Leistungsberechtigten üblicherweise aufgefordert, die notwendigen Angaben zu machen und sämtliche Nachweise zu ihrem Einkommen und Vermögen unverzüglich vorzulegen.

- 63** Die Fälle sind zu überprüfen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Erforderliche Nachweise sind zu den Akten zu nehmen. Soweit Leistungen zu Unrecht gewährt wurden und die Beträge nicht mehr zurückgefordert werden können, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Eine Leistungsberechtigte lebte mit einer anderen Person in Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft³⁹¹ zusammen. Die Verwaltung verlangte weder Einkommens- noch Vermögensnachweise und rechnete kein Einkommen an.

Einkommen und Vermögen der im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, die deren notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen; dies gilt auch bei eheähnlichen Gemeinschaften (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG i. V. m. § 20 SGB XII).

Äußerung der Verwaltung:

Der Fall werde überprüft und ggf. ein Schadensausgleich angestrebt.

- 64** Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

Einkünfte (zum Beispiel Lohnzahlungen), die den Leistungsberechtigten gegen Ende eines Monats zuzugingen, rechnete die Verwaltung regelmäßig erst bei der Leistungsgewährung für den Folgemonat an.

Einkünfte sind, auch wenn sie erst am Ende eines Monats zufließen, für den laufenden Monat anzurechnen³⁹². Insbesondere bei Ende des Leistungsbezugs, zum Beispiel aufgrund des Einkommens, führt eine davon abweichende Handhabung zu Überzahlungen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig beachtet.

14.3.2.3 Kindergeld

Die zuständige Familienkasse forderte von einem Leistungsberechtigten³⁹³ mit Bescheid vom 9. August 2010 Kindergeld für dessen drei Kinder von 9.240 € für September 2008 bis Februar 2010 zurück, weil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht nachgewiesen wurde³⁹⁴. Die Stadt beglich die Forderung, obwohl ihr nach Aktenlage

³⁹¹ Az. 503501.15911.

³⁹² Vgl. zum Beispiel BVerwG, Urteil vom 22. April 2004 - 5 C 68.03, BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 - B 14 AS 26/07 R und SHR 82.02.1.

³⁹³ Az. 503501.3332.

³⁹⁴ Der Leistungsberechtigte besaß eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, bei der ein Kindergeldanspruch von der berechtigten Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängt.

bekannt war, dass der Leistungsberechtigte zumindest vom 3. Juli bis 28. November 2008 und vom 16. Februar bis 30. April 2009 erwerbstätig war. Die Verwaltung unternahm keine Anstrengungen, die Beschäftigungszeiten vollständig zu ermitteln und die Kindergeldberechtigung nachzuweisen³⁹⁵.

Nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG konnte der Leistungsberechtigte in der Zeit seiner Erwerbstätigkeit, während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III und in der Elternzeit Kindergeld erhalten. Dieses kann an die für den Unterhalt des Kindes aufkommende Stelle oder Person ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte zum Beispiel seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltsverpflichtet ist (§ 74 Abs. 1 EStG).

Äußerung der Verwaltung:

Soweit ein Schaden entstanden sei, werde dieser ermittelt und ein Ausgleich angestrebt.

65 Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensregulierung ist noch mitzuteilen.

14.3.3 Hilfen zur Gesundheit für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Bei Leistungsberechtigten³⁹⁶, die Leistungen entsprechend dem SGB XII erhielten (§ 2 AsylbLG), fehlte auf den Behandlungsscheinen der Vermerk, ob der Inhaber des Behandlungsscheins Zuzahlungen nach § 61 SGB V zu leisten hat.

Für Asylbewerber, die Krankenhilfeleistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, gelten dieselben Zuzahlungsregelungen und Belastungsgrenzen wie für gesetzlich Krankenversicherte. Als Berechnungsgrundlage gilt dabei die Regelbedarfsstufe 1 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG).

Es ist sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG die ihnen obliegenden Zuzahlungen selbst tragen. Behandlungsscheine sind mit einem entsprechenden Vermerk auszugeben.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde gefolgt.

Behandlungsscheine für ambulante Krankenbehandlungen stellte die Verwaltung auf Antrag aus. Diese galten grundsätzlich für ein Quartal. Interne Regelungen über deren Ausgabe lagen nicht vor.

Die Leistungsberechtigten haben kein Recht auf eine freie Arztwahl. Sie kann vom Leistungsträger eingeschränkt werden. Es reicht aus, Beziehern von Leistungen nach § 4 AsylbLG Behandlungsscheine für einen bestimmten Hausarzt, sowie ggf. für

³⁹⁵ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Aktenlage unklar war, ob das Kindergeld während des gesamten Rückforderungszeitraums überhaupt als Einkommen angerechnet oder vereinnahmt worden war. Daher könnte der tatsächliche Schaden noch deutlich höher sein.

³⁹⁶ Zum Beispiel Az. 503501.3089, 503501.3557, 503501.3568, 503501.3574 und 503501.9030.

Frauen-, Kinder- und Zahnarzt mit einer Geltungsdauer von beispielsweise einem Monat auszuhändigen. Für andere Fachärzte können die Behandlungsscheine für einen konkreten Termin ausgestellt werden.

Die Verwaltung sollte Regelungen zur Ausgabe von Behandlungsscheinen treffen. Dabei sollte die Geltungsdauer der Scheine mehr als bisher begrenzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde beachtet. Die Geltungsdauer der Behandlungsscheine sei auf einen Monat begrenzt worden.

Verschiedentlich wurden für Personen Behandlungsscheine ausgestellt und medizinische Leistungen gezahlt, die

- aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status (zum Beispiel Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG) nicht mehr zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehörten³⁹⁷,
- freiwillig krankenversichert waren oder
- bei denen Hinweise auf eine mögliche Familienversicherung vorlagen.

Anlage 10

Der Verwaltung waren entscheidungsrelevante Sachverhalte (zum Beispiel Angaben zu Ehegatten, Nachweise zum bisherigen Versicherungsschutz, Vorversicherungszeiten usw.) nicht bekannt oder die gebotenen Konsequenzen wurden nicht gezogen. Die Einzelfälle sind in Anlage 10 dargestellt.

Vor Ausstellung der Behandlungsscheine ist stets bestehender oder möglicher Versicherungsschutz zu prüfen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz bestand und dennoch Hilfen geleistet wurden, ist auf die Erstattung durch die Krankenkasse hinzuwirken. Entstandene Schäden, die nach überschlägiger Betrachtung etwa 300.000 € betragen, sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter des Sachgebiets seien über ihre Prüfungspflichten belehrt worden. Die in Anlage 10 aufgeführten Fälle würden mit dem Ziel des Schadensausgleichs überprüft.

66 Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensausgleich ist noch mitzuteilen.

Ein Leistungsberechtigter³⁹⁸ hatte die Kostenübernahme für einen Bewegungstrainer (4.143 €) beantragt. Im Gutachten vom 26. November 2013 verneinte der eingeschaltete Amtsarzt die medizinische Notwendigkeit des Hilfsmittels. Die Stadt beglich die Rechnung, ohne Gründe hierfür zu dokumentieren.

³⁹⁷ Die Leistungsberechtigten hätten bei Vorliegen der Voraussetzungen Ansprüche nach dem SGB II (ggf. Sozialgeld, i. d. R. mit der Folge einer Pflicht- oder Familienversicherung) oder SGB XII.

³⁹⁸ Az. 503501.20376.

Der Fall ist zu überprüfen. Ggf. ist der entstandene Schaden auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Schaden sei der Eigenschadenversicherung gemeldet worden.

67 Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist mitzuteilen.

14.3.4 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsaufnahme

Die Stadt bot Leistungsberechtigten bisher keine Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern an. Ebenso wenig unterstützte sie Asylbewerber bei der Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Kommunen sollten - soweit möglich - Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen. Nach Möglichkeit ist arbeitsfähigen Leistungsbeziehern die Gelegenheit zu gemeinnütziger Tätigkeit zu geben. Dazu sollten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit besteht kein Anspruch auf Leistungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG).

Die Arbeitsaufnahme durch Asylbewerber wurde inzwischen erleichtert³⁹⁹. Die Sperrfrist vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet ist von neun auf drei Monate verkürzt worden (§ 61 Abs. 2 AsylG). Die Wartefrist für Asylbewerber und Ausländer, die eine Duldung besitzen und eine Arbeit aufnehmen wollen, beträgt ebenfalls drei Monate (§ 32 Beschäftigungsverordnung)⁴⁰⁰. Ohne Vorrangprüfung können sie eine Erwerbstätigkeit nunmehr nach Ablauf von 15 Monaten aufnehmen. Bei Erwerbstätigkeit entfallen oder verringern sich die erforderlichen Leistungen, ggf. auch diejenigen der Krankenhilfe.

Die Stadt sollte arbeitsfähige Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit verpflichten und sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz aktiv unterstützen.

Äußerung der Verwaltung:

Adäquate Arbeitsgelegenheiten würden angeboten. Die Stadt unterstütze bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Die Ausführungen widersprechen der während den örtlichen Erhebungen vorgefundenen Verwaltungspraxis.

68 Es wird daher um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen inzwischen ergriffen und in welchen Bereichen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte geschaffen wurden.

³⁹⁹ Vgl. auch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG.

⁴⁰⁰ Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649).

14.3.5 Erstattung von krankheitsbedingten Aufwendungen durch das Land

Die Stadt hatte in den letzten Jahren nur einen Fall mit dem Land abgerechnet. Die Verwaltung führte keine Wiedervorlage zu Fällen, in denen zunächst Abschlags- oder Zwischenrechnungen für stationäre Aufenthalte eingingen. Ebenso wenig hatte sie einen Überblick über Fälle, in denen Leistungsberechtigte an einer schweren Dauererkrankung litten⁴⁰¹.

Das Land erstattet den Kommunen 85 % der Aufwendungen für den stationären Krankenhausaufenthalt, wenn diese pro Person und Aufenthalt 7.600 € übersteigen⁴⁰². Mehrere zusammenhängende stationäre Krankenhausaufenthalte sowie Notarzteinsätze und Transporte ins Krankenhaus gehören dabei zu einem Krankheitsfall. Fälle mit einer schweren Dauererkrankung sind gesondert abrechnungsfähig bei krankheitsbedingten Aufwendungen pro Person von wenigstens 35.000 € jährlich. Die Abrechnungen werden erleichtert, wenn für die genannten Fälle eine Wiedervorlage geführt wird und bei Personen mit Dauererkrankungen die personenbezogenen Kosten getrennt ausgewiesen oder die Rechnungen gesondert gesammelt werden.

Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung damit begonnen, sämtliche Zahlfälle der letzten Jahre zu überprüfen. Stichproben ergaben seit 2007 abrechnungsfähige Kosten von mindestens 120.000 €⁴⁰³.

Äußerung der Verwaltung:

Die Abrechnungen mit dem Land seien inzwischen durchgeführt worden.

- 69 Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang Leistungen mit dem Land abgerechnet werden konnten.

14.3.6 Zugriff auf das Ausländerzentralregister

Die Sachbearbeiter für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG hatten keinen Les-Zugriff auf das Ausländerzentralregister. Die benötigten Informationen (insbesondere Angaben zum ausländerrechtlichen Status und zu aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen) mussten im Einzelfall bei der Ausländerbehörde erfragt werden.

Die Sachbearbeitung in den genannten Bereichen erfordert regelmäßige Abfragen der ausländerrechtlichen Daten von Leistungsberechtigten. Sie sind zum Beispiel notwendig, um Leistungsberechtigungen und Anspruchseinschränkungen feststellen und überprüfen sowie statusabhängige Kostenerstattungen beim Land geltend machen zu können. Die Zulässigkeit des automatisierten Abrufs von Daten aus dem Ausländerzentral-

⁴⁰¹ Az. 503501.15715 und 503501.20376.

⁴⁰² §§ 1, 2 Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.

⁴⁰³ Az. 503501.3569, 503501.9825, 503501.15715, 503501.18898, 503501.20376 und 503501.21696.

register ergibt sich aus § 22 AZR-Gesetz⁴⁰⁴. Das derzeitige Verfahren verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Verzögerungen in der Bearbeitung.

Den Sachbearbeitern sollte der unmittelbare Lese-Zugriff auf das Ausländerzentralregister eingeräumt werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

14.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe

14.4.1 Aktenführung

Die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe in der Abteilung IV - Kinder, Jugend und Familie - enthielten häufig nicht alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen. So fehlten u. a. Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, Geburtsurkunden, Sorgeerklärungen, Sorgerechtsentscheidungen, Nachweise über Schul- und Berufsausbildungen, die aktuellen Hilfepläne, Kindergeldbescheide und bei Ausländern der Aufenthaltstitel.

Grundlage jeder Entscheidung bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung, deren Ergebnis in den Akten zu dokumentieren ist. Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt und zur Personensorge sind zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nötig (§ 86 SGB VIII). Bescheinigungen über den Schulbesuch und den Beginn einer Ausbildung werden u. a. für den Einsatz zweckgleicher Leistungen benötigt. Kindergeldbescheide werden benötigt, um den auf das Kind bzw. den Jugendlichen entfallenden Kindergeldanteil und den Kindergeldberechtigten zu ermitteln. Für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht rechtmäßig in Deutschland haben, besteht ggf. kein Leistungsanspruch (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

*Äußerung der Verwaltung:
Sämtliche für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen würden künftig zu den Akten genommen.*

14.4.2 Betreutes Wohnen

Jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung im Betreuten Wohnen (§ 34 SGB VIII) erhielten, gewährte die Stadt entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamts⁴⁰⁵ Sparbeträge von 51,13 € monatlich (12.000 € jährlich bei 20 Fällen) als freiwillige Leistung. Außerdem erhielten die jungen Menschen den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 und einen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung.

⁴⁰⁴ Vgl. SHR 23.11.1.

⁴⁰⁵ Arbeits- und Orientierungshilfe „Betreutes Wohnen“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Februar 1999.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe ist für die Stadt nicht verbindlich. Andere Jugendämter zahlen Jugendlichen und jungen Volljährigen im Betreuten Wohnen keinen Sparbetrag mehr. Angesichts der Haushaltslage der Stadt sollten diese zusätzlichen Leistungen nicht mehr übernommen werden. Durch den Regelsatz und den Barbetrag erhalten die jungen Menschen bereits höhere Leistungen als Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II.

Äußerung der Verwaltung:

Die Zahlung der Sparbeträge sei eingestellt worden.

14.4.3 Kolpinghaus Koblenz e. V.

Das Jugendamt brachte junge Volljährige im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII im Jugendwohn- und Gästehaus des Kolpinghauses Koblenz e. V. unter. Die jungen Menschen befanden sich in einer berufsvorbereitenden Maßnahme sowie in Schul- oder Berufsausbildung. Im Tagessatz von 35,10 € war auch ein Mietanteil⁴⁰⁶ enthalten. Die Stadt übernahm bei jungen Menschen mit ausreichend hohem Einkommen den Tagessatz in voller Höhe⁴⁰⁷. Jungen Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen konnten⁴⁰⁸, gewährte sie zusätzlich zum Tagessatz den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 und einen altersentsprechenden Barbetrag.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist u. a. der notwendige Unterhalt der jungen Menschen sicherzustellen. Verfügt der junge Mensch über ausreichende eigene Mittel, etwa aus Berufsausbildungsbeihilfe und Kindergeld, sind hiervon auch die Kosten der Unterkunft zu bestreiten. Finanziert das Jugendamt den Lebensunterhalt, ist die Zahlung eines zusätzlichen Barbetrags - anders als bei den erzieherischen Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII - unangemessen⁴⁰⁹.

Äußerung der Verwaltung:

Der zusätzliche Barbetrag werde nicht mehr gezahlt.

Dies lässt offen, ob nach wie vor durch den Tagessatz Mietanteile übernommen werden.

70 Hierzu wird um Mitteilung gebeten.

⁴⁰⁶ Eine detaillierte Kostenkalkulation der Einrichtung über die Miethöhe lag nicht vor. Das Jobcenter hatte mit der Einrichtung monatliche Kosten der Unterkunft von pauschal 370 € vereinbart.

⁴⁰⁷ Zum Beispiel Az. 50.2.77/B/02559/13 und 50.2.84/Z/01997/11. Ein Regelsatz und ein Barbetrag wurden in diesen Fällen nicht gewährt.

⁴⁰⁸ Zum Beispiel Az. 50.2.23/S/00229/06, 50.2.83/M/00656/07 und 50.2.84/Z/01997/11.

⁴⁰⁹ Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar, K § 13 Rn. 26.

14.4.4 Kostenbeiträge von Eltern

Über Neufälle informierte der Allgemeine Sozialdienst (ASD) die wirtschaftliche Jugendhilfe mittels des IT-Verfahrens „GeDok“ und durch die Weiterleitung des Jugendhilfeantrags sowie des Beschlusses der Hilfeplankonferenz. Dies geschah häufig mit zeitlicher Verzögerung. Die wirtschaftliche Jugendhilfe übersandte den Elternteilen die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht erst mehrere Wochen⁴¹⁰ oder sogar Monate⁴¹¹ nach Beginn vollstationärer Jugendhilfemaßnahmen.

Öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge können nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Leistungsgewährung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde⁴¹². Für davor liegende Zeiträume kann ein Kostenbeitrag nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Mitteilung an tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gescheitert ist, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen. Eine verzögerte Unterrichtung führt ggf. zu Ertragsausfällen der Stadt.

Die Arbeitsabläufe beim ASD und bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind so zu optimieren, dass unverzüglich bei Hilfebeginn über die bestehende Kostenbeitragspflicht informiert werden kann.

Äußerung der Verwaltung:

Der Empfehlung des Rechnungshofs folgend seien die Mitarbeiter/innen im ASD angewiesen worden, den Hilfebeginn unverzüglich bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen, um damit die Geltendmachung von Kostenbeiträgen ab Leistungsgewährung zu ermöglichen.

Bei vollstationären Heimunterbringungen setzte das Jugendamt vor Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen einen vorläufigen Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergelds für ein erstes Kind fest. Zahlten Kostenbeitragsschuldner den Mindestkostenbeitrag nicht, stellte das Amt Anträge auf Erstattung des Kindergelds bei der zuständigen Familienkasse.

Teilweise vergingen bis dahin mehrere Monate⁴¹³ oder es wurde gar kein Erstattungsantrag gestellt⁴¹⁴.

Die verspäteten Anträge führen zu Forderungen, die häufig nicht realisiert werden können. Dann müssen die Zahlungsrückstände niedergeschlagen werden. Das führt zu Ertragsausfällen und erhöht den Verwaltungsaufwand.

⁴¹⁰ Zum Beispiel Az. 50.2.23/G/00728/07, 50.2.23/G/00729/07, 50.2.23/G/00730/07, 50.2.23/R/02787/14, 50.2.77/A/02340/12, 50.2.77/B/00285/06, 50.2.77/B/00998/08, 50.2.77/B/01206/09, 50.2.77/C/01048/08, 50.2.83/M/00656/07, 50.2.83/M/01385/09, 50.2.129/K/02047/11 und 50.2.129/L/02384/13.

⁴¹¹ Zum Beispiel Az. 50.2.77/S/01569/10 und 50.2.129/Ö/02900/14.

⁴¹² Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. September 2010 - 12 A 1567/09.

⁴¹³ Zum Beispiel Az. 50.2.77/B/00285/06 und 50.2.77/C/01048/08.

⁴¹⁴ Az. 50.2.83/M/00656/07.

Da die Pflichtigen zunächst aufgefordert werden müssen, den Mindestkostenbeitrag selbst zu zahlen, ist es zur Vermeidung von Einnahmeausfällen geboten, mit kurzfristig gesetzten Fälligkeitsterminen und einer engmaschigen Wiedervorlagenüberwachung möglichst frühzeitig von der direkten Erstattungsmöglichkeit nach § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Gebrauch zu machen.

Anträge auf Erstattung des Kindergelds sind zeitnah bei der zuständigen Familienkasse zu stellen.

Äußerung der Verwaltung:

Diese werde beachtet.

Eine Jugendliche⁴¹⁵ hatte im Dezember 2010 einen Sohn entbunden. Sie war in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht. Mit Erreichen der Volljährigkeit im Februar 2011 stellte die Familienkasse die Zahlung des Kindergelds ein. Das Jugendamt forderte weder die Mutter der Leistungsberechtigten noch diese selbst zur Beantragung des Kindergelds auf. Sie setzte keinen Mindestkostenbeitrag fest. Die Leistungsberechtigte nahm vom 17. September 2012 bis 21. Juni 2013 an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teil.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Ansprüche auf Kindergeld bestehen, u. a. wenn ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BKG). Hierzu zählen auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen⁴¹⁶.

- 71** Es ist für den gesamten Zeitraum ab Volljährigkeit der Leistungsberechtigten zu prüfen, ob Kindergeldansprüche bestehen und noch realisiert werden können.

Von Kostenbeitragspflichtigen, die nicht mitwirkten⁴¹⁷, schätzte das Jugendamt das Einkommen und setzte regelmäßig ohne weitere Ermittlungen einen Kostenbeitrag von 185 € monatlich fest. Es wurden weder Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflicht getroffen noch Ermittlungen zum Arbeitgeber angestellt. Hinweisen und Ermittlungsansätzen zur Klärung der Einkommensverhältnisse ging das Amt nicht immer nach⁴¹⁸.

Kostenbeiträge sind anhand des tatsächlichen Einkommens zu erheben. Jugendämtern steht - im Gegensatz zu den Finanzbehörden - grundsätzlich keine Schätzbefugnis zu⁴¹⁹. Das Einkommen nicht auskunftswilliger Pflichtiger ist mit den dafür vorgesehenen Instrumenten zu ermitteln. Dafür kommen in Betracht

⁴¹⁵ Az. 50.2.47/K/00080/06.

⁴¹⁶ Vgl. A 14.2 i. V. m. A 14.6 Abs. 4 Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG), Stand 2014, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern.

⁴¹⁷ Az. 50.2.23/S/00229/06, 50.2.23/H/00443/06, 50.2.47/K/00080/06, 50.2.76/S/01300/09 und 50.2.129/M/01695/10.

⁴¹⁸ Zum Beispiel Az. 50.2.76/S/1300/09.

⁴¹⁹ Vgl. DIJuF - Rechtsgutachten vom 24. November 2006, JAmt 2007 S. 80; zur Zulässigkeit der Einkommensschätzung als letztes Mittel vgl. VG Aachen, Beschluss vom 14. April 2010 - 2 K 2177/08.

- Auskunftsverlangen beim Arbeitgeber (§ 97a Abs. 4 SGB VIII),
- Datenerhebungen bei Dritten (§ 62 SGB VIII), insbesondere bei den Finanzbehörden (§ 21 Abs. 4 SGB X) sowie bei Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung, der zur Knappschaft Bahn-See gehörenden Minijobzentrale, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Sozialämtern (§§ 67a, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) und
- die Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeldern⁴²⁰, ggf. einschließlich der bei deren Vollstreckung zu gewinnenden Erkenntnisse.

Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen teilte die Verwaltung inzwischen mit, die Auskunftspflicht werde mittels Zwangsgeldern durchgesetzt.

Das Einkommen Kostenbeitragspflichtiger ist mit sämtlichen gegebenen Instrumenten zu bestimmen.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde inzwischen beachtet.

Das Jugendamt ermittelte das Einkommen Kostenbeitragspflichtiger nicht zutreffend:

- Bei abhängig Beschäftigten ging die Verwaltung regelmäßig vom Nettoeinkommen nach den vorgelegten Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber aus. Nachweise für ein gesamtes Jahr bzw. Belege, aus denen Sonderzahlungen erkennbar gewesen wären, verlangte die Verwaltung zumeist nicht.

Es empfiehlt sich, den letzten Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen des Vorjahres zu fordern. Mit dem Steuerbescheid kann auch geklärt werden, ob Einkommen aus weiteren Einkunftsarten erzielt wird. Hilfsweise kann auch die Jahresverdienstbescheinigung, aus der sich Urlaubs- und Weihnachtsbezüge sowie sonstige Gratifikationen ergeben, verlangt werden⁴²¹.

- Das Amt prüfte nicht, ob den Pflichtigen Steuererstattungen zustanden⁴²². Lagen Einkommensteuerbescheide vor, wurden Steuererstattungen nicht als Einkünfte berücksichtigt⁴²³.

Steuererstattungen zählen im Jahr der Auszahlung zum Einkommen und sind auf zwölf Monate zu verteilen⁴²⁴.

⁴²⁰ § 66 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

⁴²¹ Vgl. Nr. 12.1 „Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 17. November 2014. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 19. März 2013 - 5 C 16.12 und 11. Oktober 2012 - 5 C 22.11 die Einkommensermittlung auf der Basis einer Durchschnittsberechnung nicht beanstandet. Auf die am 3. Dezember 2013 in Kraft getretene Ergänzung von § 93 SGB VIII um einen Abs. 4 wird hingewiesen.

⁴²² Zum Beispiel Az. 50.2.3/S/00337/06, 50.2.23/Z/00495/07, 50.2.23/H/01057/08, 50.2.3/R/02787/14, 50.2.47/K/00161/06, 50.2.76/S/01641/10, 50.2.77/B/00998/08, 50.2.77/B/01206/09 und 50.2.129/K/02047/11.

⁴²³ Az. 50.2.83/M/01385/09.

⁴²⁴ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 7. April 2011 - AN 14 K 08.02073, VG Magdeburg, Urteil vom 17. Februar 2010 - 4 A 27/09 und BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 - 5 C 35.97- zu § 76 BSHG. § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII sind insoweit inhaltsgleich.

- Eine kostenbeitragspflichtige Person⁴²⁵ legte Kontoauszüge über den Erhalt zweier Renten von insgesamt 645 € vor. Die wirtschaftliche Jugendhilfe bezog diese nicht in die Ermittlung des anrechenbaren Nettoeinkommens ein und setzte einen zu niedrig bemessenen Kostenbeitrag fest.
- Bei einem kostenbeitragspflichtigen Kindsvater⁴²⁶ wurden bei der Einkommensermittlung steuerfreie Zuschläge für Feiertags-, Sonntags- und Nachtarbeit nicht berücksichtigt. Der erhobene Kostenbeitrag ab Oktober 2012 betrug 380 €.

Nach § 93 Abs. 1 SGB VIII gehören zum Einkommen - abgesehen von den ausdrücklich genannten Ausnahmen - alle im Hilfezeitraum zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur. Ob die Einnahmen zu den Einkünften im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören oder der Steuerpflicht unterliegen, ist unerheblich⁴²⁷. Es hätte sich ein Kostenbeitrag von wenigstens⁴²⁸ 475 € monatlich ergeben (Mindererträge 1.000 €).

Von den Kostenbeitragspflichtigen sind regelmäßig die erforderlichen Nachweise zu fordern, insbesondere Jahresverdienstbescheinigungen und Lohn- oder Einkommensteuerbescheide. Steuererstattungen, Renten und Einkünfte aus steuerfreien Zuschlägen für Feiertags-, Sonntags- und Nachtarbeit gehören zum Einkommen. Die Kostenbeiträge sind korrekt festzusetzen. Soweit Ertragsausfälle entstanden sind, sind diese zu ermitteln und ein Ausgleich der Schäden anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Den Hinweisen des Rechnungshofs werde man nachkommen.

- 72** Die Stellungnahme lässt offen, ob Schäden überprüft und ausgeglichen worden sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.

Kostenbeitragspflichtige⁴²⁹ wurden wegen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern in niedrigere Einkommensgruppen herabgestuft. Die Kinder lebten außerhalb des Haushalts. Nachweise über geleistete Unterhaltszahlungen lagen nicht vor.

Nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV ist eine Absenkung in eine niedrigere Einkommensgruppe vorzunehmen, wenn die kostenbeitragspflichtige Person gegenüber anderen Personen nach § 1609 BGB im mindestens gleichen Rang wie dem untergebrachten jungen Menschen zum Unterhalt verpflichtet ist und mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder nachweist, dass sie ihren Unterhaltungspflichten regelmäßig nachkommt.

⁴²⁵ Az. 50.2.129/K/02047/11.

⁴²⁶ Az. 50.2.23/S/02234/12.

⁴²⁷ Vgl. Wiesner, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar, 4. Auflage, § 93 Rn. 3.

⁴²⁸ Im Übrigen lag nur eine Gehaltsbescheinigung für einen Monat vor und Steuererstattungen waren nicht geprüft.

⁴²⁹ Az. 50.2.3/S/00337/06 und 50.2.129/M/02221/12.

Die Nachweise sind zu fordern und die Kostenbeiträge bei Bedarf neu festzusetzen. Sofern Schäden entstanden sind, ist deren Ausgleich vorzunehmen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man folgen. Allerdings sei eine regelmäßige Überprüfung der Kostenbeitragspflicht von den Personalressourcen abhängig.

- 73** Es wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter seit Januar 2014 die Kostenbeitragspflicht jährlich überprüfen müssen. Darüber hinaus lässt die Äußerung nicht erkennen, ob Schäden ausgeglichen worden sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.

14.4.5 Kostenbeiträge von volljährigen Leistungsberechtigten

Bei vollstationären Leistungen für junge Volljährige in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII⁴³⁰ wurden - mit Ausnahme ausbildungsbezogener Leistungen - keine Auskünfte über Einkommen und Vermögen gefordert. Andere Leistungsberechtigte⁴³¹ wurden zur Auskunftserteilung aufgefordert, der Rücklauf der Fragebögen aber nicht regelmäßig überwacht und die Vorlage etwaiger Nachweise nicht angemahnt.

Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte aus ihrem Einkommen (§ 92 Abs. 1 SGB VIII) und zusätzlich aus ihrem Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII) heranzuziehen. Sie sind zur Erteilung der Auskunft verpflichtet (§ 97a SGB VIII).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind zu ermitteln und ggf. Kostenbeiträge zu erheben. Auf die Abgabe der vollständigen Erklärung über Einkommen und Vermögen ist hinzuwirken.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man künftig nachkommen.

- 74** Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, ob die aufgeführten Fälle überprüft und Kostenbeiträge festgesetzt worden sind. Dazu bitten wir um Mitteilung.

Zwei Leistungsberechtigte⁴³² brachte das Jugendamt nach § 19 SGB VIII in einer Mutter-Kind-Einrichtung unter. Die Kinder waren vor dem 1. Januar 2013 geboren worden. Den Akten war nicht zu entnehmen, ob die Leistungsberechtigten Elterngeld beantragt hatten oder das Jugendamt sie zur Antragstellung aufgefordert hatte. Kostenbeiträge wurden nicht verlangt.

⁴³⁰ Az. 50.2.23/S/00229/06, 50.2.83/M/00656/07 und 50.2.84/Z/01997/11.

⁴³¹ Az. 50.2.23/S/02234/12 und 50.2.77/B/01206/09.

⁴³² Az. 50.2.47/K/00080/06 und 50.2.131/P/01829/11.

Das Elterngeld ist eine Einkommensersatzleistung und wird als solche zweckneutral gewährt⁴³³. Personen, die für ihre vor dem 1. Januar 2013 geborenen und mit untergebrachten Kinder Elterngeld erhielten, hatten aus dem gesamten Elterngeld nach § 94 Abs. 6 SGB VIII einen Kostenbeitrag von 75 % zu zahlen⁴³⁴. Bei Leistungsberechtigten ohne Einkommen vor der Geburt beträgt das Mindestelterngeld 300 €. Der Kostenbeitrag für zwölf Monate hätte sich demnach auf insgesamt 2.700 € (225 € x 12) für jede leistungsberechtigte Mutter belaufen. Für diese Kinder galt die frühere gesetzliche Regelung bis zum Ende der Elterngeldzeit (§ 27 Abs. 1 BEEG)⁴³⁵.

Äußerung der Verwaltung:

In beiden Fällen sei der Leistungsbezug im März 2014 beendet worden. Die Anrechnung des Elterngelds sei lange Zeit umstritten gewesen. Seit dem 1. Januar 2013 dürfe nicht mehr angerechnet werden.

Das Landesjugendamt hatte in seinen Empfehlungen auf die Erhebung eines Kostenbeitrags in vergleichbaren Fällen hingewiesen. Die Aussage, dass seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr angerechnet werden dürfe, trifft so nicht zu. Vielmehr ist eine Anrechnung für ab diesem Stichtag geborene Kinder nicht mehr zulässig. Da beide Kinder früher geboren waren, war eine Anrechnung möglich.

- 75** Die Fälle sind zu überprüfen. Die Ertragsausfälle sind zu ermitteln; deren Ausgleich ist anzustreben.

14.4.6 Nebenforderungen

Für verspätet entrichtete Kostenbeiträge wurden keine Säumniszuschläge erhoben.

Bei den Kostenbeiträgen handelt es sich um Abgaben⁴³⁶. Nach § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gilt das KAG auch für Abgaben, die aufgrund anderer Gesetze erhoben werden⁴³⁷. Für das Erhebungsverfahren, einschließlich der Erhebung von Säumniszuschlägen, verweist § 3 Abs. 1 KAG auf die Abgabenordnung (§ 240 AO).

Für zu spät entrichtete Kostenbeiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Stadtkasse sei angewiesen worden, dies umzusetzen.

⁴³³ BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 - 5 C 18.12 und DIJuF - Rechtsgutachten vom 25. Februar 2013, JAmt 2013 S. 144.

⁴³⁴ Vgl. Nr. 19 Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach § 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 1. Januar 2013.

⁴³⁵ Bei ab dem 1. Januar 2013 geborenen Kindern ist das Mindestelterngeld freigestellt.

⁴³⁶ Vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Januar 2009 - 4 ME 3/09, OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. November 2011 - 7 B 11078/11 (juris Rn. 2). Im Übrigen ging auch die Bundesregierung bei der Neuregelung der Heranziehung zu Kostenbeiträgen vom Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen solche Beiträge aus, weil es sich um Abgaben handelt (Bundestags-Drucksache 15/3676, S. 41).

⁴³⁷ Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII (Elternbeiträge zu einer Kindertageseinrichtung) stellen nach einem Urteil des VG Düsseldorf vom 21. Oktober 2008 (24 K 4693/08) sozialrechtliche Abgaben eigener Art dar.

14.4.7 Einsatz zweckbestimmter Leistungen

Das Jugendamt versäumte es, auf die Beantragung zweckgleicher Leistungen hinzuwirken oder solche Leistungen anzurechnen:

14.4.7.1 Ausbildungsförderung (BAföG)

Anträge auf BAföG waren nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig gestellt. Eine Überwachung der gestellten Anträge durch eine Wiedervorlage fand nicht statt. Beispiele:

- In mehreren Fällen besuchten Pflegekinder⁴³⁸ oder Jugendliche, die in einem Heim untergebracht waren⁴³⁹, Berufsfachschulen an Berufsbildenden Schulen. Ansprüche auf BAföG wurden weder geprüft noch geltend gemacht.
- Ein Jugendlicher⁴⁴⁰ besuchte im Schuljahr 2011/2012 die zehnte Klasse des Eichendorff-Gymnasiums Koblenz. Das Sorgerecht der Mutter ruhte, dem Vater war es entzogen. Das Jugendamt war als Pfleger bestellt. Der Beschluss des Amtsgerichts hierzu lag dem ASD vor, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Amt für Ausbildungsförderung nicht. Einen Antrag auf BAföG, der erstmals für die 11. Klasse gestellt wurde, lehnte das städtische Amt für Ausbildungsförderung am 21. November 2012 ab. Über den Antrag vom 13. September 2013 für das Schuljahr 2013/2014 war noch nicht entschieden.
- Das Jugendamt brachte eine Jugendliche⁴⁴¹ am 14. Februar 2013 nach § 13 Abs. 3 SGB VIII stationär im Kolpinghaus Koblenz unter. Sie hatte am 1. Oktober 2012 eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin begonnen. Eine Schulbescheinigung lag nicht vor. Der am 29. August 2013 vom Jugendamt gestellte Antrag auf Ausbildungsförderung war zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch nicht beschieden.

⁴³⁸ Az. 50.2.47/K/00161/06:

Das Pflegekind nahm einen Schulplatz an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft in Koblenz an und besuchte von 2009 bis 2012 die Berufsfachschulen I und II. Ab dem Schuljahr 2012/2013 wechselte die Schülerin an die höhere Berufsfachschule in Boppard. Ein Pflegeelternanteil war nach Aktenlage zum Einzelvormund bestellt. Ein Nachweis befand sich nicht in den Akten.

Az. 50.2.77/D/00208/06:

Das Pflegekind besuchte ab dem Schuljahr 2010/2011 die Berufsfachschule I an der Berufsbildenden Schule in Koblenz. Ab April 2011 gewährte die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme von 271 € monatlich. Ob und wann der vorangegangene Schulbesuch geendet hatte, war aus den Akten nicht ersichtlich. Die Großmutter war zum Vormund bestellt.

⁴³⁹ Az. 50.2.23/H/01057/08:

Der Jugendliche besuchte ab 19. August 2013 die Berufsfachschule I an der Berufsbildenden Schule in Koblenz. Das Jugendamt wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 7. August 2009 zum Vormund bestimmt.

Az. 5.2.23/G/01755/11:

Der Jugendliche besuchte im Schuljahr 2012/2013 die Berufsfachschule I und im Schuljahr 2013/2014 die Berufsfachschule II der Berufsbildenden Schule in Simmern. Der Mutter des Kindes war das Personensorgerecht nach Aktenlage mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 entzogen. Weder das Scheidungsurteil noch der Beschluss über den Entzug des Sorgerechts befanden sich in den Akten.

⁴⁴⁰ Az. 50.2.77/B/01206/09.

⁴⁴¹ Az. 50.2.83/M/00656/07.

Ansprüche auf BAföG bestehen ggf. ab dem Besuch der 10. Klasse, u. a. beim Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen und von Berufsfachschulen (§ 2 Abs. 1 BAföG). Ob Ansprüche bestehen, hängt u. a. von der zeitlichen Entfernung der Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung ab (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG). Sorgerechtsentzüge - auch beschränkte (mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts) - können dabei trotz räumlicher Nähe von Elternwohnung und Ausbildungsstätte ausnahmsweise zu einem Anspruch führen⁴⁴². Sie müssen daher in den Anträgen angegeben und nachgewiesen werden. Zur Realisierung vorrangiger Ansprüche sind Anträge zeitnah zu stellen und ggf. auf deren umgehende Bearbeitung hinzuwirken.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. BAföG ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII⁴⁴³. Es ist zusätzlich zu dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag zu fordern. Verspätete, versäumte und unvollständige Antragstellungen führen zu Ertragsausfällen.

Das Jugendamt muss darauf achten, dass zweckbestimmte Leistungen neben einem zu zahlenden Kostenbeitrag rechtzeitig geltend gemacht und in voller Höhe vereinbart werden. Hierzu sind bei stationären Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige regelmäßig Angaben zum Schulbesuch und zu einer eventuellen Ausbildung zu erheben. Sorgerechtsentscheidungen sind in den Anträgen anzugeben und nachzuweisen. Mögliche Erstattungsansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen. Entstandene Ertragsausfälle sind zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Die Feststellung werde künftig beachtet.

- 76** Darüber hinaus bedarf es zumindest in den beispielhaft aufgeführten Fällen der Überprüfung, ob Ansprüche noch realisierbar sind und ansonsten Schäden ausgeglichen werden können.

⁴⁴² Sofern Auszubildende nach Maßgabe des SGB VIII außerhalb ihres Elternhauses untergebracht sind, steht dies einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung nicht entgegen, solange den Eltern oder einem Elternteil das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht entzogen worden ist. Ausbildungsförderung ist wegen der allein erziehungsbedingten auswärtigen Unterbringung nicht gerechtfertigt. Dagegen steht eine auswärtige Unterbringung nach Maßgabe des SGB VIII außerhalb des Elternhauses einer Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte entgegen, sofern die Sorgeberechtigten gestorben sind oder den Eltern bzw. dem bisher sorgeberechtigten Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen ist (vgl. Nr. 2.1a.7 BAföG VwV).

⁴⁴³ Vgl. zum Beispiel VGH Bayern, Beschlüsse vom 15. Februar 2011 - 12 C 10.3046 und vom 27. Juni 2011 - 12 C 10.1472, Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2009 - 4 PA 250/08 und Wiesner, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar, 4. Auflage, § 93 Rn. 9.

14.4.7.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

In einigen Fällen prüfte die Verwaltung Ansprüche auf BAB (§ 56 ff. SGB III) nicht oder verspätet:

- Ein volljähriges Pflegekind⁴⁴⁴ begann ab 30. August 2011 eine dreijährige Berufsausbildung zum Maler und Lackierer (Ausbildungsvergütung im ersten Jahr: 316 €). Das Jugendamt brachte beim laufenden Pflegegeld einen monatlichen Kostenbeitrag aus der Ausbildungsvergütung in Abzug. Anträge bei der Agentur für Arbeit waren nicht gestellt.
- Ein Pflegekind⁴⁴⁵ absolvierte im Schuljahr 2010/2011 an der Berufsbildenden Schule in Koblenz ein Berufsvorbereitungsjahr. Ein Antrag bei der Agentur für Arbeit war nicht gestellt.
- Eine Jugendliche⁴⁴⁶ befand sich seit 14. Dezember 2012 in Heimunterbringung. Sie hatte eine dreijährige Ausbildung zur Hauswirtschafterin im August 2012 begonnen. Das Jugendamt stellte den Antrag auf BAB am 30. Juli 2013. Die Agentur für Arbeit bewilligte monatlich 400 € ab 1. Juli 2013 und 203 € ab 16. September 2013.

BAB ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

14.4.7.3 Ausbildungsgeld

Die Agentur für Arbeit gewährte drei jungen Menschen als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Ausbildungsgeld nach § 97 ff. SGB III⁴⁴⁷. In einem Fall⁴⁴⁸ errechnete das Jugendamt einen Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII von 75 % des Einkommens; in den beiden anderen Fällen⁴⁴⁹ wurde nichts vereinnahmt.

Das Ausbildungsgeld ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

14.4.7.4 Halbwaisenrente

Ein Jugendlicher⁴⁵⁰ befand sich seit 29. Juli 2002 in Vollzeitpflege bei seiner Großmutter. Diese verstarb im November 2013. Die Jugendhilfe wurde in einer betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII weitergewährt. Ansprüche auf eine Halbwaisenrente aus der

⁴⁴⁴ Az. 50.2.77/D/00208/06.

⁴⁴⁵ Az. 50.2.23/S/00337/06.

⁴⁴⁶ Az. 50.2.129/L/02384/13.

⁴⁴⁷ Alte Fassung, nunmehr § 122 ff. SGB III.

⁴⁴⁸ Az. 50.2.47/M/00124/06.

⁴⁴⁹ Az. 50.2.76/S/01641/10 und 50.2.129/L/02175/12.

⁴⁵⁰ Az. 50.2.76/W/00418/06.

Versicherung der verstorbenen Pflegeperson hatte die wirtschaftliche Jugendhilfe nicht geprüft. Sie stellte den Antrag nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen.

Halbwaisenrente ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

*Äußerung der Verwaltung zu den Tz. 14.4.7.2, 14.4.7.3 und 14.4.7.4:
Die Feststellungen würden beachtet.*

77 Auf Randnummer 76 wird verwiesen.

14.4.8 Prüfung vorrangiger Ansprüche

14.4.8.1 Krankenversicherung

Eine Vollwaise⁴⁵¹ bezog Waisenrente. Der Vater war bereits 1998, die Mutter im September 2007 verstorben. Vom 9. Juni 2007 bis 12. Juli 2009 war sie in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle untergebracht und während dieser Zeit bei einem Pflegeelternfamilie versichert. Ab Juli 2009 befand sie sich in stationärer Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und die Stadt übernahm Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die freiwillige Weiterversicherung bei einer Betriebskrankenkasse. Die Deutsche Rentenversicherung teilte mit Schreiben vom 25. Juni 2012 mit, dass laut AOK für die Waise keine Versicherungspflicht in der KVdR bestand. Das Jugendamt prüfte nicht, ob die Vorversicherungszeiten aus dem Pflegeverhältnis berücksichtigt waren. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im Juli 2014 wandte die Stadt 8.800 € an Mitgliedsbeiträgen auf.

Die Rahmenfrist für die Berechnung der „Neun-Zehntel-Belegung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) beginnt bei minderjährigen Waisen mit dem Tag der Geburt⁴⁵². Nicht immer sind den Krankenkassen bei ihrer Entscheidung über die Aufnahme in die KVdR sämtliche Vorversicherungszeiten, zum Beispiel Familienversicherungszeiten bei anderen Krankenkassen, bekannt. Zu hohe Leistungen kann die Verwaltung nur vermeiden, wenn sie die Vorversicherungszeiten vollständig ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die Waise seit ihrer Geburt familienversichert war, zunächst bei ihrer Mutter und später bei den Pflegeeltern. Nach § 44 SGB X besteht die Möglichkeit, ohne Fristen einen Überprüfungsantrag bei der Krankenkasse zu stellen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren nach § 27 Abs. 2 SGB IV in vier Jahren.

Die Vorversicherungszeiten sind zu ermitteln und die Überprüfung bei der Krankenkasse zu beantragen. Soweit Beiträge zu Unrecht geleistet wurden, sind Beitragsrückerstattungsansprüche geltend zu machen.

⁴⁵¹ Az. 50.2.37/A/0085/06.

⁴⁵² Die Vorversicherungszeiten können auch von der Person, aus deren Versicherung sich der Rentenanspruch ableitet, erfüllt sein (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde beachtet und Erstattungsansprüche würden ggf. geltend gemacht.

- 78** Das Ergebnis der Prüfung und Festsetzung von Erstattungsansprüchen ist noch mitzuteilen.

14.4.8.2 Sozialhilfe

Jugendhilfeleistungen wurden auch gewährt, wenn junge Menschen körperlich oder geistig behindert waren. Beispiele:

- Einen körperbehinderten Jugendlichen⁴⁵³ (Pflegestufe II) brachte das Jugendamt in einem Heim für hörgeschädigte Menschen unter. Von Oktober 2007 bis Juli 2014 wandte sie 340.000 € auf. Das Sozialamt der Stadt hatte den Fall am 1. Oktober 2007 ans Jugendamt abgegeben und eine Rücknahme in die Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII bislang verweigert. Das Sozialamt führte hierfür wechselnde Begründungen an, u. a. dass aufgrund der Körperbehinderung keine stationäre Unterbringung erforderlich sei und dass Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausgeschlossen seien.
- Eine geistig behinderte Vollwaise⁴⁵⁴ befand sich seit 14. Juni 2006 in mehreren Jugendhilfeeinrichtungen. Anlässlich eines Einrichtungswechsels hatte das Jugendamt am 16. Juli 2013 bei der Abteilung 2 (Sozialamt) die Fallübernahme beantragt und einen Erstattungsanspruch geltend gemacht, über den noch nicht entschieden war.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII gegenüber der Jugendhilfe setzt bei einer sog. Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist⁴⁵⁵.

Die korrekte Unterscheidung hat für die Stadt finanzielle Auswirkungen. Sie erhält bei Leistungen nach dem SGB XII eine höhere Erstattung vom Land als bei Leistungen nach dem SGB VIII.

Die Fälle sind an das Sozialamt abzugeben. Kostenerstattungsansprüche sind geltend zu machen. Soweit möglich sind die Aufwendungen noch abzurechnen.

⁴⁵³ Az. 50.2.23/H/00620/07.

⁴⁵⁴ Az. 50.2.37/A/00085/06.

⁴⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2012 - 5 C 3.11 und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Februar 2014 -12 ZB 12.715.

Äußerung der Verwaltung:

Alle Fälle der Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII, in denen behinderte Kinder betroffen sind, seien im Zusammenwirken zwischen Jugend- und Sozialamt überprüft und ggf. an das Sozialamt abgegeben worden. Kostenerstattung sei geltend gemacht worden.

- 79** Wir bitten um Mitteilung, welche der in den Prüfungsmitteilungen beispielhaft aufgeführten Fälle dem Sozialamt übergeben wurden, in welchem Umfang Kostenerstattung erlangt werden konnte und ob Erstattungen auch für die Vergangenheit gefordert bzw. Einnahmeausfälle anderweitig ausgeglichen wurden.

Das Jugendamt gewährte auch Leistungen der Vollzeitpflege für körperlich und geistig behinderte Pflegekinder. Beispiele:

- Für ein geistig behindertes Pflegekind⁴⁵⁶ (Trisomie 21), das sich seit 2002 in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII befand, erstattete das Sozialamt die Kosten der Erziehung. Einen Antrag auf Erstattung der Kosten auch für den Lebensunterhalt mit Erreichen der Volljährigkeit im Jahr 2012 hatte das Sozialamt abgelehnt.

Seit dem 5. August 2009 umfasst ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Form einer Betreuung in einer Pflegefamilie auch die Kosten für den Lebensunterhalt⁴⁵⁷.

- Für ein geistig behindertes Pflegekind⁴⁵⁸ (Pflegestufe I) wurden seit 1. Oktober 2011 Leistungen der Vollzeitpflege gewährt. Das Jugendamt hatte am 26. September 2011 beim Sozialamt einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der Kosten der Erziehung geltend gemacht. Dieser wurde am 1. Dezember 2011 abgelehnt, weil die Unterbringung des Kindes ausschließlich aufgrund der geistigen Behinderung der Kindsmutter erfolgt sei.

Für die Abgrenzung zwischen Jugend- und Sozialhilfe ist der Anlass der Hilfegewährung nicht maßgeblich⁴⁵⁹.

- Ein geistig behindertes Pflegekind⁴⁶⁰ (Pflegestufe I) war seit Dezember 2007 in einer sozialpädagogischen Pflegestelle in Laudert untergebracht. Das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises lehnte eine Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII am 3. Februar 2010 ab, weil das Pflegekind dem Personenkreis der geistig behinderten Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII zuzurechnen und vorrangig Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII zu leisten wäre. Das eigene Sozialamt erstattete die Kosten der Erziehung seit Hilfebeginn und lehnte eine Fallübernahme ab.

Zuständig ist das Sozialamt der Stadt Koblenz (örtliche Zuständigkeit nach § 107 i. V. m. § 98 Abs. 2 SGB XII). Solange dieses den Fall nicht übernimmt, sind auch die Kosten für den Lebensunterhalt zu erstatten.

⁴⁵⁶ Az. 50.2.47/M/00124/06.

⁴⁵⁷ BSG, Urteil vom 25. September 2014 - B 8 SO 7/13 R.

⁴⁵⁸ Az. 50.2.76/S/01641/10.

⁴⁵⁹ DIJuF - Rechtsgutachten vom 15. April 2015, JAmt 2015 S. 202 m. w. N.

⁴⁶⁰ Az. 50.2.83/0/00654/07.

Mit Wirkung vom 5. August 2009 wurde § 54 SGB XII um einen dritten Absatz ergänzt, nach dem auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie als Eingliederungshilfe zu leisten ist. Für einen Anspruch auf Leistungen nach § 54 Abs. 3 SGB XII ist es ausreichend, dass dadurch auch ein behinderungsbedingter Bedarf gedeckt wird. Ist dies der Fall, so stehen der vorrangigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII weitere Umstände, wie ein Erziehungsdefizit der Eltern, nicht entgegen. Die Sozialhilfe ist auch dann vorrangig, wenn das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird, weil der Behinderung des Kindes aufgrund des Erziehungsdefizits oder gar der Ablehnung seiner leiblichen Eltern nicht mit einer ambulanten Maßnahme begegnet werden kann⁴⁶¹. Entscheidend ist, ob in der Pflegefamilie neben dem erzieherischen Bedarf auch ein behinderungsbedingter Bedarf gedeckt wird⁴⁶². Seit Einführung der Schlüsselzuweisungen C 1, mit denen sich das Land zur Hälfte an den Nettoaufwendungen der Sozialhilfe beteiligt, ist die Zuordnung der Fälle zur Jugendhilfe für die Stadt finanziell nachteilig.

Die Leistungen sind auf die zutreffende Hilfeart umzustellen.

Äußerung der Verwaltung:

Auch hier seien Fälle an das Sozialamt abgegeben und Kostenersatz geltend gemacht worden.

80 Auf Randnummer 79 wird verwiesen.

14.4.9 Aufenthaltsermittlungen

Das Jugendamt nutzte nicht alle Möglichkeiten, um den gewöhnlichen Aufenthalt von Eltern zu ermitteln, etwa durch Anfragen an Sozialversicherungsträger, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Finanz- und Polizeibehörden, das Kraftfahrt-Bundesamt, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Gerichte, Kfz-Zulassungsstellen, Suchvermerke beim Bundeszentralregister sowie Recherchen im Internet. Einwohnermeldedaten wurden nicht regelmäßig abgefragt.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern ist Voraussetzung, um die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen (§ 86 SGB VIII) und um Kostenbeiträge zu erheben. Von ihr hängt ggf. auch ab, ob Kostenerstattung zu leisten oder zu fordern ist.

Äußerung der Verwaltung:

Die Möglichkeiten der Aufenthaltsermittlung würden künftig umfassender als bisher genutzt.

⁴⁶¹ Als noch nicht abschließend geklärt ist die Frage anzusehen, ob die Träger der Sozialhilfe auch bei volljährigen Pflegekindern für die Leistungen zuständig sind. Im Hinblick auf die insoweit eindeutige Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13417) ist davon auszugehen (vgl. auch JAmt 2015 S. 202 ff.).

⁴⁶² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. - Gutachten vom 2. Oktober 2013 - G 5-12 und G 7-12 und VG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 9. April 2014, B 3 K 13.766 (JAmt 2014 S. 339).

14.4.10 Zuständigkeit und Kostenerstattung

In den Akten fehlten zum Teil Unterlagen, die für die Feststellung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen erforderlich gewesen wären. Verschiedentlich waren Angaben nicht an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet worden, obwohl dem ASD entscheidungserhebliche Umstände bekannt waren.

Ein Jugendlicher (geboren 1994)⁴⁶³ zog am 26. September 2009 zusammen mit seiner Mutter nach Koblenz, nachdem sich die Eltern Anfang 2009 getrennt hatten. Beide personensorgeberechtigten Elternteile lebten zuvor im Landkreis Kassel. Die Mutter ersuchte das Jugendamt noch im September um Hilfe. Dieses gewährte ab 30. Oktober 2009 Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und ab 10. November 2009 Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII. Aus den Akten des ASD ergab sich, dass die Familie bereits seit mehreren Jahren bis zu ihrem Umzug durch ambulante Erziehungshilfen des Landkreises Kassel, zuletzt in Form einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, unterstützt wurde. Auch die Notwendigkeit einer teil- oder vollstationären Unterbringung war aufgrund des bestehenden Hilfebedarfs bereits von dort erkannt und befürwortet worden. Wegen des Umzugs stellte das auswärtige Jugendamt die Hilfen zum 1. Oktober 2009 ein. Dies war den Fachkräften der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht bekannt. In der Folge sahen sie die Stadt aufgrund § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII als zuständig an. Von Oktober 2009 bis Mai 2014 wurden insgesamt 260.000 € aufgewendet.

Da beide Elternteile erst nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet haben, hätte die Leistung nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII vom Landkreis Kassel fortgesetzt werden müssen. Da dieser die Leistungen rechtswidrig eingestellt hatte, konnte die Stadt nach § 86d SGB VIII tätig werden und nach § 89c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB VIII Kostenerstattung verlangen. Der Landkreis Kassel konnte in Anbetracht des fortbestehenden und von ihm selbst erkannten Bedarfs durch die Einstellung keine zuständigkeitsrechtlich relevante Unterbrechung der Leistungen herbeiführen⁴⁶⁴. Im Übrigen bestünde Kostenerstattungsanspruch nach § 105 SGB X⁴⁶⁵.

Der Fall ist an den zuständigen Träger abzugeben. Kostenerstattungsansprüche sind soweit möglich geltend zu machen. Der verbleibende Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Trotz mehrfacher Erinnerung stehe die Entscheidung des zuständigen Trägers noch aus. Daher werde eine Klage vorbereitet.

81 Das Ergebnis ist noch mitzuteilen.

⁴⁶³ Az. 50.2.83/M/01385/09.

⁴⁶⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2004 - 5 C 9.03.

⁴⁶⁵ Da der Fall dem Landkreis Kassel bekannt war, kommt eine Begrenzung nach § 105 Abs. 3 SGB X nicht in Betracht.

In Fällen⁴⁶⁶, in denen das Jugendamt selbst erstattungspflichtig war, prüfte es nicht, ob die beantragte Kostenerstattung dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig war. Es forderte die Hilfepläne des zuständigen Jugendamts nicht an. Die auswärtigen Träger gaben in ihren Abrechnungen keine Begründungen an, warum keine Kostenbeiträge der Eltern vereinnahmt werden konnten. Das Jugendamt erstattete die angeforderten Aufwendungen stets ohne entsprechende Nachfragen.

Für einen angolanischen Staatsangehörigen⁴⁶⁷ gewährte das Stadtjugendamt Neuwied ab 9. März 2011 Hilfe zur Erziehung in Form von Heimunterbringung in einer 5-Tage-Gruppe nach § 34 SGB VIII. Einem Aktenvermerk vom 2. Januar 2012 war zu entnehmen, dass ab Januar 2011 Kindergeld für den untergebrachten Jugendlichen gezahlt wurde. Nachdem die Eltern in die Stadt Koblenz verzogen waren, erstattete die Verwaltung vom 1. September 2011 bis 30. Juni 2012 insgesamt 48.496 €. Kindergeld als Mindestkostenbeitrag (§ 94 Abs. 3 SGB VIII, 1.840 €) war nicht abgezogen.

Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach § 89f Abs. 1 SGB VIII. Grundsätzlich sind nur rechtmäßig geleistete Aufwendungen erstattungsfähig. Der erstattungspflichtige Träger ist berechtigt, sich den Hilfeplan vorlegen zu lassen, um den Erstattungsanspruch zu prüfen. Um die Höhe der Forderung nachvollziehen zu können, ist es notwendig, Belege über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Berechnung der Kosten anzufordern⁴⁶⁸. Zumindest sollte aus den Abrechnungen eindeutig hervorgehen, ob der Verpflichtung, Kostenbeiträge zu erheben und Ersatzleistungen bei Dritten geltend zu machen, nachgekommen wurde.

Kostenerstattungen sollten erst geleistet werden, wenn vom erstattungsberechtigten Träger Hilfeplanfortschreibungen sowie nachvollziehbare Begründungen und Erläuterungen zur Kostenheranziehung vorgelegt werden. Die Kostenanforderung des Stadtjugendamts Neuwied ist zu überprüfen, ggf. sind Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Kostenanforderung des Jugendamts der Stadt Neuwied werde überprüft und die Hinweise würden künftig berücksichtigt.

82 Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

Az.	Kostenzusage vom	Abrechnungszeitraum		Erstattungsbeträge - 1.000 € -
		von	bis	
50.2.23/F/00042/06	23.08.2006	Juli 2006	Juni 2013	54
50.2.37/A/00189/06	14.09.2007	April 2008	Dezember 2012	92
50.2.47/K/00064/06	16.04.2002	August 2002	Dezember 2012	156
50.2.47/K/00065/06	25.05.2005	Februar 2005	Dezember 2013	102
50.2.47/K/00066/06	25.10.2001	November 2001	Dezember 2013	131
Summe				535

⁴⁶⁷ Az. 50.2.129/M/02466/13.

⁴⁶⁸ Vgl. DIJuF - Rechtsgutachten vom 5. Oktober 2006, JAmt 2007 S. 144.

14.5 Abteilung V - Kommunalen Sozialdienst / Betreuungsbehörde -

14.5.1 Informationen des ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe

Den Mitarbeitern des ASD stand seit August 2012 eine Checkliste zur Verfügung, welche Unterlagen an die wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten sind. Diese verwendeten die Sozialarbeiter jedoch nicht. Dadurch fehlten den Sachbearbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe entscheidungsrelevante Unterlagen, beispielsweise zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (Geburtsurkunden, Urkunden zur Feststellung der Vaterschaft, Scheidungsurteile, Sorgeerklärungen, vorhergehende Hilfen usw.)⁴⁶⁹. Sie erhielten von den fallführenden Fachkräften grundsätzlich auch keine Hilfepläne zur Kenntnis. Der wirtschaftlichen Jugendhilfe war häufig nicht bekannt, ob junge Menschen in Schul- oder Berufsausbildung waren. Dies führte zu Versäumnissen bei der Geltendmachung von BAföG- und BAB-Leistungen. Bei nicht alltäglichen Sachverhalten bestand bei den Mitarbeitern des ASD zum Teil auch Unkenntnis über die Relevanz von Unterlagen.

Die Weiterleitung sämtlicher eventuell relevanter Informationen durch den ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung⁴⁷⁰. Ein Großteil der benötigten Informationen liegt den sozialen Fachkräften aufgrund von Hilfeplangesprächen und sonstigen Kontakten mit den Leistungs- und Erziehungsberechtigten sowie den Erbringern der jeweiligen Hilfeleistungen vor. Der Hilfeplan ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil des Leistungsbescheids und dient der weiteren Kostenplanung und Kostenkontrolle. In anderen Jugendämtern⁴⁷¹ ist es üblich, dass die wirtschaftliche Jugendhilfe die Hilfepläne erhält.

Es ist sicherzustellen, dass die ASD-Mitarbeiter die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben und Unterlagen an die Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe weiterreichen. Hierzu zählen neben den Angaben der Checkliste u. a. die Vorlage der Hilfepläne, Informationen über alle Schulbesuche ab der 10. Klasse, den Besuch von Berufsschulen, berufsvorbereitende Maßnahmen und über die Aufnahme einer Berufsausbildung.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde umgesetzt.*

⁴⁶⁹ Zum Beispiel Az. 50.2.129/Ö/02900/14 und 50.2.83/M/01385/09.

⁴⁷⁰ Vgl. Kommunalbericht 2011, Nr. 3 Tz. 6.1.

⁴⁷¹ Zum Beispiel Stadt Trier.

14.5.2 Hilfeplankonferenzen

Die Hilfeplankonferenzen bestanden in der Regel aus drei bis vier Fachkräften des ASD. Vereinzelt nahmen auch Vertreter der wirtschaftlichen Jugendhilfe teil. Organisatorisch war vorgesehen, dass diese alle Fallvorlagen wegen einer möglichen Teilnahme und der Klärung der Zuständigkeit erhalten. Dies geschah nicht in allen Fällen. Dadurch war es den Verwaltungskräften teilweise nicht möglich, über ihre Teilnahme an den Fallberatungen zu entscheiden und die Zuständigkeit im Vorfeld einer Hilfestellung zu klären.

Die Einbindung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Entscheidungsprozess hat unter anderem die Vorteile, dass die zu entscheidenden Hilfefälle nicht nur aus pädagogischer, sondern auch aus rechtlicher Sicht (zum Beispiel zu Fragen der Zuständigkeit) beleuchtet und die fiskalischen Auswirkungen einer Hilfestellung transparent dargestellt werden. Dies setzt voraus, dass die Verwaltungskräfte in allen Fällen zeitnah unterrichtet werden, damit sie Gelegenheit zur Teilnahme an der Hilfeplankonferenz haben. Auf ihre Kenntnisse über Zuständigkeit und Kosten einzelner Hilfen sollte nicht verzichtet werden.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Umsetzung des Vorschlags des Rechnungshofs werde nicht als realisierbar erachtet. Eine Teilnahme von Vertretern der wirtschaftlichen Jugendhilfe an allen Fachteambesprechungen sei aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht zu gewährleisten. Vielmehr müsse aus zeitlichen Gründen wie bisher anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft werden, zu welchen Fallkonferenzen eine Teilnahme notwendig werde.

83 Dies setzt jedoch voraus, dass - anders als bisher - alle Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgelegt werden. Selbst wenn eine Teilnahme an allen Teamkonferenzen personell nicht möglich ist, müsste sich die Beteiligung auf mehr als nur Einzelfälle erstrecken. Sofern eine Teilnahme an den Fallberatungen nicht möglich ist, sollte die wirtschaftliche Jugendhilfe zumindest

- vorab die örtliche Zuständigkeit prüfen,
- die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme darstellen,
- ggf. Alternativen für Anbieter von Hilfeleistungen ermitteln sowie
- dies in einem Vermerk zusammenfassen, der Bestandteil der Entscheidungsvorlage für die Teambesprechung wird.

14.5.3 Stationäre Hilfen

In Koblenz waren die Zahl der stationären Hilfen und deren Anteil an allen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2013 überdurchschnittlich. Die Werte lagen sowohl über dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte als auch über dem Landesdurchschnitt aller rheinland-pfälzischen Jugendämter⁴⁷².

	Stationäre Hilfen (ohne Vollzeitpflege)	
	Je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren	Anteil an allen Hilfen (%)
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,1 / 15,0	12,4 / 32,1
Ø RLP gesamt	7,7	22,8
Ø kreisfreie Städte RLP	11,6	26,1
Stadt Koblenz	13,2	27,4

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte junge Menschen erhöhten sich von 10,1 Mio. € (2010) auf 12,5 Mio. € (2013) um 23,8 %. Die Ausgaben für stationäre Hilfen nahmen in diesem Zeitraum um 38,0 % von 5,0 Mio. € auf 6,9 Mio. € zu. Ihr Anteil⁴⁷³ an den Ausgaben aller Hilfen zur Erziehung lag 2013 bei 59,8 % und fiel damit ebenfalls überdurchschnittlich aus.

Äußerung der Verwaltung:

Stationäre Aufenthalte seien insbesondere in Krisensituationen nicht immer vermeidbar. Aus den bisherigen ism-Berichten gehe hervor, dass die Stadt Koblenz bezüglich der Verweildauer in stationären Maßnahmen unterdurchschnittliche Zeiträume aufweise. Dies zeige, dass man bemüht sei, die stationären Maßnahmen auf das unbedingt notwendige, pädagogisch vertretbare Maß zu begrenzen. Sowohl die Überführung in kostengünstigere Hilfen als auch die Rückkehr in die Herkunftsfamilie würden in der Hilfeplanung thematisiert.

Diese Bemühungen, die Verweildauern bei stationären Hilfen möglichst kurz zu halten, werden nicht verkannt. Dennoch verbleibt eine im interkommunalen Vergleich überdurchschnittliche Quote an stationären Hilfen, die mit entsprechend hohen Ausgaben verbunden ist.

- 84** Es wird empfohlen, die Bemühungen, soweit dies pädagogisch vertretbar erscheint, verstärkt auf die Vermeidung von Heimaufenthalten und den Wechsel in kostengünstigere Maßnahmen zu richten.

⁴⁷² Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2013 - Profil für die Stadt Koblenz - Tabellen 20 und 39.

⁴⁷³ Profil für die Stadt Koblenz - Tabelle 43.

15 Baudezernat

Stelle des Baureferenten

Im Stellenplan war die Stelle eines Referenten für den Leiter des Dezernats IV in Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen und entsprechend besetzt. Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung vom März 2014 oblagen dem Stelleninhaber im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sichtung und Vorprüfung der gesamten Posteingänge und des internen Schriftverkehrs, soweit die Dokumente dem Dezernenten vorzulegen sind (20 %),
- Beratung des Baudezernenten und der Amtsleiter bei Personalangelegenheiten und organisatorischen Maßnahmen (20 %),
- Prüfung von Sitzungsvorlagen des Fachbereichs für die städtischen Gremien, Teilnahme an den Sitzungen sowie die Nachbereitung der jeweiligen Sitzungsergebnisse (20 %),
- Leitung des Dezernatsbüros (10 %) und
- Sonderaufträge des Dezernenten sowie Sonstiges (30 %).

Die Arbeitszeit des Stelleninhabers war insbesondere geprägt durch Beratungsleistungen für den Beigeordneten. Zum Baudezernat gehörten vier Ämter und zwei Eigenbetriebe. Die Leitungskräfte dieser Organisationseinheiten befanden sich in den Besoldungsgruppen A 16 und A 15 bzw. den Entgeltgruppen 15 Ü, 15 und 14.

Im Hinblick auf die Qualifikation sowie die Besoldung bzw. Eingruppierung der Amts- und Werkleiter kann erwartet werden, dass die Ämter und die Eigenbetriebe den Beigeordneten eigenständig und bedarfsgerecht beraten und in seiner Leitungsfunktion unterstützen. Eine vergleichbare Stelle ist im Übrigen für das Dezernat II, dem deutlich mehr Mitarbeiter zugeordnet sind⁴⁷⁴, nicht eingerichtet.

Die Stelle des Baureferenten ist im nächsten Stellenplan mit einem „kw-Vermerk“ zu versehen. Die Aufwandminderung beim Wegfall der Stelle beträgt überschlägig 90.000 € jährlich.

Äußerung der Verwaltung:

Die Stelle sei im Stellenplan 2016 mit einem Wegfallvermerk versehen worden.

⁴⁷⁴ 747 Mitarbeiter gegenüber 551 im Baudezernat (Angaben nach dem Organigramm der Stadtverwaltung, Stand 1. Januar 2015).

**16 Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen -**

16.1 Allgemeines

Die Stadt hat die förmliche Festlegung von fünf Sanierungsgebieten beschlossen, in denen Sanierungen im sogenannten „klassischen Verfahren“ durchgeführt werden⁴⁷⁵. Das bedeutet, dass die Bestimmungen der §§ 136 bis 164b Baugesetzbuch (BauGB) gelten und Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB zu erheben sind.

Nach den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen betragen die Gesamtausgaben der Stadt bis Ende 2013 insgesamt 30,0 Mio. €. Bund und Land stellten Fördermittel in Höhe von 34,1 Mio. € bereit.

Sanierungsgebiet	Gesamtausgaben	Ausgaben Stadt abzüglich Fördermittel	Fördermittel Bund und Land	Erhobene Ausgleichsbeträge	Erhobene Vorauszahlungen
- € -					
Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke	10.712.908	8.832.151	1.350.902	0	297.000
Zentralplatz und angrenzende Bereiche	18.068.485	9.435.847	8.632.638	775.519 (Ablösevereinbarungen)	0
Koblenz-Ehrenbreitstein	19.587.206	7.543.718	12.043.488	0	119.000 ⁴⁷⁶
Koblenz-Altstadt ⁴⁷⁷	16.242.032	4.189.860	12.052.172	- ⁴⁷⁸	1.273.552
Insgesamt	64.610.631	30.001.576	34.079.200	775.519	1.689.552

16.2 Kosten- und Finanzierungsübersichten

Lediglich für drei der fünf Sanierungsgebiete waren bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen Kosten- und Finanzierungsübersichten erstellt. Allerdings fehlten dort Angaben über die Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsbeträge. Für die Sanierungsgebiete Koblenz-Altstadt Abschnitt A und B und Koblenz-Altstadt Abschnitt D waren lediglich Übersichten über die Ausgaben und Einnahmen vorhanden.

Die Stadt hat Kosten- und Finanzierungsübersichten für ihre Sanierungsmaßnahmen zu erstellen (§ 149 BauGB). Sofern einzelne Positionen nicht genau ermittelt werden können, sind die Beträge sorgfältig zu schätzen. Kosten- und Finanzierungsübersichten sind Grundlagen zur finanziellen Steuerung und zur Abwicklung der Förderverfahren. Das setzt auch voraus, dass vorhandene Übersichten fortgeschrieben und aktualisiert werden.

⁴⁷⁵ Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke“, „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, „Koblenz-Ehrenbreitstein“, Abschnitte A und B des Sanierungsgebiets Altstadt sowie „Altstadt Abschnitt D“.

⁴⁷⁶ Geplante Vorauszahlungen 1,1 Mio. €.

⁴⁷⁷ Angaben sowohl für die Abschnitte A und B als auch für den Abschnitt D.

⁴⁷⁸ Die Verwaltung konnte hierzu keine Angaben liefern.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei zutreffend, dass für das Sanierungsgebiet Koblenz-Altstadt keine Kosten- und Finanzierungsübersicht vorläge. Das Sanierungsgebiet sei 1972 begonnen worden. Seitdem werde eine Gesamtaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben geführt. Mit dem Fördergeber sei vereinbart, dass auf dieser Basis abgerechnet werden könne. Die nachträgliche Erstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht stehe in keinem Verhältnis zu dem daraus resultierenden Mehrwert. Für das 1982 begonnene Sanierungsgebiet Ehrenbreitstein sei es möglich gewesen, Kostengruppen zu bilden.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist maßgeblich, um die finanziellen Auswirkungen und Haushaltsbelastungen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen bereits im Zeitpunkt der Festlegung von Sanierungsgebieten beurteilen zu können. Dem werden nach Sanierungsfortschritt erstellte vereinfachte Aufstellungen von Einnahmen und Ausgaben nicht gerecht. Auch wenn für das Zuwendungsverfahren im Einzelfall davon abgesehen wird, Kosten- und Finanzierungsübersichten zu verlangen, birgt ein Verzicht Risiken. Fehlen solche Übersichten, können daraus Abwägungsfehler resultieren, die zur Nichtigkeit der Sanierungssatzung führen⁴⁷⁹.

Es ist daher sicherzustellen, dass Kosten- und Finanzierungsübersichten soweit als möglich erstellt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde bei „neueren“ Maßnahmen Rechnung getragen.

16.3 Sanierungsgebiet Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke

In dem Sanierungsgebiet waren die Sanierungsziele spätestens 2011 erreicht. Grundstücksbezogene Verkehrswertgutachten wurden von der Verwaltung zwar beim Gutachterausschuss angefordert, waren jedoch noch nicht erstellt⁴⁸⁰. Die Sanierungssatzungen waren bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen für das Sanierungsgebiet noch nicht aufgehoben worden.

Nach Durchführung der Sanierung ist die jeweilige Sanierungssatzung aufzuheben (§ 162 BauGB). Für das Sanierungsgebiet wäre dies bereits 2011, nachdem dort die letzten Ausgaben für die Sanierung angefallen sind, möglich gewesen. Solange die Satzung nicht aufgehoben ist, können keine Ausgleichsbeträge gefordert werden. Da Vorauszahlungen nur für wenige Fälle erhoben wurden, entstehen der Stadt infolge der Vorfinanzierung nicht unerhebliche Zinsnachteile.

- 85** Es ist sicherzustellen, dass alsbald Wertgutachten erstellt und die Sanierungssatzung aufgehoben wird, um dann umgehend Ausgleichsbeträge zu erheben.

⁴⁷⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. April 1991 - 10 C 11555 /90.OVG.

⁴⁸⁰ Stand: Mai 2014.

16.4 Sanierungsgebiete Koblenz-Ehrenbreitstein und Koblenz-Altstadt (Abschnitt A und B)

Die Sanierung war in den größten Teilen der Sanierungsgebiete seit mehreren Jahren abgeschlossen. Dennoch wurden die Sanierungssatzungen für diese Teilbereiche nicht aufgehoben. Dies betraf zum Beispiel

- im Sanierungsgebiet Koblenz-Ehrenbreitstein den Bereich zwischen der Charlottenstraße und der Humboldtstraße sowie von der Hofstraße bis zur B 42 und
- im Sanierungsgebiet Koblenz-Altstadt den Bereich zwischen der Mehlstraße und der Eltzerhofstraße sowie von der Pfulgasse bis zur Straße an der Liebfrauenkirche.

Mit einigen wenigen Grundstückseigentümern wurden Ablösevereinbarungen über die Ausgleichsbeträge geschlossen oder Vorauszahlungen erhoben. Für den überwiegenden Teil der Grundstücke waren Ende 2013 weder Vorauszahlungen noch Ausgleichsbeträge festgesetzt. Entsprechende Bodenrichtwerte für die Grundstücke sind noch nicht ermittelt worden.

Sofern die Sanierung für Teile eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durchgeführt ist, ist die Satzung für diesen Teil aufzuheben (§ 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Dann sind insoweit Sanierungsbeiträge zu erheben. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Satzung für die genannten Teilbereiche sind bereits seit Jahren erfüllt.

86 Auf Randnummer 85 wird verwiesen.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 85 und 86:

Es werde angestrebt, bis Mitte 2016 die zonalen Gutachten für das Sanierungsgebiet Koblenz-Altstadt und danach die erforderlichen Einzelgutachten für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zu erstellen. Bis Ende 2016 sei beabsichtigt, die zonalen Gutachten für das Sanierungsgebiet Koblenz-Ehrenbreitstein zu fertigen. Nach Abwicklung der Altverfahren würden sich die erforderlichen Maßnahmen für das Sanierungsgebiet Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke anschließen.

Die Anregung des Rechnungshofes, die Sanierungsgebiete abschnittsweise aufzuheben, damit die Verjährungsfristen zur Erhebung der Ausgleichsbeträge nicht eintreten, sei aufgegriffen worden.

87 Wir bitten um Mitteilung, sobald für die abschnittsweise aufgehobenen Sanierungsgebiete Ausgleichsbeträge erhoben werden.

16.5 Ordnungsmaßnahmen

Die Stadt hatte in Sanierungsgebieten den Abriss mehrerer abbruchreifer Gebäude als Ordnungsmaßnahmen vertraglich auf die Eigentümer der betroffenen Grundstücke übertragen. Dabei hatte sie sich verpflichtet, den Grundstückseigentümern die gesamten Abrisskosten einschließlich der Kosten der damit zusammenhängenden Arbeiten zu erstatten⁴⁸¹.

Ordnungsmaßnahmen, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind, können vertraglich auf die betroffenen Grundstückseigentümer übertragen werden (§ 146 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Nach § 147 Satz 1 Nr. 3 BauGB gehört zu den Ordnungsmaßnahmen auch die sanierungsbedingte Freilegung von Grundstücken.

Durch die Freilegung erfahren Grundstücke eine Wertsteigerung, die bei der Bemessung des Anfangswerts nach § 154 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleibt. Dies rechtfertigt es, die jeweiligen Grundstückseigentümer an den Kosten der Freilegung im Wege der Vereinbarung zu beteiligen.

Die Stadt sollte daher künftig versuchen, mit den Grundstückseigentümern eine anteilige Kostenübernahme zu vereinbaren, die sich am Verhältnis der verbleibenden Restnutzungsdauer der jeweiligen baulichen Anlagen zur Gesamtnutzungsdauer orientiert.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde gefolgt.

⁴⁸¹ Zum Beispiel durch Vertrag vom 22. Januar 2007. Dabei wurden Abrisskosten von bis zu 200.000 € erstattet.

17 Amt 66 - Tiefbauamt

17.1 Erschließungsbeiträge

17.1.1 Kosten der Straßenoberflächenentwässerung (Systementscheidung)

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands für die Straßenoberflächenentwässerung wurden nur

- die Aufwendungen des Trägers der Abwasserbeseitigung für die Straßenleitungen
 - zum Beispiel Kanalisationsrohre - (Gemeinschaftseinrichtung) und
- die Anlagenteile der Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen, zum Beispiel die Sinkkästen (Einzeleinrichtungen), die vom Straßenbaulastträger gebaut und finanziert werden,

zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wird der erschließungsbeitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung aus den Herstellungskosten des in der Straße verlegten Kanals ermittelt. Die Stadt kann jedoch die beitragsfähigen Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung auch als Durchschnittssatz aus dem Gesamtentwässerungssystem berechnen. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass sie eine entsprechende Entwässerungssystementscheidung trifft, bevor die sachlichen Beitragspflichten entstehen⁴⁸². Der beitragsfähige Aufwand umfasst dann auch die Kosten für die übrigen Anlagenteile, zum Beispiel Pumpwerke, Zuleitungen und Regenwasserrückhaltebecken, soweit sie die Straßen vor Überflutungen schützen und nicht der Reinigung des Straßenoberflächenwassers (zum Beispiel Klärwerke) dienen. Dies führt im Ergebnis zu höheren Beiträgen bei den Einzeleinrichtungen, da die Kosten für die übrigen Anlagenteile über die Beiträge zu 90 % finanziert werden. Bei den Gemeinschaftseinrichtungen erzielt die Stadt Mehreinnahmen, da die betreffenden Kosten den beitragsfähigen Aufwand erhöhen.

Einer solchen Systementscheidung steht grundsätzlich auch nicht die wasserrechtliche Verpflichtung entgegen, das Niederschlagswasser nach Möglichkeit nicht der Abwasserbeseitigung zuzuführen (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz). Zum Teil ist - zum Beispiel aufgrund der Bodenverhältnisse - eine Versickerung des auf Straßen anfallenden Oberflächenwassers in Baugebieten nicht möglich.

Die Stadt sollte vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten eine entsprechende Entwässerungssystementscheidung treffen und alle Anlagenteile für die Straßenoberflächenentwässerung in den beitragsfähigen Aufwand einbeziehen. Die dadurch möglichen Mehreinnahmen dienen dem Haushaltsausgleich.

Äußerung der Verwaltung:

Neubaugebiete würden in Koblenz überwiegend über Erschließungsverträge durch

⁴⁸² Der Stadt wurde bereits bei der letzten überörtlichen Prüfung empfohlen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen (vgl. Randnummer 14 der Prüfungsmittelungen vom 25. August 2005).

Investoren erschlossen. In diesen Fällen würden nur die für dieses Gebiet anfallenden Kosten vom Erschließungsträger übernommen. Eine Systementscheidung habe hierauf keinen Einfluss.

Davon unabhängig lägen die für eine Systementscheidung erforderlichen Daten zu den entwässerten Verkehrsflächen nicht vor. Es sei zu erwarten, dass mittelfristig nach Einführung eines Straßeninformationssystems die benötigten Angaben dokumentiert seien.

Hierzu wird entgegnet:

Welche Kosten ein Erschließungsträger zu übernehmen bereit ist, wird insbesondere von den Vermarktungsmöglichkeiten der Grundstücke abhängen. Daher ist es durchaus möglich - eine entsprechende Systementscheidung für das Stadtgebiet vorausgesetzt - in den Erschließungsverträgen zu vereinbaren, dass der Erschließungsträger auch die Kosten für Einrichtungsteile übernimmt, die außerhalb des Erschließungsgebiets liegen. Solche Regelungen enthalten zum Beispiel Erschließungsverträge der Stadt Mainz.

Die exakte Erfassung der Verkehrsflächen ist nicht nur für die Entwässerungssystementscheidung und damit für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bedeutsam. Sie ist auch für die Berechnung der von den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast zu entrichtenden laufenden Entgelte für die Straßenoberflächenentwässerung erforderlich. Andere Städte waren in der Lage, die benötigten Angaben für eine Systementscheidung zu ermitteln⁴⁸³.

- 88** Es wird daher empfohlen, alsbald die Voraussetzungen für eine Systementscheidung zu treffen.

17.1.2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

- Personalkosten -

Bei mehreren Erschließungsmaßnahmen wurden bei der Erhebung der Erschließungsbeiträge die Personalkosten von städtischen Bediensteten für die technische Herstellung der Straßenbegrünung⁴⁸⁴ bzw. Personalkosten für die technische Herstellung der Straßenbeleuchtung⁴⁸⁵ nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

Diese Personalkosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB⁴⁸⁶.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde bei künftigen Beitragsfestsetzungen berücksichtigt.

⁴⁸³ Die Städte Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Speyer haben bereits solche Systementscheidungen getroffen.

⁴⁸⁴ Dies betraf die Straße Kettengarten.

⁴⁸⁵ Zum Beispiel Kettengarten, Nauweg und Konrad-Zuse-Straße.

⁴⁸⁶ Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 13 Rdnr. 4 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. März 1990 - 2 S 25/90.

- Fremdfinanzierungskosten -

Bei allen Erschließungsmaßnahmen wurden im beitragsfähigen Aufwand keine Fremdfinanzierungskosten berücksichtigt. Für einige der Maßnahmen wurden keine Vorausleistungen gefordert oder erst vergleichsweise spät nach Baubeginn erhoben.

Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Fremdfinanzierungskosten⁴⁸⁷. Diese entstehen insbesondere dann, wenn Vorausleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Sofern Fremdfinanzierungskosten nicht in die Abrechnung einbezogen werden, entstehen geringere Beiträge.

Äußerung der Verwaltung:

Fremdfinanzierungszinsen dürften nur dann berücksichtigt werden, wenn Vorausleistungen rechtzeitig angefordert und betragsmäßig niedriger seien als der beitragsfähige Aufwand. Hierbei handele es sich jedoch im Regelfall nicht um bedeutende Beträge. Damit in den rechtlich zulässigen Fällen Fremdfinanzierungskosten in die Abrechnung einbezogen werden können, seien die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet worden.

17.1.3 Erlass der endgültigen Erschließungsbeitragsbescheide

Die Stadt hatte bei einigen Erschließungsmaßnahmen erst drei bis vier Jahre nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht die endgültigen Beitragsbescheide erlassen. Zum Teil wurden die Beiträge erst kurz vor Eintritt der Festsetzungsverjährung erhoben. Soweit Vorausleistungen gefordert wurden, erreichte deren Höhe nicht den Betrag der endgültigen Beiträge.

Verspätete Abrechnungen führen zu finanziellen Nachteilen für die Stadt. Soweit Erschließungsmaßnahmen mit Eigenmitteln finanziert werden, sind Zinsen für eingesetztes Eigenkapital nicht beitragsfähig. Die mit einer Kreditfinanzierung verbundenen Zinsaufwendungen dürfen nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden, soweit sie nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angefallen sind.

Bei vier der geprüften Erschließungsmaßnahmen führte die verspätete Erhebung der Beiträge - unter der Annahme einer Kreditfinanzierung und einer durchschnittlichen Verzinsung von 3,5 % - zu Einnahmeausfällen⁴⁸⁸ von überschlägig 7.000 €.

⁴⁸⁷ BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2000 - 11 C 3.99 und 18. März 2009 - 9 C 4.08.

⁴⁸⁸

Erschließungsmaßnahme	Sachliche Beitragspflicht entstanden am	Endgültige Bescheide erlassen am	Unterschied zwischen Beitragssumme nach Abrechnung und Summe der Vorausleistungen (€)
Büngertsweg	01.09.2009	23.04.2012	20.770
Nauweg	01.09.2009	24.04.2012	10.445
Dritteneimerweg	07.03.2006	20.08.2010	3.280
Kettengarten	02.05.2006	24.02.2010	15.169
			49.664

Durch die verspätete Beitragserhebung besteht außerdem die Gefahr, dass Forderungen verjähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Bescheide erst kurz vor der Verjährung verschickt werden und Fehler bei der Bekanntgabe (zum Beispiel falsche Adressierung beim Wechsel der Grundstückseigentümer) nicht mehr rechtzeitig bis zum Verjährungseintritt korrigiert werden können.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Personalverstärkung sei vorgesehen.

17.1.4 Verbindungswege

Im Gebiet des Bebauungsplans „Kettengarten“ wurden zwei nicht mit Personenkraftwagen befahrbare öffentliche Wege (Verbindungsfußwege) 2000/2001 erstmals endgültig hergestellt. Die Erschließungsbeiträge für die Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet wurden im Februar 2010 erhoben. Die Kosten der Verbindungsfußwege von 104.000 € wurden dabei nicht einbezogen.

Bei nicht mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Fußwegen oder kombinierten Fuß- und Radwegen handelt es sich nur dann um beitragsfähige Erschließungsanlagen, wenn

- sie ihrer Erschließungsfunktion nach eindeutig einem Abrechnungsgebiet zugeordnet werden können,
- die beitragspflichtigen Grundstücke hinreichend genau bestimmt sind und
- mit den Wegen zusätzlich Grundstücke erschlossen werden, deren Bebaubarkeit nicht bereits durch andere Erschließungsanlagen vermittelt wird.

In den meisten Fällen ist eine Differenzierung zwischen Grundstücken, die einen für die Beitragserhebung rechtfertigenden Sondervorteil haben und den Grundstücken, die diesen Vorteil nicht haben, ausgeschlossen⁴⁸⁹. Dies traf auch auf die oben genannten Wege zu. Darüber hinaus werden keine weiteren Grundstücke erschlossen, deren Bebaubarkeit nicht bereits durch andere Erschließungsanlagen vermittelt wird. Folge ist, dass die Stadt die Kosten für die erstmalige Herstellung dieser Anlagen in voller Höhe selbst trägt und nicht durch Erschließungsbeiträge anteilig finanzieren kann.

Soweit es aus städtebaulichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist⁴⁹⁰, sollte in den Bebauungsplänen auf Fußwege oder kombinierte Fuß- und Radwege in der Funktion als Verbindungswege verzichtet werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Notwendigkeit solcher Wege werde künftig sorgfältig geprüft.

⁴⁸⁹ Vgl. Driehaus, a. a. O., § 12 Rdnr. 69 und § 2 Rdnr. 55.

⁴⁹⁰ Dies war lediglich bei einem der beiden Verbindungsfußwege (Kosten 50.000 €) der Fall.

17.2 Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

17.2.1 Ausbaubeitragssatzung

- Beitragsfähige Verkehrsanlagen -

Die Beitragsfähigkeit der Verkehrsanlagen ist in der Ausbaubeitragssatzung⁴⁹¹ durch Höchstbreiten der zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze begrenzt⁴⁹².

Die pauschalierte Begrenzung auf eine beitragsfähige Höchstbreite ist nicht erforderlich und kann zu Einnahmeausfällen führen. Lediglich in Einzelfällen - für die es dann keiner generellen Satzungsregelung bedarf - kann nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit eine Begrenzung angebracht sein. Auch das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2012 sieht keine Höchstbreiten mehr vor.

Äußerung der Verwaltung:

In der Praxis finde die Begrenzung der Beitragsfähigkeit von Verkehrsanlagen auf Höchstbreiten vor allem bei Plätzen Anwendung. Beitragsausfälle seien hier in der Regel nicht zu erwarten, da die gesamte Breite für einen Ausbau grundsätzlich nicht erforderlich sei. Die Regelung trage zur Vermeidung von Rechtsstreiten bei und habe sich bewährt. Dennoch werde geprüft, ob Änderungsbedarf bestehe.

- 89** Die pauschalierte Satzungsregelung führt nicht dazu, dass im Einzelfall auf die Prüfung der anlagenbezogenen Erforderlichkeit verzichtet werden kann. Wir bitten daher um Mitteilung, ob die Ausbaubeitragssatzung entsprechend geändert worden ist.

- Beitragsmaßstab -

Die Satzung sieht in § 6 Abs. 5 vor, dass bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.

Mangels einer gesetzlichen Grundlage sind solche „Glättungen“ der Grundstücksflächen rechtlich nicht zulässig⁴⁹³.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Anpassung der Satzung sei vorgesehen.

⁴⁹¹ Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22. Juli 2003.

⁴⁹² Vgl. § 2 Ausbaubeitragssatzung.

⁴⁹³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 10. Juni 2008 - 6 C 10255/08.OVG und vom 20. November 2007 - 6 C 10601/07.OVG.

17.2.2 Beitragsfähiger Ausbauaufwand

- Fremdfinanzierungszinsen -

Bei allen geprüften Ausbaumaßnahmen wurden in den beitragsfähigen Aufwand keine Fremdfinanzierungskosten einbezogen.

Zum beitragsfähigen Ausbauaufwand gehören u. a. Fremdfinanzierungskosten. Dabei dürfen Zinsen auch für den durch Kredite finanzierten Gemeindeanteil einbezogen werden. Das bedeutet, dass solche Kosten sogar dann anfallen, wenn Vorausleistungen rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Verzicht auf Fremdkapitalzinsen beim beitragsfähigen Aufwand führte dazu, dass Beiträge zu niedrig festgesetzt worden sind (Einnahmeausfälle).

Äußerung der Verwaltung:

Die satzungsmäßige Pflicht zur Erhebung von Vorausleistungen schließe es grundsätzlich aus, Fremdfinanzierungskosten beim beitragsfähigen Aufwand zu berücksichtigen.

Dies trifft zwar zu. Allerdings kann es Gründe geben, von Vorausleistungen abzu-
sehen. Dies gilt insbesondere bei kleineren Ausbaumaßnahmen, die vergleichsweise
zügig durchgeführt werden können und dadurch zwei zeitnahe Erhebungsverfahren
(Vorausleistungen und endgültige Beiträge) nicht sinnvoll sind. Zumindest in solchen
Fällen können Fremdfinanzierungskosten beim beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt
werden.

- 90** Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollten Fremdfinanzierungskosten ermittelt und in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden.

- Kosten der Straßenoberflächenentwässerung -

Beim Ausbau mehrerer Straßen⁴⁹⁴ wurden durch den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ Mischwasserkanäle erneuert. Diese dienen auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Stadt trug 20 % der Baukosten der Kanäle aus Haushaltsmitteln und berücksichtigte diese Kosten bei der Festsetzung der Ausbaubeiträge.

Baukosten für Mischwasserkanäle werden nach der städtischen Gebührensatzung Abwasserbeseitigung im Verhältnis von 40 % zu 60 % auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Oberflächenwasser aufgeteilt⁴⁹⁵. Von den Kosten der Oberflächenentwässerung hat die Stadt - über laufende Entgelte - 35 % zu tragen. Demnach liegt der Kostenanteil der Stadt bei insgesamt 21 %⁴⁹⁶. Sie beteiligt sich also aus ihrem Haushalt über das laufende Entgelt mit insgesamt 21 % an den Gesamtkosten der Misch-

⁴⁹⁴ Zum Beispiel Regierungsstraße, Foelixstraße, Alte Heerstraße (II. Bauabschnitt) und Pfarrer-Braun-Straße.

⁴⁹⁵ Es handelt sich um „andere Leitungen“ im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 der Anlage zur Gebührensatzung Abwasserbeseitigung.

⁴⁹⁶ 35 % von 60 %.

wasserkanäle. Bezieht die Stadt nur 20 % der Kosten in den beitragsfähigen Aufwand ein, entstehen in Höhe der Differenz Einnahmeausfälle.

Äußerung der Verwaltung:

Der Eigenbetrieb sei gebeten worden, die Kostenaufteilung von 40 % zu 60 % (Schmutzwasser im Verhältnis zu Oberflächenwasser) zu bestätigen. In Erwartung einer entsprechenden Antwort würden inzwischen 21 % der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

91 Um Mitteilung der Stellungnahme des Eigenbetriebs wird gebeten.

Im Zuge von Baumaßnahmen an einigen Straßen⁴⁹⁷ erneuerte der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ Abwasserleitungen. Im Hinblick auf den unmittelbar folgenden Ausbau der Straßen wurden Fahrbahnen und Gehwege zunächst provisorisch durch den Eigenbetrieb und später beim Ausbau durch die Stadt vollständig wieder hergestellt.

Die Stadt beteiligte den Eigenbetrieb an den Kosten der Herstellung. Da es sich insoweit auch um Herstellungskosten für die Straßenleitungen handelte, hat der Eigenbetrieb seinerseits die Stadt - durch laufende Entgelte - an diesen Herstellungskosten beteiligt. Diese Kosten bezog die Stadt jedoch nicht in den beitragsfähigen Aufwand für die Straßenbaumaßnahmen ein und erhob hierfür keine Ausbaubeiträge. Dadurch wurde der Kostenanteil der Stadt an der Straßenoberflächenentwässerung insoweit nicht refinanziert.

Äußerung der Verwaltung:

Das werde künftig beachtet.

- Kosten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators -

Mit Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators⁴⁹⁸ beim Ausbau der Verkehrsanlagen waren entweder private Planungsbüros beauftragt⁴⁹⁹ oder sie waren einem städtischen Bediensteten zugewiesen. Die Kosten hierfür wurden nicht immer erfasst und in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

Kosten für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind sowohl als Fremdas auch als Eigenleistung beitragsfähig⁵⁰⁰.

Äußerung der Verwaltung:

Soweit solche Kosten entstünden, würden sie inzwischen bei allen Beitragsabrechnungen berücksichtigt.

⁴⁹⁷ Zum Beispiel Alte Heerstraße (II. Bauabschnitt).

⁴⁹⁸ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

⁴⁹⁹ Beispiele: Regierungsstraße (Kosten 1.750 €), Reichenspergerplatz (Kosten 1.750 €) sowie Alte Heerstraße, II. Bauabschnitt (Kosten 2.350 €).

⁵⁰⁰ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. April 2009 - 6 A 10141/09.OVG.

17.2.3 Ausbaumaßnahme Clemensplatz

- Kosten der Planung und Bauleitung -

Beim Ausbau des Clemensplatzes (Gemeindeanteil 70 %) in den Jahren 2008 und 2009 wurden die Fahrbahn, der Gehweg und die Straßenbeleuchtung erneuert. In diesem Zeitraum wurden noch andere Straßen ausgebaut. Für die Maßnahmen fielen nach einer Aufstellung der Verwaltung Kosten für Planung und Bauleitung durch eigenes Personal von insgesamt 100.000 €⁵⁰¹ an. Diese konnten jedoch mangels Aufzeichnungen nicht mehr den einzelnen Verkehrsanlagen zugeordnet werden und wurden daher nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

Sofern keine Arbeitsaufzeichnungen mehr vorhanden sind, ist eine pauschalierte Berechnung der Kosten anhand der HOAI möglich, da die für eine fiktive Honorarermittlung maßgeblichen Baukosten den Abrechnungen der beauftragten Baufirmen entnommen werden können.

Die Kosten für Planung und Bauleitung sind zu ermitteln. Ein Ausgleich des entstandenen Schadens ist anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei nicht möglich gewesen, bei den angefallenen Kosten zwischen beitragsfähigen und nicht beitragsfähigen Aufwendungen zu unterscheiden. Dabei müsse davon ausgegangen werden, dass ein großer Kostenanteil den nicht zum beitragsfähigen Ausbaaufwand gehörenden Bauherrenaufgaben zuzuordnen sei. Da Planungsleistungen für die Ausbaumaßnahme Clemensplatz zudem ausschließlich extern erbracht und als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt worden seien, wären insoweit lediglich die Kosten der Bauleitung betroffen. Davon unabhängig werde ein Schadensausgleich hinsichtlich der Bauleitungskosten angestrebt.

92 Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensausgleich ist noch mitzuteilen.

- Erforderliche Kosten für die Herstellung der Straße -

Im Bereich des Gehwegs wurde ein auspflasterbarer Schachtdeckel eingebaut. Die Kosten für den Schachtdeckel beliefen sich auf 11.200 €. Bei der Aufwandsermittlung berücksichtigte die Verwaltung lediglich die Kosten eines Standardschachtdeckels von 5.600 €, da aus ihrer Sicht nur Kosten in dieser Höhe erforderlich waren. Die beitragsfähigen Gesamtkosten für die Ausbaumaßnahme betragen 330.000 €.

Beitragsfähig sind Kosten nur im erforderlichen Umfang. Dabei hat die Stadt bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Ausbaumaßnahme einen weiten Ermessensspielraum. Dieser ist nur dann überschritten, wenn die Mehrkosten eine grob unangemessene Höhe erreichen. Die Stadt muss sich daher nicht für die billigste Ausbauvariante entscheiden. Die Mehrkosten für den pflasterbaren Schachtdeckel betragen

⁵⁰¹ Aufstellung der Verwaltung für die Kommunale Doppik, Aufteilung der zu aktivierenden Eigenleistungen.

lediglich 1,7 % der Gesamtkosten. Sie waren daher nicht unangemessen und der Grundsatz der kostenbezogenen Erforderlichkeit wurde nicht verletzt.

Der Stadt ist somit - bei einem Gemeindeanteil von 70 % - ein Einnahmeausfall in Höhe von 1.700 € entstanden, dessen Ausgleich anzustreben ist.

Äußerung der Verwaltung:

Die hohen Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme seien vorwiegend nicht durch den Ausbaustandard, sondern durch andere Faktoren bedingt gewesen. So seien beispielsweise allein 56.000 € für die Entsorgung von belastetem Material angefallen. Aus diesem Grund werde es nicht als sachgerecht erachtet, bei der Beurteilung der Erforderlichkeit auf den gesamten beitragsfähigen Aufwand abzustellen. Vielmehr sei entscheidend, ob ein gegenüber einem Standardmodell doppelt so teurer Schachtdeckel bei einem einseitigen Gehweg mit etwas höherwertigem Betonpflaster notwendig gewesen sei. Dies habe man verneint und daher die Mehrkosten nicht in den beitragsfähigen Ausbauaufwand einbezogen.

Dass eine Ausbaumaßnahme vorwiegend aus standardunabhängigen, von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Gründen vergleichsweise hohe Kosten verursacht, schränkt den sehr weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit standardbezogener Kosten nicht ein. Dessen Grenzen sind erst dann erreicht, wenn diese Kosten grob unangemessen, d. h. sachlich schlechthin nicht mehr vertretbar sind. Das ist hinsichtlich der Mehrkosten für einen aufpflasterbaren Schachtdeckel nicht der Fall, da sie zumindest durch gestalterische Gründe legitimiert sind⁵⁰².

Äußerung der Verwaltung:

Ein Schadensausgleich werde angestrebt. Ein Erfolg sei jedoch aufgrund des Sachverhalts fraglich.

Wie vorstehend dargelegt steht der Sachverhalt einem Schadensausgleich nicht entgegen.

93 Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist mitzuteilen.

17.2.4 Ausbaumaßnahme Regierungsstraße

- Beitragsfähige Baukosten für Verkehrsanlagen -

Die Stadt hat 2011 die Regierungsstraße auf einer Länge von rund 185 m ausgebaut. Die Straße ist bis auf eine kurze Strecke von rund 35 m durchgehend beidseitig anbaubar. Ihre Breite variiert im Gesamtverlauf um mehrere Meter. Im Bereich des einseitig anbaubaren Teilstücks beträgt die größte Breite 15,5 m. Davon entfallen 5 m auf quer zur Fahrbahn angelegte Behindertenparkplätze. Die sachlichen Beitragspflichten sind im November 2011 entstanden. Die Beitragsbescheide wurden im Oktober 2013 erlassen. Die Verwaltung ging im Hinblick auf das oben genannte Teilstück der Straße

⁵⁰² Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16. September 1997 - 2 L 198/96.

von einseitiger Anbaubarkeit aus und reduzierte den beitragsfähigen Aufwand um die Kosten für den westlichen Gehweg vor dem Teilstück in Höhe von 11.500 € und um die Kosten für zwei Straßenlaternen (Kosten 3.500 €) die sich auf dem Teilstück befinden. Der Gemeindeanteil betrug 40 %.

Ein kurzer, nur einseitig anbaubarer Bereich einer Straße ist keine eigenständige Verkehrsanlage und rechtfertigt es nicht, den beitragsfähigen Aufwand zu beschränken. Es handelt sich also um eine beidseitig anbaubare Straße.

Selbst bei einseitiger Bebauung wäre nach der Satzung eine Breite von 12,5 m, einschließlich von Parkplätzen sogar von 18,5 m beitragsfähig.

Die Fehler bei der Bemessung des beitragsfähigen Aufwands haben zu Einnahmeausfällen von 9.000 € geführt, deren Ausgleich anzustreben ist.

*Äußerung der Verwaltung:
Dem werde man nachkommen.*

- 94** Wir bitten, das Ergebnis des Schadensausgleichs noch mitzuteilen.

17.2.5 Erlass der endgültigen Beitragsbescheide

Die Stadt hatte bei mehreren in die Prüfung einbezogenen Ausbaumaßnahmen erst drei bis vier Jahre nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht die endgültigen Beitragsbescheide erlassen. Bei einigen Maßnahmen wurden die Beiträge erst unmittelbar vor Eintritt der Festsetzungsverjährung erhoben. Soweit Vorausleistungen gefordert wurden, erreichte deren Höhe nicht den Betrag der endgültigen Beiträge.

Solche verspäteten Abrechnungen führen zu finanziellen Nachteilen für die Stadt. Sofern die Ausbaumaßnahmen mit Eigenmitteln finanziert werden, dürfen die dadurch entgangenen Zinsen nicht durch Beiträge kompensiert werden. Bei einer Kreditfinanzierung entstehen Zinsaufwendungen, die nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ebenfalls nicht in die Beitragsabrechnung einbezogen werden können. Bei sechs Ausbaumaßnahmen führte die verspätete Erhebung der Beiträge - unter der Annahme einer Kreditfinanzierung - zu Einnahmeausfällen von 51.000 €⁵⁰³.

503	Ausbaumaßnahme	Sachliche Beitragspflicht entstanden am	Endgültige Bescheide erlassen am	Unterschied zwischen Beitragssumme nach Abrechnung und Summe der Vorausleistungen (€)
	Alte Heerstraße I. Bauabschnitt	23.02.2007	22.07.2011	63.551
	Alte Heerstraße II. Bauabschnitt	22.05.2007	16.09.2011	93.380
	Löhrstraße (Rizzastraße bis Bahnhofplatz)	18.12.2008	27.07.2012	121.426
	Reichensbergerplatz	22.08.2011	30.10.2013	17.299
	Eichendorffstraße	18.06.2009	10.09.2013	15.489
	Foelixstraße	20.05.2008	25.05.2012	6.452
				317.597

- 95 Es sollte gewährleistet werden, dass die Beiträge zeitnah nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erhoben werden.

17.2.6 Ausbau von Verkehrsanlagen in Sanierungsgebieten

In der Jesuitengasse⁵⁰⁴, der Firmungsstraße und der Gymnasialstraße⁵⁰⁵ wurden in den Jahren 1986, 1989 und 1991 die Straßen ausgebaut. Die ausgebauten Teilstücke liegen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten. Dessen Grenze verläuft an den Straßenseiten. Für an die Straße angrenzende, außerhalb des Sanierungsgebiets liegende Grundstücke sind nach der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung der Verwaltung keine Ausbaubeiträge erhoben worden.

Das Beitragserhebungsverbot nach § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB gilt nur für Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Beim Ausbau von Verkehrsanlagen an der Grenze des Sanierungsgebiets kommt eine Beitragserhebung für die jenseits der Grenze liegenden Grundstücke grundsätzlich in Betracht. Voraussetzung ist, dass einzelne Teileinrichtungen, zum Beispiel Gehwege, überwiegend der Erschließung von außerhalb des Sanierungsgebiets liegenden Grundstücken dienen. Bei Straßen mit beidseitigen Gehwegen ist hiervon für den unmittelbar an der Grenze des Sanierungsgebiets verlaufenden Gehweg aufgrund der räumlichen Nähe zu den jenseits gelegenen Grundstücken in der Regel auszugehen⁵⁰⁶. In diesen Fällen sind von den betroffenen Grundstückseigentümern außerhalb des Sanierungsgebiets Ausbaubeiträge zu erheben. Werden diese Beiträge nicht erhoben, können diese auch nicht durch Fördermittel des Landes kompensiert werden.

Bei der räumlichen Festlegung von neuen Sanierungsgebieten sollte dies berücksichtigt werden. Sofern diese Gegebenheiten in künftigen Sanierungsgebieten nicht vermeidbar sind, sind für die Ausbaumaßnahmen Beiträge zu erheben.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man Rechnung tragen.

17.3 Ausgleichsbeträge für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

17.3.1 Erhebung von Vorauszahlungen

Für drei förmlich festgelegte Sanierungsgebiete⁵⁰⁷ sind nach Angaben der Verwaltung in den nächsten Jahren noch weitere Baumaßnahmen vorgesehen. Bereits vor Jahren wurden für diese Gebiete Bebauungspläne beschlossen und/oder Rahmenpläne auf-

⁵⁰⁴ Im Sanierungsgebiet Koblenz-Altstadt (Abschnitt A und B).

⁵⁰⁵ Im Sanierungsgebiet Koblenz Altstadt, Abschnitt D.

⁵⁰⁶ BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1983 - 8 C 40.83 (DVBl. 1984, 190) und Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, a. a. O., § 3 Rdnrn. 13 ff.

⁵⁰⁷ Zentralplatz und angrenzende Bereiche, Koblenz-Ehrenbreitstein sowie Koblenz-Altstadt Abschnitt A und B.

gestellt. Für eine Vielzahl von Grundstücken wurden noch keine Vorauszahlungen erhoben.

Von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Wertabschöpfung bisher noch nicht erfolgt ist, können Vorauszahlungen auf den zu entrichtenden Ausgleichsbetrag erhoben werden, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist (§ 154 Abs. 6 BauGB). Diese Voraussetzungen waren mit der Aufstellung der Bebauungspläne bzw. der Rahmenpläne erfüllt.

Wird hiervon abgesehen, müssen Aufwendungen von der Stadt vorfinanziert werden, was zu vermeidbaren Zinsbelastungen führt. Gegebenenfalls erhält die Stadt ohne Erhebung von Vorauszahlungen zeitweise mehr Zuweisungen für die Stadtsanierung als erforderlich. Dies kann sich nachteilig auswirken, wenn nicht erhobene Vorauszahlungen fiktiv auf die Förderung angerechnet werden. Im Übrigen ist erfahrungsgemäß die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zum Abschluss von Ablösevereinbarungen größer, wenn sie mit der Erhebung von Vorauszahlungen rechnen müssen.

Äußerung der Verwaltung:

Auch für die Erhebung von Vorauszahlungen seien individuelle Wertgutachten erforderlich. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands sei von Vorauszahlungen abgesehen worden, um insgesamt die Aufhebung und Abrechnung von Sanierungsgebieten zügiger bearbeiten zu können.

Aufgrund von personellen Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses sei künftig eine schnellere Erstellung von Wertgutachten zu erwarten. Erst wenn alle individuellen Gutachten für die Sanierungsgebiete/-bereiche, die aufgehoben und abgerechnet werden können, abschließend erstellt seien, werde die Erhebung von Vorauszahlungen in Betracht kommen.

Hierzu wird bemerkt, dass zumindest bis zur Zeit der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs der Verzicht auf die Festsetzung von Vorauszahlungen nicht mit einer beschleunigten Abrechnung der Sanierungsgebiete einherging (vgl. hierzu Nrn. 16.3 und 16.4 der Prüfungsmitteilungen). Außerdem sollte beachtet werden, dass für Vorauszahlungen lediglich überschlägige Ermittlungen der Bodenwertsteigerungen ausreichen, die einen wesentlich geringeren zeitlichen Aufwand verlangen.

- 96** Sofern in den Sanierungsgebieten eine zeitnahe vollständige oder teilweise Aufhebung der Sanierungssatzungen nicht möglich ist, sollten zur Verringerung des Vorfinanzierungsaufwands der Stadt Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge gefordert werden.

17.3.2 Sanierungsgebiet Koblenz Altstadt Abschnitt D

17.3.2.1 Erhebung der Ausgleichsbeträge

Für das Sanierungsgebiet Koblenz Altstadt Abschnitt D wurde die Sanierung 2011 für abgeschlossen erklärt und die Sanierungssatzung aufgehoben⁵⁰⁸. Im gleichen Jahr beauftragte die Verwaltung den Gutachterausschuss mit der Erstellung der grundstücksbezogenen Verkehrswertgutachten. Es waren bisher weder Vorauszahlungen noch Ausgleichsbeträge erhoben worden. Lediglich für ein Grundstück wurden Ausgleichsbeträge angefordert, nachdem dort die Sanierung für abgeschlossen erklärt worden ist.

Ausgleichsbeträge sind nach Abschluss der Sanierung zu entrichten (§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dies ist grundsätzlich nach Aufhebung der Sanierungssatzung möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Gutachterausschuss rechtzeitig damit beauftragt wird, sanierungsbedingte Wertsteigerungen zu ermitteln. Andernfalls können die Ausgleichsbeträge nicht zeitnah erhoben werden, was zu Zinsnachteilen für die Stadt führt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG lediglich vier Jahre beträgt und nach deren Eintritt Ausgleichsbeträge nicht mehr erhoben werden können.

Verkehrswertgutachten sollten nach Möglichkeit schon vor der Aufhebung der Sanierungssatzung beim Gutachterausschuss in Auftrag gegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsbeträge vor Eintritt der Verjährung erhoben werden.

Äußerung der Verwaltung:

Hinsichtlich des Sanierungsgebiets Koblenz Altstadt Abschnitt D sei durch ständigen Kontakt der beteiligten Stellen sichergestellt, dass die Ausgleichsbeträge vor Eintritt der Verjährung erhoben würden.

Für die übrigen Sanierungsgebiete sei bereits vereinbart, dass zunächst die entsprechenden Gutachten ausreichend vorbereitet würden, bevor eine vollständige oder teilweise Aufhebung des jeweiligen Gebiets erfolge.

- 97** Für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für das Sanierungsgebiet Altstadt Abschnitt D müsste zum Jahresende 2015 Festsetzungsverjährung eingetreten sein. Wir bitten um Mitteilung, ob und in welchem Umfang vor Eintritt der Verjährung Ausgleichsbeträge erhoben worden sind.

⁵⁰⁸ Satzung der Stadt Koblenz zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Koblenz Altstadt, Abschnitt D vom 5. November 2011.

17.3.2.2 Eintragung einer Grundschuld

Nach Angaben der Verwaltung hatten sich bereits einige Grundstückseigentümer über die Möglichkeit der Gewährung von Tilgungsdarlehen erkundigt. Die Stadt erwartete, dass in mehreren Fällen nach Erhebung der Ausgleichsbeträge entsprechende Anträge gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Sanierungen Grundstückseigentümern die Umwandlung der Ausgleichsbeträge in Tilgungsdarlehen nach § 154 Abs. 5 BauGB ermöglicht wird. Hierzu wird bemerkt:

Sofern Tilgungsdarlehen gewährt werden, ist deren Sicherung durch Grundpfandrechte erforderlich, weil die Ausgleichsbeträge und somit auch die Tilgungsdarlehen keine öffentlichen Lasten sind und daher bei einer möglichen Zwangsversteigerung der Grundstücke nicht vorrangig befriedigt werden. Das kann zu Einnahmeausfällen führen, falls die Einnahmen aus der Zwangsversteigerung nicht ausreichen, um die noch offen stehenden Beträge zu decken. Werden hingegen die Darlehen durch eine Grundschuld abgesichert, kann davon ausgegangen werden, dass die Forderungen der Stadt anlässlich von Zwangsversteigerungsverfahren zumindest anteilig realisiert werden können.

Dies sollte bei der Vereinbarung von Tilgungsdarlehen berücksichtigt werden.

*Äußerung der Verwaltung:
Die Anregung werde befolgt.*

17.4 Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

17.4.1 Kalkulation des Ablösebetrags

Die Stadt kann mit Bauherrn, die die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Nach der Satzung⁵⁰⁹ war das Stadtgebiet in vier Gebietszonen mit unterschiedlich hohen Stellplatzablösebeträgen aufgeteilt:

Zone	Ablösebetrag (€)
I	12.462,74
II	10.430,35
III	4.862,39
IV	3.144,45

⁵⁰⁹ Satzung der Stadt Koblenz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags für die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. 1986, S. 307), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15. Februar 2001.

In den Jahren 2010 bis 2013 hatte die Stadt Ablösevereinbarungen über 48 Stellplätze mit Ablösebeträgen von insgesamt 491.000 € abgeschlossen⁵¹⁰. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Die Ablösebeträge wurden letztmals im Jahr 2000 kalkuliert.

Seitdem blieben Bodenwertsteigerungen bei der Höhe der Ablösebeträge außer Acht. Tatsächlich haben sich die Bodenrichtwerte in einzelnen Gebietszonen gegenüber den Werten der Kalkulation erhöht, so zum Beispiel in Zone II von 490 € je m² auf durchschnittlich 519 € je m².

- Bei der Kalkulation der Grunderwerbskosten für einen Tiefgaragenstellplatz in den Zonen I und II wurde lediglich ein Sechstel, in der Zone III nur ein Drittel der Bodenrichtwerte berücksichtigt. Dies wurde damit begründet, dass sich üblicherweise auf den Tiefgaragengrundstücken noch Gebäude befänden, so dass die Grundstückskosten nicht ausschließlich den Tiefgaragen zugerechnet werden könnten.

Tatsächlich wurden auch Tiefgaragen ohne zusätzliche Wohn- oder Gewerbebebauung hergestellt. Daher war es nicht angebracht, generell den Bodenrichtwert nur anteilig in die Kalkulation einzubeziehen.

- Je Tiefgaragenstellplatz wurde von einem Flächenbedarf von 25 m² ausgegangen.

Werden Tiefgaragen (oder Parkhäuser) mehrgeschossig errichtet, reduziert sich dadurch auch der Flächenbedarf je Stellplatz.

- Der durchschnittliche Bodenrichtwert einer Zone wurde jeweils anhand der einzelnen in der Gebietszone vorkommenden Bodenrichtwerte ermittelt, ohne nach dem Anteil der Flächen in den jeweiligen Bodenrichtwertzonen zu gewichten.

Bei der Ermittlung der Grunderwerbskosten sind die in den Gebietszonen maßgeblichen Bodenrichtwerte flächenmäßig zu gewichten.

- Die Ablösebeträge enthielten keine Nebenkosten des Grunderwerbs.

Zu den Kosten des Grunderwerbs gehören auch Nebenkosten, wie zum Beispiel Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten⁵¹¹.

- In den Gebietszonen I und II wurde bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass die Stellplätze vollständig in Tiefgaragen oder Parkhäusern errichtet werden.

Tatsächlich wurden in der Gebietszone III 80 % der Stellplätze in Tiefgaragen und Parkhäusern sowie 20 % ebenerdig erstellt.

510	Jahr	Zahl der abgelösten Stellplätze	Ablösebetrag (€)
	2010	23	280.545,85
	2011	6	51.446,18
	2012	3	35.355,83
	2013	16	123.400,34
	Insgesamt	48	490.748,20

⁵¹¹ Vgl. Kommunalbericht 2002, Tz. 3 Nr. 5.2.

- Die kalkulierten Herstellungskosten für Stellplätze in Tiefgaragen und Parkhäusern wurden nicht an die Kostenentwicklung angepasst.

Es ist davon auszugehen, dass zwischenzeitliche Preissteigerungen eine erneute Anhebung rechtfertigen.

Die Stadt sollte die Ablösebeträge unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkulieren. Sofern sich andere Ablösebeträge ergeben, sollten diese in der Satzung festgesetzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Neukalkulation sei beabsichtigt. Dabei würden auch die Feststellungen des Rechnungshofs umfassend berücksichtigt. Soweit erforderlich, werde die Satzung geändert.

- 98** Um Vorlage der aktualisierten Kalkulation wird gebeten.

17.4.2 Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Wohnungen

In Baugenehmigungen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern im Innenstadtbereich wurde für jede Wohnung - unabhängig von ihrer Größe und der Art der Wohnbebauung - festgelegt, dass ein Stellplatz notwendig ist und nachgewiesen werden muss. Diese Festlegung war dann auch Grundlage für die ggf. erforderliche Ablösevereinbarung.

Maßgeblich für die Zahl der notwendigen Stellplätze ist der zu erwartende Zugangs- oder Abgangsverkehr, d. h. die Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und Besucher der Wohnungen (§ 47 Abs. 1 LBauO). Dies wird wesentlich durch die Art und den Umfang der jeweiligen baulichen Anlage bestimmt. Dem wird eine Festlegung von einem Stellplatz je Wohnung nur bedingt gerecht. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland Pfalz hat in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ein Satzungsmuster erarbeitet, das Regelungen zum Stellplatzbedarf bei Wohngebäuden enthält⁵¹². Bei Mehrfamilienhäusern wird auf die Größe der Wohnung abgestellt, wobei bis zu zwei Stellplätze gefordert werden.

Die Stadt sollte die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine entsprechende Satzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO regeln. Müssen die Stellplätze abgelöst werden, führt eine dem Satzungsmuster entsprechende Festlegung zu Mehreinnahmen.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Stellplatzsatzung könne die Stellplatzbemessung sicherlich erleichtern. Ob nennenswerte Ablösesummen beim Bau von Mehrfamilienwohnhäusern im Innenstadtbereich zu erwarten sein werden, hänge davon ab, in welchem Umfang Stellplätze tatsächlich errichtet werden. Dabei sei vorrangig vor Ablösevereinbarungen darauf hinzuwirken, dass Stellplätze hergestellt werden, um den Stellplatzsuchverkehr abzufangen.

- 99** Die Äußerung lässt offen, ob eine entsprechende Satzung erlassen werden soll. Dies ist noch mitzuteilen.

⁵¹² Stand 13. November 2007.

18 Kommunalen Servicebetrieb Koblenz - Betriebszweig Abfallwirtschaft -

18.1 Allgemeines

Die Stadt hat die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) und die Straßenunterhaltung (einschließlich der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und der Parkraumbewirtschaftung) sowie den Betrieb einer Werkstatt in dem Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ zusammengefasst. Dem Eigenbetrieb ist die Beteiligung an der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH zugeordnet. Die Gesellschaft übernimmt als Subunternehmer die Sammlung von Leichtverpackungen im Rahmen des Dualen Systems.

Der Eigenbetrieb sammelt und transportiert aufgrund einer Zweckvereinbarung Rest-, Gewerbe- und Sperrmüll aus dem Landkreis Cochem-Zell⁵¹³.

Der Rechnungshof hat seine Erhebungen bei dem Eigenbetrieb auf den Betriebszweig Abfallwirtschaft beschränkt.

18.2 Wirtschaftliche Verhältnisse des Betriebszweigs Abfallwirtschaft

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2010 bis 2014 sowie die Wirtschaftspläne der Jahre 2015 und 2016 wiesen folgende Ergebnisse aus:

	Gewinn- und Verlustrechnung					Wirtschaftsplan	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- Mio. € -						
Erträge	16,7	16,5	17,9	17,9	17,7	19,4	19,0
Materialaufwand	10,0	10,1	10,5	9,8	8,9	9,5	9,1
Personalaufwand	4,3	4,6	4,9	4,9	5,1	5,7	5,8
Abschreibungen	0,5	0,5	0,9	0,9	0,9	2,0	1,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen ⁵¹⁴	1,3	1,3	1,3	1,4	1,6	1,8	1,7
Aufwendungen⁵¹⁵	16,0	16,4	17,6	16,9	16,5	19,0	18,5
Jahresgewinn	0,8	0,1	0,3	1,0	1,2	0,4	0,5

⁵¹³ Zweckvereinbarung über die Erfassung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell.

⁵¹⁴ Einschließlich Zinsen.

⁵¹⁵ Abweichungen gegenüber der Summe der Einzelwerte bei den Aufwandsarten sind rundungsbedingt.

Nach den Bilanzen der Jahresabschlüsse lag der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme bei durchschnittlich fast 67 %:

Bilanz zum 31. Dezember	2010	2011	2012	2013	2014
	- Mio. € -				
Aktiva					
Anlagevermögen	7,4	9,4	13,2	19,2	28,6
davon:					
- Sachanlagen	7,4	9,4	13,2	19,2	28,6
Umlaufvermögen	9,4	8,5	5,2	0,2	0,2
Passiva					
Eigenkapital	11,8	12,7	12,9	13,8	15,0
Sonderposten	0,1	0,1	0,7	1,1	1,6
Rückstellungen	4,6	3,5	3,5	3,5	3,6
Verbindlichkeiten	0,3	1,6	1,4	1,0	8,6
Bilanzsumme	16,8	17,9	18,4	19,4	28,8
Bilanzkennzahlen:					
Eigenkapitalquote ⁵¹⁶	70,2	70,9	70,1	71,1	52,1
Rückstellungsquote ⁵¹⁷	27,4	19,6	19,0	18,0	12,5
Verbindlichkeitenquote ⁵¹⁸	1,8	8,9	7,6	5,2	30,0

18.3 Stellenübersicht

18.3.1 Stellenbedarf

Die Stellenübersicht 2014 wies 38 Stellen für Kraftfahrer und 43 Stellen für Müllwerker⁵¹⁹ aus. Von diesen 81 Stellen waren am 30. Juni 2013 insgesamt 76 Stellen besetzt. Zwei Stellen für Kraftfahrer und drei Stellen für Müllwerker waren seit Jahren unbesetzt.

Die Werkleitung führte hierzu an, es sei vorteilhaft, für nicht absehbare personelle Veränderungen Stellen vorzuhalten.

Die Stellenübersicht hat nur die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten (§ 18 Abs. 1 EigAnVO). Das Vorhalten einer Stellenreserve ist grundsätzlich nicht notwendig. Bei erheblichen Stellenmehrungen besteht die Pflicht zur Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 EigAnVO). Demnach reicht es im Umkehrschluss aus, nur unbedeutende Veränderungen erst in der Stellenübersicht des nächsten Wirtschaftsjahrs zu berücksichtigen. Für zwei unbesetzte Stellen der Entgeltgruppe 5 und für drei Stellen der Entgeltgruppe 3 besteht kein Bedarf.

⁵¹⁶ Eigenkapital : Bilanzsumme * 100.

⁵¹⁷ Rückstellungen : Bilanzsumme * 100.

⁵¹⁸ Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100.

⁵¹⁹ Ohne drei Stellen für Personal der Schadstoffannahmestelle.

Äußerung der Verwaltung:

Es sei beabsichtigt, mit der Stellenübersicht 2017 eine bedarfsgerechte Bereinigung der Stellen durchzuführen. Nicht benötigte Stellen würden gestrichen.

18.3.2 Umwandlung von Stellen

Nach der Gebührenkalkulation 2014 und dem Tourenplan waren zur Aufgabenerfüllung - einschließlich der Entsorgung von Abfällen aus dem Landkreis Cochem-Zell - 27 Kraftfahrer erforderlich. Einschließlich einer Reserve für Ausfallzeiten wurden höchstens 32 Stellen für Kraftfahrer benötigt.

Dass demgegenüber 36 besetzte Fahrerstellen in der Stellenübersicht 2014 ausgewiesen waren, beruhte auf der Übernahme von Personal der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die bei der Gesellschaft im Rahmen der Wertstoffsammlung als Fahrer eingesetzten Kräfte wurden nach ihrem Wechsel zum Eigenbetrieb allerdings nicht als Fahrer, sondern dauerhaft als Müllwerker beschäftigt.

Müllwerker sind nach dem Bezirkstarifvertrag zum TVÖD in Entgeltgruppe 3 eingruppiert. Demzufolge waren bei einem Bedarf von 32 und einer Besetzung von 36 Fahrerstellen wenigstens vier Stellen zu hoch ausgewiesen⁵²⁰. Der Werkleiter hat hierzu mitgeteilt, dass die Stelleninhaber auch in anderen Bereichen des Eigenbetriebs, zum Beispiel der Straßenreinigung, eingesetzt würden. Nach dem Ergebnis der Prüfung sind damit jedoch keine Verrichtungen verbunden, die eine Ausweisung der Stellen in Entgeltgruppe 5 rechtfertigen. So sind Straßenreiniger nach dem Bezirkstarifvertrag in Entgeltgruppe 2 einzugruppieren.

Die Stellen sind mit „ku“-Vermerk nach Entgeltgr. 3 auszuweisen. Die möglichen Aufwandminderungen beim Vollzug der Umwandlungsvermerke werden mit überschlägig 30.000 € jährlich angenommen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Umwandlungsvermerke würden im Stellenplan ausgewiesen.

18.4 Gebührenkalkulation

18.4.1 Allgemeines

Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung wurden 2013 für den Zeitraum 2014 bis 2016 neu kalkuliert. Zuvor wurden die Gebühren 1991 letztmals kalkuliert. Auch Nachkalkulationen fehlten. Über Gebührenanpassungen wurde auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung entschieden.

Der Zeitraum zwischen den Kalkulationen war deutlich zu lang. Benutzungsgebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu kalkulieren. Dabei darf bei der Kostenermittlung die Entwicklung der letzten drei Jahre und der

⁵²⁰ Die Beschäftigung der Kräfte als Müllwerker war bedarfsgerecht.

kommenden drei Jahre berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 KAG). Eine Kalkulation, die über mehr als ein Jahrzehnt nicht mehr fortgeschrieben wird, ist damit nicht vereinbar.

Die Gewinn- und Verlustrechnung gibt Aufschluss über die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen. Diese sind jedoch nicht immer deckungsgleich mit der für die Gebührenermittlung maßgeblichen Kosten und Leistungen. Daher reicht die Gewinn- und Verlustrechnung als Kalkulationsgrundlage nicht aus.

Äußerung der Verwaltung:

Künftig würden die Gebühren in angemessenen Abständen kalkuliert.

18.4.2 Gebührenfähige Kosten

In die Gebührenkalkulation der Jahre 2014 bis 2016 wurden Eigenkapitalzinsen von 140.000 € jährlich einbezogen.

Der Betrag war zu gering. Eigenkapitalzinsen sind entweder anhand der tatsächlichen Eigenkapitalverhältnisse oder pauschal mit 1,6 % des jeweiligen Restbuchwerts des Anlagevermögens anzusetzen (§ 8 Abs. 3 KAG). Beide Berechnungsalternativen führen zu deutlich höheren Eigenkapitalzinsen gegenüber denjenigen der Kalkulation:

Ermittlung der Eigenkapitalzinsen ⁵²¹			
anhand tatsächlicher Eigenkapitalverhältnisse		pauschal anhand des Restbuchwerts des Anlagevermögens	
Eigenkapital	14.616.023 €	Restbuchwert Anlagevermögen	32.685.000 €
Abzugskapital	1.288.000 €	-	
Zu verzinsendes Eigenkapital	13.328.023 €		
Kalkulationszinssatz	3 % ⁵²²	Kalkulationszinssatz	1,6 %
Eigenkapitalzinsen	399.841 €	Eigenkapitalzinsen	522.960 €

Die für die Kalkulation maßgeblichen Eigenkapitalzinsen lagen - je nach Berechnungsmethode - zwischen 260.000 € und 380.000 € jährlich über dem kalkulierten Betrag. Das bedeutet, dass im Kalkulationszeitraum voraussichtlich Kosten von überschlägig mindestens 0,8 Mio. € anfallen, denen keine Gebührenerträge gegenüberstehen.

Sofern die kalkulierten von den tatsächlichen Kosten abweichen, muss dies innerhalb angemessener Zeit ausgeglichen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Dem sollte bei der erforderlichen Nachkalkulation Rechnung getragen werden. Bei Bedarf wären dann Gebührenerhöhungen zu beschließen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Hinweise würden künftig beachtet.

⁵²¹ Nach Angaben des Eigenbetriebs für das Jahr 2014.

⁵²² Der Zinssatz wurde anhand von Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zu den Effektivzinssätzen für Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren ermittelt.

18.5 Ergebnisverwendung

Der Eigenbetrieb hat im Betriebszweig Abfallwirtschaft in den Jahren 2010 bis 2013 Gewinne zwischen 0,1 Mio. € und 1,0 Mio. € erzielt. Zu den Jahresgewinnen trugen u. a. die Eigenkapitalverzinsung sowie ab 2012 Überschüsse aus der Übernahme von Entsorgungsdienstleistungen für den Landkreis Cochem-Zell bei. Für die Jahre 2014 bis 2016 wurden Überschüsse aus dieser Dienstleistung von 100.000 € jährlich erwartet.

Die Gewinne wurden teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt (2010: 117.096 €, 2011: 56.448 € und 2012: 201.158 €), die insbesondere zum Ausgleich von Schwankungen im Gebührenaufkommen diente. Der Jahresgewinn 2013 (1,0 Mio. €) wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gewinnzuführung in die zweckgebundene Rücklage war nicht sachgerecht:

- Sinn und Zweck der Eigenkapitalverzinsung in der Gebührenkalkulation ist ein Ausgleich entgangener Zinsen, da Eigenkapital im Eigenbetrieb gebunden ist und dadurch nicht zinsbringend angelegt werden kann. Die zum Ausgleich dieses Nachteils zulässigerweise anzusetzenden Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten. Es ist nicht geboten, die Gebührenpflichtigen um solche Kosten zu entlasten.
- Die Gewinne aus der Entsorgung von Abfällen aus dem Landkreis Cochem-Zell stehen nicht in Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus der Stadt Koblenz. Daher ist es nicht angebracht, solche Überschüsse gebührenmindernd zu verwenden. Nach dem Gebot der Kapitalerhaltung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO) wäre es vielmehr erforderlich, die Gewinne der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung (vgl. Nr. 12.2) bestehen auch keine Bedenken, diese Überschüsse an die Stadt als Einrichtungsträger zur Haushaltskonsolidierung auszuschütten. Dem steht auch nicht das grundsätzliche Verbot der Kapitalentnahme nach § 11 Abs. 5 EigAnVO entgegen, da die Überschüsse nicht aus Entgeltzahlungen der Koblenzer Bürger resultieren.

Es wird empfohlen, die auf Eigenkapitalzinsen und auf die Entsorgung von Landkreisabfällen entfallenden Gewinne nicht einer zweckgebundenen, sondern der allgemeinen Rücklage zuzuführen und, soweit rechtlich zulässig, Ausschüttungsmöglichkeiten an den Einrichtungsträger zu erwägen. Die möglichen Ausschüttungen werden mit bis zu 100.000 € jährlich angenommen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Empfehlung werde im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

100 Um Mitteilung des Ergebnisses der Entscheidung wird gebeten.

18.6 Schadstoffannahmestelle

Die Stadt hat die Aufgabe, Sonderabfälle und Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und hierzu eine Annahmestelle einzurichten⁵²³. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Eigenbetrieb auf dem Gelände der Feuerwache eine stationäre Schadstoffannahmestelle eingerichtet. Diese war montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, somit an 59 Stunden wöchentlich geöffnet. In der Annahmestelle wurden drei Vollzeitkräfte beschäftigt. Im Jahr 2013 fielen nach Angaben des Eigenbetriebs für die stationäre Schadstoffannahmestelle Kosten⁵²⁴ von 260.000 €, davon allein 163.000 € für Personal, an.

Neben dem Betrieb der Annahmestelle wurden zweimal jährlich mobile Schadstoffsammlungen in den Stadtteilen durchgeführt. Die Kosten für die mobile Schadstoffannahme betragen zuletzt 23.000 € jährlich.

Die Personalkosten für die stationäre Sammelstelle waren vergleichsweise hoch:

Entsorgungskörperschaft	Wöchentliche Öffnungszeiten der stationären Schadstoffannahmestelle	Personalkosten für die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen
Koblenz	59 Stunden	163.000 €
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	45 Stunden	126.000 €
Mainz	16 Stunden	96.100 €
Ludwigshafen am Rhein	19,5 Stunden	58.000 €

Der im interkommunalen Vergleich hohe Personalaufwand war vorwiegend auf die großzügigen Öffnungszeiten zurückzuführen⁵²⁵. Der Werkleiter erklärte hierzu, die Öffnungszeiten seien serviceorientiert festgelegt. Der damit verbundene Aufwand werde erwirtschaftet.

Hierzu wird bemerkt, dass der Aufwand von den Gebührenzahlern zu tragen ist. Daher kann die Serviceorientierung nicht allein ausschlaggebend für die Gestaltung der Öffnungszeiten sein. Außerdem wird dem Servicegedanken auch durch die mobile Schadstoffsammlung Rechnung getragen. Im Übrigen fehlt es bislang an gesicherten Erkenntnissen, wie sich die Schadstoffanlieferungen auf die Öffnungszeiten verteilen.

Der Eigenbetrieb sollte daher das Anlieferungsverhalten dokumentieren, um gegebenenfalls Zeiten mit schwächerem Besucheraufkommen zu erfassen. Eine Verringerung der Öffnungszeiten um zehn Stunden wöchentlich ginge - bei Anpassung der Personalausstattung - mit einer Aufwandminderung von überschlägig 30.000 € jährlich einher.

⁵²³ § 4 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz.

⁵²⁴ Einschließlich der Kosten der Entsorgung der Schadstoffe durch ein beauftragtes Unternehmen.

⁵²⁵ Die anfallenden Schadstoffmengen wichen in Koblenz, Kaiserslautern und Ludwigshafen am Rhein nur geringfügig voneinander ab.

Äußerung der Verwaltung:

Die Betriebszeiten der Schadstoffannahmestelle seien aus Servicegründen sowie zur Vermeidung von illegalen Ablagerungen bürgerfreundlich gestaltet. Die Anregung, das Anlieferungsverhalten zu dokumentieren, werde aufgegriffen und anschließend eine Entscheidung im Werkausschuss herbeigeführt.

101 Das Ergebnis der Entscheidung ist noch mitzuteilen.

18.7 Erschwerniszuschläge

71 Kräfte erhielten Erschwerniszuschläge. Die Fahrer erhielten den Zuschlag nach Nr. 9 des Erschwerniszuschlagkatalogs⁵²⁶ von 0,49 € je Stunde. Die Müllwerker erhielten je nach Art der Schüttung (geschlossen oder offen) die Zuschläge nach Nrn. 51 und 52 des Erschwerniszuschlagkatalogs (0,85 bzw. 0,94 € je Stunde). Dabei wurden Zuschläge für sämtliche Arbeitsstunden gewährt. Im Jahr 2013 wurden 90.000 € an Erschwerniszuschlägen ausgezahlt.

Erschwerniszuschläge dürfen nur für Zeiten einer tatsächlichen Erschwernis gezahlt werden⁵²⁷. Erfahrungsgemäß fallen nicht während der gesamten Arbeitszeit erschwer-niszuschlagspflichtige Tätigkeiten an. So sind zum Beispiel die Zuschläge für Müllwer-ker auf Zeiten des Müllladens beschränkt. Bei den Fahrern fallen zumindest Rüstzeiten an, die nicht mit entsprechenden Erschwernissen verbunden sind.

102 Die Erschwerniszuschläge sind zu überprüfen und nur noch für Zeiten zu gewähren, in denen die Beschäftigten fahrend oder ladend tätig werden. Die mögliche Aufwandmin-derung wird mit überschlägig 20.000 € jährlich angenommen.

Die in der stationären Schadstoffannahmestelle eingesetzten Beschäftigten erhielten für jede geleistete Arbeitsstunde einen Erschwerniszuschlag nach Nr. 45 des Er-schwerniszuschlagkatalogs (1,18 € je Stunde für gefährliche Arbeiten beim Umgang mit giftigen oder ätzenden Stoffen).

Auch für dieses Personal ist davon auszugehen, dass nicht während der gesamten Arbeitszeit Verrichtungen anfallen, die den Erschwerniszuschlag rechtfertigen. Zu ent-schädigen sind nur Stunden, in denen zuschlagsfähige Arbeiten anfallen. So sind zum Beispiel Pausen- und Wartezeiten oder Zeiten, in denen Verwaltungstätigkeiten ver-richtet werden, nicht mit außergewöhnlichen Erschwernissen verbunden. Für diese Zeiten können keine Erschwerniszuschläge gezahlt werden.

⁵²⁶ Anlage 1 zum Bezirkstarifvertrag über Erschwerniszuschläge.

⁵²⁷ § 19 Abs. 1 Satz 1 TVöD.

- 103** Die erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeitszeiten sind zu überprüfen und die Erschwerniszuschläge anzupassen.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 102 und 103:

Die Arbeitszeiten seien inzwischen überprüft und in Abstimmung mit dem Personalrat eine Pauschalierung der zuschlagspflichtigen Zeiten vereinbart worden. Inzwischen würden nicht mehr für sämtliche Arbeitsstunden Erschwerniszuschläge gewährt.

gez.
Klaus P. Behnke
Präsident

gez.
Andreas Utsch
Direktor beim Rechnungshof

gez.
Dr. Elke Topp
Direktorin beim Rechnungshof

Grundlagen der Finanzkraft

Haushaltsjahr	Stadt Koblenz					Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte i. d. Größenklasse				
	2010	2011	2012	2013	2014	2010	2011	2012	2013	2014
Einwohner (Stand: 30. Juni)	106.412	107.877	109.033	110.053	110.823	100.000 und mehr Einwohner				
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	144,31	152,64	152,86	157,01	161,71	144,68	143,08	147,40	150,99	152,51
Gewerbsteuer	742,34	827,08	878,07	1.157,08	819,60	683,85	710,76	842,82	829,19	735,79
Realsteueraufbringungskraft	886,65	979,71	1.030,93	1.314,09	981,31	828,53	853,84	990,21	980,18	888,30
- Gewerbesteuerumlage	-143,61	-156,90	-161,14	-211,77	-149,22	-132,30	-134,83	-154,67	-151,76	-133,96
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	307,96	333,30	352,32	360,46	377,03	299,56	329,50	355,53	364,46	380,09
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	70,15	72,49	76,44	77,23	78,14	81,26	85,34	82,80	83,83	84,57
Steuereinnahmekraft	1.121,15	1.228,61	1.298,55	1.540,01	1.287,26	1.077,05	1.133,85	1.273,88	1.276,71	1.219,00
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	101,25	149,45	99,75	79,19	124,50	139,10	175,18	154,02	140,88	178,29
Zusammen (a+b):	1.222,40	1.378,06	1.398,30	1.619,20	1.411,76	1.216,15	1.309,03	1.427,89	1.417,59	1.397,29
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	300	300	340	340	340	301	299	306	313	313
Grundsteuer B	390	390	400	420	420	404	402	423	427	427
Gewerbsteuer	395	410	410	410	410	389	389	401	407	404
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	0,57	0,64	0,67	0,64	0,72	1,29	1,42	1,07	0,75	0,76
Grundsteuer B	163,47	166,99	165,50	176,15	176,61	168,88	160,61	168,07	171,84	169,02
Gewerbsteuer	798,98	918,98	957,47	1.258,36	886,64	725,16	748,37	899,69	895,95	785,19
- Gewerbesteuerumlage	-143,61	-156,90	-161,14	-211,77	-149,22	-132,30	-134,83	-154,67	-151,76	-133,96
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	307,96	333,30	352,32	360,46	377,03	299,56	329,50	355,53	364,46	380,09
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	70,15	72,49	76,44	77,23	78,14	81,26	85,34	82,80	83,83	84,57
Sonstige Steuern	9,27	11,40	18,73	29,68	28,87	10,65	11,46	17,53	21,21	26,49
Zusammen:	1.206,79	1.346,91	1.409,99	1.690,75	1.398,78	1.154,51	1.201,86	1.370,03	1.386,28	1.312,16
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	101,25	149,45	99,75	79,19	124,50	139,10	175,18	154,02	140,88	178,29
f) Insgesamt (d+e)	1.308,03	1.496,36	1.509,74	1.769,94	1.523,28	1.293,61	1.377,04	1.524,04	1.527,16	1.490,45

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Finanzrechnungen und Finanzhaushalte der Jahre 2010 bis 2016

Lfd. Nr.	Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
			Rechnung						Plan	
			- 1.000 € -							
1		Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	248.901	277.798	293.605	341.489	303.816	323.239	352.404	
2		Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	270.285	273.679	284.109	294.362	299.721	326.807	343.296	
3 (= 1-2)		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- 21.385	4.119	9.496	47.127	4.095	- 3.568	9.108	
4		Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	- 3.031	- 3.434	- 5.558	- 890	- 7.393	- 8.796	- 7.114	
5 (= 3+4)		Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 24.415	685	3.938	46.237	- 3.298	- 12.364	1.994	
6		Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-	-	-	-	3.471	998	-	
7 (= 5+6)		Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 24.415	685	3.938	46.237	173	- 11.366	1.994	
8		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.445	26.456	23.272	22.443	12.946	11.979	25.896	
9	681	davon: - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	24.272	21.774	18.632	16.380	9.859	7.131	19.864	
10	682, 683	- Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.415	2.066	1.089	1.006	569	1.637	4.102	
11	684	- Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	56	-	-	-	
12	685	- Einzahlungen für Sachanlagen	2.184	1.118	1.011	1.134	885	610	1.105	
13	686	- Einzahlungen für Finanzanlagen	180	-	-	-	-	-	-	
14	687	- Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	176	476	1.722	926	151	62	60	
15	688	- Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten	217	1.021	818	2.941	1.483	2.502	764	
16	689	- Sonstige Investitionseinzahlungen	-	-	-	-	-	37	-	
17		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.640	48.472	81.825	32.270	24.712	27.598	58.131	
18	781, 784	davon: - Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	2.346	4.161	2.252	1.676	1.699	4.337	6.027	

Lfd. Nr.	Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
			Rechnung						Plan	
			- 1.000 € -							
19	785	- Auszahlungen für Sachanlagen	49.442	41.230	76.600	30.275	22.984	23.230	51.337	
20	786	- Auszahlungen für Finanzanlagen	15.822	2.350	11	-	-	-	-	
21	787	- Auszahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	29	731	17	35	28	-	-	
22	788	- Auszahlung für den Erwerb von Vorräten	-	1	2.944	285	1	30	767	
23	789	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-	-	-	-	-	-	-	
24 (= 8-17)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 38.195	- 22.017	- 58.553	- 9.827	- 11.765	- 15.618	- 32.235	
25 (= 7+24)		Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	- 62.610	- 21.332	- 54.615	36.410	- 11.592	- 26.984	- 30.241	
26	691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	63.639	43.532	64.867	12.937	39.916	16.618	33.080	
27	791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	20.234	23.952	21.802	27.947	30.234	16.652	15.940	
28 (= 26-27)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	43.405	19.580	43.064	- 15.011	9.682	- 34	17.141	
29	693, 694	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	560.780	606.690	821.853	343.818	417.685	27.292	13.100	
30	793, 794	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	536.306	608.554	808.942	365.363	407.747	275	-	
31 (= 29-30)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24.474	- 1.864	12.911	- 21.545	9.938	27.018	13.100	
32		Veränderung der liquiden Mittel	722	- 1.276	- 1.086	- 1.314	- 8.434	-	-	
33 (= 28+31 +32)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	68.601	16.440	54.890	- 37.870	11.186	26.984	30.241	
34		Saldo aus durchlaufenden Geldern	- 3.176	2.556	- 275	1.460	407	-	-	
35 (= 33+34)		Saldo aus Finanzierungstätigkeit und durchlaufenden Geldern	65.425	18.996	54.615	- 36.410	11.592	26.984	30.241	

Beteiligungen der Stadt Koblenz¹
(ab einer Beteiligungsquote von fünf Prozent)

Unternehmen	Gesellschafts- kapital bzw. Kapital- einlage	Anteiliges Gesell- schafts- kapital	Beteili- gungs- quote
	- € -		- % -
1. Energieversorgung Mittelrhein AG (evm AG)	131.310.098	20.141.047	15,34
Mittelbare Beteiligungen:			
- Gasversorgung Westerwald GmbH	11.400.000	11.400.000	100,00
- KOM9 GmbH & Co. KG	874.560.000	60.840.798	6,96
- Bioenergieerzeugung Koblenz GmbH	3.984.064	3.984.064	100,00
- Propan Rheingas GmbH & Co. KG	6.152.867	733.752	13,00
- Propan Rheingas GmbH	25.565	3.835	15,00
- Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH	25.508	14.018	55,61
- EKO2 GmbH	6.512.770	652.805	10,02
- Windpark Westerwald GmbH	1.550.000	492.125	31,75
- evm Verkehrs GmbH	350.000	350.000	100,00
- Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH	250.000	250.000	100,00
- Naturstrom Betriebsgesellschaft Oberhonnefeld mbH	1.600.000	1.200.000	75,00
- Windpark Westerwald GmbH	1.550.000	351.400	22,67
- HSP Hachenburger Solar Park GmbH	25.000	25.000	100,00
- evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG	2.500	1.670	66,80
- KEVAG Telekom GmbH	365.700	182.850	50,00
- Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)	900.000	90.000	10,00
- Kraftwagen-Verkehr Koblenz GmbH (KVG)	200.000	45.200	22,60
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	525.000	524.750	99,95
- Energiegesellschaft Görgeshausen mbH (EGG)	25.000	12.500	50,00
- Solarenergie Mastershausen Projekt GmbH & Co. KG	2.000	1.000	50,00
- Rhein-Ahr-Energie GmbH & Co. KG	100.000	100.000	100,00
- Stadtwerke Andernach Energie GmbH	10.383.565	2.606.275	25,10
- Breitband-Infrastrukturgesellschaft Cochem-Zell mbH	163.934	12.000	7,32
- SYNECO GmbH & Co. KG	34.413.768	2.192.157	6,37
2. Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH	12.740.450	12.740.450	100,00

¹ Nach den Angaben der Verwaltung (Stand 31. Dezember 2015).

Unternehmen	Gesellschaftskapital bzw. Kapitaleinlage	Anteiliges Gesellschaftskapital	Beteiligungsquote
	- € -		- % -
3. Stadtwerke Koblenz GmbH	12.526.651	12.526.651	100,00
Mittelbare Beteiligungen:			
- Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM)	7.669.378	5.660.001	73,80
- EKO2 GmbH	6.512.770	3.256.863	50,01
- evm AG	131.310.098	109.159.098	83,70
- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH (WKW)	1.278.230	766.938	60,00
- Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH	960.002	611.505	63,70
- Windpark Westerwald GmbH (WPW)	1.550.000	150.040	9,68
- Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH (ESG)	100.000	100.000	100,00
- Kraftwagen-Verkehr Koblenz GmbH (KVG)	200.000	90.000	45,00
4. Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH	20.480.000	5.120.000	25,00
Mittelbare Beteiligungen:			
- Gesundheitszentrum zum Heiligen Geist GmbH	100.000	100.000	100,00
- Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)	900.000	45.000	5,00
- GK Service GmbH	25.000	25.000	100,00
- Medizinische Versorgungszentrum Mittelrhein GmbH	25.000	25.000	100,00
- Medizinisches Versorgungszentrum Görresplatz GmbH	25.000	25.000	100,00
- GZ-Service am Evangelischen Stift Koblenz GmbH	24.565	24.565	100,00
- Diakonisches Bildungszentrum Mittelrhein-Mosel gGmbH	30.000	15.300	51,00
- CLINOTEL Krankenhausverbund gGmbH	81.000	5.400	6,67
5. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH	2.154.073	2.154.073	100,00
Mittelbare Beteiligungen:			
- Technologiezentrum Koblenz GmbH	868.900	100.000	11,50
6. TZK - Technologiezentrum Koblenz GmbH	868.900	246.700	28,39
7. Sporthalle Oberwerth GmbH	51.129	51.129	100,00

Unternehmen	Gesellschaftskapital bzw. Kapitaleinlage	Anteiliges Gesellschaftskapital	Beteiligungsquote
	- € -		- % -
8. Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	25.000	25.000	100,00
9. Koblenz Stadtmarketing GmbH	25.500	8.500	33,33
10. Romantischer Rhein Tourismus GmbH	25.200	8.400	33,33
Mittelbare Beteiligungen:			
- Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH	100.000	6.000	6,00
11. Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM)	27.610	3.068	11,11

Finanzierung von Stadtteilzeitungen der SPD-Ortsvereine aus Fraktionsmitteln

2012

1. Druckkosten waren niedriger als die Zuschüsse

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Niederberg	"Rund um den Niederberger Brunnen", Ausgabe 12/2012	240,00	158,36
Koblenz Neuendorf	"Roter Kurier", Ausgabe 12/2012	500,00	392,70
Koblenz Pfaffendorf	"Pfaffendorfer Kuckuck", Ausgabe Nr. 99 April 2012	380,00	323,68
Koblenz Pfaffendorf	"Pfaffendorfer Kuckuck", Ausgabe Nr. 101 Dezember 2012	380,00	323,68
Koblenz Horchheim	"Hoschemer Käs", Ausgabe 7/2012	370,00	294,25
Koblenz Horchheim	"Hoschemer Käs", Ausgabe 11/2012	370,00	294,25
Koblenz Arenberg-Immendorf	"Hahn im Korb", Ausgabe 1/2012	300,00	224,03
Summe		2.540,00	2.010,95

2. Druckkosten waren höher als die Zuschüsse

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Asterstein	"Der Astersteiner", Ausgabe 12/2012	180,00	192,78
Koblenz Altstadt-Mitte	"Augenroller", Ausgabe Nr. 54	400,00	449,40
Koblenz Pfaffendorf	"Pfaffendorfer Kuckuck", Ausgabe Nr. 100 September 2012	380,00	568,82
Koblenz Güls	"Gülser Echo", Ausgabe 12/2012	400,00	619,53
Summe		1.360,00	1.830,53

3. Nachweise nicht vorgelegt

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 93, Ausgabe Ostern 2012	225,00	-
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 94, Ausgabe Herbst 2012	225,00	-
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 95, Ausgabe Dezember 2012	225,00	-
Koblenz Güls	"Gülser Echo", Ausgabe 9/2012	400,00	-
Koblenz Rauental	"Unser Rauental", Ausgabe 12/2012	400,00	-
Summe		1.475,00	-

Gesamtaufwendungen:

5.375 €

2013

1. Druckkosten waren niedriger als die Zuschüsse

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Niederberg	"Rund um den Niederberger Brunnen", Ausgabe 08/2013	240,00	158,36
Koblenz Niederberg	"Rund um den Niederberger Brunnen", Ausgabe 12/2013	240,00	158,36
Koblenz Rübenach	"Aktuell", Ausgabe 12/2013	320,00	236,75
Koblenz Pfaffendorf	"Pfaffendorfer Kuckuck", Ausgabe Nr. 102 Juli/August 2013	380,00	323,68
Koblenz Horchheim	"Hoschemer Käs", Ausgabe 5/2013	370,00	300,67
Koblenz Horchheim	"Hoschemer Käs", Ausgabe 9/2013	370,00	223,63
Koblenz Horchheim	"Hoschemer Käs", Ausgabe 12/2013	370,00	204,37
Koblenz Arenberg-Immendorf	"Hahn im Korb", Ausgabe 1/2013	300,00	194,93
Koblenz Arenberg-Immendorf	"Hahn im Korb", Ausgabe 2/2013	300,00	283,41
Summe		2.890,00	2.084,16

2. Druckkosten waren höher als die Zuschüsse

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Altstadt-Mitte	"Augenroller", Ausgabe Nr. 55	400,00	449,40
Koblenz Altstadt-Mitte	"Augenroller", Ausgabe Nr. 56	400,00	449,40
Koblenz Altstadt-Mitte	"Augenroller", Ausgabe Nr. 57	400,00	449,40
Koblenz Altstadt- Mitte	"Augenroller", Ausgabe Nr. 58	400,00	449,40
Koblenz Rauental	"Unser Rauental" Sonderstadtteilzeitung	400,00	401,34
Summe		2.000,00	2.198,94

3. Nachweise nicht vorgelegt

SPD-Ortsverein	Stadtteilzeitung	Zuschuss zur Anzeige	Druckkosten
		- € -	
Koblenz Arzheim	"Off dem Spillesje"	165,00	-
Koblenz Asterstein	"Der Astersteiner", Ausgabe 12/2013	180,00	-
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 96, Ostern 2013	225,00	-
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 97, August 2013	225,00	-
Koblenz Ehrenbreitstein	"Dähler Blättchen" Nr. 98, Dezember 2013	225,00	-
Koblenz Metternich	"Im Gespräch", Ausgabe 01/2014	650,00	-
Summe		1.670,00	-

Gesamtaufwendungen:

6.560 €

Arbeitsunfälle mit Fremdverschulden seit 1. Januar 2008 - unterbliebene Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Nr. lfd.	Nr. intern (Liste 19.12.2013)	Personalnummer	Arbeitsunfall am	Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitsunfall	Fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 6 EntgFG), ggf. einschließlich Krankengeldzuschuss
1	8	45241	19.02.2013	19.02. bis 14.07.2013	5.257,22 €
2	10	849200	10.08.2013	12.08. bis 13.08.2013	211,73 €
3	13	51136	29.07.2009	30.07.2009	76,34 €
4	14	72012	31.08.2009	01.09. bis 18.09.2009	2.159,14 €
5	17	123018	24.09.2012	25.09. bis 12.10.2012	1.984,24 €
6	18	139029	30.08.2013	31.08. bis 06.09.2013	895,29 €
7	20	181114	04.01.2008	04.01 bis 29.03.2008	2.003,72 €
8	24	211302	03.09.2012	03.09. bis 20.09.2012	1.909,14 €
9	26	231113	21.03.2011	21.03. bis 28.03.2011	727,17 €
10	27	846800	18.10.2011	18.10.2011	30,78 €
11	29	271142	20.01.2011	21.01. bis 25.01.2011	547,17 €
12	32	321266	06.03.2012	07.03.2012	196,10 €
13	33	511140	19.01.2010	19.01. bis 21.01.2010	205,03 €

Nr. lfd.	Nr. intern (Liste 19.12.2013)	Personalnummer	Arbeitsunfall am	Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitsunfall	Fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 6 EntgFG), ggf. einschließlich Krankengeldzuschuss
14	35	361444	14.04.2011	15.04.2011	44,33 €
15	36	361351	28.08.2012	29.08. bis 05.09.2012	908,69 €
16	42	424001	12.04.2008	14.04. bis 19.04.2008	705,30 €
17	44	13006	26.11.2010	26.11.2010	90,32 €
18	45	455077	16.11.2011	16.11. bis 18.11.2011	298,98 €
19	47	519092	15.12.2010	21.12.2010	99,93 €
20	49	871500	20.11.2012	21.11.2012	31,57 €
21	50	544237	16.01.2013	17.01. bis 05.04.2013	4.963,02 €
22	51	544588	04.07.2013	05.07. bis 14.07.2013	715,21 €
23	52	544488	19.1.2010	19.01 bis 29.01.2010	1.562,65 €
24	53	545402	18.06.2010	22.06. bis 30.06.2010	726,01 €
25	58	661136	24.08.2011	25.08.2011 bis 23.5.2012	6.700,72 €
26	59	669198	11.07.2009	11.07. bis 19.07.2009	905,07 €
Summe					33.954,87 €

Arbeitsunfälle mit Fremdverschulden seit 1. Januar 2008 - zu überprüfende Fälle (Stand: 7. April 2014)

Nr. lfd.	Nr. intern (Liste 19.12.2013)	Personalnummer	Arbeitsunfall am	Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitsunfall	Bemerkungen
1	2	--	05.11.2008		Evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten werden z. Zt. von Stadt ermittelt.
2	5	--	30.07.2012		Beschäftigter konnte bei Stadt bisher nicht ermittelt werden.
3	9	849200	03.05.2013		Stadt ermittelt.
4	11	870400	30.05.2012		Eintritt Stadt 1.8.2012?
5	15	318408	30.03.2008		Evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten werden z. Zt. von Stadt ermittelt.
6	21	185202	21.02.2008		Evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten werden z. Zt. von Stadt ermittelt.
7	30	309123	01.02.2008		Evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten werden z. Zt. von Stadt ermittelt.
8	31	309123	14.11.2011	14.11. bis 19.11.2011	
9	37	365236	11.06.2010	13.06. bis 20.06.2010	
10	43	451118	26.09.2008	lt. Unfallanzeige Wiederaufnahme Arbeit am 17.11.2008	Stadt ermittelt.
11	48	525176	17.09.2008		Evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten werden z. Zt. von Stadt ermittelt.
12	57	661219	30.08.2011		Auskunft Stadt: Bisher nicht geklärt, Unfallanzeige liegt nicht vor.

Gesellschaftsverträge und Satzungen¹

Unternehmen	Gesellschaftsvertrag oder Satzung in der Fassung vom	Beteiligungsquote (%)	Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung sowie deren Übersendung an die Stadt	Prüfungsrecht Rechnungshof	Beschlüsse der Gesellschafterver- sammlung	Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	Weisungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern
			§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und b GemO	§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c GemO	§ 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis e GemO	§ 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO	§ 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO
I. Unmittelbare Beteiligungen							
Koblenz Stadtmarketing GmbH	06.07.2004	33,33	Entfällt	entfällt	(-)	(-)	(-)
Technologie Zentrum Koblenz GmbH	06.12.2011	28,39	(-)	(+)	(-) ²	(-)	(-)
II. Mittelbare Beteiligungen³							
Energieversorgung Mittelrhein AG (evm AG)	13.06.2014	83,13 ⁴	(-)	(-)	entfällt	entfällt	entfällt
EKO2 GmbH	19.12.2012	50,01	(-)	(-)	(-) ⁴	(-)	(-)
Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH	06.06.2014	75,53	(+)	(-)	(+)	(+)	entfällt

(+) = Im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten.
(-) = Im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung nicht enthalten.

¹ Auflistung der Gesellschaftsverträge, für die ein Anpassungsbedarf an die kommunalrechtlichen Vorschriften besteht.

² Überwiegend nicht erfüllt.

³ Auf die Darstellung von Beteiligungen ab der dritten Ebene wurde verzichtet.

⁴ Daneben ist die Stadt unmittelbar mit 13 % an der Gesellschaft beteiligt.

Hilfen zur Gesundheit bei nicht ausreichender Prüfung vorrangigen Versicherungsschutzes

Az. 502301.4870

Der Leistungsberechtigte (geboren 1980) befand sich von Juni 2005 bis 15. März 2010 im Haus an der Christuskirche - Mendelssohnhaus - in Koblenz. Er erhielt stationäre Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII und Krankenhilfe. Seit 1. Januar 2006 war er nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. Nach Aktenlage erhielt er vom 14. Januar bis 31. Dezember 2005 und nach Entlassung aus dem Mendelssohnhaus Arbeitslosengeld II. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Nach den Unterlagen litt er zumindest seit 2001 an einer drogeninduzierten Psychose, die zu mehreren Klinikaufenthalten geführt hatte. Am 26. Januar 2006 hatte die Verwaltung unter Beifügung einer Beitrittserklärung des Leistungsberechtigten seine Aufnahme in die freiwillige Versicherung bei der AOK beantragt. Die Krankenkasse lehnte den Antrag wegen fehlender Vorversicherungszeiten ab, weil sie Versicherungszeiten bei anderen Krankenkassen nicht berücksichtigte. Eine beitragsfreie Familienversicherung bei der in der BKK Debeka und ab August 2004 in der AOK gesetzlich versicherten Mutter des Leistungsberechtigten prüfte die Verwaltung nicht. Auch nahm sie den am 12. Februar 2009 ausgestellten Schwerbehindertenausweis - der Bescheid lag nicht vor - mit einem GdB von 50 % nicht zum Anlass, über Vorversicherungszeiten der Mutter einen möglichen Beitritt in die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zu erwirken. Allein von Juni 2008 bis März 2010 wandte sie für die Krankenhilfe 5.000 € auf.

Nach den Unterlagen dürften die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V vorgelegen haben, da die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt bestand, zu dem der Leistungsberechtigte noch der Familienversicherung seiner Mutter angehörte (bis Januar 2003).

Im Übrigen wäre der Krankenkasse der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 SGB V als schwerbehinderter Mensch innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung anzuzeigen gewesen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Antrag auf freiwillige Versicherung sei 2006 von der Krankenkasse wegen fehlender Vorversicherungszeiten abgelehnt worden. Ein Schwerbehindertenausweis sei erstmals am 30. August 2010 vorgelegt worden. Nachweise über Versicherungszeiten und -verläufe seien 2014 angefordert worden. Der Leistungsberechtigte sei zuletzt bis zum 5. Januar 2003 familienversichert gewesen. Durch eine medizinische Stellungnahme sei erstmals im April 2005 eine Psychose diagnostiziert worden. Ein im November 2014 gestellter Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V sei folglich abgelehnt worden, da zu keinem Zeitpunkt Behinderung und Familienversicherung parallel bestanden hätten.

Nach wie vor ist der Versicherungsschutz des Leistungsberechtigten vom 6. Januar 2003 bis 13. Januar 2005 ungeklärt. Unabhängig davon dürfte die Ablehnung der AOK in Bezug auf den Beitritt zur freiwilligen Versicherung rechtswidrig gewesen sein. Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V geforderte Vorversicherungszeit von vierundzwanzig Monaten müsste un-

ter Berücksichtigung der Familienversicherungszeiten bei der BKK Debeka erfüllt sein¹, zumal der Zeitraum von Januar bis Juli 2003 (Vollendung des 23. Lebensjahres) noch nicht als Versicherungszeit eingetragen war.

Aus den medizinischen Gutachten in der Leistungsakte ging eindeutig hervor, dass der Leistungsberechtigte bereits mit 21 Jahren an einer schizoaffektiven bzw. drogenindizierten Psychose litt, die 2005 sogar als chronisch eingestuft wurde. Eine Parallelität zwischen gleichzeitig bestehender Behinderung und Familienversicherung vor dem 23. Lebensjahr dürfte demnach sehr wohl vorgelegen haben.

- A 1** Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sollten erneut überprüft werden. Da die Ansprüche mittlerweile verjährt sein dürften, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und dessen Ausgleich anzustreben.

Az. 502301.4893

Der Leistungsberechtigte (geboren 1933) war Dialysepatient und bezog seit mehreren Jahren laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie Krankenhilfe (angemeldet nach § 264 SGB V). Wegen mehrfach verspätet vorgelegter Unterlagen gewährte ihm die Stadt im Mai 2007 Leistungen der Grundsicherung befristet bis Juni 2007 und kündigte die Einstellung der Leistungen an, falls bis 15. Juni 2007 kein erneuter Antrag unter Vorlage aktueller Unterlagen gestellt werde. Nachdem der Leistungsbezug zum 30. Juni 2007 endete, stellte die Berufsbetreuerin (bestellt vom 25. September 2007 bis 11. Juni 2008) am 23. Oktober 2007 einen Folgeantrag, der ab Oktober bewilligt wurde. Die Grundsicherung war für drei Monate (vom 1. Juli bis 30. September 2007) unterbrochen. Woraus der Empfänger einer geringfügigen Rente (170 € monatlich) in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt finanzierte, war der Verwaltung nicht bekannt. Auf entsprechende Anfrage während der örtlichen Erhebungen erklärte er, die Miete habe seine Tochter getragen und er habe von seiner Rente gelebt. Für die Krankenhilfe wendete die Stadt allein von April 2008 bis März 2014 insgesamt 300.000 € auf.

Bei einem Unterbrechungszeitraum von wenigstens einem Monat besteht Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Abs. 8a SGB V. Die Gründe für die Unterbrechung sind unerheblich. Das Versicherungsverhältnis entsteht kraft Gesetzes unabhängig von der vom Versicherten vorzunehmenden Anzeige bei der Krankenkasse². Die Mitgliedschaft endet auch nicht mit dem späteren Bezug laufender Leistungen nach dem SGB XII (§ 190 Abs. 13 SGB V). Die Feststellung des Eintritts der Pflichtversicherung ist nicht fristgebunden. Nach entsprechendem Hinweis zeigte die Verwaltung am 2. April 2014 die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V an und machte einen Erstattungsanspruch geltend. Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 hat die AOK das Bestehen der Pflichtversicherung bestätigt.

Über die geltend gemachte Kostenerstattung ist zu berichten. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

¹ Vom 1. Januar 2001 bis 1. Januar 2002, vom 1. August bis 11. Dezember 2002, vom 21. Dezember 2002 bis 5. Januar 2003 und vom 14. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005.

² LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - L 12 B 51/09 SO ER.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkasse habe im Mai 2015 die Aufnahme des Leistungsberechtigten in die Pflichtversicherung bestätigt und der Stadt inzwischen Leistungen von rund 272.000 € für die Zeit ab November 2011 erstattet. Für die Zeit davor habe die Krankenkasse die Einrede der Verjährung geltend gemacht. Daher wurde ein Betrag von 181.000 € zur Regulierung bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

A 2 Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist noch mitzuteilen.

Az. 502301.4924

Der Leistungsberechtigte (1968 geboren) bezog vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 Arbeitslosengeld II und anschließend Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die AOK lehnte den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V³ mit Schreiben vom 20. Juli 2006 ab. Die Verwaltung wies die AOK nicht auf den 18 Monate andauernden ununterbrochenen Bezug von Arbeitslosengeld II hin. Stattdessen nahm sie die Anmeldung nach § 264 SGB V zum 1. Juni 2006 vor.

Mit den Vorversicherungszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II müsste die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V notwendige Vorversicherungszeit von ununterbrochenen zwölf Monaten vor dem Ausscheiden erfüllt sein. Die Ablehnung der Krankenkasse dürfte rechtswidrig gewesen sein, selbst wenn die freiwillige Weiterversicherung lediglich nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V beantragt worden wäre. Insoweit besteht auch für die Krankenkassen nach § 20 SGB X eine Amtsermittlungspflicht. Die Rücknahme eines solchen rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 44 SGB X ist zeitlich unbefristet möglich.

Ansprüche gegen die Krankenkasse sind zu prüfen und geltend zu machen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Im Dezember 2014 sei unter Vorlage einer Vollmacht des Leistungsberechtigten ein Antrag nach § 44 SGB X bei der AOK gestellt worden, der trotz mehrfacher Erinnerungen zunächst unbeantwortet blieb. Im Dezember 2015 habe die Krankenkasse nach nochmaliger Nachfrage die Kopie eines an die Stadtverwaltung gerichteten Schreibens vom Mai 2015 vorgelegt, mit dem das Anliegen der Stadt unter Verweis auf § 3 Rechtsberatungsgesetz zurückgewiesen worden sei. Ein Originalschreiben sei der Verwaltung nie zugegangen. Der Leistungsberechtigte sei im August 2015 verstorben, so dass kein weiterer (persönlicher) Antrag nach § 44 SGB X gestellt werden könne. Ein Ausgleich des Schadens über die Eigenschadenversicherung sei aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr möglich.

Hierzu wird bemerkt:

Der Anspruch des verstorbenen Leistungsberechtigten kann auf den Rechtsnachfolger übergehen⁴. Daher sollte durch einen Vergleich der tatsächlichen Kosten der Krankenhilfe mit den Versicherungsbeiträgen ermittelt werden, ob die Beiträge geringer ausgefallen wären als die

³ Seinerzeitige Fassung, die ein zeitlich befristetes Beitrittsrecht für noch nie Versicherte vorsah.

⁴ Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Juni 2007 - L 13 VH 7/94 W04- 11.

Krankenhilfeleistungen. Sollte sich ein Erstattungsbetrag ergeben, wäre zu klären, wer Erbe geworden ist. Ggf. kann die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft beantragt werden, damit die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse weiterverfolgt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsberatungsgesetz im Juli 2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst worden ist. Das Anliegen der Stadt ist entgegen der Auffassung der Krankenkasse durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG gedeckt.

- A 3** Die zur Geltendmachung von Versicherungsleistungen erforderlichen Maßnahmen sollten eingeleitet werden. Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

Az. 502301.4963 und 502301.5409

Die Spätaussiedlerin (geboren 1932) war am 15. April 2005 nach Deutschland eingereist und erhielt zusammen mit ihrem Ehegatten (geboren 1933) Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Mit Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers vom 27. Juli 2005 wurde ihr rückwirkend ab der Einreise eine Altersrente bewilligt. Zuletzt war sie in Pflegestufe I eingestuft und erhielt ambulante Hilfe zur Pflege. Der Ehegatte (ebenfalls Pflegestufe I) befand sich seit August 2013 im Pflegeheim und hatte keinen Rentenanspruch. Das Sozialamt meldete beide Ehepartner nach ihrem Umzug nach Koblenz ab 1. August 2005 nach § 264 SGB V bei der AOK an.

Die Leistungsberechtigte war als Spätaussiedlerin nach § 4 BVFG anerkannt (Anerkennung vom 19. Juli 2005) und gehörte zum Personenkreis nach § 1 Fremdrentengesetz (FRG). Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen beantragte das Sozialamt am 14. März 2014 die rückwirkende Aufnahme der Leistungsberechtigten in die KVdR, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SGB V ohne Erfüllung von Vorversicherungszeiten möglich ist.

Dem Antrag wurde am 21. Oktober 2014 stattgegeben und rückwirkend die Aufnahme in der KVdR begründet. Der Ehemann wurde, da ohne eigenes Einkommen, rückwirkend in die Familienversicherung aufgenommen. Kranken- und Pflegekasse erstatteten insgesamt 93.000 €. Wegen Verjährung machte die Stadt 26.000 € als Eigenschaden bei ihrer Versicherung geltend.

Äußerung der Verwaltung:

Die Entscheidung der Versicherung stehe noch aus.

- A 4** Wir bitten mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe der Schaden von der Eigenschadenversicherung ausgeglichen wurde.

Az. 502301.5100

Der Leistungsberechtigte (geboren 1948, verstorben am 4. Juni 2014) erhielt seit Jahren Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Vom 7. Mai 2013 bis 20. September 2013 bewilligte die Stadt stationäre Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII, anschließend erbrachte sie ambulante Pflegeleistungen. Der Leistungsberechtigte war der Pflegestufe I zugeordnet und erhielt Krankenhilfe nach § 264 SGB V (angemeldet bei der AOK). Am 18. Oktober 1980 war eine Behinderung mit einem GdB von 20 % festgestellt worden. Nachdem der Betreuer einen Verschlimmerungsantrag gestellt hatte, wurde mit Bescheid vom 27. Januar 2014 rückwirkend ab 27. Mai 2013 ein GdB von 70 % anerkannt. Der Vater des Leistungsberechtigten war bereits seit längerer Zeit verstorben, die Mutter verstarb am 11. Mai

2014. Ob die Mutter zuletzt gesetzlich krankenversichert war, war nicht ersichtlich. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt.

Der Versicherung können schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50 %) beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Sollte die Mutter des Leistungsberechtigten die notwendigen Vorversicherungszeiten erfüllt haben, hätte ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestanden. Dessen Durchsetzung wäre Aufgabe des Betreuers gewesen.

Es ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V der freiwilligen Versicherung hätte beitreten können. Ggf. ist die Haftung des Betreuers zu prüfen (vgl. Nr. 14.2.3.7 der Prüfungsmitteilungen).

Äußerung der Verwaltung:

Den Prüfungspflichten - auch bezüglich der Haftung des Betreuers - werde man nachkommen.

A 5 Das Ergebnis der Prüfungen ist noch mitzuteilen.

Bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege unterblieb die Prüfung von pauschalierten Unterhaltsansprüchen nach § 94 Abs. 2 SGB XII gegenüber der zu diesem Zeitpunkt noch lebenden Mutter des Leistungsberechtigten.

Pauschalierter Unterhalt ist künftig in vergleichbaren Fällen zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde gefolgt.

Az. 502301.5268

Zwei jüdische Emigranten (geboren 1939 und 1940) waren - laut Bescheinigung der AOK - bei dieser vom 2. Juni 1997 bis 31. Juli 2005 ununterbrochen versichert⁵, ebenso vom 10. November 2005 bis 13. März 2006. Mit Bescheid vom 9. Mai 2006 lehnte die AOK eine freiwillige Versicherung des Ehemanns ab. Der Ehefrau teilte die Krankenkasse mit gleichem Datum mit, dass ihre Mitgliedschaft endet. Die Zeiten der Familienversicherung hatte die AOK nicht als Vorversicherungszeiten berücksichtigt⁶. Beide erhielten Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Krankenhilfe (angemeldet nach § 264 SGB V ab 14. März 2006). Die Aufwendungen betrugen 21.000 € von April 2008 bis Dezember 2013. Der Ehemann verstarb am 30. Juli 2009. Die Ehefrau erhielt seit 2009 außerdem Hilfe zur Pflege, seit Januar 2012 war sie in die Pflegestufe I eingeordnet.

Die Ablehnung der Krankenkasse sowie die Mitteilung über das Ende der Mitgliedschaft dürften rechtswidrig gewesen sein. Mit den Zeiten der Familienversicherung waren die Vorversiche-

⁵ Zeitweise war der Ehemann pflichtversichert und die Ehefrau familienversichert, zeitweise die Ehefrau pflicht- oder freiwillig versichert und der Ehemann familienversichert.

⁶ Gleichzeitig lehnte die AOK eine Versicherung nach dem seinerzeitigen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V ab.

rungszeiten⁷ für beide Ehepartner erfüllt. Nach dem Tod des Ehemanns hätte für die Ehefrau ab August 2009 die Möglichkeit bestanden, sich selbst freiwillig weiter zu versichern. Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 44 SGB X durch die Krankenkasse ist zeitlich unbefristet möglich. Da die Kasse ihren Beratungspflichten hinsichtlich der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nicht nachkam, müsste auch für die Ehefrau ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehen.

Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 44 SGB X, die freiwillige Weiterversicherung der Leistungsberechtigten, ggf. die Erstattung der Kosten und Pflegeleistungen, sind bei der AOK zu beantragen.

Äußerung der Verwaltung:

Der von der Witwe gestellte Antrag auf Überprüfung einer im Jahr 2006 erfolgten Ablehnung einer freiwilligen Weiterversicherung ihres verstorbenen Ehegatten nach § 44 SGB X sei von der AOK im Dezember 2015 ebenfalls abgelehnt worden. Zur Begründung habe die Krankenkasse auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Juli 1998 (B 10 KR 5/97) verwiesen, wonach dem Erben ein entsprechendes Antragsrecht nicht zustehe. Dies dürfte auch für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gelten, da das BSG in ständiger Rechtsprechung die Vergleichbarkeit beider Ansprüche hervorhebe (BSG, Urteil vom 24. April 2014 - B 13 R 23/13 R). Ein Ausgleich des Schadens über die Eigenschadenversicherung sei nicht möglich, da das schadensbegründende Ereignis im Jahr 2006 und damit außerhalb der vertraglichen Ausschlussfrist läge.

Die von der Verwaltung zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts bezog sich auf einen Fall, in dem zu Lebzeiten des Berechtigten kein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt worden war. Im vorliegenden Fall war hingegen ein solcher Antrag gestellt und rechtswidrig abgelehnt worden. Daher kommt es in Betracht, dass Ansprüche von Erben geltend gemacht werden können (Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Februar 1984 - 1 RJ 54/83). Davon unabhängig war auch die Mitteilung der Krankenkasse über das Ende der Mitgliedschaft gegenüber der Ehefrau rechtswidrig.

A 6 Die Ansprüche sollten gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht werden.

Az. 502301.5333

Der Leistungsberechtigte (geboren Dezember 1969) war seit 1. September 1997 vollstationär im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII in einem Wohn- und Pflegeheim für psychisch behinderte Menschen in Rheinbrohl untergebracht. Er stand unter gesetzlicher Betreuung, war psychisch behindert, litt an einer hebephrenen Schizophrenie und es bestand Verdacht auf frühkindlichen Hirnschaden. Im Alter von 25 Jahren wurde eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 60 % festgestellt. Der Vater war bereits früh verstorben. Die Mutter war als Rentnerin in der KVdR pflichtversichert und verstarb am 3. Dezember 2013. Bis zum Tod der Mutter gewährte die zuständige Familienkasse Kindergeld für den Leistungsberechtigten. Er bezog ab 1. Dezember 2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von monatlich 342,70 €. Die Stadt leistete Krankenhilfe (angemeldet bei der AOK nach § 264 SGB V). Die

⁷ Dabei sind die Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V vom 10. November 2005 bis 13. März 2006 nicht zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

Aufwendungen beliefen sich von Juni 2008 bis September 2013 auf 34.000 €. Die Möglichkeit einer Familienversicherung bei der Mutter war nicht geprüft.

Nach den Unterlagen ist unklar, ob die Behinderung bereits vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetreten ist und der Leistungsberechtigte - zumindest zeitweise - bei seiner gesetzlich krankenversicherten Mutter familienversichert war. Bis zum Tod der Mutter wäre er dann auch weiterhin familienversichert gewesen (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Mit seinem Renteneinkommen lag er stets unter der Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Die Feststellung der Familienversicherung kann über § 44 SGB X noch betrieben werden. Nach § 188 Abs. 4 SGB V⁸ müsste die Familienversicherung⁹ dann als sog. obligatorische Anschlussversicherung weiterhin bestehen.

Äußerung der Verwaltung:

Der von der gesetzlichen Betreuerin eingereichte Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung sei seitens der AOK abgelehnt worden. Der Leistungsberechtigte habe im Alter von 19 Jahren eine Ausbildung zum Bäcker begonnen und selbst angegeben, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkrankt gewesen zu sein. Selbst wenn eine Diagnose der Behinderung vor dem 23. Lebensjahr vorgelegen habe, sei der Leistungsberechtigte offensichtlich in der Lage gewesen, eine Ausbildung zu absolvieren. Somit liege die Vermutung nahe, dass er sich selbst unterhalten konnte.

Bereits während der örtlichen Erhebungen wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Ausbildung zu recherchieren wäre, ob diese eventuell in einem "geschützten Rahmen" (zum Beispiel in einer stationären Einrichtung der Jugend- oder Sozialhilfe) stattfand¹⁰. Im Hinblick auf die Erkrankungen des Leistungsberechtigten ist es überaus naheliegend, dass die über drei Jahre andauernde Ausbildung keine "reguläre" Bäckerlehre war. Den Ausführungen der Stadtverwaltung ist nicht zu entnehmen, ob entsprechende Ermittlungen angestellt worden sind. Sowohl die im Alter von 25 Jahren festgestellte Schwerbehinderung (wegen psychischer Beeinträchtigungen) als auch die rückwirkende Gewährung von Kindergeld für ein behindertes Kind sind Indizien, dass die Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein müsste. Insofern wäre eventuell die Beiziehung der Akten des Integrationsamts und der Familienkasse hilfreich.

- A 7** Der Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung ist zu klären. Gegebenenfalls sind die Feststellung des Bestehens der Versicherung zu betreiben und Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen.

Das Sozialamt prüfte zu Beginn der Leistungen im Jahr 1997 nicht, ob die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung vorlagen. Der - erfolgreiche - Rentenanspruch wurde erst im Dezember 2006 gestellt. Aufgrund der verspäteten Antragstellung ist ein Schaden entstanden¹¹, dessen Ausgleich heute nicht mehr zu erwarten ist.

⁸ In der ab 1. August 2013 gültigen Fassung.

⁹ Mögliche Ausschlussgründe nach § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V kommen bei der Familienversicherung nicht in Betracht.

¹⁰ Dies könnte auch in einem anderen Zuständigkeitsbereich gewesen sein, da der Leistungsberechtigte offenbar erst ab 1992 in Koblenz wohnte.

¹¹ Rente als Einkommen wirkt bedarfsmindernd.

Rentenansprüche sind künftig regelmäßig bei Leistungsbeginn oder Änderung der Verhältnisse zu prüfen, insbesondere auch bei voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde befolgt.

Az. 502301.5347

Der geschiedene Leistungsberechtigte (geboren 1962) war am 7. Februar 2013 verstorben. Er befand sich seit 9. November 2006 in einem Pflegeheim, erhielt Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII und war seit September 2011 der Pflegestufe III zugeordnet. Zuvor gewährte ihm die Stadt Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Die 1988 geschlossene Ehe wurde am 3. Mai 2005 rechtskräftig geschieden. Bis dahin war er nach Aktenlage vermutlich über die getrenntlebende Ehefrau familienversichert. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Der Leistungsberechtigte erklärte am 2. Juni 2005 den Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V¹². Mit Schreiben vom 10. Juni 2005 verneinte die AOK das Beitrittsrecht des Sozialhilfeempfängers. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung im Anschluss an die Scheidung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V ging sie nicht ein. Dies tat die Krankenkasse auch in der Folgezeit nicht. Stattdessen bestritt sie gegenüber der Stadt den rechtzeitigen Eingang eines Antrags auf freiwillige Versicherung und berief sich auf die dreimonatige Ausschlussfrist. Das Sozialamt akzeptierte die Ablehnung der Krankenkasse und meldete den Leistungsberechtigten ab 4. August 2005 nach § 264 SGB V an. Die Stadt wandte seit April 2008 insgesamt 27.000 € für die Krankenhilfe auf.

Die Ablehnung der Krankenkasse dürfte - das Vorliegen der Vorversicherungszeiten unterstellt - rechtswidrig gewesen sein, selbst wenn die freiwillige Weiterversicherung nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, sondern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V beantragt worden war. Insofern besteht für die Krankenkassen nach § 20 SGB X eine Amtsermittlungspflicht. Der Zugang der Beitrittserklärung war durch die Rückantwort der Krankenkasse vom 13. Juni 2005 nachgewiesen. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 44 SGB X ist unbefristet möglich. Leistungsansprüche¹³ sind allerdings auf vier Jahre, Kostenerstattungsansprüche ggf. auf ein Jahr begrenzt. Bei Durchsetzung der Versicherung wären auch Leistungen der Pflegekasse zu erlangen gewesen.

Äußerung der Verwaltung:

Der im Dezember 2014 gestellte Antrag auf Überprüfung sei von der AOK im Dezember 2015 abgelehnt worden. Zur Begründung sei auf das BSG-Urteil vom 27. Juli 1998 (B 10 KR 5/97) verwiesen worden, wonach dem Sozialhilfeträger ein entsprechendes Antragsrecht nicht zustehe. Ein Ausgleich durch die Eigenschadenversicherung scheide wegen Verfristung aus.

Es trifft zu, dass dem Sozialamt kein Antragsrecht zusteht, mit dem festgestellt werden kann, ob Krankenversicherungsschutz besteht. Im Hinblick auf die mittlerweile vergangene Zeit nach dem Tod des Leistungsberechtigten sind Ansprüche gegen die Krankenkasse nicht mehr realisierbar. Die Feststellung wird daher nicht weiter verfolgt.

¹² Alte Fassung, die für bestimmte Personenkreise ein zeitlich befristetes Beitrittsrecht vorsah.

¹³ Der Anspruch kann auf den Rechtsnachfolger übergehen.

Az. 502301.5460

Der Leistungsberechtigte (geboren 1965) erhielt seit 1. Oktober 2007 Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Krankenhilfe (angemeldet nach § 264 SGB V bei der DAK Koblenz). Nach Umzug zu seiner Freundin wurden die Leistungen zum 30. April 2009 eingestellt und nach der Trennung ab 1. Juni 2009 wieder aufgenommen. Die Grundsicherung war für einen vollen Monat unterbrochen. Er stand unter gesetzlicher Betreuung. Ab 5. März 2012 war er im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär in der Rhein-Mosel-Fachklinik in Andernach untergebracht. Die Stadt leistete Krankenhilfe (46.000 €).

Bei einem Unterbrechungszeitraum von wenigstens einem Monat besteht Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Abs. 8a SGB V. Das Versicherungsverhältnis entsteht kraft Gesetzes unabhängig von der vom Versicherten vorzunehmenden Anzeige bei der Krankenkasse. Die Feststellung des Eintritts der Pflichtversicherung ist nicht fristgebunden. Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen holte die Betreuerin die Anzeige der Pflichtversicherung ab 1. Mai 2009 nach. Die Verwaltung teilte inzwischen mit, die Krankenkasse habe die Pflichtversicherung bestätigt und rund 35.000 € erstattet.

Für Zeiten, in denen wegen der Fristen eine Kostenerstattung nicht mehr erlangt werden kann, ist die Haftung der Betreuerin zu prüfen (vgl. Nr. 14.2.3.7 der Prüfungsmitteilungen).

Äußerung der Verwaltung:

Der Fall sei der Eigenschadensversicherung gemeldet worden. Die Haftung der Betreuerin werde noch geprüft.

- A 8** Das Ergebnis des Schadensausgleichs durch die Versicherung sowie durch Inanspruchnahme der Betreuerin ist noch mitzuteilen.

Az. 502301.6030

Der alkoholranke Leistungsberechtigte (geboren 1954) verstarb am 16. April 2013. Er bezog vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2006 und vom 20. April bis 26. Juli 2007 Arbeitslosengeld II und war in dieser Zeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert¹⁴. Vom 14. November 2005 bis 19. April 2007 gewährte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII im Sophie-Schwarzkopf-Haus Koblenz und einen Barbetrag nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Nachdem der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit Koblenz am 9. Juli 2007 die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit des Leistungsberechtigten bestätigt hatte, hob das Jobcenter die Bewilligung von Arbeitslosengeld II ab 27. Juli 2007 auf. Aufgrund des Sozialhilfeantrags vom 16. August 2007 bewilligte das Sozialamt ab 1. September 2007 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Warum die Leistung nicht ab dem Antragsdatum gewährt wurde, war der Akte nicht zu entnehmen. Am 22. Oktober 2007 forderte die Verwaltung den Leistungsberechtigten auf, eine Erklärung zur freiwilligen Weiterversicherung bei der AOK einzureichen. Mit gleichem Datum war eine diesbezügliche Beitrittserklärung an die AOK gefertigt worden. Ob die Beitrittserklärung tatsächlich abgeschickt wurde, war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Antwortschreiben der Krankenkasse befand sich nicht in den Akten. Eine Wiedervorlagenüberwachung fand nicht statt. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Feststellungen über das Vorliegen einer Schwer-

¹⁴ Vgl. Schreiben des Jobcenters vom 5. März 2014.

behinderung fehlten. Ein Jahr später bemerkte die Verwaltung, dass kein Krankenversicherungsschutz bestand und meldete den Leistungsberechtigten am 6. August 2008 rückwirkend zum 1. August 2007 nach § 264 SGB V bei der AOK an. Ab 6. Januar 2010 war er im Rahmen des § 67 SGB XII und ab 1. April 2010 bis zu seinem Tod im Therapiezentrum Bassenheim (Leistung der Eingliederungshilfe) stationär untergebracht. Von April 2008 bis zum Tod des Leistungsberechtigten wandte die Stadt für die Krankenhilfe 131.500 € auf.

Nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II hatte der Leistungsberechtigte noch für einen Monat Ansprüche auf Leistungen gegen die Krankenkasse (§ 19 Abs. 2 SGB V). Daher war eine Anmeldung nach § 264 SGB V ab dem 1. August 2007 nicht sachgerecht. Diese wäre, wenn überhaupt, erst ab 27. August 2007 vorzunehmen gewesen. Da er an diesem Tag keine laufenden Sozialhilfeleistungen bezog, müsste Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V eingetreten sein.

Während der örtlichen Erhebungen forderte die Verwaltung Nachweise über die Versicherungszeiten bei der AOK an. Danach war der Leistungsberechtigte vom 1. Februar 2006 bis 19. April 2007 (zwischen den Bezugszeiten von Arbeitslosengeld II) freiwillig versichert. Die erforderlichen Vorversicherungszeiten (Versicherungsschutz vom 1. Januar 2005 bis 26. Juli 2007) für eine freiwillige Versicherung waren demnach bei Leistungsbeginn am 1. September 2007 erfüllt. Ob die AOK ihn zum Ende des Leistungsbezugs des Arbeitslosengelds II über diese Möglichkeit informiert hat, ergab sich nicht aus der Akte. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wäre in Betracht gekommen.

Der Versicherung können außerdem schwerbehinderte Menschen beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Am 28. Februar 2014 teilte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Anfrage mit, dass mit Bescheid vom 20. August 2007 erstmals eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 70 % festgestellt wurde. Sollte die Mutter des Leistungsberechtigten die notwendigen Vorversicherungszeiten erfüllt haben (sie erhielt zu Lebzeiten drei Renten und dürfte wohl in der KVdR versichert gewesen sein), hätte drei Monate nach Feststellung der Behinderung auch hierüber ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestanden.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Pflichtversicherung sei nicht möglich gewesen, da der Leistungsberechtigte durchgehend Sozialleistungen erhalten habe. Ein Beratungsfehler der AOK hinsichtlich der Aufnahme in die freiwillige Versicherung sei nicht mehr nachzuweisen. Auch könne nicht mehr belegt werden, ob eine freiwillige Versicherung aufgrund der Vorversicherungszeiten der Mutter möglich gewesen wäre, da diese 2013 verstorben sei. Anhand des vorliegenden Versicherungsverlaufs sei ersichtlich, dass der Leistungsberechtigte die Voraussetzungen zur Aufnahme in die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach § 9 SGB V ab 1. September 2007 erfüllt hätte. Daher müsse ein Eigenschaden angemeldet werden.

Die Ausführungen der Verwaltung zum Leistungsbezug und zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V stehen im Widerspruch zur Bescheinigung des Jobcenters vom 5. März 2014. Darin ist lediglich ein Bezug von SGB II-Leistungen bis 26. Juli 2007 bestätigt.

A 9 Unabhängig davon bitten wir über das Ergebnis des Schadensausgleichs zu berichten.

Az. 502301.6323

Der Leistungsberechtigte (geboren 1945) bezog seit Jahren laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und der Krankenhilfe (angemeldet nach § 264 SGB V seit 1. Juli 2008). Der Leistungsbezug endete zum 31. Oktober 2011, weil er am 19. Oktober 2011 in den Kreis Euskirchen verzogen war. Dort bezog er keine Sozialhilfeleistungen. Bereits am 16. Dezember 2011 sprach er wieder in Koblenz vor und beantragte erneut Leistungen, die rückwirkend ab Monatsbeginn bewilligt wurden. Die Grundsicherung war für einen vollen Monat unterbrochen. Die Verwaltung meldete den Leistungsberechtigten daraufhin bei der AOK ab und zeigte mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 die Aufnahme in die allgemeine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V an. Nachdem die AOK den Antrag mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 wegen des derzeitigen Leistungsbezugs nach dem SGB XII abgelehnt hatte, wurde der Leistungsberechtigte erneut nach § 264 SGB V angemeldet.

Die Ablehnung der Krankenkasse war rechtswidrig. Bei einem Unterbrechungszeitraum von wenigstens einem Monat besteht Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Abs. 8a SGB V¹⁵.

Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung die Pflichtversicherung mit Schreiben vom 5. Juni 2014 nochmals angezeigt und um Überprüfung gebeten. Bis dahin waren Krankenhilfearaufwendungen von 16.000 € angefallen.

Über die Entscheidung der Krankenkasse ist zu berichten. Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse sind zu prüfen und geltend zu machen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die AOK habe den Leistungsberechtigten rückwirkend ab November 2011 krankenversichert. Das Kostenerstattungsverfahren sei durchgeführt worden.

A 10 Es wird um Mitteilung gebeten, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die Krankenkasse Kosten erstattet hat.

Az. 502301.6375

Die Leistungsberechtigte (geboren 1952) erhielt seit 11. Dezember 1998 vollstationäre Hilfe zur Pflege in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey, damals noch vom Landesamt für Jugend und Soziales in Mainz. Von 1966 bis März 1977 war sie über den Bezug einer Halbwaisenrente aus der Versicherung des verstorbenen Vaters krankenversichert. Anschließend erhielt sie nach Aktenlage vermutlich ununterbrochen Krankenhilfe. Ab 1. Januar 2004 wurde sie nach § 264 SGB V angemeldet. Bereits seit frühestem Kindesalter war sie wegen angeborenem Schwachsinn schweren Grades und einem hirnorganischem Anfallsleiden in mehreren stationären Kinderheimen und Pflegeeinrichtungen untergebracht. 1977 wurde sie wegen Geistes-

¹⁵ Zur Unterbrechung aufgrund eines Wohngeldanspruchs mit dann folgender Bedürftigkeit aufgrund der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - L 12 B 51/09 SO ER. Die gegenteilige Auffassung des LSG Bayern (Urteil vom 12. März 2013 - L 5 KR 454/09) überzeugt schon wegen der zum falschen Zeitpunkt angenommenen Fälligkeit der Beiträge nicht. Beim BSG sind hierzu zwei Verfahren anhängig (B 12 KR 5/14 R und 6/14 R).

schwäche unter Vormundschaft gestellt. Zuletzt war die Leistungsberechtigte der Pflegestufe II zugeordnet. Die Mutter verstarb am 6. Dezember 1999. Die Verwaltung bemerkte dies erst bei einer Kindergeldprüfung im März 2001 und beantragte bei der IKK Rheinland-Pfalz die rückwirkende Aufnahme der Leistungsberechtigten in die Familienversicherung der verstorbenen Mutter und die gleichzeitige freiwillige Weiterversicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Den gegen die Ablehnung eingelegten Widerspruch lehnte die Krankenkasse unter Bezugnahme auf § 205 Abs. 1 RVO und die fehlende Unterhaltsverpflichtung der Mutter mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2001 ab. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurde aufgrund Ablaufs der Jahresfrist abgelehnt (§ 27 Abs. 3 SGB X).

Nach den Unterlagen lagen bereits vor 1999 die Voraussetzungen für eine Familienkrankenhilfe nach § 205 RVO bzw. eine Aufnahme in die Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V vor. Die Ablehnung durch die Krankenkasse dürfte insoweit rechtswidrig gewesen sein, da die Behinderung schon vor Vollendung des 23. Lebensjahres vorlag, gleichzeitig ein Anspruch auf Familienkrankenhilfe bestanden haben dürfte und die Leistungsberechtigte außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Die unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit der Mutter war - entgegen der Auffassung der Krankenkasse - kein Hinderungsgrund für die Gewährung der Familienkrankenhilfe und später für die Aufnahme in die Familienversicherung. § 205 RVO ging damals nur von unterhaltsberechtigten Kindern aus, die in die Familienkrankenhilfe aufgenommen werden können. Ob und in welchem Umfang das Mitglied seiner Unterhaltsverpflichtung tatsächlich nachgekommen ist, spielte keine Rolle. Die Feststellung der Familienversicherung kann über § 44 SGB X noch betrieben werden. Ggf. kann für die Zeit nach Beendigung der Familienversicherung durch den Tod der Mutter die freiwillige Weiterversicherung über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch noch erreicht werden.

Es ist zu klären, ob eine Familienversicherung bestand und eine freiwillige Weiterversicherung möglich ist.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Entscheidung der Krankenkasse stehe noch aus.

A 11 Die Entscheidung ist noch mitzuteilen.

Az. 502301.8089

Der Rentner (geboren 1935) war vom 20. Juli 2005 bis 17. April 2008 inhaftiert. Seine freiwillige Krankenversicherung war während der Haftzeit zum 31. Dezember 2007 durch Kündigung beendet worden. Nach seiner Entlassung stellte der Leistungsberechtigte am 14. Mai 2008 bei der Stadt Andernach einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der rückwirkend ab 1. Mai 2008 bewilligt wurde. Am 9. Juni 2008 zog er nach Koblenz um und wurde nach § 264 SGB V bei der AOK angemeldet. Einen Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht lehnte die AOK am 16. März 2010 wegen des Bezugs laufender Sozialhilfeleistungen ab.

Bei Haftentlassenen, bei denen sich der Leistungsbezug nach dem SGB XII nicht nahtlos anschließt, liegt regelmäßig kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vor. Der Leistungsberechtigte wird in dem System (GKV oder PKV) versicherungspflichtig, dem er zuletzt vor der Haft angehört hat. Da der Leistungsberechtigte vom 18. April bis 30. April 2008 keine laufenden Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII

bezogen und zuletzt gesetzlich krankenversichert war, müsste er ab 18. April 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversichert sein (§ 186 Abs. 11 Satz 3 SGB V). Die Mitgliedschaft endet auch nicht mit dem Bezug laufender Leistungen nach dem SGB XII (§ 190 Abs. 13 SGB V). Es ist davon auszugehen, dass die Ablehnung der AOK rechtswidrig war.

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises während der örtlichen Erhebungen teilte die AOK mit, dass eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V grundsätzlich möglich wäre.

Äußerung der Verwaltung:

Der Leistungsberechtigte sei am 20. Dezember 2014 verstorben. Die AOK Rheinland Pfalz/Saarland habe mit Bescheid vom Mai 2015 die Pflichtversicherung rückwirkend ab 1. Dezember 2010 bei gleichzeitigem Leistungsverzicht bis 30. April 2014 bewilligt. Die entsprechenden Beiträge seien nachgezahlt und die Rückerstattung der erbrachten Leistungen ab 1. Mai 2014 eingeleitet worden.

A 12 Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens ist noch mitzuteilen.

Az. 502301.9372

Der Leistungsberechtigte (1945 geboren, Deutscher, am 1. Oktober 2014 verstorben) erhielt seit 1. Januar 2010 Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und ab 9. Februar 2010 Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII (laut amtsärztlichem Gutachten Pflegestufe I). Er war laut Melderegisterauszug im Oktober 2006 aus Ungarn zurückgekehrt. Der Betreuer gab im Sozialhilfeantrag an, dass sich der Leistungsberechtigte erst am 17. Mai 2009 von seiner Ehefrau in Ungarn getrennt habe und nach Deutschland eingereist sei. Nach Aktenlage deutet vieles darauf hin, dass der Leistungsberechtigte tatsächlich erst im Mai 2009 nach zehnjährigem Auslandsaufenthalt nach Deutschland zurückgekehrt war. Vom 17. Mai 2009 bis 30. November 2009 erhielt er Arbeitslosengeld II, ab 1. Februar 2010 eine Regelaltersrente von 530 € monatlich. Mit Bescheid vom 18. November 2009 wurde eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 % festgestellt. Ob die Mutter des Leistungsberechtigten¹⁶ gesetzlich krankenversichert war, prüfte die Verwaltung nicht. Sie ermittelte auch nicht seinen Versicherungsschutz in Ungarn und die sich daraus möglicherweise ergebende Versicherungspflicht in der KVdR. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse waren unklar. Nachforschungen stellte das Sozialamt weder an, nachdem eine Tochter des Leistungsberechtigten im Juli 2010 darüber informierte, dass der Leistungsberechtigte in Ungarn Eigentümer eines Grundstücks und zweier Häuser sei sowie von seiner Mutter monatliche Zuwendungen von 250 € erhalte, noch als die getrennt lebende Ehefrau des Leistungsberechtigten 2011 ebenfalls nach Deutschland zog.

Am 5. März 2010 lehnte die AOK (dort war der Leistungsberechtigte bis 1999 gesetzlich versichert) den Antrag auf freiwillige Versicherung vom 7. Januar 2010 nach § 9 SGB V (wegen fehlender Vorversicherungszeiten) sowie die Aufnahme in die Allgemeine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (wegen anderweitiger Absicherung im Krankheitsfall) ab. Die Verwaltung meldete den Leistungsberechtigten rückwirkend ab 1. Dezember 2009 nach § 264 SGB V bei der Krankenkasse an (Aufwendungen 56.000 € bis September 2013).

Nach Aktenlage war die Ablehnung der freiwilligen Versicherung wahrscheinlich rechtswidrig. Die AOK prüfte offenbar nur die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, deren

¹⁶ Verstorben 2010 oder 2011.

Erfüllung wegen nicht nachgewiesener Vorversicherungszeiten aus Ungarn fraglich war. Der Leistungsberechtigte hatte aber vermutlich einen Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V. Der Versicherung können schwerbehinderte Menschen beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Da die Schwerbehinderung am 18. November 2009 erstmals festgestellt wurde, hätte, bei Erfüllung der notwendigen Vorversicherungszeiten durch die Mutter, ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestanden.

Im Übrigen wäre zu prüfen gewesen,

- ob und wie der Leistungsberechtigte in Ungarn krankenversichert war,
- ob er in Ungarn Rentenansprüche oder anrechenbare Zeiten für die Deutsche Rentenversicherung erworben hat und
- ob er in Ungarn über verwertbares Vermögen verfügte.

Innerhalb der Europäischen Union können Ansprüche gegen Krankenkassen im jeweiligen Herkunftsland mit Hilfe einer auszuwählenden deutschen Krankenkasse geltend gemacht werden. Diese sog. gewählte Durchführungskasse muss Hilfe leisten¹⁷. Von dieser erhält der Versicherte eine Chipkarte, mit der Leistungen grundsätzlich wie von anderen Mitgliedern der Kasse in Anspruch genommen werden können¹⁸. Das Kostenerstattungsverfahren wird zwischen den beteiligten Krankenversicherungsträgern abgewickelt¹⁹.

Die Wirksamkeit des damaligen Beitritts zur freiwilligen Versicherung hätte geprüft und ggf. die Rücknahme der Ablehnung nach § 44 SGB X bei der AOK beantragt werden müssen. Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII) für die Hilfe zur Pflege und die eventuelle Rücknahme der Bewilligungen und Rückforderung der Leistungen insgesamt wegen verschwiegenen Vermögens (§ 45 i. V. m. § 50 SGB X) sind zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Nach Mitteilung der früheren Betreuerin habe der im Oktober 2014 verstorbene Leistungsberechtigte in Ungarn weder gearbeitet noch sei er krankenversichert gewesen. Der Aufforderung, einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zu stellen, sei die Betreuerin nicht nachgekommen. Die Wirksamkeit der freiwilligen Versicherung könne daher aufgrund fehlender Informationen und Nachweise nach dem Tod des Leistungsberechtigten nicht mehr geprüft werden. Im Rahmen der Nachlassfeststellung sei ermittelt worden, dass der Verstorbene Vermögen auf einem Sparbuch von insgesamt 5.036 € verschwiegen habe. Die für die Vergangenheit gewährten Leistungen seien daher teilweise zurückgefordert und durch die Erben bereits erstattet worden.

Nach dem Tod des Leistungsberechtigten ist eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für Krankenversicherungsschutz vorlagen, nur sehr schwierig möglich. Insoweit ist es vertretbar,

¹⁷ Artikel 25 Verordnung (EG) 987/2009 i. V. m. Artikel 19 und 27 Verordnung (EG) 883/2004.

¹⁸ Artikel 24 und 29 Verordnung (EG) 883/2004.

¹⁹ Artikel 35 Verordnung (EG) 883/2004.

von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abzusehen²⁰. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung bereits während der örtlichen Erhebungen über den Sachverhalt informiert war und damals ausreichend Zeit bestand, die für einen Krankenversicherungsschutz maßgeblichen Sachverhalte noch zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten aufzuklären. Dies wäre im Hinblick auf die Höhe der geleisteten Aufwendungen auch angebracht gewesen.

Eine Weiterverfolgung ist allerdings hinsichtlich möglicher Ansprüche auf Kostenersatz geboten. Ob ein Kostenersatz gegenüber Erben (§ 102 SGB XII) wegen weiterem verschwiegenen Vermögens (§ 45 i. V. m. § 50 SGB X) aus Immobilienbesitz in Ungarn geprüft wurde, ergibt sich aus Ihrer Stellungnahme nicht.

- A 13** Die Möglichkeiten, von den Erben Kostenersatz zu erlangen, sind vollständig und unter Beachtung der Dreijahresfrist nach § 102 Abs. 4 SGB XII zu überprüfen. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Az. 502301.9414

Der Leistungsberechtigte (geboren 1966) bezog zunächst Arbeitslosengeld II und war gesetzlich krankenversichert. Anschließend erhielt er ab 1. November 2008 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Die volle Erwerbsminderung war befristet bis zum 31. Juli 2014 festgestellt. Vom 13. Mai 2009 bis 11. Januar 2010 befand er sich in Haft. Nachdem er zunächst von seinem Entlassungsgeld gelebt hatte, gewährte ihm die Stadt aufgrund eines am 16. Februar 2010 gestellten Antrags erneut Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleichzeitig wurde der Leistungsberechtigte ab 1. Februar 2010 nach § 264 SGB V bei der AOK Koblenz angemeldet. Bis Ende 2013 wandte die Stadt 33.800 € für Krankenhilfe auf. Nach Ablauf der Befristung der Erwerbsminderung bezog der Leistungsberechtigte wieder Arbeitslosengeld II.

Bei Haftentlassenen, bei denen sich der Leistungsbezug nach dem SGB XII nicht nahtlos anschließt, liegt regelmäßig kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vor. Der Leistungsberechtigte wird in dem System (GKV oder PKV) versicherungspflichtig, dem er zuletzt vor der Haft angehört hat. Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen zeigte die Verwaltung die Pflichtversicherung an, die von der Krankenkasse auch festgestellt wurde. Aufgrund des von der Verwaltung am 3. Dezember 2014 gestellten Kostenersatzantrags ist aufgrund Verjährung (§ 111 SGB X) nur mit einer Erstattung von 360 € zu rechnen. Die Verwaltung teilte mit, die Krankenkasse forderte für den Zeitraum ab Januar 2010 die vollen Beiträge (8.000 €) und die Stadt habe diese gezahlt.

Bei rückständigen Beiträgen handelt es sich grundsätzlich um keine angemessenen Aufwendungen nach § 32 SGB XII²¹. Die Leistungen aus der Krankenversicherung ruhen während der Hilfebedürftigkeit bei Beitragsrückständen nicht²² und die Versicherung kann wegen der Beitragsrückstände auch nicht vom Versicherer gekündigt werden²³. Im Übrigen ist die Regelung zum Erlass von Beitragsschulden (Altfall- und Stichtagsregelung nach § 256a SGB V) zu be-

²⁰ Dies betrifft auch Ansprüche gegen die ehemalige Betreuerin.

²¹ Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz (SHR) 32.02.1.

²² § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG und § 16 Abs. 3a Satz 2 Halbsatz 2 SGB V, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Juni 2013 - L 12 AS 751/13 B ER.

²³ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Mai 2012 - L 25 AS 931/12 B ER.

rücksichtigen²⁴. Die Ermäßigung oder der Erlass werden von einem Verzicht auf Leistungen für diesen Zeitraum abhängig gemacht. Für Personen, die ihre Versicherungspflicht erst nach dem 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse anzeigen, werden in der Regel für den zurückliegenden Zeitraum Ruhensbeiträge erhoben²⁵. Außerdem verjähren Beitragsforderungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 SGB IV). Sozialhilferechtlich wird die Beitragsforderung dann zum Bedarf, wenn sie von der Krankenkasse erhoben wird. Da der Leistungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt wieder Leistungen nach dem SGB II bezog, kam eine Übernahme der Beiträge nicht in Betracht.

Der aufgrund der Verjährung der Erstattungsansprüche und der nicht gerechtfertigten Zahlung der Beitragsrückstände eingetretene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Schaden sei der Versicherung gemeldet worden. Deren Entscheidung stehe noch aus.

A 14 Um Mitteilung des Ergebnisses der Schadensregulierung wird gebeten.

Das Sozialamt prüfte in dem vorliegenden Fall laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nicht, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet waren.

Haben Leistungsberechtigte nach bürgerlichem Recht Unterhaltsansprüche, gehen diese grundsätzlich bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 SGB XII).

Unterhaltsansprüche wegen Hilfe zum Lebensunterhalt sind künftig geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Dem werde man künftig nachkommen.

Az. 502301.17078

Die Ehefrau (geboren 1951) des Leistungsberechtigten (geboren 1942) verstarb am 13. Mai 2011. Sie bezog bis zu ihrem Tod Arbeitslosengeld II. Er war bis dahin bei der AOK familienversichert und die Vorversicherungszeiten für eine freiwillige Weiterversicherung waren erfüllt. Mit Schreiben vom 15. September 2011 lehnte die AOK die freiwillige Weiterversicherung ab, da die Frist nach § 9 Abs. 2 SGB V versäumt worden war (vgl. Nr. 14.2.3.3 der Prüfungsmittelungen). Am 24. Februar 2012 meldete die Verwaltung den Leistungsberechtigten rückwirkend bei der AOK nach § 264 SGB V an. Bis Ende 2013 hatte die Stadt 7.200 € an Krankenhilfe geleistet. Ob die AOK den Leistungsberechtigten nach dem Ende der Familienversicherung über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung informiert hatte, war nicht dokumentiert. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen konnte die Krankenkasse keinen Nachweis über die Erfüllung ihrer Beratungspflichten vorlegen.

²⁴ Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423).

²⁵ § 1 der Einheitlichen Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden vom 4. September 2013 des GKV-Spitzenverbands (Neufallregelung).

Bei Verletzung der Informationspflichten durch die AOK wäre ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu prüfen. Anderenfalls kommt Kostenersatz wegen schuldhaften Verhaltens nach § 103 Abs. 1 SGB XII und, da der Kostenersatz während des laufenden Leistungsbezugs nicht realisiert werden kann, die Einschränkung von Leistungen nach § 26 SGB XII in Betracht.

Aufgrund entsprechender Hinweise während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung eine Überprüfung bei der AOK beantragt. Diese hat am 26. Mai 2015 mitgeteilt, der Leistungsberechtigte sei über das Ende seiner Mitgliedschaft durch Rückforderung und Erhalt der Versicherungskarte informiert gewesen.

Die Information über das Ende der Mitgliedschaft genügt nicht den Anforderungen an eine Beratung des Versicherten über die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern²⁶.

Fehlende Nachweise sind anzufordern und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Die freiwillige Weiterversicherung des Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist zu verfolgen. Ggf. sind Ansprüche gegen die Krankenkasse oder den Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Gegen den ablehnenden Bescheid der AOK habe der Leistungsberechtigte Widerspruch eingelegt. Die Krankenkasse halte jedoch an ihrer Rechtsauffassung fest, sodass Klage beim Sozialgericht einzulegen wäre. Dabei sei problematisch, dass der Leistungsberechtigte im Oktober 2015 von Koblenz weggezogen sei.

A 15 Es wird um Mitteilung gebeten, ob beabsichtigt ist, den Leistungsberechtigten zur Klageerhebung aufzufordern.

Az. 502301.17112

Die Leistungsberechtigte (geboren 1978) erhielt nach ihrem Umzug nach Koblenz ab 1. August 2011 zunächst Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, ab 1. November 2011 dann Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Sie war nach Aktenlage vom 13. Juni 1995 bis 31. August 2010 als Rentenantragstellerin, Rentnerin, Beschäftigte in einer Werkstatt sowie als Empfängerin von Arbeitslosengeld II überwiegend pflichtversichert²⁷. Vom 1. April 2005 bis 28. Februar 2009 war sie freiwillig versichert. Die gesetzliche Betreuerin stellte Anfang 2011 rückwirkend ab 1. September 2010 einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die AOK lehnte den Antrag wegen Verstreichens der Dreimonatsfrist ab. Die Betreuerin legte daraufhin Widerspruch ein und meldete den Schadensfall der zuständigen Haftpflichtversicherung. Zum Ausgang des Widerspruchsverfahrens und der etwaigen Betreuerhaftung lagen der Verwaltung keine Unterlagen vor. Sie meldete die Leistungsberechtigte zum 1. Januar 2012 nach § 264 SGB V an. Bis zur Heirat der Leistungsberechtigten am 8. Februar 2013 hatte die Stadt 14.900 € an Krankenhilfe geleistet.

²⁶ Vgl. Kommunalbericht 2015 Nr. 6, Tz. 5.3.

²⁷ Die Pflichtbeitragszeiten als Rentnerin leiteten sich nach dem unvollständigen Akteninhalt höchstwahrscheinlich aus einem Anspruch auf Halbwaisenrente ab. Vom 16. März 1999 bis 30. April 2004 besuchte die Leistungsberechtigte eine WfbM.

Die Vorversicherungszeiten für eine freiwillige Weiterversicherung waren erfüllt. Ob die AOK Ihren Beratungspflichten nicht nachgekommen war oder die Betreuerin am Fristversäumnis ein Verschulden traf, konnte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht geklärt werden.

Bei Verletzung der Informationspflichten durch die AOK käme ein, von dieser bereits 2012 abgelehnter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht. Die Information über das Ende der Mitgliedschaft genügt nicht den Anforderungen an eine Beratung des Versicherten über die Möglichkeit, sich freiwillig weiter zu versichern. Alternativ ist die Haftung der Betreuerin weiterzuverfolgen (vgl. Nr. 14.2.3.7 der Prüfungsmitteilungen).

Fehlende Nachweise (Widerspruchsbescheid der AOK, Entscheidung des Haftpflichtversicherers) sind anzufordern, die Ansprüche sind weiter zu verfolgen.

Äußerung der Verwaltung:

Bezüglich der Haftung der Betreuerin liege die Entscheidung der Haftpflichtversicherung noch nicht vor.

A 16 Wir bitten um Vorlage des Widerspruchsbescheids der Krankenkasse sowie um Mitteilung der Entscheidung der Haftpflichtversicherung.

Im Übrigen lebte die Leistungsberechtigte seit 1. Juni 2012 mit ihrem späteren Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Dieser erbt im August 2012 nach dem Tod des Vaters 26.000 €. Mit Bescheid vom 14. Mai 2013 hob das Sozialamt die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung rückwirkend ab 1. August 2012 auf.

Durch die Aufhebung der Leistungen war eine Leistungsunterbrechung eingetreten. Die Verwaltung hatte es unterlassen, auf die Anzeige der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V hinzuwirken und Kostenerstattung bei der Krankenkasse zu beantragen.

Die Pflichtversicherung ist anzuzeigen. Soweit kein anderweitiger Ersatz erlangt werden kann, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die AOK habe die Leistungsberechtigte inzwischen mit Wirkung ab 1. August 2012 pflichtversichert. Das Erstattungsverfahren sei eingeleitet worden.

A 17 Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens ist noch mitzuteilen.

Az. 502301.25267

Der Leistungsberechtigte (1961 geboren) erhielt nach seinem Umzug von Hannover nach Koblenz ab August 2013 Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Krankenhilfe (angemeldet nach § 264 SGB V). In der Leistungsakte befand sich bei Leistungsbeginn nur ein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt, der unvollständig ausgefüllt und nicht unterschrieben war. Nachweise über Vorversicherungszeiten sowie Angaben zu den Eltern des Leistungsberechtigten fehlten. Ein Schwerbehindertenausweis lag nicht vor. Die Akte des vorher zuständigen Sozialhilfeträgers hatte die Verwaltung weder eingesehen noch angefordert.

Im Anschluss an entsprechende Hinweise während der örtlichen Erhebungen teilte die Verwaltung mit, dass eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 50 % festgestellt und - nach erfolg-

reich verlaufenem Widerspruchsverfahren - eine freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ab 2. Oktober 2014 erreicht werden konnte.

- A 18** Die Leistungsvoraussetzungen sind bei Antragstellung vollständig aufzuklären. Hierzu wird beim Wechsel von Zuständigkeiten empfohlen, künftig die Akte des zuvor zuständigen Leistungsträgers zur Einsichtnahme anzufordern.

Az. 502301.25943

Der Empfänger laufender Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (geboren 1944) war über seine ebenfalls im Leistungsbezug stehende, freiwillig versicherte Ehefrau bei der AOK familienversichert. Diese besuchte Ende 2012 ihre Tochter in Kanada. Während des Besuchs entschied sie sich, in Kanada zu bleiben und nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren. Wann dieser Entschluss reifte, war in den Akten nicht dokumentiert. Der Leistungsberechtigte sprach am 18. Februar 2013 vor und veranlasste zwei Tage später die melderechtliche Abmeldung. Das Bürgeramt der Stadt meldete die Ehefrau aus nicht nachvollziehbaren Gründen bereits zum 1. Januar 2013 ab. Die Krankenkasse stellte das Ende der freiwilligen Versicherung in einem Schreiben vom April 2013 an die Ehefrau fest, gerichtet an die ehemalige Adresse in Koblenz. Ob die AOK den Leistungsberechtigten über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung informiert hatte, war nicht dokumentiert. Am 16. Mai 2013 stellte er einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, der mit Bescheid der AOK vom 17. Mai 2013 wegen des zurückverlegten Abmeldedatums und dem Verstreichen der dreimonatigen Frist abgelehnt wurde. Die Verwaltung meldete ihn daraufhin ab 1. Januar 2013 nach § 264 SGB V bei der AOK an.

Unabhängig davon, dass sich die Verwaltung hätte früher um die freiwillige Weiterversicherung bemühen sollen, dürfte die Ablehnung der Krankenkasse rechtswidrig gewesen sein. Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung an die Ehefrau des Leistungsberechtigten bis 28. Februar 2013 sowie die Vorsprache am 18. Februar 2013 sprechen dafür, dass die Ausschlussfrist nach § 9 Abs. 2 SGB V am 16. Mai 2013 noch nicht verstrichen war. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt endet die freiwillige Versicherung grundsätzlich nicht. Die Abmeldung bei der Krankenkasse durfte erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem klar war, dass die Ehefrau des Leistungsberechtigten nicht mehr ins Inland zurückkehrt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgibt.

Davon abgesehen dürfte bei Versäumnis der Frist ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen die Krankenkasse bestehen²⁸. Da familienversicherte Angehörige Mitglieder mit eigenen Rechten und Pflichten sind, muss ihnen das Ende ihrer Mitgliedschaft mitgeteilt werden. Trifft die Krankenkasse aber die notwendige Feststellung nicht, kann sie dem beitragswilligen vormaligen Familienversicherten nicht den Ablauf einer Frist, die bis dahin nicht zu laufen begonnen hat, entgehen lassen²⁹.

Fehlende Nachweise sind anzufordern und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Ggf. sind Ansprüche gegen die Krankenkasse geltend zu machen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

²⁸ Vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. März 2011 - L 5 KR 108/10.

²⁹ LSG Bayern, Urteil vom 29. Juni 2006 - L 4 KR 359/05. Zum gleichen Ergebnis kommen das LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. November 1998 - L 5 KR 44/97 und das LSG Thüringen, Urteil vom 21. Februar 2005 - L 6 KR 665/03.

Äußerung der Verwaltung:

Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren sei der Leistungsberechtigte seit 21. Februar 2013 (Ausreisetag Ehefrau) freiwillig bei der AOK versichert. Das Kostenerstattungsverfahren sei bereits durchgeführt worden.

A 19 Es wird um Mitteilung gebeten, welcher Betrag der Stadt erstattet wurde.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei nicht ausreichender Prüfung günstigeren Versicherungsschutzes

Az. 502201.1704

Der Leistungsberechtigte (geboren 1983) war mehrfachbehindert (hochgradige Sehbehinderung und geistige Behinderung nach frühkindlichem Hirnschaden) und befand sich seit Jahren in vollstationären Einrichtungen der Blindenhilfe. Mit Bescheid vom 20. November 2002 wurde eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 100 % festgestellt. Nach Aktenlage erhielten zu dieser Zeit sowohl die Eltern des Leistungsberechtigten als auch dieser selbst Krankenhilfe. Am 11. Dezember 2002 wurde der Leistungsberechtigte freiwilliges Mitglied bei der AOK und die Stadt übernahm die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (18.000 € seit 2005). Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Weder der Betreuer noch das Sozialamt prüften in der Folgezeit, ob eine Aufnahme in die beitragsfreie Familienversicherung eines Elternteils möglich gewesen wäre.

Nach den Unterlagen bezogen die Eltern ab 1. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II. Der Vater war nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert, die Mutter familienversichert. In der Folgezeit wechselte die Versicherungspflicht zwischen beiden Elternteilen. Nach dem Tod der Mutter im Jahr 2012 war der Vater als freiwilliges Mitglied bei der AOK kranken- und pflegeversichert.

Am 1. Januar 2005 war der Leistungsberechtigte 21 Jahre alt und hätte beitragsfrei in die Familienversicherung des Vaters aufgenommen werden können. Nach Vollendung des 23. Lebensjahres wäre der Verbleib in der Familienversicherung als behindertes Kind ohne Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V möglich gewesen.

Auf die Feststellung der Familienversicherung ist hinzuwirken (vgl. Nr. 14.2.3.4 der Prüfungsmitteilungen). Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse sind dann geltend zu machen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Der Betreuer sei aufgefordert worden, auf die Feststellung der Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V hinzuwirken. Bezüglich der gezahlten Versicherungsbeiträge sei ein Erstattungsanspruch angemeldet worden. Eine Entscheidung der Krankenkasse stehe noch aus.

A 1 Über das Ergebnis (Beitragsrückerstattung, Schadensausgleich) bitten wir noch zu berichten.

Das Sozialamt meldete am 22. April 2010 einen Eigenschaden von 15.616 €, da ein vorrangiger Anspruch auf Pflegegeldleistungen nach § 43a SGB XI nicht rechtzeitig geltend gemacht worden war. Das Versicherungsamt ging davon aus, dass der Schaden im Dezember 2002 entstanden sei und sah aus Fristgründen von einer Anmeldung bei der Eigenschadenversicherung ab.

Der Leistungsberechtigte war seit Dezember 2002 freiwillig versichert. Ein Anspruch nach § 43a SGB XI hätte sich aufgrund der damals erforderlichen Vorversicherungszeit von fünf Jahren (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI a. F., inzwischen zwei Jahre) frühestens ab Dezember 2007 ergeben. Der Eigenschaden war verwaltungsintern rechtzeitig angemeldet worden. Es erschließt

sich nicht, wieso das Versicherungsamt auf eine Anmeldung des Schadens verzichtet hat. Die Versicherung prüft selbst, ob die Versicherungsbedingungen erfüllt sind. Der Verzicht auf eine Anmeldung von Schäden kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

- A 2** Meldungen von Vermögensschäden bei der Eigenschadenversicherung sollten nur unterbleiben, wenn eine Schadensregulierung aussichtslos ist. Lehnt das Versicherungsamt die Anmeldung eines Schadens ab, sollte das den Schaden meldende Amt die Gründe hierfür prüfen.

Az. 502201.6581

Der Leistungsberechtigte (geboren 1980) litt seit 1998 an einer schizophrenen Psychose. Im Schwerbehindertenausweis war ein GdB von 100 % mit den Merkzeichen G und H, gültig ab 16. Dezember 2002, bescheinigt. Am 4. Mai 2006 stellte der Träger der Rentenversicherung die dauerhafte volle Erwerbsminderung fest. Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigte das Sozialamt bedarfsmindernd. Der Leistungsberechtigte zog aus dem Rhein-Lahn-Kreis nach Koblenz zu und erhielt ab 1. Mai 2009 laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die Stadt übernahm dabei auch Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (11.000 € bis Juli 2014). Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Am 10. August 2012 brachte ihn das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII vollstationär im Wohnheim "Haus St. Martin" in Kastellaun unter¹.

Nach den Unterlagen lagen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V vor. Die Krankenkasse (KKH) hat mit Schreiben vom 19. November 2014 die Familienversicherung rückwirkend bestätigt. Die Stadt hat eine Beitragserstattung von 11.900 € geltend gemacht, wovon die Krankenkasse 10.300 € gezahlt hat.

Soweit Beiträge nicht erstattet werden (§ 27 SGB IV), ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkasse sei mehrfach aufgefordert worden zu begründen, weshalb ein Teilbetrag nicht erstattet worden sei. Zuletzt habe die noch offene Restforderung rund 1.400 € betragen. Die Krankenkasse sei erneut schriftlich erinnert worden.

- A 3** Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens ist noch mitzuteilen.

Az. 502202.1994

Der Leistungsberechtigte (1979 geboren) befand sich seit August 2000 im Rahmen der vollstationären Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII im Haus an der Christuskirche - Mendelssohnhaus - in Koblenz. Er litt an einer paranoiden Schizophrenie und einem Halluzinogen-Abusus. Der Schwerbehindertenausweis (GdB 100 %, Merkzeichen G und H) war ab 28. März 2001 gültig. Die zuständige Familienkasse zweigte Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus an die Stadt ab. Nachweise der HZK (Krankenkasse für Bau- und Holzberufe) bestätigten, dass der Leistungsberechtigte bis zum 23. Lebensjahr über die gesetzliche Mitgliedschaft des Vaters familienversichert war. Ab Vollendung des 23. Lebensjahres (September 2002) übernahm die Stadt Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII. Das

¹ Zuvor war er vom 2. Juni bis 9. August 2012 in der Rhein-Mosel-Fachklinik untergebracht.

Sozialamt hatte den Betreuer aufgefordert, die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen. Die Familienversicherung ohne Altersgrenze des Kindes (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V) wurde nicht geprüft. Die Stadt wandte bis Juli 2014 Beiträge von 20.000 € auf.

Nach den Unterlagen lagen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V vor.

Der Betreuer ist aufzufordern, die Familienversicherung zum 6. September 2002 anzuzeigen. Die freiwillige Versicherung ist vorbehaltlich der Feststellung der Familienversicherung zu kündigen. Beitragsrückerstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse sind zu prüfen und geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkasse habe die Familienversicherung rückwirkend durchgeführt. Erstattungsansprüche seien aufgrund Verjährung nur für die Zeit ab 1. Oktober 2010 erfüllt worden. Die für die Zeit davor zu Unrecht gezahlten Versicherungsbeiträge könnten wegen Verfristung nicht über die Eigenschadenversicherung ausgeglichen werden.

A 4 Die Höhe der erlangten Kostenerstattung ist noch mitzuteilen.

Die Stadt leistete Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen, ohne dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung vom Träger der Rentenversicherung festgestellt war. Ein Rentenantrag war nicht gestellt.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung ist durch den Träger der Rentenversicherung feststellen zu lassen, entweder im Rahmen des Rentenantragsverfahrens oder auf Ersuchen des Sozialhilfeträgers, wenn offensichtlich keine Rentenansprüche bestehen (vgl. Nr. 14.2.2.1 der Prüfungsmitteilungen).

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt ist und sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI). Die Wartezeit kann als vorzeitig erfüllt gelten (§ 53 SGB VI) und die Pflichtbeitragszeit kann ggf. entfallen (§ 43 Abs. 5 SGB VI).

Ohne die Feststellung durch den Träger der Rentenversicherung sind - außer nach § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII - keine Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu gewähren². Die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu prüfen. Besteht möglicherweise ein Rentenanspruch, ist die Rente unverzüglich zu beantragen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Betreuer sei aufgefordert worden, die volle Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger feststellen zu lassen. Das Ergebnis hierzu stehe noch aus. Es sei vorsorglich ein Rentenantrag gestellt und ein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht worden.

A 5 Das Ergebnis ist noch mitzuteilen.

² Vgl. Kommunalbericht 2009 Tz. 5, Nr. 3.

Az. 502204.1446

Der Leistungsberechtigte (geboren 1974) war 2001 aus Bayern zugezogen. Zunächst besuchte er eine Tagesstätte und Leistungen in Form ambulant betreuten Wohnens. Am 18. März 2003 brachte ihn die Stadt im Rahmen der vollstationären Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII unter³. Er litt an einer schizotypen Persönlichkeitsstörung mit Vermeidenshaltung sowie Verwahrlosungstendenzen und stand unter Betreuung. Die Eltern hatten seit 2003 keinen Kontakt mehr zu ihrem Sohn; erklärten aber, dass dessen Behinderung bereits seit 1992 bestehe. Die Stadt übernahm die Beiträge für die freiwillige Versicherung bei der Voith & Partner BKK⁴. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt; wann die frühere Familienversicherung endete, war nicht dokumentiert. Die Familienversicherung ohne Altersgrenze des Kindes (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V) wurde ebenfalls nicht geprüft.

Nach den Unterlagen sprach einiges dafür, dass die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V vorliegen könnten. Der unvollständige Akteninhalt und die fehlenden Nachweise (dies betraf insbesondere Vorversicherungszeiten, den Versicherungsverlauf in der Rentenversicherung, Angaben und Unterlagen zur medizinischen Vorgeschichte bis 2001 sowie den Versicherungsschutz der Eltern) machten eine abschließende Prüfung unmöglich.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu klären. Ggf. ist der Betreuer aufzufordern, die rückwirkende Familienversicherung anzuzeigen. Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse sind dann zu prüfen und geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Aufnahme des Leistungsberechtigten in die Familienversicherung eines Elternteils (als behindertes Kind ohne Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V) sei am 4. Mai 2015 bei der Krankenkasse beantragt worden. Die KKH habe hierzu mitgeteilt, dass die Mitgliedschaft des hauptversicherten Vaters bereits am 31. Dezember 1998 endete. Er sei 1999 zunächst zur AOK und ab 2000 zur BKK Mobil Oil gewechselt. Der Betreuer sei aufgefordert, dort die Feststellung der Familienversicherung zu beantragen. Ein Erstattungsanspruch sei angemeldet worden. Die Entscheidung der Krankenkasse stehe noch aus.

A 6 Über die Entscheidung der Krankenkasse ist zu berichten.

Der Leistungsberechtigte erhielt Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen, ohne dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung vom Träger der Rentenversicherung festgestellt war. Ein Rentenantrag war nicht gestellt.

Auf Randnummer A 5 wird verwiesen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Betreuer sei nunmehr aufgefordert worden, die volle Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger feststellen zu lassen und einen Nachweis vorzulegen. Das Ergebnis stehe

³ Zunächst im Haus an der Christuskirche - Mendelssohnhaus in Koblenz; ab 11. September 2013 wechselte er in die Case Project GmbH - Einrichtung Wanderath in Guckheim.

⁴ Im weiteren Verlauf nach Fusionen neue bkk und Siemens BKK (SBK).

noch aus. Es sei vorsorglich ein Rentenantrag gestellt und ein Kostenerstattungsanspruch angemeldet worden.

A 7 Wir bitten, das Ergebnis noch mitzuteilen.

Az. 502204.4465

Die Leistungsberechtigte (geboren 1989) war geistig behindert. Seit 1990 lebte sie in Pflegefamilien. Die Pflegemutter verstarb 2003. Daraufhin erhielt sie eine Halbwaisenrente und war Mitglied in der KVdR. Im Juli 2008 wurde sie im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär im Herz-Jesu-Haus Kühr in Niederfell untergebracht. Von 1. September 2008 bis 12. Juni 2013 besuchte sie eine WfbM. Die Stadt übernahm im Anschluss an den Werkstattbesuch ab 13. Juni 2013 Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung bei der IKK Südwest (Aufwendungen von 2.000 € bis Juni 2014). Sie prüfte nicht, ob die Pflichtversicherung in der KVdR (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) nach Verlassen der Werkstatt wieder auflebte und beantragte auch keinen Beitragszuschuss.

Die Versicherungspflicht von behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V) verdrängt während dieser Zeit die Versicherungspflicht als Bezieher von Halbwaisenrente (§ 5 Abs. 8 SGB V). Nach dem Ausscheiden aus der WfbM lebt die Pflichtversicherung in der KVdR wieder auf, sodass eine freiwillige Weiterversicherung grundsätzlich entbehrlich ist. Der Rentenbezug endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d SGB VI). Dann wird zu prüfen sein, ob eine Familienversicherung bei einem leiblichen Elternteil in Betracht kommt oder die freiwillige Weiterversicherung notwendig wird. Der Rentenversicherungsträger zahlt nach § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Es ist zu prüfen, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in der KVdR weiterhin erfüllt sind. Die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung ist ggf. zu kündigen. Ansprüche auf Beitragsrückerstattung sind gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkasse habe die Aufhebung der freiwilligen Weiterversicherung bestätigt und Beiträge in Höhe von 2.250 € erstattet.

Das Sozialamt forderte von den Eltern weder pauschalierten Unterhalt noch Kindergeld. Sie hatten seit frühestem Kindesalter keinen Kontakt mehr zu ihrer Tochter. Rechtswahrungsanzeigen vom 8. Juli 2008 befanden sich zwar in der Leistungsakte, wurden aber von der Unterhaltsstelle nicht weiterverfolgt. Ebenso wenig war die Abzweigung des Kindergelds bei der zuständigen Familienkasse beantragt. Am 6. Februar 2013 erhielten die Eltern ein Anhörungsschreiben. Nach über einem Jahr waren weder ein Posteingang noch eine Erinnerung zu verzeichnen.

Die verspätete Geltendmachung und Realisierung von Ersatzansprüchen führt zu Ertragsausfällen für die Stadt.

Der nach § 94 Abs. 2 SGB XII übergegangene Unterhalt ist zu fordern. Die Abzweigung des Kindergelds ist zu prüfen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Nach erfolgreichem Einspruchsverfahren sei Kindergeld ab Januar 2010 abgezweigt worden.

Inwieweit ein Eigenschaden wegen unterbliebener Unterhaltsforderung entstanden sei, werde von der Unterhaltsstelle ermittelt und ggf. beim Eigenschadenversicherer geltend gemacht.

A 8 Über die Höhe des Schadensausgleichs ist noch zu berichten.

Az. 502204.10642

Der Leistungsberechtigte (1982 geboren) war aus Pforzheim zugezogen. Er erhielt bis 30. November 2009 Leistungen nach dem SGB II und war in der Kranken- und Pflegeversicherung (AOK) pflichtversichert. Eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 % wurde am 9. August 2010 festgestellt. Die DRV bewilligte ihm mit Bescheid vom 12. November 2009 eine bis 31. Mai 2011 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ab 1. Dezember 2009 bezog er zunächst laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, wobei auch die Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) übernommen wurden. Ab 1. Juni 2011 fiel die Befristung der Erwerbsminderungsrente weg und die Stadt bewilligte Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Der Leistungsberechtigte litt an einer paranoiden Schizophrenie und an einer dissoziativen Störung. Seit 2. September 2011 war er im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär in der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach untergebracht. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt; ein Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers fehlte. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die KVdR (vgl. Nr. 14.2.3.2 der Prüfungsmittelungen) oder eine beitragsfreie Familienversicherung (vgl. Nr. 14.2.3.4 der Prüfungsmittelungen), hatte die Verwaltung nicht geprüft.

Mit Bescheid vom 17. April 2012 gewährte die Familienkasse Kindergeld und zweigte es rückwirkend ab Oktober 2011 an die Stadt ab. Nach Auskunft des Betreuers hatte der Vater des Leistungsberechtigten angegeben, dass erste Krankheitsanzeichen bereits 2000 aufgetreten seien.

Aufgrund der rückwirkenden Gewährung des Kindergelds im April 2012 ist davon auszugehen, dass die Behinderung des Leistungsberechtigten, aufgrund der er nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, zumindest schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres bestand. Eine beitragsfreie Familienversicherung wird insbesondere vom Nachweis (medizinische Unterlagen) abhängen, dass die Behinderung bereits zu einer Zeit eingetreten ist, als er noch familienversichert war. Zur Klärung einer möglichen Mitgliedschaft in der KVdR bedarf es der Kenntnis der Vorversicherungszeiten.

Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die KVdR oder eine Familienversicherung vorliegen. Ggf. ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, die Familienversicherung anzuzeigen. Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse wären dann geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Betreuer sei beauftragt worden, sich die Vorversicherungszeiten für eine mögliche Mitgliedschaft in der KVdR bescheinigen zu lassen. Aufgrund der Gedächtnislücken des Leistungsberechtigten, seiner früheren Obdachlosigkeit und des fehlenden familiären Kontakts erscheint es dagegen nicht erfolgversprechend, Nachweise über das Vorliegen einer Behinderung zu Zeiten der Familienversicherung über die Eltern zu erhalten.

Aus den Akten der Verwaltung geht hervor, dass die Familienkasse Hamburg im März 2012 von der Mutter des Leistungsberechtigten Nachweise über den Zeitpunkt des Eintretens der Behinderung gefordert hatte. Da anschließend Kindergeld gewährt worden ist, muss davon ausgegangen werden, dass solche Unterlagen bei der Familienkasse vorhanden sind und vom Sozialamt angefordert werden können.

- A 9** Es ist daher erforderlich, die Möglichkeit zur Aufnahme des Leistungsberechtigten in die Familienversicherung eines Elternteils zu überprüfen. Davon unabhängig wird um Mitteilung gebeten, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KVdR vorliegen.

Az. 502205.6607

Die Leistungsberechtigte (geboren 1989) litt an einem frühkindlichen Hirnschaden und befand sich seit Dezember 2009 in mehreren Einrichtungen der Behindertenhilfe. Mit Bescheid vom 17. April 2009 wurde eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 100 % mit den Merkzeichen G und H, festgestellt. Mit Vollendung des 23. Lebensjahres (August 2012) schied sie aus der Familienversicherung der Mutter bei der BKK Mobil Oil aus. Die Stadt übernahm die Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen zeigte das Sozialamt die Familienversicherung an. Am 24. Juni 2014 bestätigte die Krankenkasse die beitragsfreie Aufnahme der Leistungsberechtigten und sagte die Erstattung von 4.815 € zu.

Von den Eltern forderte die Verwaltung weder pauschalierten Unterhalt noch Kindergeld. Unterhaltsbeziehungen waren im Fachverfahren nicht erfasst.

Der nach § 94 Abs. 2 SGB XII übergegangene Unterhalt ist zu fordern. Die Abzweigung des Kindergelds ist zu prüfen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Versendung der Rechtswahrungsanzeige sei versäumt und im März 2014 nachgeholt worden. Der monatliche Unterhaltsbeitrag der Mutter werde seit März 2014 gezahlt. Eine Abzweigung des Kindergeldes sei nicht möglich. Eigenschäden seien mit dem Versicherer bereits abgewickelt worden.

Az. 502205.6927

Der Leistungsberechtigte (1986 geboren) war seit 7. Dezember 2009 vollstationär im Rahmen der Eingliederungshilfe im Sozialen Zentrum für Menschen mit Behinderung der Barmherzigen Brüder in Saffig untergebracht. Aus der Akte ergaben sich Hinweise, dass die Behinderung (paranoide Schizophrenie, angeborene Anomalie des Gehirns) schon früher bestand. Mit Vollendung des 23. Lebensjahres war er aus der Familienversicherung des Vaters bei der BKK Mobil Oil ausgeschieden. Die Stadt übernahm die Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung ohne zuvor zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung behinderter Kinder ohne Altersgrenze erfüllt sind. Die Aktenlage ließ erwarten, dass diese vorliegen. Die Krankenkasse hat mit Schreiben vom 30. März 2015 die Familienversicherung rückwirkend bestätigt. Für die Zeit von Dezember 2009 bis April 2015 hat die Stadt eine Erstattung der Beiträge geltend gemacht.

Soweit Beiträge nicht erstattet werden (§ 27 SGB IV) ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkasse habe Beiträge in Höhe von 11.144 € erstattet. Soweit keine Beiträge erstattet worden seien, habe man den Schaden (1.410 €) der Eigenschadensversicherung gemeldet.

Gegenüber den Eltern des Leistungsberechtigten macht das Sozialamt erstmals am 16. Mai 2012 (Versendung der rechtswahrenden Mitteilung) pauschalierten Unterhalt geltend. Vom Kindergeld zweigte die zuständige Familienkasse 68 € monatlich ab Juni 2013 an die Stadt ab.

Zeitgleich zur Bewilligung von Sozialhilfe ist an den Unterhaltspflichtigen eine rechtswahrende Mitteilung zu übersenden. Vorher sind die Ansprüche nicht realisierbar und es kommt zu Ertragsausfällen (SHR 94.91 und 94.97 ff). Das Kindergeld wurde verspätet angerechnet.

Die Mutter hatte gegenüber der Familienkasse u. a. angegeben, dass ihr Sohn ein monatliches Taschengeld von 90 € erhalte. Die Verwaltung rechnete das Taschengeld nicht als Einkommen an und gewährte auch den Barbetrag in ungekürzter Höhe (zuletzt 106 €).

Zum Einkommen gehören nach § 82 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, somit auch Taschengeld. Eine Ausnahme (§ 84 SGB XII) kommt nicht in Betracht.

Das Einkommen ist zutreffend zu ermitteln. Schäden aus der verspäteten Anrechnung des Kindergelds bzw. des Taschengelds und der verspäteten Geltendmachung des pauschalierten Unterhalts sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Das Taschengeld der Mutter werde nunmehr als Einkommen angerechnet. Soweit ein Schaden entstanden sei, werde dieser beim Eigenschadenversicherer angemeldet.

A 10 Wir bitten, das Ergebnis des Schadensausgleichs noch mitzuteilen.

Az. 502401.2092

Der Leistungsberechtigte (1980 geboren) bezog zunächst seit 1. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II und anschließend ab 13. Juli 2007 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernahm die Stadt ab 1. August 2007. Mit Bescheid vom 15. September 2010 stellte der Träger der Rentenversicherung die dauerhafte volle Erwerbsminderung seit mindestens 2. Dezember 2008 fest. Ab 1. November 2010 gewährte die Stadt die Leistungen als Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Der Leistungsberechtigte litt an tiefgreifenden seelischen Irritationen, Anpassungsstörungen und Angstzuständen. Nach einem Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit aus dem Jahr 2005 und einem weiteren des Gesundheitsamts (2008) war er psychisch erkrankt. Er hatte in seiner Kindheit eine psychische Traumatisierung erlitten, besuchte vermutlich eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und brach verschiedene Integrationsmaßnahmen und Therapien ab. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt; nach der Aktenlage war er bis 2001 familienversichert. Ein Versicherungslauf des Trägers der Rentenversicherung fehlte; Rentenansprüche waren nicht geprüft.

Nach Aktenlage war unklar, ob die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 SGB VI - insbesondere die notwendigen Vorversicherungszeiten - erfüllt sind. Zur Beurteilung bedarf es des Versicherungsverlaufs. Angeblich bezog der Leistungsberechtigte ab 4. November 2003 Arbeitslosenhilfe, war dann aufgrund Erwerbstätigkeit ab 1. März 2004 pflichtversichert und bezog ab 3. Mai 2004 wieder Arbeitslosenhilfe sowie anschließend Arbeitslosengeld II bis Juli 2007. Somit müsste er rentenversicherungsrechtlich relevante Zeiten von mehr als drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt haben. Da auch frühere Zeiten zu berücksichtigen sein dürften, u. a. eine Ausbildung zwischen 1997 und 2000, müsste auch die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erbracht sein.

Rentenansprüche sind zu prüfen, ggf. ist ein Rentenanspruch zu stellen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung sei zwischenzeitlich gestellt und ein Erstattungsanspruch angemeldet worden.

- A 11** Um Mitteilung des Ergebnisses der Antragstellung und der Anmeldung von Ansprüchen wird gebeten.

Kindergeldansprüche und die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung waren ebenfalls nicht geprüft.

Ein Kindergeldanspruch besteht ggf. ohne Altersbegrenzung, wenn ein Kind aufgrund einer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eintritt, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG).

Ob der Leistungsberechtigte bereits vor Vollendung des 23. Lebensjahres behindert war und ob er der Familienversicherung eines Elternteils angehörte, lies sich nach dem unvollständigen Akteninhalt nicht eindeutig beurteilen.

Die erforderlichen Prüfungen auf Kindergeldansprüche sowie Versicherungsschutz in einer Familienversicherung sind vorzunehmen. Ggf. sind Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse und Ansprüche gegen die Familienkasse geltend zu machen. Soweit Schäden entstanden sind, ist deren Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:

Es seien noch Unterlagen bei der Deutschen Rentenversicherung angefordert worden, um zu prüfen, ab wann der Leistungsberechtigte behindert war. Vom Ergebnis dieser Prüfung hänge auch ab, ob Kindergeldansprüche bestünden.

- A 12** Das Ergebnis der Prüfungen ist noch mitzuteilen.

Az. 502403.2576

Die Leistungsberechtigte (geboren 1981) besaß seit 1992 einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 100 % und den Merkzeichen G und H. Sie erhielt ab 1. November 2007 Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und ein persönliches Budget. Vom 1. September 1998 bis 5. Juni 2010 und vom 3. Januar bis 14. April 2011 besuchte sie eine WfbM. Ab 6. Juni 2010 und 15. April 2011 übernahm die Stadt Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bei der DAK.

Zuvor wurde nicht geprüft, ob die Leistungsberechtigte im Anschluss an die Beschäftigung in der WfbM nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V wieder familienversichert werden konnte. Die Krankenkasse hat mit Schreiben vom 8. Januar 2015 die Familienversicherung rückwirkend bestätigt. Die Verwaltung hat die Erstattung der Beiträge (8.000 €) geltend gemacht.

Äußerung der Verwaltung:

Die gezahlten Beiträge seien inzwischen vollständig von der Krankenkasse erstattet worden.

Az. 502406.7194

Eine geistig behinderte Leistungsberechtigte (1988 geboren) besuchte von September 2005 bis September 2007 und von März 2009 bis Dezember 2012 die Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz. Psychologische Gutachten aus den Jahren 2003 und 2007 bestätigten übereinstimmend eine leichtgradige geistige Behinderung und die langfristige Notwendigkeit eines Werkstattbesuchs. Mit Bescheid vom 25. Februar 2010 wurde eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 % und den Merkzeichen G und B festgestellt. Nach dem Ausscheiden aus der WfbM am 14. Dezember 2012 übernahm die Stadt im Rahmen der Grundsicherung Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (3.000 € bis Juli 2014). Die dauerhafte volle Erwerbsminderung war vom Rentenversicherungsträger nicht festgestellt. Den Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung der Mutter lehnte die AOK mit Bescheid vom 16. Mai 2013 ab. Der medizinische Dienst der Krankenkasse vertrat die Auffassung, dass eine Tätigkeit ohne Schreiben, Lesen und Rechnen mit Anleitung möglich wäre und die Leistungsberechtigte daher in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten. Die Stadt und die Betreuerin akzeptierten die Entscheidung der Krankenkasse. Kindergeld wurde gewährt und bedarfsmindernd berücksichtigt.

Nach Ausscheiden aus der WfbM wurde nicht ausreichend geprüft, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Leistungsberechtigte vor Eintritt in die WfbM familienversichert war. Vorversicherungszeiten waren nicht ermittelt. Die Betreuerin wurde auch nicht aufgefordert, gegen die Entscheidung der Krankenkasse Widerspruch einzulegen. Diese dürfte vermutlich rechtswidrig gewesen sein. Nach den Unterlagen war die geistig behinderte Leistungsberechtigte zu keiner Zeit in der Lage, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Die geistige Leistungsfähigkeit einer Person muss die Qualifikation erreichen können, ein Arbeitsentgelt zu erzielen, das Aufstockungen nicht mehr erforderlich macht⁵. Diese Möglichkeit dürfte bei der Leistungsberechtigten nicht gegeben sein. Die dauerhafte volle Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Gewährung der Grundsicherung ist aufgrund eines Rentenanspruchs oder Ersuchens durch den Träger der Rentenversicherung feststellen zu lassen (§ 45 SGB XII). Hätte die Krankenkasse mit ihrer Einschätzung recht, wäre sowohl die Bewilligung des Kindergelds rechtswidrig, da dort die Unfähigkeit sich selbst zu unterhalten ebenfalls vorausgesetzt wird, als auch die Bewilligung der Eingliederungshilfe für den Werkstattbesuch, da diese nur Menschen zu bewilligen ist, bei denen eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer Behinderung nicht in Betracht kommt (§ 41 Abs. 1 SGB IX).

Ohne die Feststellung durch den Träger der Rentenversicherung sind auch nach Beendigung einer WfbM-Beschäftigung keine Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu gewähren (vgl. Nr. 14.2.2.1 der Prüfungsmittelungen). Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen. Ggf. ist die Betreuerin aufzufordern, die Familienversiche-

⁵ Vgl. SG Dortmund, Urteil vom 27. Juni 2013 - S 39KR 490/10.

rung ab Dezember 2012 anzuzeigen. Bei Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Betreuerin habe zwischenzeitlich einen Antrag auf Feststellung der Familienversicherung bei der AOK gestellt. Die Entscheidung der Krankenkasse stehe noch aus. Ein Erstattungsanspruch sei angemeldet worden. Das Verfahren zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung sei noch anhängig.

A 13 Über die Ergebnisse bitten wir zu berichten.

Az. 502408.1864

Der Leistungsberechtigte (geboren 1976) erhielt zusammen mit seiner Ehefrau laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Er befand sich seit seinem zweiten Lebensjahr wegen Misshandlungen und schwerer Traumatisierung in Pflegefamilien. Im Erwachsenenalter litt er an einer Persönlichkeitsstörung mit überwiegend depressiven Verstimmungszuständen und mittelgradiger Lernbehinderung⁶. Im Schwerbehindertenausweis vom 9. Oktober 2002 war ein GdB von 60 %, gültig ab 18. März 1997, festgestellt. Seit März 2007 besuchte er für mehrere Jahre eine Tagesstätte für chronisch psychisch Kranke. Zuletzt war er bis 31. März 2013 in der Rhein-Mosel-Werkstatt in Koblenz beschäftigt. Er bezog eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von 570 € mit Beitragszuschuss zur Krankenversicherung. Die Stadt übernahm die Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) bei der Barmer GEK. Nach den Vorversicherungszeiten bestand eine Versicherungslücke vom 1. November 2000 bis 7. Dezember 2001. In dieser Zeit war er arbeits- und obdachlos. Ansprüche auf Kindergeld und die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung oder eine Mitgliedschaft in der KVdR waren nicht geprüft. Angaben zu den Eltern des Leistungsberechtigten fehlten. Unterhaltsbeziehungen waren im IT-Verfahren des Sozialamts nicht erfasst.

Nach der Aufstellung über die Vorversicherungszeiten fehlten für die KVdR rund fünf Monate. Kann mittels eines Antrags nach § 44 SGB X festgestellt werden, dass der Leistungsberechtigte von November 2000 bis Dezember 2001 nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V familienversichert war, wäre er in der KVdR versichert. Dafür müsste wenigstens ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein, sowohl in dieser Zeit als auch zu einer Zeit, als der Leistungsberechtigte das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und bereits behindert war. Da die Schwerbehinderung bereits mit 21 Jahren festgestellt wurde, spricht einiges für das Vorliegen der Voraussetzungen.

Ein Kindergeldanspruch besteht ggf. ohne Altersbegrenzung, wenn ein Kind aufgrund einer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eintritt, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der KVdR vorliegen sowie Kindergeldansprüche bestehen⁷. Eventuelle Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse und

⁶ Unklar war nach der Aktenlage, ob Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz in Betracht kommen.

⁷ Die Aufnahme in die KVdR sowie die Realisierung des eventuell bestehenden Kindergeldanspruchs könnten zum Wegfall der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Grundsicherungsleistungen führen.

Ansprüche gegen die Familienkasse sind geltend zu machen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

Äußerung der Verwaltung:

Die damaligen Pflegeeltern des Leistungsberechtigten seien mittlerweile verstorben. Unterlagen zu seinem früheren Krankenversicherungsschutz besitze der Leistungsberechtigte nicht mehr. Er sei nach eigenen Angaben immer über das Jugendamt versichert gewesen. Davon unabhängig seien weitere Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen der KVdR und von Kindergeldansprüchen angefordert worden.

A 14 Das Ergebnis der Überprüfungen ist noch mitzuteilen.

Von November 2009 bis Februar 2010 sowie ab März 2012 gewährte die Stadt ein persönliches Budget als ambulante Eingliederungshilfeleistung. Pauschalieren Unterhalt von den Eltern nach § 94 Abs. 2 SGB XII forderte sie nicht.

Äußerung der Verwaltung:

Der Aufenthaltsort der Eltern werde ermittelt und Rechtswahrungsanzeigen würden anschließend versandt. Eventuelle Einnahmeausfälle wolle man der Eigenschadenversicherung melden.

A 15 Das Ergebnis der Bemühung um Schadensausgleich ist noch mitzuteilen.

Az. 502408.3700

Der Leistungsberechtigte (1980 geboren) bezog zunächst Arbeitslosengeld I (ab 4. Juli 2007) und Leistungen nach dem SGB II (vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007), einschließlich Pflichtversicherung sowie ab 2. Januar 2008 Übergangsgeld. Mit Bescheid vom 2. Januar 2008 lehnte der Rentenversicherungsträger den Rentenanspruch ab und teilte mit, dass bereits seit 15. Mai 2001 eine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde. Der Leistungsberechtigte litt an einer paranoiden Schizophrenie, war mit einem GdB von 30 % behindert und stand unter Betreuung. Vom Sozialamt erhielt er Leistungen der Eingliederungshilfe und ab Januar 2008 Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die zuständige Familienkasse zweigte Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus an die Stadt ab. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 bestätigte die IKK Südwest den rückwirkenden Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und forderte die Beiträge an. Das Sozialamt ging ohne Prüfung von Vorversicherungszeiten und ärztlichen Gutachten über Beginn, Art und Umfang der Behinderung davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V nicht erfüllt waren. Bis Juni 2014 zahlte die Stadt 11.000 € an Beiträgen. Beide Eltern waren bei der AOK versichert.

Da die volle Erwerbsminderung bereits im Alter von 21 Jahren vorlag, müsste die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt bestanden haben, als der Leistungsberechtigte als Kind familienversichert war. Aufgrund dieser Behinderung dürfte er in der Folgezeit trotz zwischenzeitlicher eigener Pflichtversicherungszeiten außerstande gewesen sein, sich selbst zu unterhalten. Die Rechtsfrage, ob die behinderungsbedingte Unfähigkeit des Selbstunterhalts bereits zu einem Zeitpunkt bestanden haben muss, als er als Kind familienversichert war, ist nicht endgültig geklärt. Der Wortlaut des Gesetzes erfordert dies nicht. Zum Kindergeldrecht und dem insoweit

vergleichbar formulierten § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG hat der BFH den Kindergeldanspruch für solche Fälle bejaht⁸.

Die Prüfung der Familienversicherung ist nachzuholen. Ggf. ist der Betreuer des Leistungsberechtigten aufzufordern, die freiwillige Versicherung vorbehaltlich der Feststellung der Familienversicherung zu kündigen. Sofern die Familienversicherung realisiert werden kann, sind Ansprüche auf Beitragsrückerstattung gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Betreuer habe inzwischen einen Antrag auf Feststellung der Familienversicherung bei der AOK gestellt. Ein Erstattungsanspruch sei angemeldet worden. Die Krankenkasse habe noch nicht abschließend entschieden.

A 16 Über das Ergebnis der Antragstellung und der Beitragsrückerstattung ist noch zu berichten.

⁸ BFH, Urteil vom 9. Juni 2011 - III R 61/08.

**Nicht ausreichende Prüfung vorrangigen Versicherungsschutzes
bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Az. 503501.3089

Der Vater von drei Kindern (geboren 2006, 2009 und im März 2012) erhielt nach Aktenlage seit 30. Oktober 2008 Leistungen nach dem SGB II und war bei der AOK gesetzlich krankenversichert. Die Mutter bezog durchgehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Kinder bezogen ab 2012 Sozialgeld nach dem SGB II, nachdem sie zuvor Leistungen nach dem AsylbLG erhielten. Während der Prüfung angeforderte Versicherungsnachweise zeigten, dass das älteste Kind ab Beginn der SGB II-Leistungen für den Vater über diesen familienversichert war. Die beiden jüngeren Kinder nahm die AOK erst ab 1. Juli bzw. 1. September 2012 in die Familienversicherung auf. Aus welchen Gründen die AOK die beiden jüngeren Kinder nicht ab Geburt in die beitragsfreie Familienversicherung aufnahm, war den Akten nicht zu entnehmen. Sie enthielt insbesondere keine Mitteilung an die AOK (§ 206 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zu den Kindern. Die Verwaltung stellte Krankenscheine aus und leistete Krankenhilfe, für die Mutter durchgehend, für die beiden jüngeren Kinder jeweils bis zum Bezug von Sozialgeld. Für das älteste Kind stellte das Sozialamt 2009 noch einen Krankenschein aus. Insgesamt wandte die Stadt 24.000 € auf¹.

Für das älteste Kind wurde noch Krankenhilfe geleistet als dieses bereits familienversichert war. Die beiden jüngeren Kinder mussten nach Aktenlage ab Geburt familienversichert sein.

- A 1** Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.3287

Die Leistungsberechtigte (geboren 1980) und ihr am 20. März 2007 geborener Sohn waren aus Baden-Württemberg zugezogen und erhielten seit 4. Juli 2007 Leistungen nach dem AsylbLG. Beide waren im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung. Sie wurde im Oktober 2007 geschieden. Der Sohn war zumindest bis Dezember 2013 familienversichert. Nach einem Anmeldeformular zwecks freiwilliger Weiterversicherung bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vom 10. Juni 2008 war die Leistungsberechtigte angeblich bis 11. April 2008 bei der AOK Baden-Württemberg versichert. Ob, wie lange und welcher Versicherungsschutz seit Oktober 2007 bestand, war aus der Akte nicht ersichtlich. Bescheide der Krankenkasse fehlten. Die Stadt gewährte seit 2011 Krankenhilfe² und meldete die Leistungsberechtigte ab 1. Juli 2012 nach § 264 SGB V bei der AOK an.

Aus den Unterlagen war nicht zu erkennen, warum seit 2011 Krankenhilfe geleistet wurde und ob Versicherungsschutz möglich war.

- A 2** Der Sachverhalt ist zu klären. Ggf. ist zu prüfen, aus welchen Gründen eine freiwillige Weiterversicherung nicht zustande kam und wer das Verschulden trägt. Erstattungsansprüche gegen-

¹ Die Erfassung der Krankenhilfefaufwendungen im IT-Verfahren des Sozialamts ermöglichte keine Aufteilung des Betrags.

² Nach den im IT-Verfahren hinterlegten Daten.

über der Leistungsberechtigten und der Krankenkasse sind zu prüfen und geltend zu machen. Im Übrigen kämen Ansprüche gegen die Eigenschadenversicherung in Betracht.

Der Vater des Kindes verfügte über eine Niederlassungserlaubnis, war berufstätig und kindergeldberechtigt. Er bezog nach Aktenlage das laufende monatliche Kindergeld. Die Verwaltung prüfte weder die Möglichkeiten zur Abzweigung oder Erstattung des Kindergelds bei der zuständigen Familienkasse nach § 74 EStG noch hatte sie Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 AsylbLG (alte Fassung) übergeleitet.

- A 3** Kindergeld- und Unterhaltsansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.3557

Der Leistungsberechtigte (geboren 1953, verstorben am 21. Februar 2014) erhielt ab 1. September 2006 Leistungen nach dem AsylbLG, zeitweise zusammen mit seiner Ehefrau. Beide waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG³.

Nach Aktenlage wurde die Ehefrau am 2. Dezember 2005 aus der Haft entlassen und bezog bis 30. Juli 2006 Arbeitslosengeld I. Sie war in dieser Zeit und anschließend bis 1. April 2007 bei der IKK versichert. Somit war der Ehemann familienversichert. Die Versicherung endete nach einer erneuten Inhaftierung im März 2007. In der Folgezeit stellte das Sozialamt Krankenscheine aus und leistete über mehrere Jahre Krankenhilfe (geschätzter Aufwand 30.000 €). Eine - erst im Juni 2008 beantragte - freiwillige Weiterversicherung lehnte die Krankenkasse ab. Ob der Leistungsberechtigte nach dem Ende der Familienversicherung von der Krankenkasse über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung informiert wurde, war nicht dokumentiert.

Eine freiwillige Weiterversicherung des Ehemanns nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V wäre ab April 2007 möglich gewesen. Dies wurde versäumt. Bei Verletzung der Informationspflichten durch die IKK Südwest wäre ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu prüfen (vgl. Nr. 14.2.3.8 der Prüfungsmittelungen).

- A 4** Ansprüche gegen die Krankenkasse sind zu prüfen. Kann kein Ersatz mehr erlangt werden, ist der Schaden auszugleichen.

Die Ehefrau war im weiteren Verlauf vom 11. Dezember 2010 bis 13. September 2012 erneut in Haft, bezog vom 15. Oktober 2012 bis 13. Juni 2013 wieder Arbeitslosengeld I und war anschließend bis zu ihrem Tod am 3. Oktober 2013 freiwillig versichert. Am 22. Januar 2013 machte die Verwaltung bei der Krankenkasse einen Erstattungsanspruch für die seit 15. Oktober 2012 geleisteten Krankenhilfeaufwendungen geltend. Am 13. Februar 2013 teilte die IKK Südwest mit, das Versicherungsverhältnis des Leistungsberechtigten habe erst am 1. Januar 2013 begonnen. Die Verwaltung ging hiergegen weder vor, noch bezifferte sie ihren dem Grunde nach geltend gemachten Erstattungsanspruch. Sie forderte auch nicht die Erstattung der Krankenhilfeaufwendungen für den Januar 2013 (u. a. Krankenhausrechnung über 1.900 €). Den Leistungsberechtigten forderte sie nicht auf, die Familienversicherung ab 15. Oktober 2012 anzuzeigen.

³ Nach der seinerzeitigen Fassung des AsylbLG war die Leistungsberechtigung mit diesem Aufenthaltstitel nicht begrenzt. Die nach Aktenlage vorhergehende Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII an ihn und von SGB II-Leistungen für sie müsste demnach rechtswidrig gewesen sein.

Die Familienversicherung müsste nach Aktenlage ab 15. Oktober 2012 bestanden haben. Das kann zeitlich unbegrenzt rückwirkend festgestellt werden. Jedenfalls bestand sie im Januar 2013.

A 5 Die Erstattungsansprüche sind geltend zu machen.

Am 24. Juli 2013 beantragte der Leistungsberechtigte bei der Pflegekasse der IKK Südwest Leistungen aus der Pflegeversicherung. Diese lehnte mit Bescheid vom 31. Juli 2013 Ansprüche wegen nicht nachgewiesener Vorversicherungszeiten ab. Der Leistungsberechtigte war vom 26. September 2013 bis 5. November 2013 im Altenheim St. Martin in Köln untergebracht. Die Stadt zahlte Pflegekosten von 3.400 €. Sie unternahm keine Anstrengungen, die Vorversicherungszeiten des Leistungsberechtigten zu ermitteln und nachzuweisen. Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegekasse prüfte sie nicht. Unklar blieb nach Aktenlage, ob der Medizinische Dienst der Krankenkasse eine Pflegestufe festgestellt hat.

Seit 1. Juli 2008 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre versichert war (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XI). Die Zeiten in der Familienversicherung vom 2. Dezember 2005 bis 1. April 2007 und ab 15. Oktober 2012, die teilweise noch festgestellt werden müssen, reichen als Vorversicherungszeiten aus. War für den Leistungsberechtigten eine Pflegestufe festgestellt, müsste ein Anspruch nach dem SGB XI bestanden haben.

A 6 Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu überprüfen. Ggf. sind Erstattungsansprüche gegen die Pflegekasse geltend zu machen.

Az. 503501.3574

Der kongolesische Staatsangehörige (geboren 1989) reiste am 27. Dezember 2004 als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling nach Deutschland ein. Sein Onkel, der in Koblenz lebte und ab 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II bezog, nahm ihn auf und übernahm die Vormundschaft⁴. Aufgrund seines Asylantrags wurde er am 7. März 2005 auf die Stadt Koblenz verteilt. Er erhielt Leistungen nach dem AsylbLG. Ab 10. Februar 2005 nahm die AOK Rheinland-Pfalz den Leistungsberechtigten als familienversichertes Mitglied beim Onkel auf. Die Familienversicherung wurde von der AOK zum 7. September 2006 beendet, da der Onkel inhaftiert wurde. Obwohl die ebenfalls im Haushalt lebende Tante des Leistungsberechtigten nunmehr über das zuständige Jobcenter und den Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II selbst krankenversichert wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V), lehnte die AOK die Aufnahme des Leistungsberechtigten in die Familienversicherung über deren Pflichtversicherung ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die neu als Vormund bestellte Berufsbetreuerin des Leistungsberechtigten hiergegen am 7. Mai 2007 Klage. Das Landessozialgericht Mainz (Urteil vom 10. Juni 2010 - L 5 KR 120/09) bestätigte den Familienversicherungsschutz des Leistungsberechtigten rückwirkend vom 8. September 2006 bis 31. Juli 2008 und die anschließende freiwillige Weiterversicherung ab 1. August 2008 (da der mittlerweile volljährige Leistungsberechtigte ab diesem Zeitpunkt in eine eigene Wohnung ausgezogen war). Am 11. Juni 2010 informierte der Rechtsanwalt die Stadt über den erfolgreichen Ausgang des Klageverfahrens. Die Stadt hatte über mehrere Jahre aufgrund des ungeklärten Versicherungsschutzes Krankenhilfe ge-

⁴ Amtsgericht Koblenz, Beschluss vom 10. Februar 2005 - 18 F 13/05.

leistet. Daraufhin machte die Verwaltung am 22. September 2010 für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2010 bei der AOK einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach geltend. Warum für den Zeitraum vom 8. September 2006 bis 31. Juli 2008 (Zeiten der Familienversicherung) kein Erstattungsanspruch angemeldet und bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch keine Kostenerstattung geltend gemacht wurde, ergab sich aus den Akten nicht. Selbst das Urteil des LSG Mainz befand sich nicht in den Akten und war der Sachbearbeiterin auch nicht bekannt.

Trotz entsprechender Hinweise während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung bisher nicht mitgeteilt, dass sie die Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse der Höhe nach geltend gemacht hat. Damit dürften die Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2014 verjährt sein (§ 113 SGB X).

A 7 Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

In der Folgezeit war der Leistungsberechtigte zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt oder freiwillig versichert. Dann übernahm die Stadt die Beiträge. Vom 5. November 2010 bis 14. Oktober 2012 bestand laut Bescheinigung der AOK vom 5. August 2014 angeblich kein Versicherungsschutz. Gründe hierfür ergaben sich nicht aus den Akten. Anschließend war er kurzzeitig versicherungspflichtig beschäftigt und ab 11. Dezember 2012 wieder freiwillig versichert. Die Stadt übernahm die Beiträge, stellte gleichzeitig Krankenscheine aus und beglich die Kosten für Krankenhilfeleistungen, obwohl der Leistungsberechtigte versichert und mit einer Chipkarte der Krankenkasse ausgestattet war. Sie machte auch nach mehrmaligen Hinweisen während der örtlichen Erhebungen keine Erstattungsansprüche geltend.

Nach überschlägiger Berechnung wandte die Stadt seit 2006 insgesamt 120.000 € für die Krankenhilfe auf, obwohl nach Aktenlage seit 8. September 2006 durchgehend Krankenversicherungsschutz bestanden haben müsste oder möglich gewesen wäre.

A 8 Fehlende Nachweise sind anzufordern und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Erstattungsansprüche gegen die Krankenkasse sind soweit noch möglich geltend zu machen. Hinsichtlich des durchgehenden Versicherungsschutzes ist zu klären, aus welchen Gründen der Leistungsberechtigte ab November 2010 nicht freiwillig weiterversichert wurde. Bei Verletzung der Informationspflichten durch die AOK wäre ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nach § 44 SGB X zu prüfen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.9233

Der Leistungsberechtigte war seit 20. Juli 2012 versicherungspflichtig beschäftigt. Für seine Ehefrau und die zwei im Haushalt lebenden Kinder stellte die Verwaltung bis zum 2. Quartal 2013 Krankenscheine aus und leistete Krankenhilfe.

Nach Aktenlage müssten die Ehefrau und die Kinder familienversichert sein.

A 9 Auf die Feststellung der Familienversicherung ist hinzuwirken. Kostenerstattungsansprüche gegen die Krankenkasse sind zu prüfen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.14839

Der libanesische Leistungsberechtigte (geboren Januar 1988) nahm nach Aktenlage bereits im Alter von 14 Jahren regelmäßig Drogen, mit 19 Jahren hauptsächlich Kokain. Er war zeitweise geringfügig beschäftigt oder in Haft. Wann er zuletzt familienversichert war, war unklar. Sein Vater war zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt oder bezog Arbeitslosengeld II. Vor seiner erneuten Inhaftierung am 26. November 2009 erhielt der Leistungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, lebte in Koblenz und verfügte über einen Aufenthaltstitel, mit dem er von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen war. Danach verfügte er nur noch über Duldungen.

Aus der Haft heraus stellte er bei mehreren Rehabilitationsträgern Anträge auf Kostenübernahme einer medizinischen Rehabilitation (stationäre Drogenentwöhnungsbehandlung). Die Deutsche Rentenversicherung lehnte den Antrag ab, die AOK leitete den Antrag mit Schreiben vom 3. Juni 2011 unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ans Sozialamt der Stadt Koblenz weiter. Am 1. Juli 2011 sagte die Stadt die Kostenübernahme für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII zu. Die Kostenzusage enthielt den Hinweis "obwohl vorrangige Ansprüche bestehen".

Mit seiner Haftentlassung am 3. November 2011 wurde er in der Fachklinik Flammersfeld aufgenommen. Die Stadt gewährte für die bis 27. Januar 2012 dauernde stationäre Entwöhnungsbehandlung Leistungen nach dem AsylbLG von 9.355 € und zahlte dem Leistungsberechtigten für Februar 2012 aufgrund der angegebenen Entlassungsadresse weitere 225 € als laufende Leistung aus.

Die Verwaltung hatte keine Einkommens- und Vermögensprüfung vorgenommen, keine Vorversicherungszeiten ermittelt und eventuelle Erstattungsansprüche nicht geprüft. Offenbar bestand bei dem Leistungsberechtigten eine durch den Drogenkonsum ausgelöste Behinderung, wovon selbst die AOK ausging, als sie den Antrag an die Stadt weiterreichte. Wie lange die Behinderung bereits bestand, war unklar. Sollte sie bereits zu einem Zeitpunkt vorgelegen haben, in dem der Leistungsberechtigte bei seinem Vater familienversichert war, was nach Aktenlage wahrscheinlich ist, müsste die Familienversicherung des Leistungsberechtigten über das 23. Lebensjahr hinaus nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V weiterhin bestehen.

- A 10** Fehlende Nachweise sind anzufordern und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Ggf. ist der Leistungsberechtigte anzufordern, die rückwirkende Familienversicherung anzuzeigen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.15911

Die mazedonische Leistungsberechtigte (geboren 1993) erhielt ab 22. März 2012 Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Krankenhilfe. Am 8. Mai 2012 gebar sie einen Sohn. Die Akte enthielt weder eine Geburtsurkunde noch eine Vaterschaftsanerkennung. Auch die Staatsangehörigkeit des Kindes war nicht ersichtlich. Der als Vater in Betracht kommende serbische Lebensgefährte (geboren 1992) hatte am 28. September 2011 eine auf ein Jahr befristete versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Die AOK bescheinigte ihm am 23. Mai 2014 durchgehenden Versicherungsschutz bis 24. Oktober 2012, teilweise über eigene Pflichtversicherungszeiten, teilweise über Zeiten der Familienversicherung (wahrscheinlich bei einem

Elternteil). Für die Zeiten danach ergab sich aus der Akte nicht, wie er versichert war. Die Verwaltung stellte Krankenscheine für das neugeborene Kind aus und leistete bis Ende 2012 Krankenhilfe von 10.000 € (u. a. für mehrere stationäre Aufenthalte und Krankentransporte). Ob eine beitragsfreie Aufnahme des Kindes als familienversichertes Mitglied beim vermeintlichen Vater oder bei einem Großelternteil möglich gewesen wäre, prüfte die Verwaltung nicht.

Wird die Vaterschaft nachgewiesen, müsste der Sohn familienversichert gewesen sein. Dies ist auch möglich, wenn der Lebenspartner der Leistungsberechtigten selbst bei einem Elternteil familienversichert ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V)⁵.

- A 11** Die fehlenden Nachweise zur Feststellung der Vaterschaft sind anzufordern und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Wird Familienversicherung festgestellt, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.18839

Der Leistungsberechtigte nahm am 24. Januar 2014 eine auf ein Jahr befristete versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf. Er war verheiratet und hatte zwei Kinder. Die Verwaltung übernahm für den Krankentransport eines Kindes am 8. Februar 2014 die Kosten (608 €) und stellte am 8. Mai und 24. Juni 2014 Krankenscheine für Facharztbesuche im 2. Quartal 2014 aus. Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse machte die Stadt nicht geltend.

Nach Aktenlage müssten die Ehefrau und die Kinder seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit familienversichert sein.

- A 12** Auf die Feststellung der Familienversicherung ist hinzuwirken. Leistungen nach § 4 AsylbLG sind einzustellen. Kostenerstattungsansprüche gegen die Krankenkasse sind zu prüfen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der entstandene Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

Az. 503501.20391

Ein Kosovare war bereits seit 1994 in Deutschland und verfügte über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Bis November 2007 war er nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert. Danach machte er sich selbständig, ohne versichert zu sein. Im Januar 2013 zog seine schwangere kosovarische Ehefrau zu, die am 4. Februar 2013 einen Asylantrag stellte und am 9. Februar 2013 Drillinge gebar. Laut Bescheid des Jobcenters⁶ vom 4. April 2013 bezogen er und die Kinder ab 1. März 2013 Leistungen nach dem SGB II und er war pflichtversichert. Für Februar und März 2013 gewährte die Stadt den Kindern wegen ungeklärtem Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem AsylbLG, für die Mutter leistete sie auch in der Folgezeit. Einkommen und Vermögen des Vaters wurden nicht geprüft. Die Kinder blieben bis 26. April bzw. 29. April 2013 im Krankenhaus, da sie als Frühchen medizinischer Behandlung bedurften. Laut Mitteilung des Standesamts vom 13. März 2013 erhielten die Kinder nach § 4 Abs. 3 StAG ab Geburt die

⁵ Für die Familienversicherung bei den Großeltern wird für Zeiten, in denen das Elternteil bei einem Großelternteil familienversichert ist, nicht vorausgesetzt, dass die Großeltern überwiegend den Unterhalt erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Das ist für die Familienversicherung des Enkels nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V nur für Zeiten notwendig, in denen das Elternteil nicht selbst familienversichert ist.

⁶ Nach der Akte ergab sich an anderer Stelle ein Hinweis, dass möglicherweise erst ab Mai 2014 Leistungen nach dem SGB II gezahlt worden seien. Aus dem Gesamtzusammenhang erscheint der Bezug ab März 2013 aber wahrscheinlicher.

deutsche Staatsangehörigkeit. Für März machte das Sozialamt beim Jobcenter Kostenerstattung geltend. Im Juli 2013 bezahlte das Sozialamt die Rechnungen des Krankenhauses über 182.000 € für die Kinder. Eine entsprechende Kostenzusage hatte das Sozialamt am 15. April 2013 erteilt. Zusammen mit der Krankenhilfe für die Mutter belief sich der Aufwand auf 190.000 €.

Nach der Aktenlage waren die Kinder und die Mutter zumindest ab 1. März 2013 beim Vater familienversichert. Daher kamen allenfalls Leistungen für den Februar 2013 in Betracht. Die gezahlten Fallpauschalen wären dann nach Tagen aufzuteilen gewesen⁷. Trotz entsprechender Hinweise während der Prüfung hat das Sozialamt bisher nicht mitgeteilt, dass es einen Kostenerstattungsantrag bei der Krankenkasse gestellt habe.

Darüber hinaus waren auch die anteiligen Leistungen für den Februar 2013 rechtswidrig. Ab Geburt der Kinder hatten die Eltern Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Für diese besteht nach § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie wird ab Antragstellung erteilt. Da der Vater keine Leistungen bezog, war er spätestens mit Erteilung des neuen Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversichert und die Kinder und die Ehefrau bei ihm familienversichert. Weder § 5 Abs. 11 SGB V (Aufnahmeeinschränkungen für Ausländer) noch eine eventuell hauptberuflich selbständige Tätigkeit⁸ sprechen dagegen. Nach Angaben der AOK war der Vater angeblich ab 6. Februar 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sowie ab 1. Mai 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert. Der Familienversicherungsschutz der Kinder wurde ebenfalls ab 6. Februar 2014 bestätigt, für die Mutter fehlte eine entsprechende Bescheinigung.

Den Kindern als Deutsche waren keine Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt fehlte es am Bedarf. Ihr Lebensunterhalt war durch die Unterbringung im Krankenhaus sichergestellt. Die Neugeborenen hätten in dieser Zeit Leistungen nicht zweckentsprechend verwenden können. Zudem wären Einkommen und Vermögen des Vaters zu prüfen gewesen. Nach Aktenlage deutet vieles darauf hin, dass der Vater der Kinder zumindest bis April 2014 über anzurechnendes Einkommen und möglicherweise Vermögen (zum Beispiel einen Pkw und Maschinen aus Zeiten seiner Selbständigkeit) verfügte. Die Kinder wären - wenn nicht familienversichert - im Geburtsmonat selbst nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversichert gewesen.

- A 13** Für die anteiligen Krankenhilfekosten ab 1. März 2013 - und nach Prüfung des Versicherungsverhältnisses ggf. für den Februar 2013 - sind Erstattungsansprüche gegen die Krankenkasse geltend zu machen. Soweit kein Ersatz der Leistungen mehr erlangt werden kann, ist der Schaden zu ermitteln und auszugleichen.

⁷ BSG, Urteile vom 19. September 2007 - B 1 KR 39/06 R und 14. Oktober 2014 - B 1 KR 18/13 R.

⁸ Hauptberuflich Selbständige fallen weiterhin unter die allgemeine Pflichtversicherung, wenn sie zuletzt in ihrem Leben gesetzlich versichert waren. § 5 Abs. 5 SGB V schließt Selbständige lediglich für Pflichtversicherungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 5 bis 12 SGB V aus. § 5 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 13 SGB V (allgemeine Pflichtversicherung) sind u. a. nicht ausgenommen (vgl. Nr. I 4 Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 20. März 2007).

Az. 503502.4188

Die Verwaltung beglich 2010 aufgrund einer Mahnung eine Krankenhausrechnung vom 20. Juli 2009 über 1.335 €. Die Rechnung war während der örtlichen Erhebungen nicht auffindbar.

Nach Aktenlage war die Leistungsberechtigte durchgehend bei ihrem getrennt lebenden Ehemann familienversichert⁹.

A 14 Der Schaden ist auszugleichen.

⁹ Soweit sie zeitweise geringfügig beschäftigt war, hinderte das die Familienversicherung nicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V).